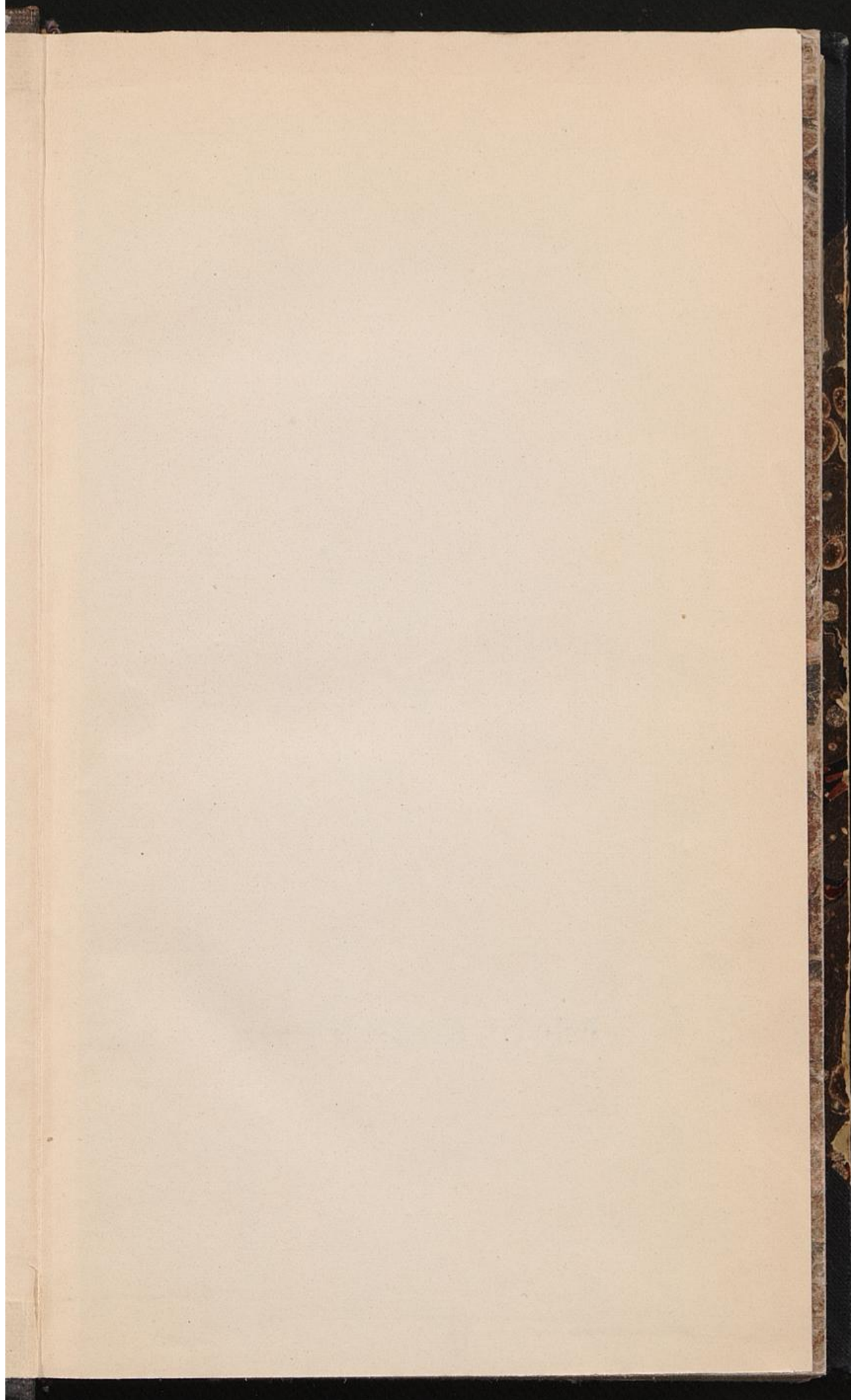
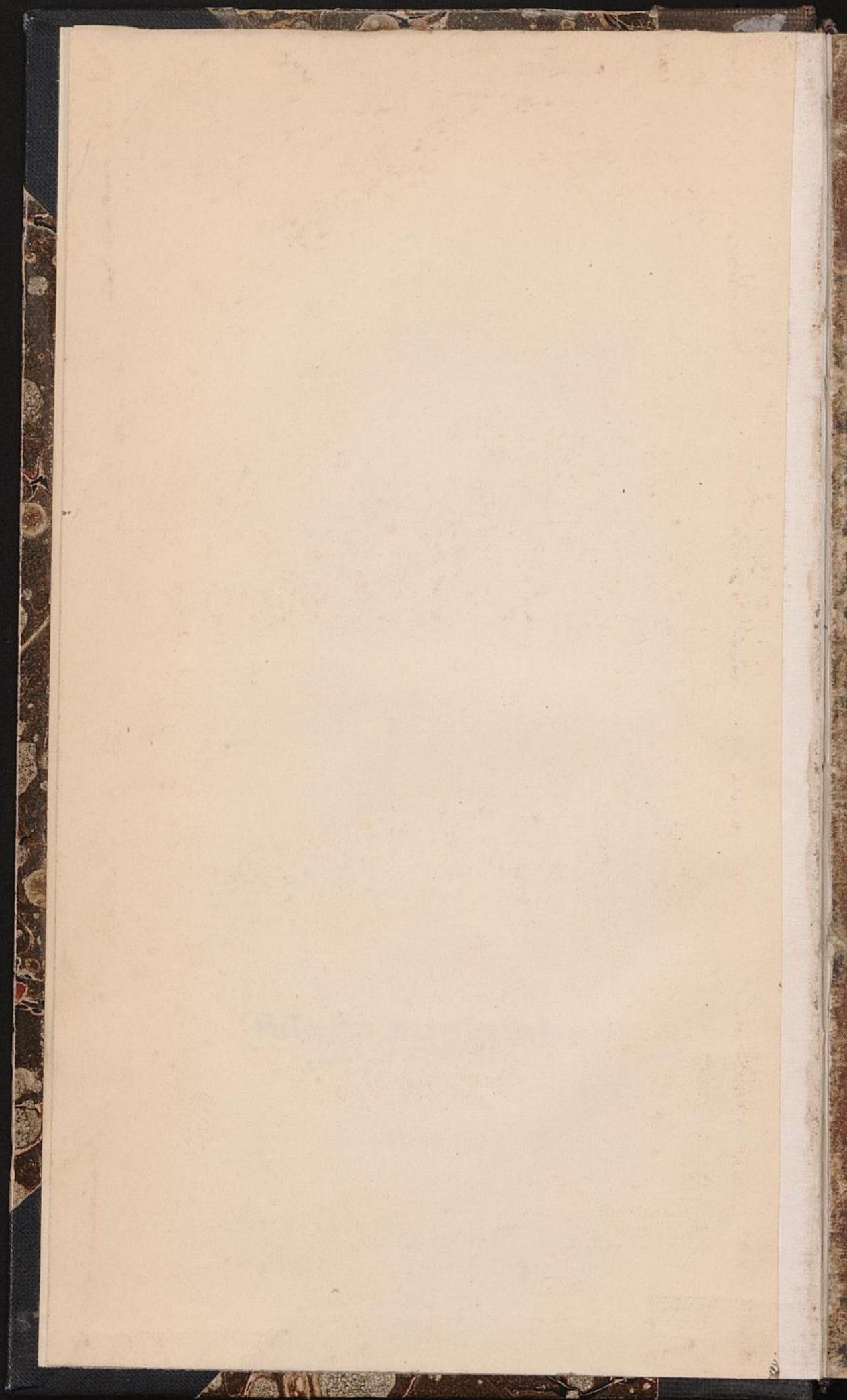
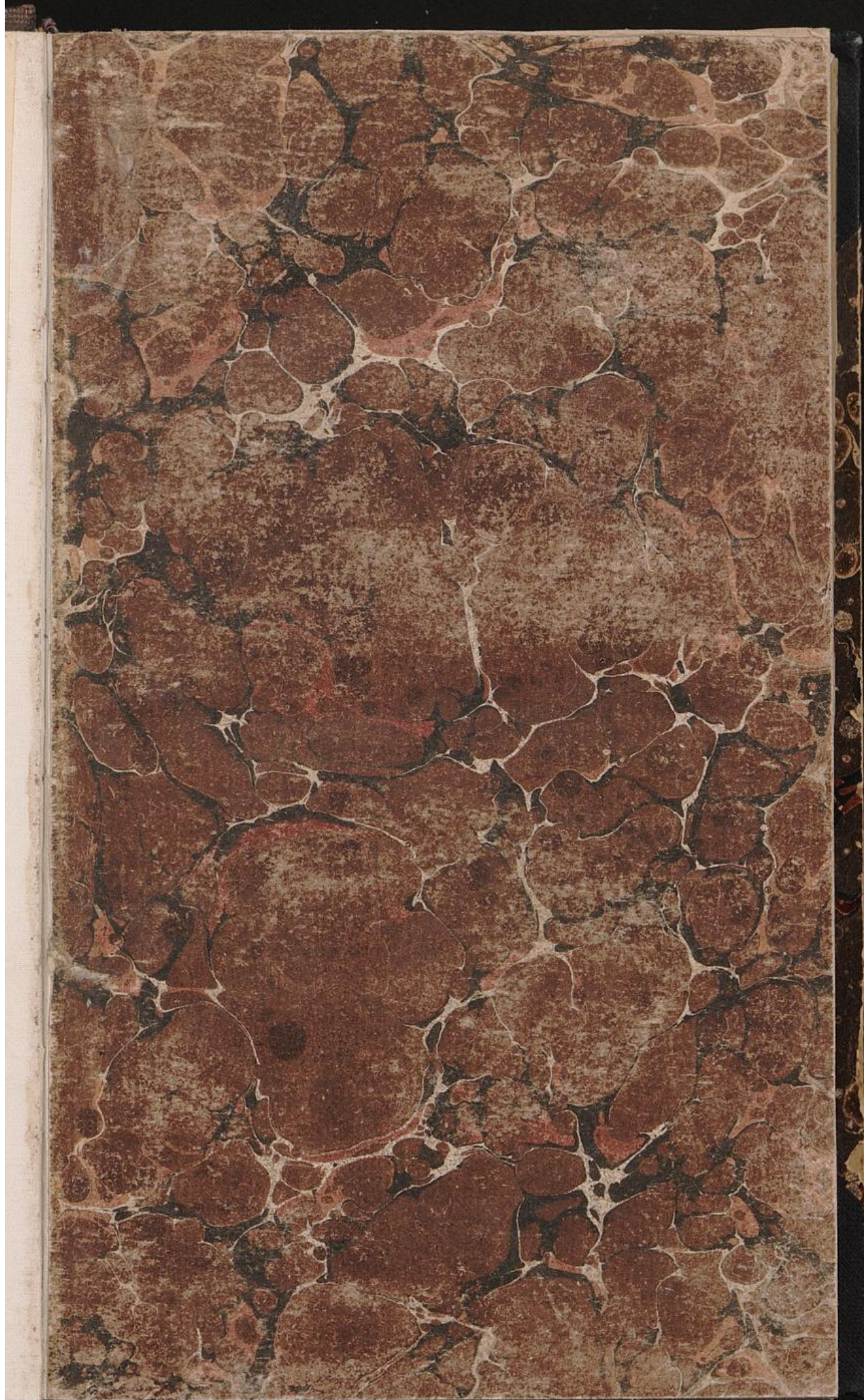


Nicht ausleihbar
UB Düsseldorf

+4099 522 01







75

Die
C o n s t i t u t i o n e n
der
e u r o p ä i s c h e n S t a a t e n
seit den letzten 25 Jahren.

I n z w e i T h e i l e n .

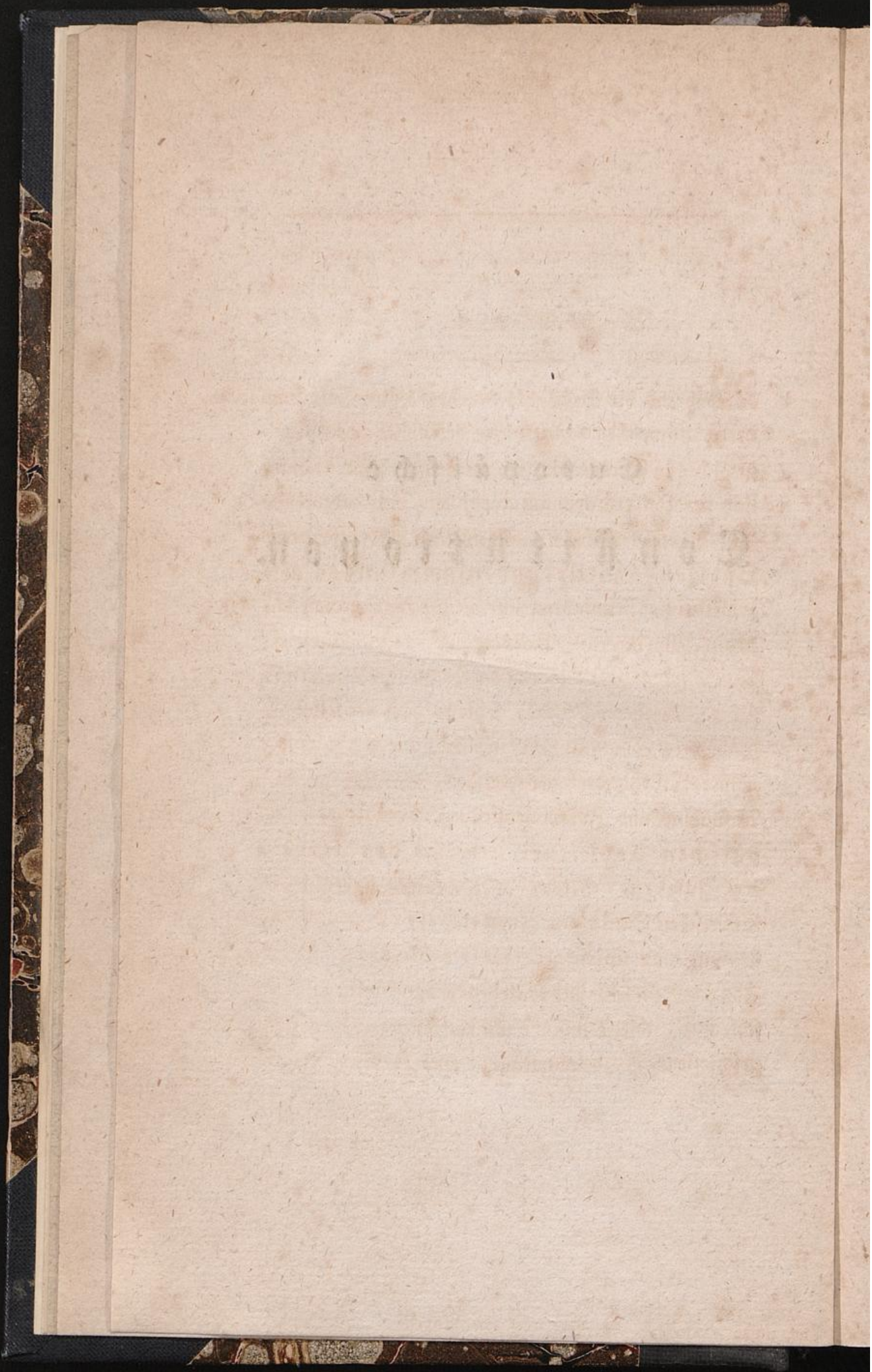
Erster Theil.

Leipzig und Altenburg:
F. A. Brockhaus.

1817.



Europäische
Constitutionen.



V o r r e d e.

Während die Geschichte der drei letzten Jahrhunderte, in welchen das System des politischen Gleichgewichts in Europa bis zu einer gewissen Vollendung und zur Völkerpraxis sich ausbildete, eine bedeutende Anzahl von trefflichen, allgemeinen und besondern, Quellen- und Urkundensammlungen aufzuweisen hat, und man nur an die Namen von Du Mont, Barbeyrac, Rousset, Wenck, Martens, Koch und andere erinnern darf, um ihre Verdienste sich zu vergegenwärtigen, fehlt es doch — selbst in denjenigen Sammlungen, welche bis auf das neunzehnte Jahrhundert herabreichen, — noch an der Aufnahme und Zusammenstellung der neueruropäischen Constitutionen in den letzten 25 Jahren. Nichts desto weniger haben diese historischen Denkmäler gewiß eine eben so große Bedeutung und Wichtigkeit für die Geschichte unsers Zeitalters und für die Belehrung der künftigen Geschlechter, wie so manche nur auf wenige Jahre abgeschlossene Handelsverträge, oder so viele neuere

Friedensschlüsse, welche durch den nächstfolgenden aufgehoben und in allen ihren Grundbedingungen verändert wurden.

Wenn also schon an sich das wissenschaftliche Bedürfnis und die Zweckmäßigkeit einer vollständigen Sammlung aller neueuropäischen Constitutionen keinem Zweifel unterliegen dürfte; so scheint auch der über alle kultivirte europäische Völker verbreitete Geist und Sinn in unserm Zeitalter, dessen Sehnsucht nach constitutionellen Formen doch schwerlich verkannt und abgeläugnet werden kann, eben jetzt über das Zeitgemäße einer solchen Sammlung zu entscheiden. Denn wenn für die Staaten kein wichtigeres Experiment gedacht werden kann, als eine neue, oder doch eine, nach den Verhältnissen der Zeit und nach den individuellen Bedürfnissen und Kulturgraden der einzelnen Völker um- und fortgebildete Constitution; so verlangt ein solches politisches Experiment nicht allein die genaueste Kenntniß und Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des einzelnen Volkes, dem eine Constitution gegeben, oder dessen Constitution umgebildet werden soll; es darf auch die große Lehre der Geschichte in Hinsicht der versuchten, der bereits wieder erloschenen, und der noch bestehens-

den Constitutionen in andern europäischen Reichen, bei jenen Bestrebungen, durchaus nicht für die Staats- und Geschäftsmänner verloren gehen, welche mit der größten und folgereichsten Angelegenheit der Staaten, mit einer neuen Verfassung, sich beschäftigen.

Unverkennbar stehen, seit den drei letzten Jahrhunderten, die meisten europäischen Völker und Reiche, besonders die, welche germanischen Ursprungs sind, auf einer im Ganzen ziemlich gleichen Stufe der Entwicklung, der Civilisation und der Kultur; unverkennbar theilen sie also auch sehr viele Bedürfnisse und Bestrebungen in Hinsicht der Constitutionen, welche eben so die bürgerliche Freiheit, wie die Rechte der Könige und Fürsten garantiren sollen. Es ist daher nichts weniger, als gleichgültig, bevor man mit raschem Schritte zu einer neuen Constitution eilt, sämtliche neueuropäische Constitutionen, nach ihrem Geiste, nach der Verschiedenheit ihrer Grundsätze, nach ihrer Anwendbarkeit für die Völkerpraxis und nach ihrem zum Theile schon erprobten Verhältnisse zu der Kraft und Wohlfahrt einzelner Völker und Reiche unter sich zu vergleichen, und unbefangen diesen ihren Geist, und diese ihre Verschiedenheit aufzufassen.

Für diesen Zweck erscheinen in dem vorliegenden Werke — das auf zwei Theile berechnet ist — die sämtlichen neuuropäischen Constitutionen und zwar so vollständig, als sie zu ihrer Zeit bekannt geworden sind. Wer mit der Literatur dieses Feldes vertraut ist, weiß am besten, daß noch nicht vier von diesen Constitutionen in einer einzigen Urkundensammlung beisammen stehen; daß viele derselben nur in Auszügen vorliegen; daß viele Uebersetzungen derselben mannigfaltige Fehler an sich tragen.

Nun würden zwar diese Constitutionen, wenn ihre Zusammenstellung blos und einzig für den Diplomaten berechnet gewesen wäre, in dem Urtexte haben erscheinen müssen; allein selbst manchen Diplomaten möchte die spanische, holländische, schwedische, polnische ic. Sprache nicht so geläufig seyn, wie die französische. Außerdem wären für tausend Geschäftsmänner und gebildete Leser, welche die große Sache der Constitutionen mit hohem Interesse umschließen, die in jenen Sprachen abgedruckten Constitutionen ein verschlossenes Buch gewesen. Es konnte daher kein Bedenken finden, die sämtlichen neuuropäischen Constitutionen in diesem Werke, das nicht blos für Staatsmänner und Diplomaten, sons

dem für alle bestimmt ist, welche eine historisch wahre und treue Kenntniß der neueuropäischen Constitutionen sich zu verschaffen wünschen, in teutschen Uebersetzungen mitzutheilen, die in mehreren Fällen ganz neu geliefert werden mußten, und wenigstens bei allen den Sprachen, die der Herausgeber versteht, mit dem Originale jedesmal verglichen wurden. Mögen dann in der Folge entweder neuangelegte diplomatische Urkundensammlungen oder Supplementbände zu den bereits mit Beifall aufgenommenen Werken dieser Art, die hier mitgetheilten Urkunden im Originale nachliefern; so ist doch gewiß durch die Art und Weise, wie hier diese Constitutionen behandelt worden sind, der vorgehaltene Zweck dieses Werkes erreicht.

Denn, außer der vollständigen und nach den europäischen Reichen, so wie in chronologischer Folge geordneten Mittheilung dieser Constitutionen selbst, hielt es der Herausgeber nicht für unnöthig, — weil er immer ein größeres Publicum im Auge behielt, — den einzelnen Constitutionen kurze historische Einleitungen vorzuschicken, welche den Zeitpunkt ihres Ursprungs, und die Verhältnisse, unter welchen sie entstanden,

näher bezeichneten, und jeder Constitution einige Andeutungen über ihren Geist und Charakter, als allgemeine politische Resultate, folgen zu lassen. Wer dieser Einleitungen und Resultate nicht bedarf, überschlage sie. Sie würden noch reicher und ausführlicher, nach der ersten Absicht des Herausgebers, seyn, wenn nicht die Menge der Constitutionen selbst eine bedeutende Bogenzahl erfordert hätte, und wenn nicht der Preis des Werkes mit dessen erweitertem Umfange erhöht worden wäre.

Eine Vergleichung der neueuropäischen Constitutionen mit ähnlichen politischen Erscheinungen in der Welt des Alterthums schien dem Herausgeber für seinen Zweck ganz überflüssig. Wer es weiß, wie tief der Geist und Charakter des Christenthums und des Lehnsystems in alle politische Verhältnisse der jüngern europäischen Menschheit, seit den Zeiten der Völkerwanderung, eingegriffen hat; der kennt auch den Hauptgrund der Verschiedenheit zwischen den seit 30 Jahren versuchten Constitutionen, und den Constitutionen bei den alten Völkern. Wichtiger und lehrreicher dürfte aber eine Vergleichung der neueuropäischen Constitutionen unter sich selbst, nach der Verschiedenheit der Völker, denen sie gegeben wurden, und nach der Ver-

schiedenheit der Zeiträume seyn, in welchen sie erschienen; und verstatet es der Raum des, in wenigen Monaten erscheinenden zweiten, Bandes dieses Werkes, so wird der Umriß einer solchen Parallele demselben nicht fehlen.

Die große Zeit, in welcher wir leben, und die in reißender Eile sich verdrängenden Begebenheiten, verlangen ein ernstes, wahres und freimüthiges Urtheil; dies sollte den Grundcharakter dieses Werkes bestimmen. Noch steht die europäische Menschheit nicht am Ziele ihrer Wiedergeburt; nur der erste Act derselben scheint abgelaufen zu seyn. Noch sträubt sich das System der Reaction mit aller Macht verjährter Vorurtheile und ausgerüstet mit allen, schon im Mittelalter üblichen, Waffen gegen den Fortschritt der Menschheit, der über eine Million frischer Gräber gegangen ist. Noch herrscht selbst unter Tausenden von denen, die das Bessere wollen, keine deutliche Einsicht in den großen Unterschied zwischen einer repräsentativen Verfassung im eigentlichen Sinne des Wortes, und einer ständischen Verfassung nach alteutscher Sitte. Noch stehen die . . . isten und Ultra's aller Art nicht bloß über dem Rheine und jenseits der Alpen, sondern selbst auf deutschem Boden mit entge-

gengesetzten Ansichten und Bestrebungen einander feindlich gegenüber, und nicht überall sind diese Bestrebungen von den Eingebungen des individuellen oder Rassen-Egoismus frei geblieben. Allein Großes gebiert die Zeit, und was die Menschheit unter Strömen von Blut und furchtbaren Opfern errungen hat, wird ihr weder das System der Reaction, noch der Egoismus auf immer rauben; denn ein unendlicher Geist waltet mit allmächtiger Hand über dem räthselvollen Laufe der Weltbegebenheiten. Und so viel dringt sich selbst dem Uneingeweihten auf, daß unser Zeitalter auf einer höhern Stufe der Mündigkeit und Reife steht, als das Zeitalter Hildebrands 7, Maximilians 1, Ferdinands 2, und selbst höher, als die Diplomaten standen, welche den Hubertsburger Frieden unterzeichneten. Es verlohnt sich daher der Mühe, dieser Zeit anzugehören, und den Entwicklungsgang der europäischen Menschheit aus dem großen Gesetze der moralischen und politischen Freiheit aufzufassen, wenn gleich nur Wenige auf dem europäischen Continente gefunden werden dürften, welchen diese Entwicklung nicht große Opfer gekostet hätte!

Geschrieben am 8. October, 1816.

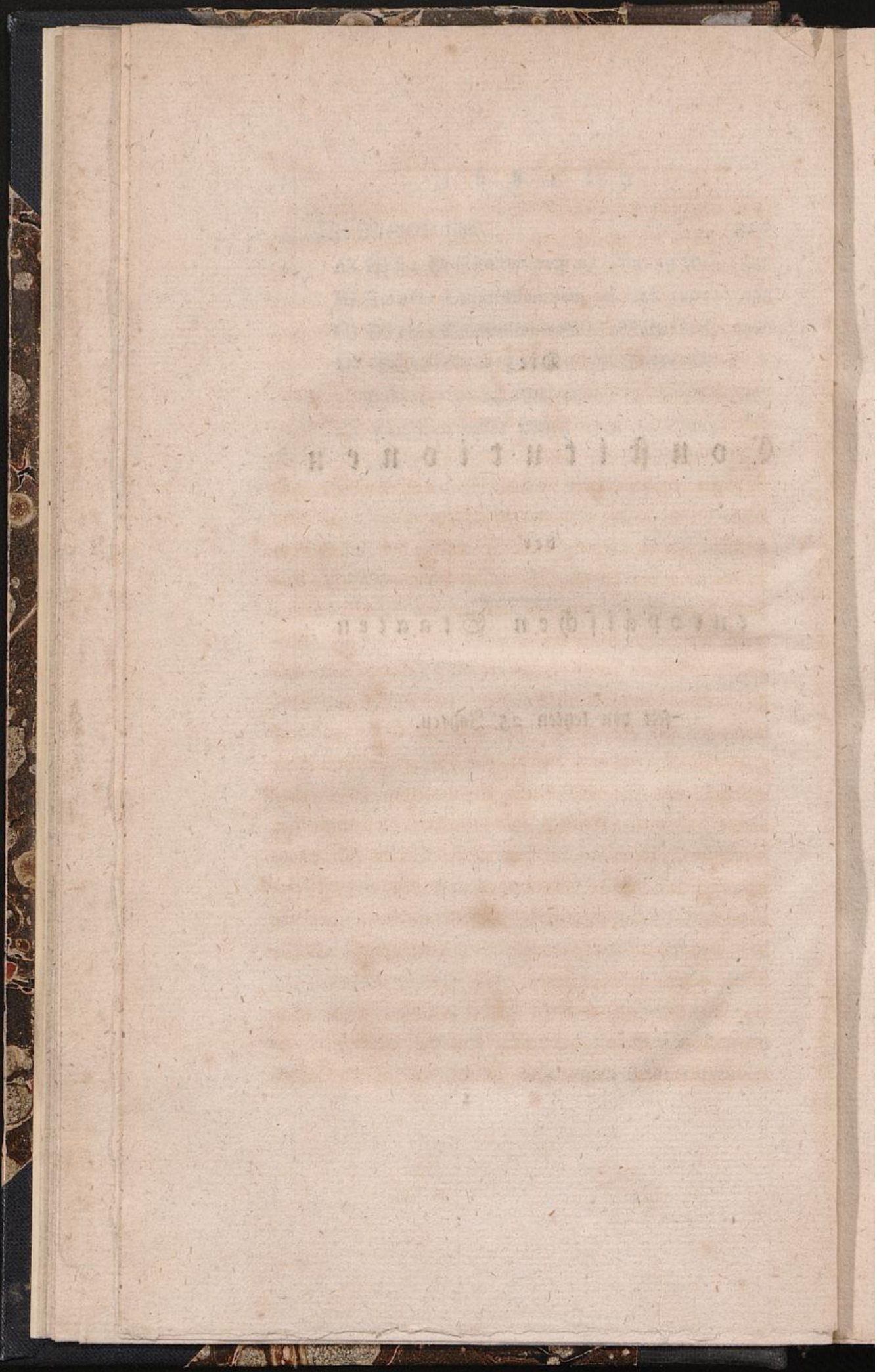
I n h a l t.

	S. I
Einleitung.	S. I
1. Die nordamerikanische Constitution vom Jahre 1787.	31
2. Frankreich.	57
A) Erste Constitution vom 3. Sept. 1791.	58
B) Zweite Constitution vom 24. Juny 1793.	114
C) Dritte Constitution vom 23. Sept. 1795.	137
D) Vierte Constitution vom 13. Dec. 1799.	209
E) Organische Senatusconsulta vom 2. und 4. Aug. 1802.	235
F) Organisches Senatusconsultum v. 18. Mat 1804.	237
G) Fünfte Constitution vom 6. Apr. 1814.	283
H) Sechste Constitution vom 4. Juny 1814.	293
I) Napoleons Zusatzartikel zu den Reichs- verfassungen vom 22. Apr. 1815.	307

3. Die Niederlande.	321
A) Erste Constitution vom 22. Apr. 1798.	325
B) Zweite Constitution vom 16. Oct. 1801.	438
C) Dritte Constitution vom 15. März 1805.	469
D) Staatsvertrag zwischen Frankreich und Holland vom 24. Mai 1806.	491
E) Constitutionelles Gesetz vom 10. Juny 1806.	496

Die
C o n s t i t u t i o n e n
der
e u r o p ä i s c h e n S t a a t e n

seit den letzten 25 Jahren.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The characters are faint and difficult to decipher but appear to be in a Cyrillic script.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The characters are faint and difficult to decipher but appear to be in a Cyrillic script.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The characters are faint and difficult to decipher but appear to be in a Cyrillic script.

Einleitung.

Wenn irgend etwas es bestätigt, daß diejenige politische Ordnung der Dinge, zu welcher unser Zeitalter gehört, ihrem äußern Charakter nach, von derjenigen, welche noch vor dreißig Jahren in Europa bestand, wesentlich verschieden sey; so sind es die Constitutionen, welche im Laufe der neuesten Zeit die meisten europäischen Staaten und Reiche erhalten haben. Vor dreißig Jahren hatte blos Großbritannien eine Constitution; im übrigen Europa galt die Sitte und das Herkommen. Denn die ständischen Verfassungen, welche, als eine wohlthätige Erscheinung des Mittelalters, in vielen Reichen und besonders in den meisten teutschen Staaten bis auf die neuesten Zeiten sich erhalten hatten, dürfen keinesweges mit den repräsentativen Staatsformen verwechselt werden, wie sie das Bedürfniß der neuesten Zeit anerkannt, ausgesprochen und gebildet hat.

Wie hat sich aber seit diesen dreißig Jahren alles verändert! Schon dadurch, daß seit dieser Zeit die wichtigsten und blühendsten Reiche des süd-westlichen,

und zum Theile auch des nord = östlichen europäischen Staatensystems in Hinsicht ihres innern politischen Lebens durch Constitutionen neu begründet, und dadurch die ältern, auf dem Herkommen beruhenden, Formen theils neu und gesetzlich bestätigt, theils durchgreifend verändert wurden; schon dadurch trägt dieses jüngste Zeitalter der Weltgeschichte seinen besondern und eigenthümlichen Charakter, und schon dadurch unterscheidet es sich wesentlich von der neuen Zeit, welche mit der Entdeckung von Amerika anhebt, und herabreicht bis zur französischen Revolution. Wenn man jene neuere Zeit das Zeitalter des in Europa geltenden Systems des politischen Gleichgewichts nennen kann; so umschließt diese neueste Zeit denjenigen Abschnitt der Weltgeschichte, wo jenes System des politischen Gleichgewichts allmählig erschüttert und zuletzt ganz vernichtet ward, und wo an dessen Stelle in den innern Verhältnissen der Reiche und Staaten neue Constitutionen traten, in den äußern Verhältnissen aber zuerst von Napoleon das Continentalsystem, mit einem vorherrschenden Centralstaate versucht, allein dieses Continentalsystem wieder in der Völkerschlacht bei Leipzig gestürzt, und auf dem Wiener Congresse die Basis zu einem neuen zeitgemäßen Systeme des politischen Gleichgewichts in Europa gelegt ward.

Doch wenn auch kein Continentalsystem das ältere System des politischen Gleichgewichts in Europa gestürzt hätte; so hätte dieses System schon dadurch wesentliche Veränderungen erleiden müssen, daß in der neuern Zeit

das innere politische Leben so vieler europäischer Staaten durch Constitutionen von neuem begründet ward. Denn unverkennbar steht das innere und das äußere politische Leben in dem innigsten Zusammenhange. Je kräftiger, zweckmäßiger und bestimmter ein Staat in seinem Innern organisirt ist; je mehr die ihm gegebene Constitution den Forderungen des fortgeschrittenen Zeitgeistes selbst, besonders aber seiner eigenen Individualität, und der Eigenthümlichkeit seines Volkes entspricht; desto kräftiger wird auch die Ankündigung des Staates nach außen seyn. Ein Bild von der Gesundheit eines Staatskörpers und von der Kraft in seiner äußern Ankündigung, die von jener Gesundheit im Innern abhängt und ausgeht, gibt schon jede einzelne thierische und menschliche Organisation. Wo Krankheit und innere Zerrüttung der einzelnen Theile die Gesundheit der individuellen Organisation erschüttern; da ist jede lebens- und kraftvolle Haltung und Ankündigung nach außen gelähmt. Wo der organische Körper, nach dem Gesetze der Naturnothwendigkeit, mit den Jahren veraltet; da verändert sich auch seine Thätigkeit und sein Einfluß nach außen. So auch mit den Staaten. Eine gute, zeitgemäße und volksthümliche Constitution im Innern ist die notwendige Bedingung seiner politischen Gesundheit, und seiner äußern Kraft im Systeme der coexistirenden Staaten; eine unpassende und veraltete Constitution hingegen drückt Völker und Reiche von der vorigen Stufe ihrer äußern Ankündigung herab, und

stellt sie mit veralteten Organisationen auf gleiche Linie der Unbedeutenheit und Kraftlosigkeit. Der Verjüngungsproceß der in unzähligen Formen des politischen Lebens veralteten europäischen Menschheit begann also mit dem Versuche der neuen Constitutionen, welche Europa seit 25 — 30 Jahren in seiner Mitte entstehen sah!

Aus diesem Standpuncte gefaßt, erscheinen alle Versuche neuer Constitutionen im europäischen Staatensysteme in ihrem wahren Lichte, und nach ihrer hohen Wichtigkeit für die einzelnen Völker und Reiche, und für die gesammte Menschheit! — Es konnte nicht fehlen, die ersten Versuche dieser Art mußten unvollkommen und mangelhaft seyn; denn jede neue Erfindung und Entdeckung war, nach dem Zeugnisse der Geschichte, in ihren Anfangspuncten unscheinbar und unbedeutend. Wenn Alles auf der Erde nur allmählig zur Vollkommenheit reift; wie hätte man von den ersten Constitutionsversuchen bereits das Gepräge der Vollendung erwarten dürfen! Demungeachtet hätten jene ersten unvollkommenen Versuche beinahe die ganze große Angelegenheit selbst verdächtig gemacht, besonders weil sie gar nicht in das System der ältern Politik und Diplomatie zu passen schienen. Als aber, selbst mitten unter diesen wiederholten Experimenten und bei mehrmaligem schnellen Wechsel der Constitutionen in einem und demselben Reiche, dennoch erhellte, daß sogar eine in einzelnen Theilen unvollkommene und noch nicht zur Vollendung und zur völligen Volksthümlichkeit fortgeführte Constitution dem politischen Leben der Staaten

im Innern eine festere Haltung, und nach außen eine kraftvollere Ankündigung und bestimmte Stellung gegen die übrigen Staaten gebe; da ward das Anfangs nur mit Scheu und Widerwillen betrachtete Beispiel nachgeahmt; da söhnte man sich allmählig mit der Neuheit dieser politischen Erscheinung aus, und ging vielleicht — besonders für manche Völker und Staaten — zu rasch, und ohne die nöthige Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse, an die Bildung neuer Constitutionen. Das Organisiren kam an die Tagesordnung in der Politik; der ruhige, sichere Tact der ältern Diplomaten war durch die große Völkerbewegung in ganz Europa ohnedies mächtig erschüttert; das dunkle Gefühl, die alten Formen wären für die neuen überall eindringenden Verhältnisse nicht mehr ausreichend, leitete die Kabinette und die politischen Schriftsteller; der Sturm eines fünf- und zwanzigjährigen Krieges zerstörte überall schonungslos die vorigen häuslichen und öffentlichen Beziehungen; und allgemein fühlte man: es sey eine große Zeit gekommen, und ein Tag für Europa angebrochen, bei dessen Lichte im Innern und im Aeußern der Staaten alles neugestaltet werden müsse.

Nicht ohne Interesse ist es, die verschiedenen Constitutionen, welche die europäischen Völker und Reiche in rascher Folge seit 25 Jahren erhielten, neben einander zu stellen und zu vergleichen; nicht ohne Belehrung sieht man, was aus frühern Constitutionen in spätere bei denjenigen Staaten überging, welche während dieser Zeit mehrere neue Verfassungen er-

hielten; theils um zu ergründen, was der fortbildende Zeitgeist selbst als unhaltbar schnell wieder antiquirte; theils um zu entdecken, was von oben herab, oder von außen her durch fremde Einflüsse, in den ersten Constitutionen verändert ward. Es ist höchst lehrreich, zu sehen, wie die Erfahrungen über die Güte oder Mangelhaftigkeit der versuchten Constitutionen und ihrer einzelnen Bestimmungen so schnell einander folgten, und wie die Praxis oft so wenig bewährte, was die Theorie als trefflich und zeitgemäß aufgestellt hatte.

Noch interessanter aber ist die Bemerkung, daß das Bedürfniß, die Staatsformen durch neue Constitutionen zu verjüngen, selbst, während des furchtbarsten Ankampfes zweier feindlicher politischer Systeme gegen einander, von beiden kämpfenden Theilen anerkannt ward, und daß, während die spanische Nation gegen Napoleon den Kampf auf politisches Leben und politischen Tod bestand, in Spanien die Constitution der Cortes proclamirt ward, in deren Form und einzelne Bestimmungen vieles von der Constitution des Feindes übergegangen war, den man mit ganzer Nationalkraft vom spanischen Boden zurückwies. Dasselbe zeigte sich in andern Theilen Europens. Oestreich, das zu dem Wiederbesitze der schönen Länder Oberitaliens gelangte, stand nicht an, dem neuen lombardisch-venetianischen Königreiche eine Verfassung zu geben, in welche vieles überging, woran sich die italienischen Völkerschaften bereits seit 20 Jahren durch ihre frühern Constitutionen gewöhnt hatten. Preußen

trug kein Bedenken, dem kleinen Fürstenthume Neuchâtel, das wieder unter seine Provinzen zurückgekommen war, eine neue Constitution zu geben, und Rußland proclamirte gleichfalls für das neuermorbene Königreich Polen eine zeitgemäße Constitution. Ebenso war es eine der ersten Regierungshandlungen des neuen Königs der Niederlande, seinem Staate durch eine Constitution eine feste Basis zu geben, in welcher die Rücksichten auf die frühern batavischen Constitutionen nicht zu verkennen sind.

Erfreulich ist daher die Erscheinung, daß, während man das französische Principat in Europa vernichtete, das Bedürfniß: den Staaten durch neue zeitgemäße Constitutionen ein frisches politisches Leben einzuhauchen, nicht überall durch das System der Reaction niedergedrückt ward, ein System, das sich wohl in manchen europäischen Staaten und Reichen der neuesten Zeit unverkennbar zeigte. Denn seit Ferdinand 7 zum spanischen Throne zurückkehrte, ist die Aussicht verschwunden, daß die spanische Nation, deren edler Theil für eine Constitution so bestimmt sich erklärt hatte, dieselbe erhalten werde. Eben so wenig dürfte Sardinien zu einer Constitution geneigt seyn, obgleich Piemont, Savoyen, Nizza und Genua seit 20 Jahren unter den Einflüssen eines repräsentativen Staatssystems gestanden hatten.

Fragen wir aber nach den Gründen des in neuerer Zeit so allgemein gefühlten und so laut ausgesprochenen Bedürfnisses, den Staaten durch Constitutionen eine neue Basis ihres innern und äußern Lebens zu geben; so scheinen besonders zwei derselben hervorgehoben werden zu müssen: das Bild der Nationalfreiheit und des Nationalwohlstandes Großbritanniens vermittelt seiner Constitution, und das Mündigwerden der Völker in der europäischen Menschheit.

Noch lastete der Despotismus in seiner ganzen Schwere auf Frankreich unter Ludwigs des funfzehnten Regierung, als Montesquieu, und andere philosophisch-politische Schriftsteller seiner Zeit, die Constitution Englands in einem Lichte darstellten, das um so wohlthätiger wirkte, je schärfer damals der Gegensatz zwischen den Grundsätzen der französischen und brittischen Regierung war. Man konnte es sich nicht verschweigen: die Verfassung Englands, wenn gleich nicht aus Einem Gusse gebildet und in ihrem Entstehen nichts weniger als das Resultat metaphysischer Untersuchungen, sey das heilige Palladium der Nationalfreiheit der Britten und die Basis ihres immer höher steigenden Wohlstandes. Wo die persönliche Sicherheit, wie in England, auf der Habeas-corporus-Acte, die kirchliche Freiheit auf der Test-Acte, das Verhältniß der verschiedenen Stände gegen einander auf der magna charta, und die steigende Größe des Handels auf der Navigationsacte beruht; wo die königliche Macht gesetz-

lich beschränkt und das Ministerium für alle seine Verfügungen verantwortlich ist; wo das Volk durch das Parlament in seinen Rechten repräsentirt und vertreten wird; wo eine kräftige Oppositionspartei mit Eifersucht diese Rechte gegen einen möglichen Ministerdespotismus bewacht; wo die Pressfreiheit in einem Umfange gilt, von welcher man vor dreißig Jahren, außer in Preußen und in Schlozers geistvollen Schriften, in den übrigen europäischen Staaten keine Ahnung hatte; wo Volksgeist, Volkskraft, Patriotismus, Gewerbsfleiß, Handel, Wissenschaft und Kunst durch dies alles blühten, und die ganze Nation in der freiesten Entwicklung aller ihrer Talente und Kräfte nicht gehindert ward, sondern mit raschen Schritten einer immer höhern Stufe des Wohlstandes, des Reichthums, der Kultur und des politischen Einflusses entgegen ging; da mußte wohl der Blick des Menschenfreundes und des unbefangenen Politikers mit Aufmerksamkeit und Theilnahme verweilen. Es gehört nicht hieher, zu untersuchen, wie viel die Thronrevolution vom Jahre 1688, welche die Stuarts — die Feinde dieser Constitution — auf immer vom brittischen Throne verdrängte und Wilhelm den Dranier an ihre Stelle setzte, auf die freie Fortbildung dieser Verfassung hingewirkt, und wie viel besonders die Regierungszeit der drei braunschweigischen Fürsten zu dem Charakter dieser Verfassung beigetragen hat, den sie im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts, und hauptsächlich in der zweiten Hälfte desselben, annahm. Nur so viel liegt factisch in der Geschichte vor: die englische

Constitution bewährte durch ihre Erfolge, daß eine Constitution, welche dem eigenthümlichen Geiste und Charakter eines Volkes entspricht, dieses Volk nicht nur bei seiner politischen Selbstständigkeit und Würde erhält, sondern dasselbe auch zu einem höhern Wohlstande und zu einem bedeutenden politischen Gewichte in Hinsicht der auswärtigen Verhältnisse erhebt.

Zu diesem vor Europa dastehenden Bilde von der Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der brittischen Verfassung kam im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts das unter den kultivirten Völkern Europens allgemein erwachte Gefühl ihrer Mündigkeit. Wenn gleich dieses Gefühl in der Türkei gar nicht, und Anfangs in einigen andern europäischen Reichen sich nur sehr unbestimmt und unmerklich ankündigte; so war es doch desto stärker und deutlicher in den meisten Staaten des süd-westlichen europäischen Staatensystems wahrzunehmen, und unverkennbar wirkte die Selbstständigkeit des neuen nordamerikanischen Freistaates, wie sie im Pariser Frieden von 1783 anerkannt ward, sehr bedeutend auf das Bewußtwerden dieses Gefühls bei andern Völkern hin. — Jenseits des atlantischen Oceans erhob sich jugendlich kräftig seit dieser Zeit, aus bisherigen brittischen Kolonien, ein selbstständiger Freistaat mit einer zweckmäßigen, der englischen nachgebildeten, Constitution. Frankreich hatte in einem mehrjährigen Kriege, um England tief zu verwunden, auf der Seite dieser Kolonien gestanden, und französische Officiere hatten auf amerikani-

schem Boden die Luft der Freiheit geathmet. Lafayette war Washingtons Adjutant gewesen. Mit Ansichten, die den politischen Begriffen des damaligen Cabinets der Tuilleries nicht entsprachen, kehrten diese Männer nach Frankreich aus einem Kampfe zurück, aus welchem eine neue Republik mit Selbstständigkeit und politischer Freiheit herausgetreten war. Die politische Gährung, welche seit dieser Zeit in vielen, und gerade nicht den schlechtesten, Köpfen Frankreichs herrschte, ward durch die allgemein verbreitete Spannung vermehrt, welche die Finanznoth über Frankreich gebracht hatte. Unter dem beständigen Wechsel halber Maassregeln, die überall das Verderben der Staaten sind, und unter dem raschen Wechsel der dirigirenden Minister und ihrer zur Rettung Frankreichs versuchten Systeme, kam endlich im Mai 1789 der Augenblick der Revolution. Zwei Jahre schuf und änderte die erste Nationalversammlung an Frankreichs erster Constitution, die aber, bevor sie practisch realisirt werden konnte, schon von der zweiten verdrängt ward, nachdem das Königthum in Frankreich gestürzt, und das älteste Königreich des jüngern Europa in eine Republik verwandelt worden war.

Doch dieses Verhältniß der Constitutionen gegen einander zu bestimmen, welche Frankreich seit dem Jahre 1789 bis 1814 erhielt, gehört zur zusammenhängenden Darstellung der verschiedenen französischen Constitutionen während dieser Zeit. Nur daß das Bedürfniß dafür aus dem Mündigwerden der europäi-

sehen Völker hervorgegangen war, und daß das Bewußtseyn dieser Mündigkeit zur Begründung neuer Constitutionen führte; — das sollte noch in dieser Einleitung in kurzen Umrissen entwickelt werden.

Wenn alle von germanischen Völkerschaften gestiftete Reiche ursprünglich auf dem Lehnsysteme beruhten; so hatte sich doch, im Laufe von mehr als tausend Jahren, in allen diesen europäischen Reichen und Staaten deutscher Abkunft ein dritter Stand gebildet, dessen Einfluß in den letzten Jahrhunderten völlig entschieden, dessen Verhältniß aber aufwärts zu der Regierung und dem Adel, und abwärts zu den untern Ständen des Volkes nicht genau bestimmt worden war. Schon in dem ausgehenden Mittelalter hatte es sich gezeigt, daß der höhere Gewerbsfleiß, der Handel, das Leben der Wissenschaft und Kunst, und die tiefere Gelehrsamkeit besonders diesem Stande angehörte, und daß er überall als die schönste Blüthe und reisende Frucht der kultivirten Völker erschien. In seiner Mitte fand sich reger Sinn und männliche Kraft für alles Gute und Edle; seiner Thätigkeit verdankte er den erreichten Wohlstand; sein Wohlstand, seine Kenntnisse, seine feinen Sitten begründeten seine eigenthümliche Stellung gegen die übrigen Stände und Volksklassen in den europäischen Staaten; das Gefühl seiner Unentbehrlichkeit und seines politischen Gewichts war nicht bloß in ihm lebendig aufgeregt, es war auch den übrigen Ständen und den Regierungen deutlich geworden. Demungeachtet bannte ihn fast durchgehends das Herkommen in beschränkte

politische Verhältnisse; man scheute sich die Fesseln zu lösen, die ihn von dem höhern Staatsdienste entfernten; man benutzte seine Einsichten, seine Kraft und seine Arbeitsamkeit in den untergeordneten Verhältnissen und Rollen, die man ihm überließ; allein Vorurtheil, Gewohnheit und zum Theile auch wohl Eifersucht auf seine hervorragende Intelligenz und auf das Gewicht des Reichthums und Wohlstandes, das er in die Waagschale der Staaten legte, verhinderte es lang, ihn dahin zu stellen und zu erheben, wozu er ein Recht hatte, sobald dieses Recht auf persönlichen Vorzügen und auf der selbstthätig erreichten Brauchbarkeit für die verschiedenen Zweige des Staatsdienstes beruht. Nur mit seltenen Ausnahmen hatte man die ausgezeichnetsten und unentbehrlichsten Männer aus diesem dritten Stande, durch Ertheilung des Adels an dieselben, unter die oberste und den Staat leitende Volksklasse aufgenommen; das Vorurtheil der Geburt und der bürgerlichen Abstammung sprach selbst bei liberalen Regierungen gegen ihn, weil man die Folgen nicht berechnen zu können glaubte, wenn man den alten Unterschied der Stände aufhobe, und bloß dem persönlichen Verdienste den Weg zu allen einflußreichen Aemtern und Stellen des Staates eröffnete.

Da brach plötzlich, zum Erstaunen von ganz Europa, die französische Revolution diese Fessel. Der Zeitgeist und die öffentliche Meinung erklärte sich dafür, und das höchste Interesse des Staates schien keinesweges bloß an das Privatinteresse eines einzigen Standes ge-

bunden zu seyn. Unläugbar vereinigte die erste französische Nationalversammlung in sich eine Masse ausgezeichneter Männer aus dem dritten Stande, welche, nachdem sie die Rechte ihres Standes in der constituirenden Versammlung reclamirt und gesichert hatten, mit warmem Eifer es zu bewähren suchten: es liege ihnen daran, den Staat aus seiner Noth zu retten und ihn zu seiner vorigen Kraft und Herrlichkeit zu führen. — Die Sprache, welche diese Männer damals an der Seine führten, wirkte mächtig auf das übrige Europa; selbst da, wo man es nicht erwartet hätte, in dem Slavenreiche an der Weichsel, erhoben sich Stimmen, deren Einfluß die polnische Constitution vom 3. Mai 1791 bewirkte. In Belgien, in Batavien, in Lüttich, in Aachen, in Genf zeigten sich bald im Kleinen ähnliche Versuche, wie in Frankreich. Die meisten konnten nicht gelingen; zum Theile, weil keine Männer von Talent an der Spitze standen (wie wenig war doch van der Noot!), zum Theile, weil das Staatsgebiet zu unbedeutend war, wo man die Nachbildung des politischen Experiments in Frankreich versuchte. Wohl mochte das Witzwort Wahrheit haben, das man dem damaligen Großfürsten Paul von Rußland zuschrieb: ihm dünke die Revolution in Genf wie ein Drcan in einem Glase voll Wasser!

Allein die Bahn war dennoch gebrochen, und die Siege der fränkischen Republikaner trugen ihre Grundsätze bald über die Pyrenäen, bald über die Maas und Schelde, und selbst über den Rhein. Die Geschichte zeigt es in allen Meinungskriegen: die Mittellinie

des Wahren und Schicklichen sey, im aufwogenden Kampfe zweier gegen einander streitender Systeme, nur schwer zu finden, und noch schwerer festzuhalten. Man berührte die Extreme, weil Meinung gegen Meinung stand; es war ja früher in den Religionskämpfen in Deutschland, Belgien und Frankreich nicht anders gewesen, bis endlich im Passauer Vertrag, oder richtiger, erst im westphälischen Frieden, die streitenden Kräfte sich friedlich neutralisirten. Auch hier, in diesem Kampfe des dritten Standes gegen die Feudalaristokratie, hatte das Verhältniß des englischen Adels zu dem englischen Volke nicht vergeblich seinen Einfluß auf die öffentliche Meinung behauptet. Man sah, wie in England die höchsten Staatsinteressen sehr gut mit den gerechten Ansprüchen des gebildeten dritten Standes vereinigt werden konnten, und Amerika hatte sogleich, im Entstehungsaugenblicke seiner politischen Selbstständigkeit, noch einen Schritt weiter gethan, der durch die glücklichsten Erfolge gerechtfertigt ward.

Daß also die Willkühr in den Staaten gezügelt, daß jeder Staatsbürger unter den Schutz des Gesetzes gestellt, und jedem gleiches Recht zu allen Staatswürden zu Theil würde; darauf arbeiteten unverkennbar die ersten Constitutionen hin, welche das jüngere Europa entstehen sah. Man fühlte die Nothwendigkeit, die theoretisch in der Trias politica unterschiedenen drei höchsten Staatsgewalten, die gesetzgebende, richterliche und vollziehende, auch in der Praxis von einander zu trennen; und der Versuch gelang. Man

überzeugte sich von dem staatsrechtlichen Grundsatz: daß alle Souverainetät von dem Gesamtwillen des Volkes ausgehe, und daß das Verhältniß zwischen den Regierten und der Regierung auf einem Vertrage beruhe, woraus, nach der ursprünglichen Natur eines jeden Vertrags, nothwendig für beide Theile Rechte und Pflichten hervorgehen müßten.

Ueberzeugt davon, daß der richterliche Stand selbstständig und unabhängig in dem Staate seyn müsse, wenn er gleich seine Entscheidungen im Namen der exekutiven Gewalt bekannt mache, erhielt die judicielle Gewalt ein politisches Gewicht, das ihr beinahe in allen neuen Constitutionen des jüngern Europa ohne irgend eine Beschränkung geblieben ist; nur daß der Despotismus in Militaircommissionen und Prevotengerichten für seine Gewaltstreiche einen Ausweg suchte, neben der unabhängigen Macht des richterlichen Standes auch seine besondern Zwecke in einzelnen Fällen gegen die bürgerliche Freiheit und Sicherheit durchzuführen.

Daß die exekutive Gewalt dem Regenten gebühre, er heiße Kaiser, König, Consul, Präsident, Landamman u. s. w.; darüber war kein Streit. Nur wie weit diese exekutive Gewalt zu beschränken, und durch welche Formen in einem Ministerconseil, Staatsrathe u. a. sie zu realisiren und auf wie viele Behörden sie für das Wohl des Staates zu vertheilen sey; darin weichen die einzelnen Constitutionen weit

von einander ab, und allerdings scheint entweder die vollkommenste Form für die Organisation der exekutiven Gewalt noch nicht aufgefunden zu seyn, oder doch wenigstens eine allgemeine deshalb festzusetzende Form der Eigenthümlichkeit der verschiedenen Völker und Staaten nicht anzupassen. Es scheint, nach den Resultaten, welche bisher über die gelungenen und fehlgeschlagenen Versuche der neuen Constitutionen gezogen werden können, für die exekutive Gewalt eine größere Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der einzelnen, mit den Functionen dieser Gewalt beauftragten, Behörden denkbar, je nachdem die frühere Verfassungs- und Verwaltungsform eines Staates, und je nachdem der eigenthümliche Charakter dieses oder jenes Volkes diese Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit verlangt. Nur so viel scheint bereits als reines Resultat aus den gemachten Experimenten sich zu ergeben: die unbeschränkte Souverainetät ist unvereinbar mit dem Charakter repräsentativer Staatsformen; die Minister müssen verantwortlich, und im Staatsrathe so viele Sectionen vorhanden seyn, als es Hauptzweige der Staatsverwaltung gibt. Bei dem möglichen Wechsel der Individuen in dem Ministerium und im Staatsrathe, und selbst auf dem Throne, ist ein Senat das wohlthätige permanente Collegium, das die Festigkeit der Constitution gegen alle innere Erschütterung und gegen jeden Gewaltstreich garantiert, und von welchem alle zeitgemäße Fortbildungen und Ergänzungen der Constitution ausgehen und veranlaßt

werden müssen. — In Hinsicht aber der versuchten collegialischen oder büreaumäßigen Organisation der einzelnen Zweige der exekutiven Gewalt scheint die collegialische Form im Senate und Staatsrathe entschieden den Vorzug vor der büreaumäßigen Einrichtung zu verdienen, hingegen die letztere — doch bei Verantwortlichkeit der damit beauftragten Individuen — den einzelnen administrativen Provinzialbehörden, der Präfecte oder Kreishauptleute, der Unterpräfecte oder Amtshauptleute, der Maires oder Stadtregierungen, überhaupt dem Detail der Polizei- und Finanzadministration, am meisten zu entsprechen.

Allein der wichtigste Punct in den neuen Constitutionen beruht entschieden auf der Bestimmung des Umfanges und der Grenzbestimmung der gesetzgebenden Gewalt. Denn, wenn gleich der Charakter der repräsentativen Staatsform — im Gegensatze gegen die aus dem Mittelalter stammenden ständischen Verfassungen — auf dem Rechte aller Staatsbürger beruht, daß alle einzelne Stände und Klassen des Volkes durch unabhängige, und frei gewählte Stellvertreter derselben repräsentirt werden, und daß in diesen Repräsentanten das Volk sich selbst in seiner Gesamtheit wieder erkennt; wenn gleich aus dem staatsrechtlichen Princip der Volkssouveraineté (majestatem esse penes populum) der allgemeine Begriff der gesetzgebenden Gewalt von selbst mit Nothwendigkeit hervorgeht; so hat doch die Praxis noch nicht

definitiv über die Frage entschieden: ob die Initiative der Gesetze entweder von der Repräsentation des Volkes, oder von der exekutiven Gewalt ausgehen solle? denn in den neuuropäischen Constitutionen findet sich diese große politische Aufgabe auf beide Art versucht und gelöst. Unläugbar scheint die Theorie für die Zuthellung dieser Initiative an die versammelten Repräsentanten des Volkes zu sprechen; allein die Praxis hat gezeigt, daß, bei aller Kraft und bei allem Wohlwollen dieser Repräsentanten, dennoch der sichere Tact und der höhere legislatorische Blick, der für die Wirklichkeit erfordert wird, nicht immer aus den Beschlüssen der Majorität dieser Repräsentanten hervorzuleuchten, und daß, bei den so vielfach verflochtenen Interessen der einzelnen Departemente und Provinzen großer Reiche, die einzelnen Repräsentanten dieser Provinzen nicht immer von localen Ansichten und Bedürfnissen sich völlig trennen können, welche mit den Grundinteressen des ganzen Staates nicht ganz zu vereinigen sind, und wo, zur zweckmäßigen Initiative der Gesetze, d. h. zu derjenigen Vorbereitung, Aufstellung und nähern Bezeichnung des Details eines Gesetzes, welche die Annahme und Einführung desselben möglich machen, durchaus mehr Erfahrung, mehr Kenntniß des Ganzen und des Details, und mehr Uebersicht über die Gesamtheit des innern und äußern politischen Lebens eines Staates gehört, als sich gewöhnlich bei den Repräsentanten voraussetzen läßt, welche das Zutrauen und die Wahl der

Provinzen aus den verschiedensten Theilen und Gegenden eines großen Reiches zu Einer Gesamtmasse zusammenführt.

Allein eben so wenig ist es zu verkennen, daß auch die ausschließende Initiative in der Hand der exekutiven Gewalt nicht ohne Gefahren für die öffentliche Freiheit und Sicherheit ist. In erblichen Monarchien — der durch die Erfahrung bestätigten besten Form der exekutiven Gewalt — ist sehr viel an die Individualität des jedesmaligen Regenten gebunden; die große Aufgabe aber an eine vollkommene Constitution besteht doch zunächst darin: die Existenz des Staates, seine Selbstständigkeit, die persönliche Freiheit, die Gleichheit Aller vor dem Gesetze, das wahre Volksleben und die Entwicklung aller Bedingungen des rechtlichen Bestehens und des höchsten Wohlstandes der Nation, so wie zugleich die Ausübung der constitutionsmäßigen Regentenrechte und Regentenpflichten, wo möglich, über allen Zufall und über alle Willkühr im Innern und nach außen zu erheben. Dazu gehört aber nothwendig: daß, bei der gedenklichen großen Verschiedenheit in der Individualität der wechselnden Regenten, dennoch diese Individualität vermittelt der Constitution jedesmal nur eine wohlthätige Richtung nehmen dürfe, und daß, je tiefer der Regent in den Charakter seines Volkes eindringt, und je mehr er und seine Dynastie mit seinem Volke selbst zu Einem unauflösllichen Bunde verschmilzt, zugleich jeder Willkühr und jeder despotischen

Handlung im Voraus durch die Constitution begegnet sey, damit kein Günstling des Regenten je ihm rathe, die Grenzen der exekutiven Gewalt zu überschreiten, und den Regenten und die Regierten in das Verhältniß der Opposition gegen einander zu bringen. Wie scharf müssen aber für diesen möglichen Fall die Rechte des Regenten in der Constitution bestimmt seyn, sobald ihm die Initiative der Gesetze ausschließend übertragen ist!

Denn so viel ist doch wohl durch die neuen Constitutionen im jüngern Europa gewonnen worden, daß man die Repräsentanten der Völker nicht mehr bloß zu dem einzigen Zwecke versammelt, die nöthigen Steuern und Abgaben zu bewilligen, oder ihre Versammlung wohl gar in dem Falle aufzulösen, daß sie gegen neu vorgeschlagene Steuern und Abgaben sich erklären. Zum deutlichen Bewußtseyn aller Stände und Volksklassen ist es in unsern Tagen gebracht: es gebe für die Staaten und Regenten ein höheres Interesse, als das pecuniaire und finanzielle, und daß, so nothwendig auch für die Existenz der Staaten eine weise Finanzverwaltung sey, die Erfahrungen der letzten fünf und zwanzig Jahre die Völker höher gestellt haben, als sie vor dieser Zeit standen. Denn durch ihre Kraft sind die erschütterten Reiche gerettet, die wankenden Throne neu befestigt, und die erblichen Dynastien erhalten, und da, wo man sie verdrängt hatte, von dem Enthusiasmus getreuer Völker im feierlichen Triumphe zurückgeführt worden! Diese Bewahrung eines edlen Volksgeistes,

den keine Leiden der Zeit von der Bahn des Rechts und von dem tiefen Gefühle der Treue gegen ihre Regenten entfernen konnten; diese Bewährung eines edlen Volksgewistes, den der scheue Sinn der Aristokraten seit 25 Jahren den Regenten verdächtig machen wollte, und den die diplomatische Kunst schlauer Ausländer so oft erfolglos bearbeitete; — diese Bewährung eines edlen Volksgewistes verdient gewiß die öffentliche Anerkennung und die Sicherung und Erhaltung desselben durch zweckmäßige repräsentative Verfassungen. Erhalten die Völker mittelst dieser Verfassungen das, was ihre gerechte Sehnsucht überall laut und deutlich aussprach; treten die Regenten und Völker fortan, durch zeitgemäße Constitutionen, zu Einem Bunde zusammen, der auf den gesetzmäßig begründeten Rechten und Interessen beider beruht; dann erst dürfte die Revolution, die über Europa in unserm Zeitalter hereinbrach, ihren Kreis vollendet, dann erst dürfte der Vulkan ausgebrannt haben, dessen Lavaström nicht bloß die Hüften, sondern auch die Fürstenthümer traf! — Unmöglich können die Erfahrungen der letzten furchtbar wichtigen Zeit bereits, beim ersten Schimmer des Friedens, verloren gegangen seyn; unmöglich kann man glauben, daß die europäischen Völker in dem gegenwärtigen Zeitalter ihrer moralischen Mündigkeit und von den Regenten selbst zum großen politischen Kampfe aufgerufen, nun auf einmal den Geist, der in ihnen angeregt und zur Thatkraft entwickelt war, wieder durch die Geschäfte des häuslichen Lebens niederdrücken würden, nachdem sie fühlen

lernten, was allein durch ihre Mitwirkung auszuführen war!

Jede Gefahr, welche Europa für die Zukunft droht, kann, nach den vorliegenden Erfahrungen, nicht von mündig gewordenen Völkern ausgehen, deren kräftigster Kern und deren edelste Blüthe aus der Mitte des dritten Standes freiwillig in den Kampf eilte, um die Fesseln des Continentalsystems zu brechen, und das Gleichgewicht des Rechts von neuem zu begründen, auf welchem die gesicherte Coexistenz der Völker und Reiche des Erdbodens beruht. So wenig die Masse von deutlichen Einsichten, von prüfenden und niederschlagenden Erfahrungen und von erquickenden Hoffnungen, durch welche der Volksg Geist unsrer Zeit sich weit über alle vorigen Zeitalter erhebt, je wieder aus den Köpfen und Herzen von mehr als 100 Millionen Europäern verschwinden kann; so wenig wird das hier und da versuchte System der Reaction zu dem Ziele führen, das sich die Zwingherren der Menschheit vorbehalten. So wenig als die Zeiten des Mittelalters über Europa zurückkehren können, wo die durch den Sturm der französischen Revolution erschütterten Formen des Lehnsystems ihre Begründung und Verbreitung erhielten; so wenig wird es dem Systeme der Reaction gelingen, abgestorbene Formen aus den Gräbern hervorzurufen, und in lebendige Gestalten zu verwandeln, selbst wenn man sich dazu der Mönche, der Jesuiten, der Inquisition, der heimlichen Polizei und des Preßzwanges bedienen wollte. Schon bevor die neueste

Zeit für Europa eintrat, hatte sich die öffentliche Stimme gegen jene Institute erklärt; schon Jahrhunderte vor der französischen Revolution waren die Klöster in allen kultivirten Staaten Europens verlassen, und von den aufgeklärtesten Regenten aufgehoben worden; schon zwanzig Jahre vor der Revolution unterzeichnete Ganganelli die Aufhebungsbulle der Jesuiten; schon vor der Revolution rauchten die Scheiterhaufen der Inquisition, zum Schauer der Völker, nur in den finstersten Winkeln des europäischen Continents; schon fünfzig Jahre vor der Revolution saß der geistvollste Regent des achtzehnten Jahrhunderts, Friedrich von Preußen, bei voller Pressfreiheit, sicherer, als jeder andere gleichzeitige Fürst, auf seinem erst vierzig Jahre alten Königsthron; schon vor der Revolution war der Stab über den Macchiavellismus der Cabinetspolitik gebrochen, und die Premierministerschaft der Richelieu, der Mazarin — welche seit 1626 keine Ständezusammenkunft in Frankreich verstattete — so wie die Maitressenregierung bei allen civilisirten Völkern geächtet; schon vor der Revolution fand man die geheime Polizei zu ohnmächtig, den lebendig gewordenen Geist der Völker zu unterdrücken, wenn man auch Individuen in grabähnlichen Kerkern das ausgesprochene freie Wort büßen ließ!

Und nun nach der Revolution sollten jene von der öffentlichen Meinung überall mit Unwillen zurückgestoßenen Verzweigungsmittel des Despotismus und der Reaction zum Ziele führen? Sie sollten, beschränkt mit ihren

Waffen und ihrer Macht auf die kleine Minorität der Finsterlinge in den einzelnen Ländern, vermögend seyn, den ungleichen Kampf mit der Majorität der mündig gewordenen europäischen Menschheit zu bestehen? Sie sollten mehr bewirken können, als eine traurige Entzweiung der Fürsten und der Völker, während die letztern die Opfer der Liebe, der Treue und der Resignation in Augenblicken, deren Gefahr keine Mönchskutte, kein politischer Censor und kein bezahlter Polizeispion beschwören konnte, auf den Altar des Vaterlandes niederlegten? — Nein, die Völker Europas haben, nach ihrer Mehrheit, in einem Zeitraume, wie ihn weder die Welt des Alterthums kennt noch das Mittelalter erlebte, es bewährt, daß sie gut sind, daß ihre Treue die Prüfung besteht, daß sie reif und mündig geworden sind, und daß sie die sicherste Stütze der Thronen und Fürstenstühle bilden. Für dieses unermesslich wichtige Resultat sind vom Tajo bis an die Moskwa mehrere Millionen Europäer gefallen, und dieses Resultat glänzt mit Flammenschrift — heller, als jedes andere Denkmal — auf den Leichenfeldern von Saragossa, von Borodino, von Leipzig und von Waterloo! Das, was seit Jahrhunderten der Stolz und die Basis der Nationalgröße Großbritanniens war; das, was jenseits des Oceans Nordamerika zu einer der Geschichte bis dahin völlig unbekanntem Entwicklung und Zeitigung der Nationalkraft und des Nationalwohlstandes führte; das, was achtzig Millionen Europäer zum Theile bereits erhielten, wenn gleich bisweilen nur

unter unvollkommenen; und bald wieder wechselnden Formen; das, was die besten Regenten Europens ihren Völkern im Augenblicke der Gefahr mit einem heiligen Fürstenworte vor dem Angesichte des Ewigen und mit dem Beifalle der ganzen aufgeklärten Menschheit versprachen; das endlich, was die veraltete Form der Reiche und Staaten, nach dem Zeugnisse der Geschichte, von neuem verjüngt, alle Stände friedlich ausgleicht und mit festen Banden an die Throne kettet, alle Bedürfnisse befriedigt und alle einzelne Bedingungen des innern und äußern politischen Lebens zur Vollkommenheit führt — ist eine zeitgemäße Constitution, gegründet auf die persönliche Freiheit und Sicherheit, und gemeinsam entworfen von edlen Fürsten und von den Repräsentanten ihrer frei und mündig gewordenen Völker.

Bewegt aber diese große Angelegenheit jetzt alle bessere Köpfe unter den europäischen Völkern; so ist auch der wichtige Augenblick gekommen, wo die Stimme der Geschichte gehört werden muß, welche über die Vollkommenheiten und Unvollkommenheiten der bereits versuchten und bestehenden Constitutionen im jüngern Europa entscheidet. Noch sind in vielen Reichen und Staaten die Acten über diesen Gegenstand nicht geschlossen; noch kann eine Vergleichung dieser Constitutionen im jüngern Europa zu ernsthaften Belehrun-

gen und zu wichtigen Resultaten führen; noch kann man das Gute und Fehlerhafte derselben an das Eigenthümliche jedes Volkes halten, dem eine neue Constitution zugesagt worden ist, oder das den Wunsch darnach laut und nachdrücklich ausspricht; noch kann die Wiedergeburt der Staaten, durch die verjüngte Form ihrer Verfassungen, auf alle die mannigfaltigen Erfahrungen gebaut werden, welche aus der historischen Vergleichung der bereits vorhandenen, oder bereits schon wieder verschwundenen, neueuropäischen Constitutionen hervorgeht.

Deshalb, und für diesen Zweck wird hier eine Zusammenstellung dieser europäischen Constitutionen versucht. Sie folgen sich, in der Reihe der Staaten, wo sie seit 25 Jahren erschienen, in chronologischer Ordnung und nach der Vollständigkeit ihres Inhalts. Nur dadurch wird das Bild von ihrer Verschiedenheit unter sich möglich, und das Urtheil über ihr Verhältniß zu der Eigenthümlichkeit des Volkscharakters erleichtert. Durch historische Einleitungen wird der Augenblick ihres Entstehens angedeutet und bezeichnet, und kurze Resultate verbreiten sich über ihren innern Werth, über die Zeit ihrer Dauer, und über das politische Gepräge, das sie tragen. Erreicht keine derselben das Ideal der vollkommensten Staatsverfassung; so ist dies kein Beweis gegen ihren Werth und ihre Zweckmäßigkeit; auch das sittliche Ideal wird

von keinem Sterblichen, und das ästhetische Ideal von keinem Artisten erreicht. Demungeachtet wird nach den Stufen der Annäherung an das Ideal der sittliche und ästhetische Werth gemessen; warum nicht auch der politische Werth der Völker und Staaten nach der erreichten höhern Stufe ihrer Constitution?

I.

Nordamerikanische Constitution vom Jahre 1787.

Die Constitution der nordamerikanischen Freistaaten vom 17. Sept. 1787 ist die erste, welche uns in der Geschichte der neuesten Zeit entgegentritt. Zwar gehört sie, dem Erdtheile nach, nicht zu den europäischen Constitutionen; allein sie ist, ihrem Charakter und Inhalte nach, ein Nachbild der brittischen Constitution; der edelste und beste Theil des Volkes, dem sie gehört, stammt aus Europa; ohne diese Abstammung und europäische Bildung hätte, auf der andern Halbkugel der Erde, keine Constitution überhaupt, und am wenigsten diese entstehen können; die Grundzüge dieser Constitution wirkten bedeutend ein auf die Abfassung der ersten Constitution Frankreichs, und Nordamerika steht mit dem ganzen civilisirten Europa in so vielen politischen Beziehungen und Verhältnissen, daß weder diese Constitution an sich und als solche, in der Reihe der neuuropäischen Constitutionen fehlen darf, wenn nicht eine Lücke in denselben statt

finden soll; noch daß auch der nordamerikanische Freistaat selbst übergangen werden darf, wenn von den Verhältnissen des europäischen Staatensystems überhaupt gehandelt wird.

War Anfangs die Verbindung der vereinigten Staaten von Nordamerika das Werk der Noth und des drohenden Augenblicks gewesen; so fanden die Zöglinge der brittischen Politik bald, nachdem der Pariser Friede (1783) die Integrität und Selbstständigkeit des Freistaates gesichert hatte, daß die Constitutionen der 13 einzelnen damals vereinigten Staaten nicht ausreichten, wenn das Ganze als ein organischer politischer Körper erscheinen sollte, weil der Congress bis dahin nur ein diplomatisches Corps gewesen war, der auf das Innere der einzelnen Staaten wenig wirken konnte. So entsagten am 17. Sept. 1787 die einzelnen Staaten ihrer Souverainetät theils in allen Fällen, welche ihre äußern Verhältnisse betrafen; theils auch in vielen der wichtigsten Angelegenheiten der innern Regierung, und übertrugen sie einer Unionsregierung, obgleich, wie in dem helvetischen Freistaate, jeder einzelne nordamerikanische Staat noch seine besondere Verfassung für sich behielt.

Constitution der vereinigten Staaten

vom 17. September 1787.

Um eine vollkommene Union zu schließen, um Gerechtigkeit und innere Ruhe zu befestigen, für die ge-

meinsame Vertheidigung zu sorgen, die allgemeine Wohlfahrt zu fördern, und uns, so wie unsern Nachkommen den Segen der Freiheit zu erhalten: haben Wir, das Volk der vereinigten Staaten von Amerika, verordnet und eingeführt.

Erster Artikel.

1. Die gesammte, hierdurch verliehene, gesetzgebende Gewalt, soll einem Congresse der vereinigten Staaten anvertraut seyn, der aus einem Senate und einem Hause der Repräsentanten bestehen soll.

2. Das Haus der Repräsentanten soll aus Mitgliedern bestehen, die alle zwei Jahre von dem Volke der verschiedenen Staaten gewählt werden; und die Wählenden in jedem Staate sollen die Eigenschaften besitzen, welche bei denjenigen erforderlich sind, die den zahlreichern Theil der Legislatur jedes Staates wählen.

Niemand kann ein Repräsentant seyn, wenn er nicht 25 Jahr alt, 7 Jahre lang ein Bürger der vereinigten Staaten gewesen, und wenn er nicht zur Zeit der Wahl ein Einwohner des Staates ist, in welchem er gewählt wird.

Die Zahl der Repräsentanten, und die directen Steuern, sollen in den verschiedenen Staaten, welche in diese Union eingeschlossen werden mögen, nach ihrer respectiven Volkszahl bestimmt werden. Diese Volkszahl soll also festgesetzt seyn, daß zu der ganzen Zahl freier Personen, worunter diejenigen mit inbegriffen sind, die sich nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zum Diensten verpflichtet haben, wovon aber die nicht beschasteten Indier ausgeschlossen werden, noch drei Fünftheile aller andern Personen hinzugefügt werden.

Die wirkliche Zählung soll binnen drei Jahren nach der ersten Versammlung des Congresses der vereinigten Staaten veranstaltet, und sofort in jedem Zeitraume von 10 Jahren also wiederholt werden, wie es dieselben nach dem Gesetze anordnen werden. Die Zahl der Repräsentanten soll sich also verhalten, daß nicht mehr als Einer auf 30,000 gewählt werde; aber jeder Staat soll wenigstens Einen Repräsentanten haben.

Ehe nun die genannte Zählung geschehen kann, soll der Staat von New-Hampshire das Recht haben, drei zu wählen; Massachusett, acht; Rhode-Island und Providence-Plantations, einen; Connecticut, fünf; New-York, sechs; New-Jersey, vier; Pennsylvanien, acht; Delaware, einen; Maryland, sechs; Virginien, zehn; Nord-Carolina, fünf; Süd-Carolina, fünf; und Georgien drei*).

Wenn bei der Repräsentation irgend eines Staates Vacanzen entstehen; so soll die executive Autorität desselben eine Wahl ausschreiben, um diese Vacanzen zu besetzen.

Das Haus der Repräsentanten soll seinen Sprecher und seine übrigen Beamten wählen, und es soll allein das Recht der Anklage gegen untreue Staatsdiener besitzen.

3. Der Senat der vereinigten Staaten soll aus zwei Senatoren von jedem Staate bestehen, welche von der Legislatur desselben auf sechs Jahre

*) Dieser Artikel ist durch neue Gesetze bereits genauer bestimmt. Nach einer Congress-Acte vom 14. April 1792, wird von 33,000 Einwohnern jedes Staates Ein Repräsentant gewählt. S. Ebelings Geogr. Th. I. S. 58.

gewählt werden; und jeder Senator soll Eine Stimme haben.

Sobald sie sich nach der ersten Wahl versammeln, sollen sie, so gleich als möglich, in drei Klassen vertheilt werden.

Die Stellen der Senatoren von der ersten Klasse sollen nach Verlauf des zweiten Jahres vacant werden; die von der zweiten Klasse nach Verlauf des vierten Jahres; und die von der dritten Klasse nach Verlauf des sechsten Jahres; so daß ein Drittheil aller zwei Jahre neu gewählt werde. Wenn sich Vacanzen durch Resignation, oder auf andere Art, während des Necesses der Legislatur irgend eines Staates, ereignen sollten; so soll die executive Autorität desselben die erledigte Stelle provisorisch besetzen, bis zur nächsten Zusammenkunft der Legislatur, welche alsdann solche Vacanzen ausfüllen soll.

Niemand kann ein Senator werden, wenn er nicht bereits 30 Jahr alt, 9 Jahr ein Bürger der vereinigten Staaten gewesen, und nicht, wenn er gewählt wird, ein Einwohner des Staates ist, für welchen er gewählt wird.

Der Vicepräsident der vereinigten Staaten soll Präsident des Senates seyn, aber keine Stimme haben, ausgenommen, wenn die Stimmen der Senatoren gleich getheilt sind.

Der Senat soll seine übrigen Beamten wählen, so wie auch einen Präsidenten pro tempore, in der Abwesenheit des Vicepräsidenten, oder wenn dieser das Amt des Präsidenten der vereinigten Staaten versehen müßte.

Der Senat soll allein das Recht haben, jede Anklage gegen untreue Staatsdiener zu untersuchen. Wenn

er zu diesem Endzwecke eine Sitzung hält, soll er darüber vereidet werden.

Wenn ein Präsident der vereinigten Staaten verhöret wird; so soll der Ober-Richter präsidiren, und Niemand soll verurtheilt werden können, wenn nicht zwei Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder für das Urtheil gestimmt haben.

Ein Urtheilsspruch im Falle einer Anklage gegen untreue Staatsdiener soll sich nicht weiter erstrecken können, als auf Entfernung vom Dienste, und Absprechung des Rechtes, irgend ein Amt, welches Ehre, Zutrauen, oder Vortheile gewährt, in den vereinigten Staaten erhalten und führen zu dürfen. Aber der überführte Theil soll demungeachtet noch der gerichtlichen Anklage, dem Kriminal-Process, der Verurtheilung und Bestrafung, nach dem Gesetze, unterworfen seyn.

4. Zeit, Ort und Art der Wahl der Senatoren und Repräsentanten, soll jeder Staat durch seine Legislatur bestimmen; aber der Congreß kann zu jeder Zeit solche Verfügungen durch ein Gesetz machen oder verändern, ausgenommen die Bestimmung des Ortes, wo die Senatoren gewählt werden.

Der Congreß soll sich wenigstens einmal in jedem Jahre versammeln; und die Versammlung soll am ersten Montage im December gehalten werden, wenn sie nicht durch ein Gesetz auf einen andern Tag anberaumt worden ist.

5. Jedes Haus soll über die Wahl und die Eigenschaften seiner Mitglieder Richter seyn; die größere Zahl der Mitglieder eines jeden Hauses muß versammelt seyn, um ein Geschäft vornehmen zu können; aber eine kleinere Anzahl kann sich von Tage zu Tage adjourniren, und ist berechtigt, die abwesenden Mitglieder, auf solche

Art, und mit solchen Strafen, als jedes Haus für gut finden wird, zu zwingen, sich zu stellen.

Jedes Haus setzt die Regeln seines Verfahrens fest, straft seine Mitglieder wegen schlechter Aufführung, und kann, mit Uebereinstimmung von zwei Drittheilen, ein Mitglied austossen.

Jedes Haus führt ein Tagebuch seiner Verhandlungen, und publicirt dasselbe von Zeit zu Zeit; ausgenommen solche Theile, die nach seiner Beurtheilung geheim gehalten werden müssen. Auch das Ja und Nein der Mitglieder eines jeden Hauses über irgend eine Sache soll, auf Verlangen von einem Fünftheile der gegenwärtigen Mitglieder, in das Tagebuch eingeschrieben werden.

Keines von beiden Häusern soll, während der Sitzung des Congresses, ohne Einwilligung des andern, sich länger als auf drei Tage adjourniren, noch an einem andern Orte, als da, wo die beiden Häuser ihre Sitzung halten.

6. Die Senatoren und Repräsentanten sollen eine Entschädigung für ihre Dienste erhalten, die ihnen durch das Gesetz zugesichert, und aus der Schatzkammer der vereinigten Staaten ausgezahlt werden soll. Sie sollen in allen Fällen, ausgenommen Verrätherei, Felonie und Brechung des Friedens, während ihres Dienstes, während der Sitzung ihres respectiven Hauses, und während ihres Hinganges und ihrer Rückkehr von demselben, vom Arreste frei seyn; auch sollen sie nicht an irgend einem andern Orte wegen ihrer Reden oder Streitigkeiten in einem von beiden Häusern belangt werden können.

Kein Senator oder Repräsentant soll während der Zeit, für welche er erwählt ist, zu irgend einem bürgerlichen Amte unter der Autorität der vereinigten Staaten

berufen werden können, welches während dieser Zeit errichtet, oder dessen Emolumente indessen vermehret worden; und Jeder, der irgend ein Amt der vereinigten Staaten bekleidet, soll unfähig seyn, während seines Amtes ein Mitglied eines der beiden Häuser zu werden.

7. Alle Bills wegen Erhebung der Abgaben sollen ursprünglich von dem Hause der Repräsentanten ausgehen; aber der Senat kann Verbesserungen vorschlagen, und dabei, wie bei andern Bills, concurriren.

Jede Bill, die in dem Hause der Repräsentanten und im Senate durchgegangen ist, soll dem Präsidenten der vereinigten Staaten vorgelegt werden, ehe sie Gesetzeskraft erlangt. Billigt er sie, so soll er sie unterschreiben; wo nicht, so soll er sie, mit seinen Einwendungen, dem Hause zurückschicken, wo sie ihren Ursprung erhalten; und dasselbe soll diese Einwendungen insgesammt in sein Tagebuch einschreiben, und die Bill noch einmal in Erwägung nehmen.

Wenn, nach dieser zweiten Ueberlegung, zwei Drittheile dieses Hauses für die Bill stimmen; so soll sie zugleich mit den Einwendungen an das andere Haus geschickt werden, welches dieselbe gleichfalls noch einmal in Erwägung nehmen soll; wird sie auch hier von zwei Drittheilen gebilligt, so soll sie Gesetzeskraft erhalten.

Aber in allen diesen Fällen sollen die beiden Häuser durch Ja und Nein ihre Stimme ablegen, und die Namen der Mitglieder, welche für oder gegen die Bill stimmen, sollen in das Tagebuch eines jeden Hauses eingetragen werden. Wenn der Präsident eine Bill nicht binnen zehn Tagen (die Sonntage abgerechnet), nach dem sie ihm vorgelegt worden, zurücksendet; so soll sie Gesetzeskraft erhalten, als wenn er sie unter-

zeichnet hätte; es müßte denn der Congreß ihre Rücksendung dadurch verzögern, daß er sich auf eine längere Zeit adjournirte; in diesem Falle soll sie nicht Gesetzeskraft erhalten.

Jede Ordre, Resolution, oder jedes Votum, wozu die Concurrnz des Senates und des Hauses der Repräsentanten nöthig ist, (den Fall des Adjournirens ausgenommen) soll dem Präsidenten der vereinigten Staaten vorgelegt werden; er muß sie billigen, wenn sie gelten sollen; wenn er sie mißbilligt, so müssen sie, nach denselben Regeln und Einschränkungen, wie die Bills, von zwei Drittheilen des Senates und des Hauses der Repräsentanten noch einmal gutgeheißen werden, um Gültigkeit zu erlangen.

8. Der Congreß hat das Recht, Taxen, Abgaben, Imposten und Accise aufzulegen und zu heben, Schulden zu bezahlen, und für die gemeinsame Vertheidigung und Wohlfahrt der vereinigten Staaten zu sorgen; aber alle Abgaben, Imposten und die Accise müssen in den gesammten vereinigten Staaten gleichförmig seyn.

Er kann ferner auf den Kredit der vereinigten Staaten Geld borgen, den Handel mit auswärtigen Nationen, und unter den verschiedenen Staaten, wie auch mit den indischen Völkerschaften anordnen;

Einförmige Regeln, nach welchen Fremde naturalisirt werden, und einförmige Gesetze über Bankerotte in den vereinigten Staaten vorschreiben;

Geldmünzen, den Werth derselben, so wie der ausländischen Münzen reguliren, und Maas und Gewicht festsetzen;

Diejenigen strafen, welche Banko-Noten und currente Münzen der vereinigten Staaten nachmachen;

Postämter und Poststraßen anlegen;

Das Aufblühen der Wissenschaften und nützlichen Künste dadurch befördern, daß er den Schriftstellern und Erfindern ausschließende Privilegien für ihre Schriften und Erfindungen auf bestimmte Zeit verleiht;

Tribunale errichten, die unter dem Obergerichte stehen;

Seeräuberei und Felonie auf offner See, und Vergehen gegen das Völkerrecht genau bestimmen und bestrafen;

Krieg erklären, Erlaubniß zu Repressalien ertheilen, und über Kapereien zu Wasser und zu Lande verfügen;

Armeen errichten und unterhalten; aber das dazu erforderliche Geld kann nicht länger als auf zwei Jahre angewiesen werden;

Eine Flotte anlegen und unterhalten;

Ueber die Einrichtung einer Land- und Seemacht Gesetze vorschreiben;

Die Miliz versammeln, die Gesetze der Union in Ausübung bringen, Insurrectionen unterdrücken und Angriffe zurückschlagen;

Er sorgt für die Organisation, Bewaffnung und Disciplin der Miliz, und für das Gouvernement eines solchen Theiles derselben, der im Dienste der vereinigten Staaten gebraucht wird; doch überläßt er den Staaten die respective Ernennung ihrer Offiziere, und das Recht, die Miliz nach der vom Congresse vorgeschriebenen Disciplin zu bilden.

Er übt ausschließend die gesetzgebende Gewalt in allen Fällen über die Districte aus, die (nicht über zehn englische Quadratmeilen groß) von den besondern Staaten abgetreten, von dem Congresse angenommen, und

also unter die Regierung der vereinigten Staaten gekommen sind; so auch über alle Plätze, die mit Einwilligung der Legislatur des Staates, in dem sie liegen, angekauft sind, um Festungen, Magazine, Arsenale, Schiffsdocks und andere nothwendige Gebäude darauf anzulegen.

Endlich gibt er auch alle Gesetze, die nöthig und dienlich sind, um die genannten Rechte, und die, durch diese Constitution, der Regierung der vereinigten Staaten, oder einem Departement, oder einem Beamten derselben verliehene Gewalt in Ausübung zu bringen.

9. Die Einwanderung oder Einführung solcher Personen, welche einer der gegenwärtigen Staaten zuzulassen für gut findet, soll nicht vor dem Jahre 1808 von dem Congress verboten werden. Es soll aber eine Taxe oder Abgabe auf solche Einführung gelegt werden; doch soll sie nicht über zehn Dollars für jede Person betragen.

Die Habeas corpus-Acte soll nicht eher suspendirt werden, als wenn es im Falle einer Rebellion oder eines Angriffes die öffentliche Sicherheit nothwendig macht.

Keine bill of attainder*), noch ein Gesetz ex post facto**), soll gegeben werden.

*) Man unterscheidet in der englischen Kriminaljustiz bei denen, welche wegen Hochverrath oder Felonie angeklagt sind: 1) *de-
victed*, überführt, und 2) *attainted* (*attinctus*) ge-
brandmarkt. Nach der Ueberführung ist der Angeklagte noch
nicht der bürgerlichen Rechte beraubt; er kann sich noch ver-
theidigen; er ist noch nicht bürgerlich todt, und kann Auf-
schub und Pardon erhalten. Ist aber das Urtheil in jenen
beiden Fällen über ihn gesprochen; so folgen Confiscation
des Vermögens, und Verlust des Rechts, Güter von seinen
Vorfahren zu erben, bereits in Besitz genommene zu behal-
ten, oder zu vererben; auch alle seine Nachkommen sind da-
durch von jeder Erbschaft ausgeschlossen, die ihnen von ältern

Weder Kopfgehd noch eine andere directe Taxe soll anders auferlegt werden, als nach dem Censur oder der Zählung, die oben angeordnet worden.

Auf Waaren, die aus einem der Staaten ausgeführt werden, sollen weder Taxen noch Abgaben gelegt werden. Es sollen auch nicht durch irgend eine Einrichtung des Handels, oder der Abgaben der Häfen des einen Staates, Vorzüge vor denen eines andern eingeräumt werden; noch Schiffe, die nach oder von einem Staate auslaufen, verpflichtet seyn, an einem andern anzulegen, oder Abgaben zu bezahlen.

Aus der Schatzkammer kann nicht anders Geld genommen werden, als den Anweisungen zu Folge, die vom Gesetze bestimmt sind; auch soll von Zeit zu Zeit eine genaue Berechnung aller Einnahme und Ausgabe der öffentlichen Gelder bekannt gemacht werden.

Die vereinigten Staaten sollen keine Adels-Titel verleihen; auch soll derjenige, der eine besoldete Bedienung, oder ein Amt von Wichtigkeit von denselben erhalten hat, ohne Einwilligung des Congresses, weder ein Geschenk, noch eine Begünstigung, ein Amt, oder einen Titel, wie er auch heiße, von irgend einem Könige, Fürsten, oder von einem auswärtigen Staate annehmen.

10. Kein Staat soll für sich in Bündnisse, Verbindungen oder Conföderationen treten; Patente zu Repressalien ertheilen; Geldmünzen, Kreditbills ausgeben; mit irgend etwas anderm, als mit Gold- oder Silber-Mün-

Vorfahren zufallen müßte. — Diese harte Strafe ist in Großbritannien aus der normännischen Feudalverfassung geblieben.

***) Wegen längst vergangner Verbrechen.

zen Schulden bezahlen; keine bills of attainder, oder Gesetze ex post facto, oder solche Gesetze geben, wodurch die Gültigkeit der Contracte aufgehoben würde; noch Adels-Titel verleihen.

Kein Staat soll, ohne Einwilligung des Congresses, Imposten oder Abgaben auf die Einfuhr oder Ausfuhr legen, ausgenommen so viel, als nothwendig ist, um seine Inspectionsgesetze in Ausübung zu bringen. Der reine Ertrag aller Abgaben und Imposten, die von einem Staate auf Einfuhr und Ausfuhr gelegt werden, fließt in die Schatzkammer der vereinigten Staaten; und alle dergleichen Gesetze sind der Durchsicht und der Controlle des Congresses unterworfen. Kein Staat soll, ohne Einwilligung des Congresses, Zonnengeld auflegen; Truppen oder Kriegsschiffe im Frieden halten; in irgend eine Uebereinkunft mit einem andern Staate, oder mit einer auswärtigen Macht treten; oder Krieg anfangen, wenn er nicht wirklich angegriffen wird, oder die Gefahr so dringend ist, daß kein Aufschub Statt finden kann.

Zweiter Artikel.

I. Die ausübende Gewalt soll einem Präsidenten der vereinigten Staaten übertragen werden. Er behält sein Amt vier Jahre lang; so auch der Vicepräsident. Sie werden auf folgende Art gewählt.

Jeder Staat ernennt, nach der Vorschrift seiner eignen Legislatur, eben so viel Wähler, als er Senatoren und Repräsentanten zum Congress zu schicken berechtigt ist; aber kein Senator oder Repräsentant, oder sonst Jemand, der ein Amt im Dienste der vereinigten Staaten bekleidet, soll zu dieser Wahl angestellt werden.

Die Wähler versammeln sich in ihren respectiven Staaten, und stimmen durch Kugeln für zwei Personen, von denen einer wenigstens nicht ein Einwohner desselben Staates seyn soll. Sie machen ein Verzeichniß aller Personen, für die gestimmt worden ist, nebst der Zahl der Stimmen, die jede erhalten hat. Sie unterschreiben und beglaubigen dieses Verzeichniß, und schicken es versiegelt an die Regierung der vereinigten Staaten, und zwar an den Präsidenten des Senates. Der Präsident des Senates eröffnet, in Gegenwart des Senates und des Hauses der Repräsentanten, alle Certificate, worauf die Stimmen gezählt werden. Derjenige, der die meisten Stimmen hat, soll Präsident werden, wenn die Zahl dieser Stimmen die Mehrheit von allen Wählenden ausmacht. Wenn mehr als einer eine solche Stimmenmehrheit, und eine gleiche Anzahl der Stimmen für sich hat; dann soll das Haus der Repräsentanten sogleich durch Kugeln einen davon zum Präsidenten wählen. Wenn keiner eine Stimmenmehrheit für sich hat; dann soll besagtes Haus von den fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf gleiche Art den Präsidenten wählen. Aber bei der Wahl des Präsidenten sollen die Stimmen nach den Staaten gesammelt werden, so daß die Repräsentation eines jeden nur eine Stimme hat. Zu diesem Behufe müssen wenigstens ein Mitglied oder mehrere von zwei Drittheilen jedes Staates zugegen seyn; und die Stimmenmehrheit aller Staaten entscheidet die Wahl.

Nach der Wahl der Präsidenten wird derjenige, der in jedem Falle die größere Anzahl der Stimmen der Wählenden für sich hatte, zum Vicepräsidenten ernannt. Sollten aber zwei oder mehrere übrig bleiben, die gleich

viel Stimmen für sich hätten; dann soll der Senat durch Kugeln den Vicepräsidenten aus ihnen wählen.

Der Congress bestimmt die Zeit, wann die Wähler ernannt werden, und den Tag, an dem sie ihre Stimmen geben sollen; doch muß es an demselbigen Tage in allen Staaten geschehen.

Nur ein eingeborner Bürger, oder derjenige, der ein Bürger der vereinigten Staaten zur Zeit der Annahme dieser Constitution war, kann zum Präsidenten gewählt werden; auch muß derjenige, der zu diesem Amte gewählt werden soll, bereits 35 Jahr alt, und seit 14 Jahren in den vereinigten Staaten ansässig gewesen seyn.

Wann ein Präsident von seinem Amte entfernt wird, stirbt, es niederlegt, oder unfähig würde, es zu verwalten; so übernimmt der Vicepräsident seine Geschäfte. Sollte aber auch einer dieser Fälle sich bei dem Vicepräsidenten ereignen; so muß der Congress durch ein Gesetz erklären, welcher Beamte die Stelle des Präsidenten vertreten soll. Derselbe soll alsdann das Amt des Präsidenten verwalten, bis der eigentliche seines Amtes wieder fähig geworden, oder ein neuer gewählt ist.

Der Präsident soll, auf bestimmte Zeit, eine Entschädigung für seine Dienste erhalten, die während der Zeit, auf welche er gewählt ist, weder vermehrt noch vermindert werden soll; er darf während dieser Zeit keine andere Vergünstigung von den vereinigten Staaten, oder von einem derselben annehmen*).

*) Der jährliche Gehalt des Präsidenten beträgt 25,000 Dollars; auch hat er den Miethbrauch der Möbeln und übrigen Effekten, die den vereinigten Staaten zugehören, und ihm schon vorher übergeben worden. Der Vicepräsident bekommt jährlich 5000 Dollars in vierteljährigen Zahlungen.

Ehe der Präsident sein Amt antritt, muß er folgenden Eid schwören oder bekräftigen:

„Ich schwöre (oder bekräftige) feierlich, daß ich das Amt des Präsidenten der vereinigten Staaten treu verwalten und die Constitution der vereinigten Staaten nach meinen Kräften aufrecht erhalten, beschützen und vertheidigen will.“

2. Der Präsident ist Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte der vereinigten Staaten und der Miliz der einzelnen Staaten, wenn sie wirklich zum Dienste der vereinigten Staaten versammelt ist.

Er kann schriftlich die Meinungen der höhern Beamten der ausübenden Departements über jeden Gegenstand, der die Pflichten ihrer respectiven Aemter betrifft, einfordern.

Er kann die Strafen für Vergehungen gegen die vereinigten Staaten mildern, oder erlassen, nur nicht im Falle der Anklage gegen die Staatsverwaltung.

Er hat das Recht, mit Rath und Einwilligung des Senates, Bündnisse zu schließen; doch müssen zwei Drittheile der gegenwärtigen Senatoren concurriren; er ernennt und bestellt, mit Rath und Einwilligung des Senates, Gesandte, andere öffentliche Minister und Consuln, die Richter des Obergerichtes, und alle übrige Beamte der vereinigten Staaten, deren Ernennung nicht in dieser Constitution anders festgesetzt ist, oder durch ein Gesetz bestimmt wird. Der Congreß kann aber durch ein Decret die Ernennung solcher niedern Officianten, als ihm gutdünkt, dem Präsidenten allein, oder den Gerichtshöfen, oder den Chefs der Departements auftragen.

Der Präsident hat das Recht, alle Vacanzen zu besetzen, die sich während des Recesses des Senates ereignen; aber diese Bestellungen gelten nur bis zu dem Ende der nächsten Session.

3. Der Präsident soll dem Congressse von Zeit zu Zeit Nachricht von dem Zustande der Union ertheilen, und ihm solche Maasregeln zur Ueberlegung anempfehlen, als er für nothwendig und nützlich hält. Er kann, in außerordentlichen Fällen, beide Häuser, oder eines derselben zusammen berufen. Sollten beide Häuser über die Zeit nicht einig seyn, auf welche sie sich adjourniren wollen; so kann er sie auf einen Termin adjourniren, als er für gut finden wird. Er empfängt Gesandte und andere öffentliche Minister; er soll dafür sorgen, daß die Geseze treu ausgeübt werden, und er soll alle Beamte der vereinigten Staaten bestallen.

Der Präsident, Vicepräsident und alle Civilbeamte der vereinigten Staaten sollen auf Anklage und Ueberführung der Verrätherei, Bestechung, oder anderer großer Verbrechen, ihres Amtes entsezt werden.

Dritter Artikel.

1. Die richterliche Gewalt der vereinigten Staaten ist einem Obergerichte, und den niedern Gerichten, die der Congress von Zeit zu Zeit anordnen wird, übertragen. Die Richter des Obergerichts und der niedern Gerichte behalten ihr Amt, so lange sie es gut verwalten; sie empfangen auf bestimmte Zeit eine Entschädigung für ihre Dienste, die während der Dauer ihres Amtes nicht vermindert werden soll.

2. Die richterliche Gewalt erstreckt sich über alle Fälle des strengen Gesezes und der Billigkeit, die sich gegen diese Constitution, gegen die Geseze der vereinigt-

ten Staaten, und gegen Bündnisse, die unter ihrer Autorität geschlossen sind, oder noch geschlossen werden, ereignen; ferner auf alle Fälle, welche Gesandte, oder andere öffentliche Minister und Consuln betreffen; auf alle Gegenstände der Jurisdiction der Admiralität, und der Marine; auf Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Staaten; zwischen einem Staate und den Bürgern eines andern; zwischen den Bürgern verschiedener Staaten; zwischen Bürgern eines Staates, welche Ländereien, die von andern Staaten verliehen sind, zurückfordern, und zwischen einem Staate, oder dessen Bürgern und auswärtigen Staaten, Bürgern und Unterthanen.

In allen Fällen, welche Gesandte, oder öffentliche Minister und Consuln angehen, oder woran ein Staat Antheil hat, soll das Obergericht ursprünglich die Gerechtfame ausüben. In allen übrigen benannten Fällen soll das Obergericht die Appellation annehmen, sowohl wegen des Gesetzes als wegen der Thatfache, doch unter solchen Einschränkungen und Verfügungen, als der Congreß machen wird.

Alle Proceffe gegen alle Arten von Verbrechen, nur die gegen die Staatsverwaltung abgerechnet *), sollen durch Geschworne entschieden werden. Der Proceß muß in dem Staate geführt werden, wo das Verbrechen begangen worden ist; ist es aber in keinem Staate

*) Im Falle des impeachment klagt das Haus der Repräsentanten; der Senat richtet; aber das Urtheil erstreckt sich nur auf die Absetzung und Unfähigmachung vom Dienste. S. oben Art. 1. Da eine solche Klage nur gegen Staatsbeamte wegen Veruntreuung, oder wegen Verletzung der Constitution Statt finden kann; so kann also natürlich die Jury darüber nicht richten.

begangen; so muß der Prozeß an dem Orte instruiert werden, den der Congreß durch ein Decret anweisen wird.

3. Verrätherei gegen die vereinigten Staaten besteht allein darin, wenn Jemand Krieg gegen sie erhebt, oder sich mit ihren Feinden verbindet, oder ihnen Hülfe leistet. Es kann Niemand der Verrätherei überführt werden, wenn nicht zwei Zeugen der offenbaren That gegen ihn auftreten, oder er selber im offenen Gerichtshofe es eingesteht.

Der Congreß hat das Recht, die Strafe wegen Verrath zu bestimmen; aber keine Sentenz gegen Verrath soll eine Corruption des Blutes, oder Confiscation der Güter des Verurtheilten, auf länger als auf Lebenszeit des Verurtheilten bewirken.

Vierter Artikel.

1. Allen öffentlichen Gesetzen, Urkunden und gerichtlichen Verhandlungen der übrigen Senate wird in jedem Staate volle Glaubwürdigkeit und Kredit verliehen.

Der Congreß kann durch allgemeine Gesetze die Art vorschreiben, wie solche Gesetze, Urkunden und Verhandlungen beglaubigt werden, und welche Gültigkeit sie haben.

2. Die Bürger eines jeden Staates sind zu allen Privilegien und Immunitäten der Bürger der übrigen Staaten berechtigt.

Wenn Jemand, der in einem der Staaten des Verrathes, der Felonie, oder anderer Verbrechen angeklagt ist, der Justiz entfliehen, und in einem andern Staate angetroffen werden sollte; so soll er, auf Begehren der ausübenden Gewalt des Staates, aus dem er entflohen

ist, ausgeliefert, und nach dem Staate abgeführt werden, der die Jurisdiction über das Verbrechen hat.

Wenn Jemand, der in einem Staate zu Diensten oder Arbeit verpflichtet ist, nach einem andern entläuft; so kann er nicht, nach irgend einem Gesetze oder einer Anordnung in demselben, von jenem Dienste oder der Arbeit frei gesprochen werden; sondern er muß auf Verlangen dessen, dem er solchen Dienst oder solche Arbeit schuldig ist, wieder ausgeliefert werden.

3. Der Congreß kann neue Staaten in diese Union aufnehmen; aber es kann kein neuer Staat innerhalb der Gerechtsame eines andern Staates errichtet werden; so auch nicht durch Vereinigung zweier oder mehrerer Staaten, oder einzelner Theile einiger Staaten, ohne Einwilligung der Legislaturen der dabei concurrirenden Staaten, so wie des Congresses.

Der Congreß hat volle Gewalt über das Gebiet, oder das übrige Eigenthum der vereinigten Staaten zu disponiren, und deswegen alle nöthigen Einrichtungen zu treffen; und kein Theil dieser Constitution soll so gedeutet werden, daß er irgend einem Ansprüche der vereinigten Staaten, oder eines einzelnen Staates nachtheilig würde.

4. Die vereinigten Staaten garantiren jedem Staate dieser Union eine republikanische Regierungsform; sie schützen jeden derselben gegen Angriffe; und auf Ansuchen der Legislatur, oder (wenn diese nicht zusammen berufen werden könnte) der ausübenden Gewalt gegen einheimische Gewaltthätigkeit.

Fünfter Artikel.

Wenn zwei Drittheile beider Häuser es für nöthig finden; so soll der Congreß Verbesserungen die-

fer Constitution vorschlagen; oder wenn die Legislaturen von zwei Drittheilen der verschiedenen Staaten darauf antragen, so soll er einen Convent berufen, um Verbesserungen vorzuschlagen, die in jedem Falle, zu allen Absichten, als Theile dieser Constitution gelten sollen, wenn sie von den Legislaturen von drei Viertheilen der verschiedenen Staaten, oder durch Convente von drei Viertheilen derselben, auf eine oder die andere Art, wie es der Congreß vorschlagen mag, ratificirt worden sind. Doch wird dabei bedungen, daß keine Verbesserung vor dem Jahre 1808 die erste und vierte Clausel in dem neunten Abschnitte des ersten Artikels verändern soll; noch daß ein Staat, ohne seine Einwilligung, seines gleichen Stimmrechtes im Senate beraubt werde.

Sechster Artikel.

Die vereinigten Staaten sind zu allen vor Annahme dieser Constitution contrahirten Schulden und übernommenen Verpflichtungen unter dieser Constitution eben so verpflichtet, als unter der Conföderation.

Diese Constitution und die Gesetze der vereinigten Staaten, welche ihr zu Folge gemacht werden, und alle unter der Autorität der vereinigten Staaten geschlossene oder noch zu schließende Bündnisse, sind die höchsten Landesgesetze; und die Richter in jedem Staate sind an sie gebunden, jeder Verfügung ungeachtet, die ihnen in der Constitution oder in den Gesetzen irgend eines der Staaten zuwider seyn sollte.

Die oben genannten Senatoren und Repräsentanten, die Mitglieder der verschiedenen Legislaturen der Staaten, und alle ausübende und richterliche Beamte sowohl der vereinigten als der einzelnen Staaten, sollen durch einen Eid, oder eine Bekräftigung, verpflichtet

werden, diese Constitution aufrecht zu erhalten; aber kein Religionseid soll je zur Fähigkeit zu irgend einem Amte der vereinigten Staaten gefordert werden.

Siebenter Artikel.

Die Ratification von den Conventen von neun Staaten soll hinreichend seyn, diese Constitution in den Staaten einzuführen, die sie ratificirt haben.

Gegeben, mit einmüthiger Uebereinstimmung aller gegenwärtigen Staaten, am 17. September im Jahre des Herrn 1787, und im zwölften der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten von Nordamerika.

A n h a n g.

Der nach dieser Constitution organisirte Congress eröffnete am 4. März 1789 zu New-York seine erste Sitzung. Er errichtete sogleich ein Departement für die auswärtigen Angelegenheiten, ein Kriegsdepartement, und ein Kassendepartement; er eröffnete die Gerichtshöfe, und bestimmte die Gehalte der Beamten. Einige Mitglieder des Congresses hatten aber auch den Auftrag, Verbesserungen und Zusätze zu der Constitution in Vorschlag zu bringen, wodurch einer falschen Auslegung derselben vorgebeugt würde. Es wurden daher, mit Zustimmung zweier Drittheile der Mitglieder beider Häuser, einige neue Artikel entworfen, und den Legislaturen der verschiedenen Staaten vorgelegt*). Nachdem

*) Constitutions des Treize Etats-Unis de l'Amerique. Seconde Partie. Paris 1792.

sie von drei Viertheilen derselben gut geheißen waren, wurden sie zu der Constitution hinzugesügt *).

Erster Artikel.

Der im ersten Artikel der Constitution verordneten Zählung zu Folge, soll auf 30,000 Personen Ein Repräsentant gewählt werden, bis die Zahl der Repräsentanten auf hundert steigt. Hierauf soll der Congress das Verhältniß also anordnen, daß nicht weniger als hundert Repräsentanten, und nicht weniger als Einer auf 40,000 Personen gewählt werde, bis die Zahl der Repräsentanten auf 200 steigt. Alsdann soll der Congress das Verhältniß also bestimmen, daß nicht weniger als 200 Repräsentanten, und nicht mehr als Ein Repräsentant auf 50,000 Personen gewählt werden.

Zweiter Artikel.

Die Entschädigung für die Dienste der Senatoren und Repräsentanten soll nicht eher durch ein Gesetz verändert werden, bis vorher eine Wahl der Repräsentanten angestellt ist.

Dritter Artikel.

Der Congress soll nie ein Gesetz geben, wodurch eine Religion zur herrschenden erklärt, oder die freie Ausübung einer andern verboten, oder wodurch die Freiheit im Reden und die Pressfreiheit, oder das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln, und der Regierung Petitionen wegen Abstellung von Mißbräuchen zu überreichen, vermindert würde.

*) Constitutions des Treize Etats-Unis V. II. p. 313.

Vierter Artikel.

Da eine gut geordnete Miliz zur Sicherheit eines Freistaates nothwendig ist; so muß das Recht des Volkes, Waffen zu haben, und sie zu tragen, unverletzt bleiben.

Fünfter Artikel.

Nie soll in Friedenszeiten ein Soldat in irgend ein Haus ohne Einwilligung des Eigenthümers einquartiert werden; auch nicht im Kriege, außer auf die Art, wie es das Gesetz vorschreiben wird.

Sechster Artikel.

Das Recht des Volkes, seine Person, sein Haus, seine Papiere und Effecten gegen jedes ungerechte Einziehen oder Durchsuchen gesichert zu wissen, soll nicht verletzt werden; und es soll dazu kein Befehl ertheilt werden, der sich nicht auf eine wahrscheinliche Ursache, die durch einen Eid, oder eine Versicherung an dessen Statt bekräftigt worden, gründet, und der nicht den zu durchsuchenden Ort, und die einzuziehenden Personen genau bezeichnet.

Siebenter Artikel.

Es soll Niemand verpflichtet seyn, sich gegen eine Capitalbeschuldigung, oder jede entehrende Anschuldigung zu vertheidigen, wenn er nicht von der großen Jury angegeben oder angeklagt worden; ausgenommen in solchen Fällen, die sich bei den Land- oder Seetruppen, oder bei der Miliz, wenn sie wirklich im Dienste ist, zur Kriegeszeit, oder bei öffentlichen Gefahren ereignen. Niemand soll wegen eines und eben desselben Verbrechens zweimal der Gefahr ausgesetzt wer-

den, daß Leben oder ein Glied zu verlieren; auch soll Niemand gezwungen werden, in einer Kriminalsache gegen sich selber zu zeugen; noch soll Jemand sein Leben, seine Freiheit, oder sein Eigenthum verlieren, ohne rechtmäßig gerichtet zu seyn. Auch soll kein Privateigenthum zum öffentlichen Nutzen genommen werden, ohne eine gerechte Entschädigung.

Achter Artikel.

Bei jedem Kriminalproceffe soll der Angeklagte sowohl das Recht haben, schnell und öffentlich durch unpartheiſche Geschworne aus dem Staate und dem Districte, wo das Verbrechen begangen ist, nachdem dieser District vorher rechtmäßig ausgemittelt worden, gerichtet zu werden; als auch von der Beschaffenheit und der Ursache der Klage unterrichtet, mit den Zeugen gegen ihn zugleich verhört zu werden, und einen Befehl zu erhalten, Zeugen für sich vorzuladen, und einen Advokaten zu haben.

Neunter Artikel.

Bei Proceffen, nach dem gemeinen Rechte, wo die streitige Sache mehr als 20 Dollare betrifft, soll das Recht, durch Geschworne gerichtet zu werden, bleiben; und eine durch Geschworne entschiedene Thatsache soll in keinem andern Gerichtshofe der vereinigten Staaten von neuem durchgesehen werden, als nur nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes.

Zehnter Artikel.

Es sollen nicht übertrieben große Cautionen gefordert, noch zu große Geldstrafen, oder grausame und ungewöhnliche Gefängnißstrafen zuerkannt werden.

Fünfter Artikel.

Die Benennung gewisser Rechte in der Constitution soll nicht als eine Verneinung oder Vernachlässigung anderer vom Volke beibehaltener Rechte gedeutet werden.

Zwölfter Artikel.

Die Rechte, welche die Constitution den vereinigten Staaten nicht überträgt, oder die sie den Staaten nicht untersagt, sind den respectiven Staaten oder dem Volke vorbehalten.

So war also bereits in der nordamerikanischen Constitution die Trennung der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt practisch realisirt, bevor in der ersten französischen Nationalversammlung diese Gegenstände erörtert wurden. Die Gewalt des Präsidenten ist nicht unbedeutend, aber doch gesetzlich beschränkt; auch kann derselbe, nach vierjähriger Leitung des Staates, von neuem gewählt werden, sobald er die öffentliche Meinung für sich behält. So war Washington, durch zweimal wiederholte Wahl, 12 Jahre hindurch der erste Präsident des nordamerikanischen Freistaates. — Die Constitutionen der einzelnen nordamerikanischen Staaten findet man im vierten Theile von David Ramsay's Geschichte der amerikanischen Revolution, S. 65 — 233. Sie sind in vieler Beziehung interessant und lehrreich, aber doch zu ausführlich, um hier einen besondern Platz zu erhalten.

F r a n k r e i c h.

Es gehört nicht hieher, die entferntern und nähern Ursachen der französischen Revolution zu entwickeln; nur ihr Factum selbst verdient hier eine Stelle, weil die schnell einander folgenden Constitutionen in diesem wichtigen europäischen Reiche dadurch bedingt wurden.

Es war Necker, der, bei der Finanznoth Frankreichs unter Ludwig dem sechszehnten, zum ersten Mai 1789 die Stände des Reiches zusammen brachte, und dadurch bereits den Grund zu dem öffentlichen Charakter der darauf folgenden Nationalversammlung legte, daß diese Repräsentanten aus 300 Deputirten vom Adel, 300 Deputirten von der Geistlichkeit, und 600 Deputirten vom dritten Stande bestehen sollten. Kaum war am 4. Mai durch den König selbst dieser Reichstag eröffnet; so entstanden zwischen den Deputirten des Adels und der Geistlichkeit, und zwischen den Deputirten des dritten Standes so ernsthafte Streitigkeiten, daß die letztern sich am 17. Juny, auf Sieyès Rath, für eine Nationalversammlung erklärten, zu welcher die Mehrheit der geistlichen, und

die Minorität der adlichen Deputirten allmählig übertrat.

Eine Constitution Frankreich zu geben; dies war die allgemeine Stimme im Reiche, und schon am 4. Aug. proclamirte die Nationalversammlung die Menschenrechte, welche an die Spitze der Constitution gestellt werden sollten. Der Sturz des Lehnsystems erfolgte in der nächsten Nacht nach dieser Proclamation. Doch dauerte es, bei dem entstandenen Partheiekampfe unter den Mitgliedern der Nationalversammlung und bei der eingetretenen Flucht des Königs, über zwei Jahre, bevor die erste Constitution am 3. Sept. 1791 zu Stande kam, welche der König Ludwig 16 am 14. Sept. 1791 in der Nationalversammlung ohne Einschränkung beschwor, indem er der Nation und dem Geseze den Eid leistete, und darauf den auswärtigen Mächten bekannt machte, daß er diese Constitution angenommen hätte.

A) Frankreichs erste Constitution vom 3. Sept. 1791.

Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers.

Nachdem die Repräsentanten des Volkes, niedergesetzt als Nationalversammlung, erwogen haben, daß die Unwissenheit, die Vergessenheit, oder die Verschmähung der Rechte des Menschen die alleinigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verdorbenheit der Regierungen sind; so haben sie beschlossen, in einer

ferlichen Erklärung die natürlichen, unveräußerlichen und geheiligten Menschenrechte auseinander zu setzen, und an den Tag zu legen, damit alle Glieder des gesellschaftlichen Körpers diese Erklärung beständig vor Augen haben, und selbige ihnen immerfort ihre Rechte und ihre Pflichten in Erinnerung bringen möge; damit die Handlungen der gesetzgebenden und jene der ausübenden Macht, da sie in jedem Augenblicke mit dem Endzwecke aller politischen Satzung gegen einander gehalten werden können, dadurch mehr geachtet werden, und damit die Ansprüche der Bürger des Staates, welche künftig auf einfache und unwidersprechliche Grundsätze gegründet seyn sollen, sich immerhin auf die Handhabung der Verfassung und die allgemeine Wohlfahrt richten mögen.

Zufolge dessen erkennt und erklärt die Nationalversammlung, in Gegenwart und unter dem Schutze des allerhöchsten Wesens, folgende Rechte des Menschen und des Bürgers:

1. Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren, und bleiben es. Die gesellschaftlichen Auszeichnungen können bloß auf die gemeine Nützlichkeit gegründet seyn.
2. Der Endzweck aller politischen Gesellschaft ist die Erhaltung der natürlichen und unverjährbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigenthum, die Sicherheit, der Widerstand gegen Unterdrückung.
3. Der Ursprung aller Souverainetät befindet sich wesentlich in der Nation. Kein Körper, kein einzelner Bürger kann eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich davon ausgeht.

4. Die Freiheit besteht darin, alles thun zu können, was einem Andern nicht schadet. Also hat die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen keine Grenzen, als diejenigen, welche den übrigen Gliedern der Gesellschaft den Genuß dieser nämlichen Rechte sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.

5. Das Gesetz hat nur das Recht, solche Handlungen zu verbieten, die der Gesellschaft schädlich sind. Alles, was durch das Gesetz nicht verboten ist, kann nicht verhindert werden, und Niemand kann genöthigt werden, zu thun, was das Gesetz nicht verordnet.

6. Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Staatsbürger sind befugt, zur Formirung desselben persönlich, oder durch ihre Repräsentanten mitzuwirken. Es soll für alle das Nämliche seyn, es mag beschützen oder bestrafen. Da alle Bürger vor seinen Augen gleich sind; so können gleichmäßig Alle zu jeder Würde, Stelle und öffentlichen Bedienung aufgenommen werden, zufolge ihrer Fähigkeit, und ohne andern Unterschied, als den ihrer Tugenden und ihrer Talente.

7. Kein Mensch kann angeklagt, in Verhaft genommen, noch gefangen gehalten werden, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und nach den Förmlichkeiten, welche es vorgeschrieben hat. Diejenigen, welche willkürliche Befehle nachsuchen, ausfertigen, vollziehen, oder vollziehen machen, sollen bestraft werden; allein jeder Bürger, citirt oder ergriffen kraft des Gesetzes, soll sogleich gehorchen; er macht sich strafwürdig durch Widerstand.

8. Das Gesetz soll nur solche Strafen festsetzen, welche durchaus und offenbar nothwendig sind, und

Niemand kann bestraft werden, als kraft eines vor Begehung des Verbrechens eingesetzten, kund gemachten, und rechtlich angewandten Gesetzes.

9. Da jeder Mensch so lange unschuldig vermuthet wird, bis er als schuldig erklärt worden ist; so soll, wenn seine Verhaftung für unumgänglich gehalten wird, aller Härte, die nicht nothwendig wäre, um sich seiner Person zu versichern, durch das Gesetz scharf gesteuert werden.

10. Niemand soll wegen seiner Meinungen, selbst in Hinsicht des Gottesdienstes, beunruhigt werden, sobald ihre Aeußerung die durch das Gesetz festgesetzte öffentliche Ordnung nicht stört.

11. Die freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist eins der wichtigsten Rechte des Menschen. Jeder Bürger kann mithin frei sprechen, schreiben, drucken, mit Vorbehalt der Verantwortung für den Mißbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

12. Die Verbürgung der Menschen und Bürgerrechte erfordert nothwendig eine öffentliche Macht. Diese Macht ist also eingesetzt für den Vortheil Aller, und nicht für den besondern Nutzen derjenigen, welchen sie anvertraut ist.

13. Für die Unterhaltung der öffentlichen Macht, und für die Kosten der Verwaltung, ist ein gemeinschaftlicher Beitrag unumgänglich nothwendig; dieser soll unter alle Bürger des Staates, im Verhältnisse ihrer Vermögensumstände, auf gleiche Weise eingetheilt werden.

14. Alle Bürger des Staates sind berechtigt, entweder durch sich selbst, oder durch ihre Repräsentanten, sich von der Nothwendigkeit des öffentlichen Beitrages

zu überzeugen, ihn frei zu bewilligen, die Verwendung desselben nachzusehen, und die Quote davon, so wie deren Austheilung, Eintreibung und Dauer zu bestimmen.

15. Die Gesellschaft ist befugt, von jedem öffentlichen Beamten Rechenschaft über seine Verwaltung zu verlangen.

16. Eine jede Gesellschaft, worin die Garantie der Rechte nicht gesichert, noch die Trennung der Gewalten bestimmt ist, hat keine Constitution.

17. Da das Eigenthum ein geheiligtes und unverletzliches Recht ist; so kann Niemand dessen beraubt werden; es wäre denn, daß die öffentliche, gesetzmäßig beschienigte, Noth es klar erforderte, und unter der Bedingung einer billigen und vorläufigen Schadloshaltung.

Da die Nationalversammlung die Constitution auf die Basis errichten will, die sie eben anerkannt und erklärt hat; so schafft sie unwiderruflich diejenigen Einrichtungen ab, welche die Freiheit und die Gleichheit der Rechte verletzen würden. Es gibt keinen Adel mehr, keine Pairschaften, keine erblichen Auszeichnungen und Unterscheidungen von Ständen, keine Lehnseinrichtung, keine Patrimonialjustiz, keine andern Rechte, Benennungen und Vorzüge, die davon herrühren; keine Ritterorden, Corporationen oder Decorationen, welche Adelsproben erfordern, keine Superiorität, als die der öffentlichen Beamten in der Ausübung ihrer Geschäfte. Kein öffentliches Amt kann mehr gekauft oder geerbt werden. Es gibt für keinen Theil der Nation, noch für irgend ein Individuum, irgend ein Privilegium oder eine Ausnahme vom gemeinschaftlichen Rechte aller Franzosen. Es gibt keine Juranden mehr, keine Corporationen von Professionen, Künsten und Metiers. Das

Gesetz erkennt keine gottesdienstlichen Gelübde mehr, noch irgend eine andere Verbindlichkeit, die den natürlichen Rechten oder der Constitution zuwider seyn sollte.

Erster Abschnitt.

Grundeinrichtungen welche die Constitution verbürgt.

Die Constitution garantirt als natürliche und bürgerliche Rechte:

1. daß alle Staatsbürger zu Aemtern und Bedienungen, ohne andere Distinction, als die der Tugenden und Talente, zulässig sind;

2. daß alle Abgaben unter alle Staatsbürger gleich, und im Verhältnisse ihres Vermögens, vertheilt werden sollen;

3. daß einerlei Verbrechen mit einerlei Strafen belegt werden sollen, ohne Unterschied der Personen.

Die Constitution garantirt gleichfalls als natürliche und bürgerliche Rechte:

einem jeden Menschen die Freiheit zu gehen, zu bleiben, zu reisen, ohne arretirt, angeklagt und gefangen gehalten zu werden, außer in den durchs Gesetz bestimmten Fällen, und nach den von selbigem vorgeschriebenen Formalitäten;

einem jeden Menschen die Freiheit zu reden, zu schreiben, seine Gedanken zu drucken, und denjenigen Gottesdienst auszuüben, dem er ergeben ist;

den Staatsbürgern die Freiheit, sich ruhig und unbewaffnet zu versammeln, sobald den Polizeigesetzen nachgelebt wird;

die Freiheit, an die eingesetzten Behörden Bittschriften zu richten, die von einzelnen Personen unterzeichnet sind.

Da die Freiheit blos darin besteht, alles zu thun, was weder den Rechten eines Andern, noch der öffentlichen Sicherheit nachtheilig ist; so kann das Gesetz Strafen gegen die Handlungen festsetzen, welche die öffentliche Sicherheit oder das Recht eines Andern angreifen, und dadurch der Gesellschaft schädlich seyn würden.

Die Constitution garantirt die Unverletzlichkeit des Eigenthums, oder die gerechte und vorläufige Schadloshaltung dessen, was die öffentliche Noth, auf eine gesetzmäßige Weise bescheinigt, als Opfer erfordern möchte.

Die Güter, welche dem Kultus und allen Zweigen der öffentlichen Wohlfahrt bestimmt waren, gehören der Nation, und stehen für immer zu ihrer Disposition. Die Constitution garantirt alle, in Angemessenheit gesetzmäßiger Formen, erfolgte oder noch erfolgende Verkäufe derselben.

Die Staatsbürger sind berechtigt, die Diener ihres religiösen Kultus selbst zu wählen.

Es soll ein allgemeines Etablissement öffentlicher Unterstützungen zur Erziehung verlassener Kinder, zur Erleichterung der armen Kranken, und zur Beschäftigung von verarmten Gesunden, die ohne Arbeit sind, errichtet und organisirt werden.

Es soll eine öffentliche Erziehung errichtet und organisirt werden, die für alle Bürger gemeinschaftlich und umsonst, und ohne Kosten für denjenigen Lehrunterricht ist, den alle Menschen nothwendig haben müssen. Die Anlegungen desselben sollen stufenweise erfolgen, und die Institute im Verhältnisse zu der Eintheilung des Königreiches vertheilt werden.

Es sollen Nationalfeste eingeführt werden, um das Andenken an die französische Revolution zu erhalten, die Bürger unter sich brüderlich zu verbinden, und ihre Anhänglichkeit an die Verfassung, an das Vaterland und an das Gesetz zu sichern.

Es wird ein allgemeiner Civilcodex für das ganze Königreich verfertigt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Eintheilung des Königreiches und dem Stande der Staatsbürger.

1. Das Reich ist eins und untheilbar. Sein Territorium ist eingetheilt in 83 Departements; jedes Departement in Districte, und jeder District in Cantons.

2. Diejenigen sind französische Bürger, welche in Frankreich von einem französischen Vater geboren sind; welche in Frankreich von einem fremden Vater geboren sind, und ihren Wohnort in Frankreich aufgeschlagen haben; welche in der Fremde von einem französischen Vater geboren sind, und wieder nach Frankreich zurückkehrten, sich daselbst etablirten und den Bürgereid ablegten; endlich diejenigen, welche, geboren in der Fremde, und abstammend, in welchem Grade es auch sey, von einem wegen der Religion expatriirten Franzosen oder einer Französin, nach Frankreich kommen, daselbst zu wohnen, und den Bürgereid ablegen.

3. Diejenigen, welche außerhalb des Reiches von fremden Aeltern geboren wurden und in Frankreich wohnen, werden, nach einem ununterbrochenen Domicilium von fünf Jahren in dem Reiche, französische Bürger, wenn sie sich überdies noch unbewegliche Güter angeschafft, oder eine Französin geheirathet, oder auch

Handelsetablissements errichtet, und den Bürgereid abgelegt haben.

4. Die gesetzgebende Gewalt kann aus wichtigen Gründen einen Fremden naturalisiren, ohne andere Bedingungen, als daß er seinen Wohnort in Frankreich aufschlage und daselbst den Bürgereid ablege.

5. Der Bürgereid lautet so: „Ich schwöre, der Nation, dem Gesetze und dem Könige treu zu seyn, und die Constitution des Reiches, die durch die Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 decretirt worden ist, aus allen Kräften aufrecht zu erhalten.“

6. Die Eigenschaft eines französischen Bürgers wird verloren: a) durch die Naturalisation in fremden Ländern; b) durch die Verurtheilung zu Strafen, welche die bürgerliche Degradation mit sich führen, so lange der Verurtheilte nicht rehabilitirt ist; c) durch Contumaz, so lange die Sentenz nicht aufgehoben ist; d) durch den Beitritt zu einem fremden Orden, oder einer fremden Corporation, bei welchen Adelsproben, Geburtsunterschiede oder religiöse Gelübde verlangt werden.

7. Das Gesetz betrachtet die Ehe als einen bloßen Civilact. Die gesetzgebende Macht wird für alle Einwohner, ohne Unterschied, die Form festsetzen, nach welcher Geburten, Heirathen und Todesfälle constatirt werden sollen; auch wird sie die öffentlichen Beamten ernennen, welche diese Acte besorgen und die Aufsicht darüber führen sollen.

8. Die französischen Bürger, unter der Beziehung der Localverhältnisse betrachtet, die aus ihrer Vereinigung in den Städten und in gewissen Arrondissements des Territoriums auf dem Lande entstehen, machen die Gemeinde aus. Das gesetzgebende Corps kann die

Ausdehnung der Arrondissements einer jeden Gemeinde bestimmen.

9. Die Bürger einer jeden Gemeinde haben das Recht, diejenigen von ihnen, auf eine gewisse Zeit, nach den durchs Gesetz bestimmten Formlichkeiten, zu erwählen, welche unter dem Titel von *Municipalbeamten* den Auftrag haben, die besondern Angelegenheiten der Gemeinde zu regieren. Es können den *Municipalbeamten* einige Geschäfte übertragen werden, die sich auf das allgemeine Interesse des Staates beziehen.

10. Die Regeln, nach welchen sich die *Municipalbeamten* in der Ausübung der *Municipalgeschäfte* und der ihnen übertragenen Angelegenheiten fürs allgemeine Interesse zu richten haben, sollen durch die Gesetze bestimmt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Gewalt.

1. Die Souverainetät ist einzig, untheilbar, unveräußerlich und unauflösbar (*imprescriptible*). Sie steht der Nation zu; keine Section des Volkes, keine einzelne Person, kann sich die Ausübung derselben zueignen.

2. Die Nation, von welcher allein alle Arten der Gewalt ausgehen, kann sie nur durch Uebertragung ausüben. Die französische Constitution ist repräsentativ. Ihre Repräsentanten sind das gesetzgebende Corps und der König.

3. Die gesetzgebende Gewalt ist einer Nationalversammlung übertragen, die aus Repräsentanten auf eine bestimmte Zeit besteht, welche vom Volke, um durch sie

mit der Sanction des Königs ausgeübt zu werden, frei erwählt worden sind.

4. Die Regierungsform ist monarchisch; die ausübende Gewalt ist dem Könige übertragen, um, unter seiner Autorität, durch die Minister und andere verantwortliche Beamte ausgeübt zu werden, auf die Art, welche hernach bestimmt werden soll.

5. Die richterliche Gewalt ist Richtern übertragen, welche auf gewisse Zeit vom Volke erwählt werden.

E r s t e s K a p i t e l.

Von der gesetzgebenden Nationalversammlung.

1. Die Nationalversammlung, welche das gesetzgebende Corps bildet, ist immerwährend, und besteht nur aus einer Kammer.

2. Sie wird aller zwei Jahre durch eine neue Wahl gebildet werden. Jeder Zeitraum von zwei Jahren wird eine Gesetzgebung formiren.

3. Die Gewalt der nächsten gesetzgebenden Versammlung erlischt mit dem 30. Apr. 1793.

4. Die Erneuerung des gesetzgebenden Corps wird mit völligem Rechte geschehen.

5. Das gesetzgebende Corps kann vom Könige nicht dissolvirt werden.

E r s t e A b t h e i l u n g.

Anzahl der Repräsentanten. Basis der Repräsentation.

1. Die Anzahl der Repräsentanten bei dem gesetzgebenden Corps ist 745, wegen der 83 Departements,

woraus das Königreich besteht, ohne diejenigen, welche den Kolonien bewilligt werden dürfen.

2. Die Repräsentanten werden unter die 83 Departements nach den drei Verhältnissen des Territoriums, der Bevölkerung und der directen Besteuerung vertheilt.

3. Von den 745 Repräsentanten sind 247 fürs Territorium bestimmt. Jedes Departement wird dazu 3 Männer ernennen, ausgenommen das Departement von Paris, welches nur einen einzigen ernennt.

4. Der Bevölkerung sind 249 Repräsentanten zugeeignet. Die ganze Masse der activen Bevölkerung des Königreiches ist in 249 Theile eingetheilt, und jedes Departement ernennt so viele Deputirte, als es Theile der Bevölkerung hat.

5. Für die directe Besteuerung sind 249 Repräsentanten bestimmt. Die Hauptsumme der directen Contribution des Königreiches ist ebenfalls in 249 Theile eingetheilt, und jedes Departement ernennt eben so viele Deputirte, als es Theile der Contribution bezahlt.

Zweite Abtheilung.

Primairversammlung. Ernennung der Wählenden.

1. Wenn es darauf ankommen wird, die gesetzgebende Nationalversammlung zu bilden; so werden die activen Bürger in Primairversammlungen in den Städten und in den Cantons zusammentreten.

2. Um activer Bürger zu seyn, wird erfordert: Franzose zu seyn, oder Franzose geworden zu seyn; völlig 25 Jahre alt zu seyn; wenigstens seit einem Jahre seinen Wohnsitz in der Stadt oder im Canton zu haben;

an welchem Orte des Reiches es auch sey, eine directe, wenigstens dem Werthe von 3 Tage Arbeit angemessene Contribution zu bezahlen, und die Quittung darüber vorzuzeigen; nicht im Stande der Hausgenossenschaft, d. h. ein Dienstbote für Lohn zu seyn; in der Municipalität seines Wohnortes oder in der Rolle der Nationalgarde eingezeichnet zu seyn; den Bürgereid geleistet zu haben.

3. Aller 6 Jahre wird das gesetzgebende Corps das niedrigste und das höchste Quantum des Werthes der Arbeit eines Tages bestimmen, und die Administratoren des Departements werden davon die locale Bestimmung für jeden District machen.

4. Niemand soll die Rechte eines activen Bürgers an mehr als einem Orte ausüben, noch einen andern an seine Stelle setzen können.

5. Es sind von der Ausübung der Rechte eines activen Bürgers ausgeschlossen: diejenigen, welche angeklagt worden; diejenigen, welche, nachdem es durch authentische Beweise erwiesen ist, daß sie fallirt haben und insolvent gewesen, keine Generalquittung ihrer Gläubiger beibringen.

6. Die Primairversammlungen sollen die Wählenden ernennen, nach Verhältniß der Anzahl der activen in der Stadt oder in dem Canton wohnhaften Bürger. Es soll in Bezug auf 100 gegenwärtig oder nicht gegenwärtig active Bürger ein Wähler zur Versammlung ernannt werden. Es sollen von 151 bis 250 zwei ernannt werden u. s. w.

7. Es soll keiner zum Wählenden ernannt werden können, der nicht mit den erforderlichen Bedingungen, um activer Bürger zu seyn, diejenige verbindet, seine

directe Contribution von gewissen bestimmten Tagen Arbeit zu bezahlen.

Dritte Abtheilung.

Wahlversammlungen. Ernennung der Repräsentanten.

1. Die in jedem Departement ernannten Wähler sollen sich vereinigen, die Zahl der Repräsentanten zu erwählen, deren Ernennung für ihr Departement gehört wird, auch eine Zahl von Stellvertretern, die dem Drittel der Zahl der Repräsentanten gleich ist.

2. Die Repräsentanten und ihre Stellvertreter werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen erwählt, und können bloß aus den activen Bürgern des Departements genommen werden.

3. Alle active Bürger, von welchem Stande, welcher Profession oder Contribution sie auch seyn mögen, können zu Repräsentanten der Nation erwählt werden.

4. Doch sollen die folgenden verbunden seyn, zu wählen, ob sie ihre Stellen behalten, oder Repräsentanten der Nation werden wollen: die Minister und übrigen Beamten der vollziehenden Gewalt, welche gehorchen müssen; die Commissarien des Nationalschatzes; die Einnehmer der directen Steuern; die Vorgesetzten der Erhebung und der Regie der indirecten Steuern und der Nationalgüter, so wie diejenigen, welche, unter irgend einer Benennung, zum unmittelbaren Militair- oder Civildienste des Königs gehören. Gleichfalls sind zu dieser Auswahl verpflichtet die administrativen Ober- und Unterbehörden, die Municipalbeamten und die Commandanten der Nationalgarde.

5. Die Ausübung des Richteramtes ist mit der Stelle eines Nationalrepräsentanten, während der ganzen Dauer der Legislatur, unvereinbar. Die Richter werden ersetzt durch ihre Stellvertreter, und der König wird durch Commissionsdecrete für die Ergänzung der Tribunale sorgen.

6. Die Mitglieder des gesetzgebenden Corps können zur folgenden Legislatur wieder erwählt werden, später aber erst nach einem Zwischenraume von zwei Jahren.

7. Die in den Departements ernannten Repräsentanten sollen keine Repräsentanten eines besondern Departements, sondern der ganzen Nation seyn; auch kann ihre Wirksamkeit durch kein Mandat beschränkt werden.

Vierte Abtheilung.

Haltung und Einrichtung der Primair- und Wahlversammlungen.

1. Die Geschäfte dieser Versammlungen bestehen blos im Wählen. Sie sollen sich sogleich nach vollendeten Wahlen trennen, und können nicht eher wieder zusammen kommen, bis sie zusammenberufen werden.

2. Kein activer Bürger kann in eine Versammlung kommen, noch in derselben seine Stimme geben, wenn er bewaffnet ist.

3. Die bewaffnete Gewalt kann ins Innere nicht eingeführt werden, ohne den ausdrücklichen Willen der Versammlung; es wäre denn, daß Gewaltthätigkeiten darin begangen würden, in welchem Falle der Präsident die bewaffnete Gewalt herbeirufen kann.

4. Aller zwei Jahre sollen in jedem Districte Cantonsweise Listen der activen Bürger gemacht werden, und die Liste eines jeden Cantons soll daselbst, zwei Monate vor dem Zeitpuncte der Primairversammlung, publicirt und angeschlagen werden. Die Reclamationen in Hinsicht der Qualität der auf den Listen genannten Bürger, oder derer, welche sich auf eine unbillige Weise ausgelassen zu seyn glauben, sollen vor die gehörigen Richterstühle gebracht werden. Die Liste soll für die Zulassung der Bürger in die nächste Primairversammlung in allem dem zur Regel dienen, was durch die, vor der Haltung der Versammlung gegebenen, richterlichen Aussprüche nicht rectificirt worden ist.

5. Die Wahlversammlungen haben das Recht, die Qualität und Vollmachten derer, die sich darstellen, zu verificiren, und ihre Entscheidungen sollen vorläufig in Ausübung gebracht werden, mit Vorbehalt des Urtheils des gesetzgebenden Corps, wenn die Vollmachten der Deputirten verificirt werden.

6. In keinem Falle und unter keinerlei Vorwand kann der König, noch sonst Jemand von den durch ihn ernannten Agenten, Kenntniß von den Fragen nehmen, welche sich auf die Regularität der Zusammenberufungen, auf die Haltung der Versammlungen, auf die Form der Wahlen, und auf die politischen Rechte der Bürger beziehen; doch ohne Präjudiz der Functionen der königlichen Commissaire in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, oder der Fragen in Beziehung auf die politischen Rechte der Bürger, welche vor die Tribunale gehören.

Fünfte Abtheilung.

Vereinigung der Repräsentanten zur gesetzgebenden Nationalversammlung.

1. Die Repräsentanten werden sich den ersten Montag des Monats Mai an dem Orte der Sitzungen der letzten Legislatur vereinigen.

2. Provisorisch werden sie sich unter dem Vorsitze des Ältesten formiren, die Vollmachten der gegenwärtigen Repräsentanten zu verificiren.

3. Sobald 373 Glieder verificirt sind, constituiren sie sich zur gesetzgebenden Nationalversammlung. Sie wird einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten und Secretarien ernennen, und ihre Geschäfte anfangen.

4. Während des Mais kann die Versammlung keinen gesetzgebenden Act machen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 373 ist. Sie kann ein Arrêté machen, daß die abwesenden Glieder spätestens in 14 Tagen, bei Strafe von 1000 Livres, zu ihren Geschäften kommen; es wäre denn, daß sie eine vom gesetzgebenden Corps für gültig erkannte Entschuldigung vorbrächten.

5. Am letzten Mai werden sie sich zur gesetzgebenden Nationalversammlung constituiren, die Anzahl der anwesenden Mitglieder mag seyn, welche sie will.

6. Die Repräsentanten sollen zusammen im Namen des französischen Volkes den Eid aussprechen: frei zu leben, oder zu sterben. Nachher soll jeder Einzelne schwören: „die Constitution des Reiches, wie sie von der constituirenden Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 decretirt worden ist, nach aller Kraft aufrecht zu erhalten; nichts während der Dauer der Legislatur vorzuschlagen und zu bewilligen,

was gegen die Constitution ist, und in allem der Nation, dem Gesetze und dem Könige treu zu seyn.“

7. Die Repräsentanten der Nation sind unverletzlich. Sie können nie citirt, verklagt, noch gerichtet werden wegen dessen, was sie in der Ausübung ihrer Geschäfte eines Repräsentanten gesagt, geschrieben oder gethan haben.

8. Sie können, in Kriminalfällen, bei Begehung eines Verbrechens, oder kraft eines Verhaftsbefehls ergriffen werden; es muß aber sogleich dem gesetzgebenden Corps Nachricht davon ertheilt werden, und der Prozeß kann nur dann Fortgang haben, wenn dieses Corps entschieden hat, daß eine Anklage statt finde.

Z w e i t e s K a p i t e l.

Von der königlichen Würde, der Regentschaft und den Ministern.

Erster Abschnitt.

Von der königlichen Würde und dem Könige.

1. Die königliche Würde ist untheilbar, und dem gegenwärtigen Stamme erblich übertragen, von männlichem Geschlechte zu männlichem Geschlechte, nach Ordnung der Erstgeburt, mit immerwährender Ausschließung der Weiber und ihrer Descendenz. (Es ist nichts über die Wirkung der Renunciationen in dem gegenwärtigen regierenden Stamme vorher bestimmt.)

2. Die Person des Königs ist unverletzlich und geheiligt. Sein einziger Titel ist: König der Franzosen.

3. In Frankreich gibt es keine Autorität, die über das Gesetz erhaben wäre. Der König regiert blos durch das Gesetz, und nur im Namen des Gesetzes kann er Gehorsam verlangen.

4. Der König soll bei seiner Throngelangung, oder sobald er majorenn ist, der Nation in Gegenwart des gesetzgebenden Corps schwören: „der Nation und dem Gesetze treu zu seyn; alle ihm übertragene Macht zur Aufrechthaltung der von der Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 decretirten Constitution anzuwenden, und die Gesetze in Ausübung bringen zu lassen.“ Wäre das gesetzgebende Corps nicht versammelt; so soll der König eine Proclamation bekannt machen lassen, worin dieser Eid und das Versprechen, ihn bei der Versammlung des gesetzgebenden Corps zu wiederholen, enthalten ist.

5. Weigert sich der König, diesen Eid abzulegen, nachdem ihn das gesetzgebende Corps dazu eingeladen hat, oder nimmt er den Eid zurück, nachdem er ihn abgelegt hat; so soll dafür gehalten werden, daß er die königliche Würde abgedankt habe.

6. Setzt sich der König an die Spitze einer Armee, und führet sie gegen die Nation; oder widersezt er sich nicht durch eine förmliche Acte einem solchen Unternehmen, welches in seinem Namen ausgeführt würde; so soll dafür gehalten werden, daß er abgedankt habe.

7. Geht der König aus dem Reiche, und kommt er nicht nach Frankreich zurück, wenn er durch eine Proclamation des gesetzgebenden Corps dazu eingeladen worden ist, und zwar während der in der Proclamation bestimmten Frist, die nicht unter zwei Monaten seyn kann; so soll dafür gehalten werden, daß er abgedankt habe. Die Frist hebt mit dem Tage an, wo die Pro-

clamation des gesetzgebenden Corps in der Mitte seiner Versammlung publicirt worden ist, und die Minister sind, bei ihrer Verantwortlichkeit, verpflichtet, alle Acte der vollziehenden Gewalt zu vollziehen, deren Ausübung wegen der Abwesenheit des Königs suspendirt wäre.

8. Nach der ausdrücklichen oder gesetzmäßigen Abdankung soll der König zur Klasse der Bürger gehören, und angeklagt, und so, wie sie, wegen Handlungen, die nach seiner Abdankung geschehen, gerichtet werden können.

9. Die besondern Güter, welche der König bei seiner Selangung zum Throne besitzt, werden unwiderruflich mit den Nationaldomainen vereinigt. Er hat über diejenigen die Disposition, die er unter einem besondern Titel erwirbt. Hat er darüber nicht disponirt, so werden sie beim Ende der Regierung gleichfalls vereinigt.

10. Die Nation sorgt für den Glanz des Thrones durch eine Civilliste, deren Summe das gesetzgebende Corps bei jeder Regierungsveränderung für die ganze Dauer der Regierung bestimmen wird.

11. Der König wird einen Administrator der Civilliste ernennen, der die gerichtlichen Handlungen des Königs ausüben wird, und gegen welchen persönlich die Prozesse der Gläubiger der Civilliste gerichtet, die Urtheilungen gesprochen und ausgeführt werden sollen.

12. Der König hat, unabhängig von der Ehrengarde, die ihm am Orte seiner Residenz aus der Bürgernationalgarde zugegeben werden wird, eine aus dem Fonds der Civilliste bezahlte Garde, deren Zahl aber nicht über 1200 Mann zu Fuß und 600 Reiter steigen kann. Die Grade und die Ordnung des Avancements werden dieselben, wie bei den Linientruppen, seyn. Der

König kann seine Garde blos auswählen aus solchen, welche sich im activen Dienste bei den Linientruppen befinden, oder welche ein Jahr den Dienst der Nationalgarde versehen haben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Regentschaft.

1. Der König ist bis zum Ende seines 18ten Jahres minderjährig. Während seiner Minderjährigkeit besteht eine Regentschaft.

2. Die Regentschaft gehört dem nächsten Verwandten des Königs, nach der Ordnung der Erbschaft zum Throne. Der Regent muß 25 Jahre, ein Franzose und Einwohner des Reiches, kein vermuthlicher Erbe einer andern Krone seyn, und den Bürgereid abgelegt haben. — Die Weiber sind von der Regentschaft ausgeschlossen.

3. Der Regent wird bis zur Volljährigkeit des Königs alle Geschäfte der königlichen Würde verrichten, und ist für die Acten seiner Administration nicht persönlich verantwortlich.

4. Der Regent kann seine Geschäfte nicht eher anfangen, bis er der Nation in Gegenwart des gesetzgebenden Corps geschworen, „alle dem Könige übertragene, und ihm während der Minderjährigkeit desselben anvertraute, Macht zur Aufrechthaltung der 1789, 1790 und 1791 decretirten Constitution anzuwenden, und die Gesetze ausüben zu lassen.“ Ist das gesetzgebende Corps nicht versammelt; so wird der Regent eine Proclamation bekannt machen, worin dieser Eid und das Versprechen, ihn bei der Versammlung des gesetzgebenden Corps zu wiederholen, enthalten seyn soll.

5. So lange der Regent seine Geschäfte noch nicht angefangen hat, bleibt die Sanction der Gesetze suspendirt. Die Minister besorgen alle Acte der ausübenden Macht unter ihrer Verantwortlichkeit.

6. Sobald der Regent geschworen hat, wird das gesetzgebende Corps seinen Gehalt bestimmen, der während der Dauer der Regentschaft nicht verändert werden kann.

7. Die Regentschaft ertheilt kein Recht auf die Person des minderjährigen Königs.

8. Die Aufsicht über den minderjährigen König soll seiner Mutter anvertraut werden, und hat er keine, oder ist sie zur Zeit der Belangung ihres Sohnes auf den Thron wieder verheirathet, oder verheirathet sie sich während der Minderjährigkeit; so wird die Aufsicht von dem gesetzgebenden Corps bestimmt werden. Zur Aufsicht über den König können weder der Regent und seine Descendenten, noch die Weiber erwählt werden.

9. Im Falle der Blödsinnigkeit des Königs, die notorisch anerkannt, gesetzmäßig bescheinigt, und nach dreimonatlich auf einander folgenden Deliberationen des gesetzgebenden Corps declarirt seyn muß, kann eine Regentschaft, so lange die Blödsinnigkeit dauert, statt finden.

Dritter Abschnitt.

Von der Familie des Königs.

1. Der vermuthliche Kronerbe soll den Namen königlicher Prinz (prince royal) führen. Er kann ohne ein Decret des gesetzgebenden Corps, und ohne Einwilligung des Königs das Reich nicht verlassen. Ist er außer dem Reiche und kommt er nicht nach Frankreich

zurück, nachdem er durch eine Proclamation des gesetzgebenden Corps dazu aufgefordert worden ist; so wird dafür gehalten, daß er auf sein Successionsrecht verzichtet habe.

2. Ist der vermuthliche Thronerbe minderjährig; so ist der majorenne Verwandte, der zuerst zur Regentschaft berufen ist, verpflichtet, im Reiche zu residiren. Ist er außer dem Reiche, und kommt er auf Requisition des gesetzgebenden Corps nicht wieder zurück; so soll dafür gehalten werden, daß er seinem Rechte zur Regentschaft entsagt hat.

3. Da die Mutter des minderjährigen Königs, oder der erwählte Hüter die Aufsicht über denselben hat; so sind sie dieser Aufsicht verlustig, wenn sie aus dem Reiche gehen. Wenn die Mutter des vermuthlichen minderjährigen Erben aus dem Reiche ginge; so könnte sie, auch nach ihrer Zurückkunft, die Aufsicht ihres minderjährigen, König gewordenen, Sohnes nicht haben, als nur durch ein Decret des gesetzgebenden Corps.

4. Es soll ein Gesetz gemacht werden, zur Einrichtung der Erziehung des minderjährigen Königs und der des vermuthlich minderjährigen Thronerben.

5. Die Mitglieder der königlichen Familie, welche eine eventuelle Aussicht auf die Thronfolge haben, genießen die Rechte activer Staatsbürger; sie sind aber nicht erwählbar zu einer Stelle, Verwaltung oder Function, die von der Ernennung des Volkes abhängt. Mit Ausnahme der Ministerialdepartements können sie Stellen und Aemter bekleiden, zu welchen der König ernannt; ausgeschlossen sind davon die Befehlshaberstelle einer Armee zu Wasser und zu Lande, und die Gesandtschaftsposten, ausgenommen mit Zustimmung des gesetz-

gebenden Corps auf vorhergegangenen Antrag des Königs.

6. Die Mitglieder der königlichen Familie, welche eine eventuelle Aussicht auf die Thronfolge haben, fügen den Titel französischer Prinz dem Namen hinzu, welcher ihnen in der Civilacte bei ihrer Geburt gegeben ward. Dieser Name darf kein patronymischer, noch irgend ein solcher seyn, der an eine, durch diese Constitution abgeschaffte, Eigenschaft erinnerte. Der Titel Prinz kann keinem andern Individuum beigelegt werden, und ist mit keinem Vorrechte und keiner Ausnahme von dem allen Franzosen gemeinschaftlichen Rechte verbunden.

7. Die Acten, welche ihre Geburt, Verheirathung und ihren Tod auf eine legale Weise bezeugen, werden dem gesetzgebenden Corps vorgelegt, welches deren Aufnahme in seine Archive anordnet.

8. Es soll den Gliedern der königlichen Familie keine reelle Apanage bewilligt werden. — Die Söhne des Königs, die nach dem Thronerben geboren werden, sollen, wenn sie 25 Jahre alt sind, oder wenn sie sich vermählen, eine Leibrente haben, welche vom gesetzgebenden Corps bestimmt werden, und mit dem Aussterben ihrer männlichen Nachkommenschaft aufhören soll.

Vierter Abschnitt.

Von den Ministern.

1. Dem Könige allein gehört die Wahl und die Revocation der Minister.

2. Die Mitglieder der activen Nationalversammlung und der folgenden Legislaturen, die Mitglieder des Cassationsgerichts, des Hochgeschwornengerichts, kön-

nen nicht ins Ministerium treten, noch irgend eine Stelle, ein Geschenk, eine Pension, einen Gehalt oder Auftrag von der exekutiven Gewalt, oder deren Beamten, erhalten, während der Dauer ihrer Function, und während der nächsten zwei Jahre nach Niederlegung derselben. Eben so verhält es sich mit denen, welche blos auf der Liste des Hochgeschwornengerichts eingeschrieben sind, während der Zeit, daß sie sich auf dieser Liste befinden.

3. Keiner darf ein Geschäft in den Bureaux des Ministeriums, der Regie, oder der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, oder ein Geschäft antreten, zu welchem die exekutive Gewalt ernennt, ohne den Bürgereid zu leisten, oder zu belegen, daß er ihn geleistet habe.

4. Kein königl. Befehl kann zur Ausführung gebracht werden, wenn er nicht vom Könige unterzeichnet, und von dem Minister oder Ordonnateur des Departements contrasignirt ist.

5. Die Minister sollen für alle Verbrechen, welche gegen die Nationalsicherheit und Constitution, gegen das Eigenthum und die persönliche Freiheit begangen werden, auch für alle Verschwendung der zu den Ausgaben ihres Departements gehörenden Gelder verantwortlich seyn.

6. In keinem Falle kann die wörtliche oder schriftliche Ordre des Königs einen Minister von der Verantwortlichkeit befreien.

7. Die Minister sollen verpflichtet seyn, jedes Jahr dem gesetzgebenden Corps, bei der Eröffnung der Sitzung, einen Etat der Ausgaben ihres Departements vorzulegen; Rechenschaft von der Anwendung der dazu bestimmt gewesenen Summen abzulegen, und die Mißbräuche anzuzeigen, welche sich in die verschiedenen Theile des Gouvernements einschleichen können.

8. Kein angestellter oder nicht angestellter Minister kann in Kriminalangelegenheiten seiner Administration, ohne ein Decret des gesetzgebenden Corps, gerichtlich belangt werden.

D r i t t e s K a p i t e l .

Von der Ausübung der gesetzgebenden Macht.

Erster Abschnitt.

Macht und Functionen der gesetzgebenden Nationalversammlung.

1. Die Constitution überträgt dem gesetzgebenden Corps ausschließend die folgende Macht und Functionen: 1) die Gesetze vorzuschlagen und zu decretiren. Der König kann allein die gesetzgebende Macht einladen, eine Sache in Berathschlagung zu nehmen; 2) die öffentlichen Ausgaben festzusetzen; 3) die öffentlichen Steuern anzusetzen, die Natur, die Quote und die Erhebungsart derselben zu bestimmen; 4) die Vertheilung derselben unter die Departements des Reiches zu machen, über die Verwendung aller öffentlichen Einkünfte zu wachen, und sich Rechenschaft davon ablegen zu lassen; 5) die Errichtung und Aufhebung der öffentlichen Aemter zu decretiren; 6) den Titel, den Stempel, das Gewicht und den Namen der Münzen zu bestimmen; 7) die Einführung fremder Truppen aufs französische Gebiet und fremder Kriegsschiffe in französische Häfen zu erlauben, oder zu verbieten; 8) jährlich, nach dem Vorschlage des Königs, über die Zahl der Mannschaft und Schiffe zu entscheiden, woraus die Landarmee und Flotte bestehen soll; über den Sold und

die Zahl der Individuen jedes Grades; über die Administrations- und Avancements-Regeln, die Formalitäten der Werbung und der Entlassung, die Errichtung der Seequipagen; über die Zulassung fremder Truppen oder Schiffe im Dienste Frankreichs, und über das Tractament der Truppen im Falle der Verabschiedung; 9) die Administration festzusetzen, und die Veräußerung der Nationaldomainen anzuordnen; 10) die Verantwortlichkeit der Minister und der vornehmsten Agenten der exekutiven Gewalt vor dem hohen Nationalgerichte zu verfolgen; vor eben diesem Gerichte diejenigen zu verklagen und zu belangen, welche eines Complottes gegen die allgemeine Sicherheit des Staates oder gegen die Constitution verdächtig sind; 11) die Regeln zu bestimmen, nach welchen die bloß persönlichen Ehrenzeichen oder Decorationen denen bewilligt werden sollen, die dem Staate Dienste geleistet haben; 12) das gesetzgebende Corps hat allein das Recht, die Ehrenbezeugungen zu beschließen, welche dem Andenken großer Männer nach ihrem Tode gebracht werden sollen.

2. Der Krieg kann nur durch ein Decret des gesetzgebenden Corps, welches auf den förmlichen und nothwendigen Vorschlag des Königs gegeben und von ihm sanctionirt wird, beschlossen werden. — In dem Falle naher oder begonnener Feindseligkeiten, der Unterstützung eines Allirten, oder der Erhaltung eines Rechts durch die Gewalt der Waffen, wird der König davon ohne Aufschub dem gesetzgebenden Corps Kenntniß geben, und die Gründe bekannt machen. — Hat dasselbe Vacanz; so wird es der König sogleich zusammenrufen. — Wenn das gesetzgebende Corps beschließt, daß der Krieg nicht statt haben soll; so wird der König sogleich Maasregeln nehmen, alle Feindseligkeiten aufhören zu lassen,

oder ihnen zuvor zu kommen, und die Minister bleiben wegen des Verzugs verantwortlich. — Wenn das gesetzgebende Corps findet, daß die angefangenen Feindseligkeiten ein strafbarer Angriff von Seiten der Minister, oder eines andern Agenten der exekutiven Macht sind; so soll der Urheber des Angriffs criminell belangt werden. — Während des Krieges kann das gesetzgebende Corps den König ersuchen, den Frieden zu unterhandeln; und der König ist verpflichtet, diesem Verlangen nachzugeben. — In dem Augenblicke, wo der Krieg aufhören wird, soll das gesetzgebende Corps die Zeit bestimmen, innerhalb welcher die über den Friedensfuß angeworbene Truppenzahl verabschiedet, und die Armee auf ihren gewöhnlichen Stand gebracht werden soll.

3. Es gehört dem gesetzgebenden Corps, die Friedens-Allianz- und Handelsverträge zu ratificiren; kein Vertrag soll ohne die Ratification gültig seyn.

4. Das gesetzgebende Corps hat das Recht, den Ort seiner Sitzungen zu bestimmen, sie, so lange selbiges es nöthig finden wird, fortzusetzen, und zu vertagen; beim Anfange einer jeden Regierung muß es sich sogleich versammeln, wenn es nicht bereits beisammen ist. — Es hat das Polizeirecht an dem Orte seiner Sitzungen, auch das Recht der Disciplin seiner Mitglieder; doch kann es keine härtere Strafe bestimmen, als den Tadel, Arrest auf 8 Tage, oder Gefängniß für drei Tage. — Es hat das Recht, zu seiner Sicherheit, und zur Handhabung des ihm schuldigen Respects, über die Macht zu disponiren, welche mit seiner Bewilligung in der Stadt etablirt ist, wo er seine Sitzungen halten wird.

5. Die ausübende Gewalt kann kein Corps von Linientruppen in der Weite von 3000 Toisen von dem gesetzgebenden Corps passiren oder sich aufhalten lassen, wenn es nicht auf seine Requisition, oder durch seine Bevollmächtigung geschieht.

Zweiter Abschnitt.

Haltung der Sitzungen, und Form zu berathschlagen.

1. Die Deliberationen des gesetzgebenden Corps sollen öffentlich geschehen, und die Protocolle der Sitzungen gedruckt werden.

2. Das gesetzgebende Corps kann sich indessen bei jeder Gelegenheit in einen allgemeinen Ausschuss formiren. Fünfzig Glieder haben das Recht, ihn zu verlangen. Während der Dauer des allgemeinen Ausschusses sollen sich die Assistenten wegbegeben; der Stuhl des Präsidenten soll vacant seyn, und der Vicepräsident die Ordnung handhaben.

3. Kein gesetzgebender Act kann anders als folgendermaßen decretirt werden:

4. Der Entwurf des Decrets soll dreimal verlesen werden, und zwar in einer Zwischenzeit von wenigstens 8 Tagen.

5. Nach jeder Vorlesung steht die Discussion frei; doch kann das g. C. nach der ersten oder zweiten Vorlesung erklären, daß eine Vertagung statt finde, oder daß keine Deliberation statt habe; in diesem letztern Falle kann der Entwurf des Decrets in der nämlichen Sitzung wieder vorgelegt werden. Jeder Gesetzesentwurf muß vor der zweiten Vorlesung gedruckt und vertheilt seyn.

6. Nach der dritten Vorlesung wird das gesetzgebende Corps entscheiden, ob ein Definitivdecret gegeben werden

kann, oder ob es die Entscheidung aufschieben will, um sich weitere Aufklärungen zu verschaffen.

7. Das g. C. kann nicht deliberiren, wenn nicht wenigstens die Sitzung aus 200 Mitgliedern besteht, und kein Decret kann ohne absolute Mehrheit der Stimmen gemacht werden.

8. Kein Entwurf zu einem Gesetze kann in derselben Sitzung wieder vorgebracht werden, wenn es nach der dritten Vorlesung verworfen worden ist.

9. Der Eingang jedes Definitivdecrets soll angeben: a) die Data der Sitzungen, in welchen der Entwurf dreimal vorgelesen worden ist; b) das Decret, wodurch ein Definitivbeschluß gefaßt ward.

10. Der König wird den Decreten seine Sanction versagen, wenn der Eingang die Beobachtung der gedachten Förmlichkeiten nicht bezeugt. Wäre eins dieser Decrete dennoch sanctionirt; so können es die Minister nicht unterseignen und bekannt machen, und ihre Verantwortlichkeit deshalb soll 6 Jahre dauern.

11. Von den erwähnten Dispositionen sind die für dringend erklärten Decrete ausgenommen, die aber in derselben Sitzung modificirt oder widerrufen werden können. Das Decret, welches den Gegenstand für dringend erklärt, muß die Angabe der Ursachen enthalten, und in dem Eingange des definitiven Decrets muß des vorläufigen Decrets gedacht werden.

Dritter Abschnitt.

Von der königlichen Sanction.

1. Die Decrete des g. C. werden dem Könige vorgelegt, der seine Zustimmung verweigern kann.

2. Verweigert der König seine Zustimmung; so ist diese Weigerung nur suspensiv. Wenn die beiden Legislaturen, welche auf diejenige folgen, die das Decret vorlegte, nach und nach dasselbe Decret in denselben Ausdrücken werden vorgelegt haben; so soll dafür gehalten werden, daß der König seine Sanction gegeben habe.

3. Die Zustimmung des Königs wird auf jedem Decrete durch die vom Könige unterzeichneten Worte ausgedrückt: „der König gibt seine Zustimmung, und wird zur Ausführung bringen lassen.“ Die suspensive Weigerung wird so ausgedrückt: „Der König wird untersuchen. (Le roi examinera.)“

4. Der König muß seine Zustimmung oder Weigerung auf jedem Decrete in den 2 Monaten nach der Präsentation ausdrücken.

5. Kein Decret, dem der König seine Zustimmung versagt, kann ihm durch dieselbe Legislatur wieder vorgelegt werden.

6. Die vom Könige sanctionirten Decrete, und diejenigen, welche ihm durch drei auf einander folgende Legislaturen eingereicht wurden, haben allein Gesetzeskraft, und führen den Titel: Gesetz.

7. Doch sind die Acten des g. C., die in deliberirender Versammlung seine Constitution betreffen, der Sanction nicht unterworfen; ferner nicht die innere Polizei desselben; die Verification der Vollmachten seiner gegenwärtigen Mitglieder; die den abwesenden Gliedern auferlegten Pflichten; die Zusammenberufung der Primairversammlungen, wenn sie zögern; die Ausübung der constitutionellen Polizei über die administrativen und Municipalbehörden; die Fragen wegen der Wahlfähigkeit und wegen der Gültigkeit der Wahlen; auch nicht die Acten, die sich auf die Verantwortlichkeit der Mi-

nister beziehen, und alle Decrete, welche erklären, daß eine Anklage statt finden könne.

8. Die Decrete des g. C., welche die Bestimmung, Prorogation und Erhebung der öffentlichen Abgaben betreffen, werden den Namen und Titel Gesetze führen. Sie werden, ohne der Sanction unterworfen zu seyn, bekannt gemacht und vollzogen, mit Ausnahme der Verfügungen, welche für andere, als für Geldstrafen bestimmt werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse des gesetzgebenden Corps gegen den König.

1. Wenn das g. C. definitiv constituirt ist; so benachrichtigt es den König davon durch eine Deputation. Der König kann jedes Jahr die Sitzung eröffnen, ohne daß diese Förmlichkeit als nothwendig für die Thätigkeit des g. C. anzusehen sey.

2. Wenn das g. C. sich länger als 14 Tage vertagen will; so muß der König wenigstens 8 Tage vorher durch eine Deputation davon benachrichtigt werden.

3. Das g. C. schickt wenigstens 8 Tage vor dem Ende jeder Session dem Könige eine Deputation, um ihm den Tag der Endigung der Sitzungen bekannt zu machen, die der König in Person schließen ann.

4. Findet es der König dem Besten des Staates zuträglich, daß die Sitzung fort dauere, oder die Vertagung gar nicht, oder auf nicht so lange Zeit statt habe; so kann er eine Botschaft schicken, worüber das g. C. berathschlagen muß.

5. Der König wird das g. C. in der Zwischenzeit seiner Sitzungen zusammen berufen, sobald das Staatsinteresse es ihm zu erfordern scheint, so wie in den Fällen,

die das g. C. vorher gesehen und bestimmt hat, ehe es sich vertagt.

6. So oft der König sich nach dem Orte der Sitzungen des g. C. begibt, soll er von einer Deputation empfangen und wieder zurück begleitet werden. Nur der Kronprinz und die Minister können ihn in die Mitte des Saales begleiten.

7. Der Präsident kann in keinem Falle einen Theil der Deputation ausmachen.

8. Das g. C. hört auf, ein berathschlagendes Corps zu seyn, so lange der König gegenwärtig ist.

9. Die Acten der Correspondenz des Königs mit dem g. C. sollen immer von einem Minister contrasignirt seyn.

10. Die Minister haben den Zutritt zur gesetzgebenden Nationalversammlung, und einen bestimmten Platz in derselben. Sie sollen über alle zu ihrer Verwaltung gehörende Gegenstände, sobald man Erläuterungen von ihnen verlangt, gehört werden. Auch sollen sie über Gegenstände gehört werden, die außer ihrer Administration liegen, sobald ihnen die Nationalversammlung das Wort vergönnt.

V i e r t e s K a p i t e l .

Von der Ausübung der exekutiven Macht.

1. Die höchste ausübende Macht ist ausschließlich in den Händen des Königs. Der König ist der oberste Chef der allgemeinen Administration des Reichs. Die Sorge, für die Handhabung der Ordnung und Ruhe zu wachen, ist ihm anvertraut. — Der König ist der oberste Chef der Armee und der Flotte. Ihm ist die

Sorge übertragen, für die äußere Sicherheit des Reichs zu wachen, und dessen Besitzungen und Rechte aufrecht zu erhalten.

2. Der König ernennt die Gesandten, und die übrigen Agenten der politischen Unterhandlungen. Er ertheilt das Commando über die Armeen und Flotten, und die Marschalls- und Admiralswürden von Frankreich. Er ernennt Zweidrittel der Contre-Admirals, die Hälfte der Generallieutenants, Marechaux de Camp, Capitaine von Kriegsschiffen und Obersten der Nationalgendarmerie. — Er ernennt ein Drittel der Obersten und der Schiffslieutenants; alles nach den Gesetzen des Avancements. — Er ernennt in der bürgerlichen Administration der Marine die Ordonnateurs, Controleurs, Arsenalschatzmeister, Vorsteher der Arbeiten, Untervorsteher der bürgerlichen Bauten; die Hälfte der Administrationschefs und der constitutionsmäßigen Unterchefs. — Er ernennt die Commissaire bei den Tribunalen, die Chef der Regie der indirecten Abgaben und der Nationaldomainen. — Er hat die Aufsicht über die Prägung der Münzen und ernennt die Officianten, welche diese Aufsicht in der allgemeinen Commission und in den Münzhäusern ausüben. Das Bildniß des Königs steht auf allen Münzen des Reiches.

3. Der König läßt die offenen Briefe, Brevets und Commissionen für die öffentlichen Beamten ausliefern.

4. Der König läßt die Liste der Pensionen und Gratificationen aufsetzen, die dem g. E. bei jeder seiner Sitzungen vorgelegt werden.

Erster Abschnitt.

Von der Bekanntmachung der Gesetze.

1. Die exekutive Gewalt muß die Staatsgesetze unterriegeln und bekannt machen lassen. Gleichfalls muß sie die Acten des gesetzgebenden Corps bekannt machen und vollziehen, welche die Sanction des Königs nicht erhalten haben.

2. Von jedem Gesetze sollen zwei Originale verfertigt werden, beide vom Könige unterzeichnet und vom Justizminister contrasignirt, auch mit dem Staatsiegel besiegelt. Eins bleibt in dem Siegelarchive, das andere in den Archiven des g. C.

3. Die Bekanntmachung der Gesetze soll so lauten: „N. (der Name des Königs) von Gottes Gnaden und durch das Constitutionsgesetz des Staates König der Franzosen; allen gegenwärtigen und künftigen, unsern Gruß. Die N. B. hat decretirt, und Wir wollen und befehlen das Folgende: (nun folgt das Decret ohne Veränderung) befehlen allen administrativen Municipalcorps und Tribunalen, daß sie Gegenwärtiges registriren, lesen, publiciren und in ihren respectiven Departements anschlagen, und als ein Reichsgesetz zur Ausführung bringen lassen; Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges unterzeichnet und mit dem Staatsiegel besiegeln lassen.“

4. Ist der König minderjährig; so werden die Gesetze, Proclamationen und andere Acten der königlichen Wirksamkeit während der Regentschaft folgendermaßen abgefaßt: „N. (der Name des Regenten) Regent des Reiches im Namen N. (der Name des Königs) von Gottes Gnaden &c.“

5. Die exekutive Gewalt muß den administrativen Behörden und den Tribunalen die Gesetze zuschicken, sich

darüber einen Schein geben lassen, und diesen dem g. C. vorlegen.

6. Die executive Gewalt kann keine Gesetze, auch nicht einmal provisorische, sondern blos Proclamationen verfertigen, die den Gesetzen gemäß sind, um die Ausführung derselben anzuordnen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Administration.

1. In jedem Departement ist eine obere Administration, und in jedem Districte eine untergeordnete.

2. Die Administratoren haben keinen repräsentativen Charakter. Sie sind auf eine gewisse Zeit vom Volke erwählte Agenten zur Ausübung der administrativen Geschäfte unter der Aufsicht und dem Ansehen des Königs.

3. Sie können gegen die gerichtliche Ordnung und gegen die Militairdispositionen oder Operationen nichts unternehmen; eben so wenig dürfen sie sich einmischen in die Ausübung der Legislatur, oder die Vollziehung der Gesetze suspendiren.

4. Die Administratoren sind verpflichtet, die directen Steuern zu repartiren, und über das richtige Eingehen der sämtlichen Abgaben in ihrem Bezirke zu wachen. Es gehört für das g. C., die Grundsätze und die Art und Weise ihrer Functionen zu bestimmen, sowohl über die genannten Gegenstände, als über alle andere Zweige der innern Verwaltung.

5. Der König hat das Recht, die Acten der Departementsadministratoren zu annulliren, die den Gesetzen und den an sie ergangenen Befehlen zuwider sind. Er kann sie, im Falle eines dauernden Ungehorsams, und

wenn durch ihre Acten die Sicherheit und öffentliche Ruhe in Gefahr gesetzt werden, von ihren Geschäften suspendiren.

6. Die Departementsadministratoren haben ebenfalls das Recht, die Acten der untern Bezirksadministratoren zu annulliren, wenn sie den Gesetzen und Beschlüssen der Departementsadministratoren, oder den von selbigen erhaltenen Befehlen entgegen sind. Auch können sie, im Falle eines dauernden Ungehorsams der Unterbehörden, oder wenn letztere durch ihre Acten die Sicherheit und öffentliche Ruhe in Gefahr bringen, selbige suspendiren. Doch müssen sie dem Könige davon Nachricht geben, welcher die Suspension aufheben oder bestätigen kann.

7. Der König kann, wenn die Departementsadministratoren die ihnen im obengedachten Artikel übertragene Macht nicht gebraucht haben, die Acten der Unterbehörden directe annulliren, und sie in eben den Fällen suspendiren.

8. So oft der König die Suspension der Administratoren erklärt oder bestätigt, muß er das g. C. davon benachrichtigen. Dieses kann die Suspension aufheben oder bestätigen, oder selbst die strafbare Administration dissolviren, und wenn dies geschieht, alle Administratoren, oder einige von ihnen, zu den Kriminaltribunalen schicken, oder das Anklagedecret gegen sie verfertigen.

Dritter Abschnitt.

Von den auswärtigen Verhältnissen.

I. Der König allein kann politische Verhältnisse im Auslande unterhalten, die Unterhandlungen leiten, Kriegsrüstungen machen, welche denen der benachbarten Staa-

ten angemessen sind, die Land- und Seemacht nach Gutbefinden vertheilen, und die Direction derselben im Falle eines Krieges anordnen.

2. Eine jede Kriegserklärung soll in den Ausdrücken geschehen: „Von Seiten des Königs der Franzosen im Namen der Nation.“

3. Es steht dem Könige zu, alle Friedens-Allianz- und Handelsverträge mit den fremden Mächten, wie auch die übrigen Conventionen, die er fürs Wohl des Staates nöthig halten wird, zu schließen und zu unterzeichnen; doch wird dazu die Ratification des gesetzgebenden Corps erfordert.

Fünftes Kapitel

Von der richterlichen Gewalt.

1. Die richterliche Gewalt kann in keinem Falle weder vom g. E. noch vom Könige ausgeübt werden.

2. Das Recht soll von Richtern, die das Volk auf eine gewisse Zeit erwählt hat, und die durch offene Briefe vom Könige eingesetzt worden sind, umsonst gesprochen werden. Sie können nicht abgesetzt werden, als nur wegen gehörig abgeurtheilter Verbrechen; auch nicht suspendirt werden, als wenn eine Anklage zugelassen worden ist. Der öffentliche Ankläger wird durch das Volk ernannt werden.

3. Die Tribunale dürfen sich nicht in die Ausübung der gesetzgebenden Macht mischen, noch die Vollziehung der Gesetze aufschieben, noch etwas gegen die administrativen Geschäfte unternehmen, oder die Administratoren wegen ihrer Geschäfte vorfordern.

4. Die Bürger können den Richtern, die ihnen das Gesetz anweist, durch keine Commission, und durch keine andern Attributionen und Evocationen entzogen werden, als durch solche, die durch die Gesetze bestimmt sind.

5. Das Recht der Bürger, auf scheidrichterlichem Wege ihre Streitsachen zu entscheiden, kann durch die Acten der gesetzgebenden Gewalt keinen Abbruch leiden.

6. Die gewöhnlichen Gerichtshöfe können keinen Civilfall annehmen, bis nicht vorher belegt ist, daß die Partheien erschienen sind, oder daß der Kläger den Beklagten vor Mittelspersonen gefordert hat, um zu einem Vertrage zur Güte zu gelangen.

7. Es werden ein oder mehrere Friedensrichter in den Cantons und in den Städten seyn. Die gesetzgebende Macht soll die Zahl derselben bestimmen.

8. Es gehört für die gesetzgebende Macht, die Arrondissements der Tribunale und die Zahl der Richter für jedes Tribunal zu bestimmen.

9. In Kriminalfällen kann kein Bürger gerichtet werden, als auf eine von Geschwornen empfangene, oder vom g. C. decretirte Anklage, in den Fällen, wo die Klage durchgeführt werden muß. — Nach zugelassener Anklage wird das Factum von Geschwornen anerkannt und declarirt. — Der Angeklagte hat das Recht, bis auf 20 davon zu verwerfen, ohne einen Grund anzugeben. — Die Geschwornen, welche das Factum declariren, können nicht unter 12 seyn. — Die Anwendung des Gesetzes soll von den Richtern gemacht werden. — Die Instruction soll öffentlich seyn, und man kann dem Angeklagten die Hülfe eines Berathenden nicht verweigern. Jeder von einem Geschwornengerichte

gesetzmäßig Losgesprochene, kann wegen desselben Factums nicht wieder angeklagt werden.

10. Keiner kann ergriffen werden, ohne vor einen Polizeibeamten geführt zu werden, und keiner kann verhaftet und im Verhafte behalten werden, als kraft eines Befehls der Polizeibeamten, oder eines Verhaftsbefehls von einem Tribunale, eines Anklagedecrets des gesetzgebenden Corps, in den ihm zustehenden Fällen, oder eines Urtheils zum Gefängnisse oder zur correctionellen Verhaftung.

11. Jeder Ergriffene und vor einen Polizeibeamten Geführte, muß auf der Stelle, oder längstens binnen 24 Stunden verhört werden. Ergibt sich aus dem Verhör, daß kein Anklagepunct gegen ihn statt findet; so muß er sogleich in Freiheit gesetzt werden; oder, wenn man seine Verhaftung für nöthig hält, so darf diese die Zeit von drei Tagen nicht übersteigen.

12. Keiner darf im Verhafte bleiben, der hinreichende Caution in allen den Fällen leistet, wo das Gesetz Freiheit unter der Bedingung der Caution verstatet.

13. In dem Falle, wo die Verhaftung durch das Gesetz autorisirt ist, darf Keiner anderswohin gebracht und verhaftet werden, als in die gesetzmäßigen und öffentlichen zum Gewahrsam bestimmten Gebäude.

14. Kein Gefängnißwärter oder Kerkermeister kann irgend einen annehmen und behalten, als kraft der im §. 10. erwähnten Befehle und Urtheile, und ohne dieselben in seine Register eingetragen zu haben.

15. Jeder Gefängnißwärter oder Kerkermeister ist verpflichtet, ohne daß ihn irgend ein Befehl davon entbinden kann, den Verhafteten dem Civilbeamten, welcher die Polizeiaufsicht über das Gefängniß führt, vorzustellen, so oft es von diesem verlangt wird. Die Vor-

stellung des Verhafteten kann auch seinen Verwandten und Freunden nicht verweigert werden, wenn sie den Befehl eines Civilbeamten vorzeigen, den dieser ihnen stets zugestehen muß, ausgenommen wenn der Gefängnißwärter oder Kerkermeister einen in seine Register eingetragenen richterlichen Befehl aufweist, den Gefangenen geheim zu halten.

16. Jeder, weß Amtes und Standes er sey, mit Ausnahme derer, welchen das Gesetz das Recht des Verhaftens zugestehet, welcher einen Befehl zur Verhaftung eines Bürgers geben, unterzeichnen, vollziehen oder ausführen lassen wird; oder jeder, selbst im Falle der durchs Gesetz bestimmten Verhaftung, der einen Bürger an einen nicht öffentlichen und durch die Gesetze bestimmten Ort der Verhaftung; bringen, aufnehmen und daselbst zurückhalten wird, und jeder Kerkermeister, welcher den Bestimmungen des §. 14 und 15. zuwider handelt, wird des Verbrechens einer willkürlichen Verhaftung schuldig.

17. Keiner kann aufgesucht und verfolgt werden wegen Schriften, die er hat drucken und verbreiten lassen, über welchen Gegenstand es auch sey, ausgenommen wenn er darin auffordert zum Ungehorsame gegen das Gesetz, zur Herabwürdigung der constitutionsmäßigen Gewalten, zum Widerstande gegen ihre Beschlüsse, oder zu Handlungen, welche das Gesetz für Verbrechen und Vergehen erklärt. Die Beurtheilung der Beschlüsse der constitutionsmäßigen Gewalten ist erlaubt; allein alle willkürliche Verläumdung der Unbescholtenheit der öffentlichen Verwaltung und der Rechtlichkeit ihrer Maasregeln bei Ausübung ihrer Functionen, können von denen, die es betrifft, verfolgt werden. Die Verläumdungen und Injurien gegen Jederman, die Bezug auf das

Privatleben haben, können auf ihre Anklage bestraft werden.

18. Keiner kann, weder in Civil- noch in kriminellen Fällen, verurtheilt werden in Betreff gedruckter und verbreiteter Schriften, ohne daß durch ein Geschwornengericht erkannt und bestätigt ist: 1) daß die angeklagte Schrift ein Vergehen enthalte, 2) und die angeklagte Person desselben schuldig sey.

19. Fürs ganze Reich soll nur ein Cassationstribunal seyn, welches bei dem g. E. etablirt ist, und einen Ausspruch thun soll: über die Cassationsforderungen gegen die in der letzten Instanz durch die Tribunale gegebenen Urtheile; über das Verlangen, daß die Sache, wegen eines rechtmäßigen Verdachts, von einem Tribunale vor ein anderes gebracht werde; über die Richterreglements und die Beschuldigungen gegen ein ganzes Tribunal.

20. Das Cassationstribunal kann nie über den Grund der Sachen erkennen; aber nachdem es das Urtheil cassirt hat, weil dasselbe gegen die Form verstieß, und weil dasselbe eine ausdrückliche Abweichung vom Gesetze enthält, wird es die Streitsache dem Tribunale zurücksenden, das darüber erkennen muß.

21. Wenn nach zwei Cassationen das Urtheil des dritten Tribunals eben so, wie die beiden ersten, angegriffen wird; so kann die Sache nicht mehr beim Cassationstribunale betrieben werden, ohne dem g. E. vorgelegt worden zu seyn, welches ein Decret mit der Anzeige des Gesetzes geben wird, dem sich das Cassationstribunal unterwerfen muß.

22. Jedes Jahr muß das Cassationstribunal eine Deputation von acht seiner Mitglieder vor die Schranken des g. E. schicken, welche ihm den Etat der gege-

benen Urtheile vorlegen, mit einer kurzen Anzeige der Sache, und dem Texte des Gesetzes, welches die Entscheidung bestimmt hat.

23. Ein hohes Nationalgericht, welches aus Mitgliedern des Cassationstribunals und von Geschwornen (hauts jurés) formirt ist, wird über die Verbrechen der Minister und vornehmsten Beamten der exekutiven Macht, und über Verbrechen erkennen, welche die allgemeine Sicherheit des Staates betreffen, nachdem das g. E. ein Anklagedecret gegeben haben wird. — Es wird sich nur auf die Proclamation des g. E. versammeln.

24. Die exekutorischen Ausfertigungen der Aussprüche der Tribunale sollen so abgefaßt seyn: „N. (der Name des Königs) von Gottes Gnaden und durch die Constitution des Staates König der Franzosen, allen Gegenwärtigen und Künftigen, unsern Gruß. Das Tribunal von . . . hat folgendes Urtheil gegeben (es folgt das Urtheil): Befehlen allen Huissiers, gedachtes Urtheil zur Ausführung zu bringen, unsern Commissarien bei den Tribunalen dazu behülflich zu seyn, und allen Commandanten und Beamten der öffentlichen Macht, mit Gewalt beizustehen, wenn es gesetzmäßig verlangt wird.

25. Die Geschäfte der Commissarien des Königs bei den Tribunalen bestehen darin, daß sie die Beobachtung der Gesetze bei den zu gebenden Urtheilen verlangen, und die gegebenen Urtheile vollziehen lassen. — Sie sollen keine öffentlichen Ankläger seyn, aber über alle Anklagen gehört werden. Sie sollen während der Instruction die gehörige Beobachtung der Formlichkeiten, und, vor dem Urtheile, die Anwendung des Gesetzes verlangen.

26. Sie sollen, entweder von Amtswegen, oder zufolge königlichen Befehls, dem Director des Geschwornengerichts Anzeige machen von Versuchen gegen den freien Vertrieb der Lebensmittel und andere Gegenstände des Handels, und gegen die Erhebung der Abgaben; von Vergehen, durch welche die Vollziehung der königlichen Befehle in denjenigen Functionen gehindert und gestört wird, die ihm übertragen sind; von Vergehen gegen das Völkerrecht, von Widersetzlichkeit bei Vollziehung der richterlichen Aussprüche, und aller executiven Beschlüsse, die von den gesetzlichen Behörden ausgehen.

27. Der Justizminister wird durch den königl. Commissarius dem Cassationstribunale die Fälle denunciiren, wodurch die Richter die Grenzen ihrer Gewalt überschritten haben. Das Tribunal wird sie annulliren, und geben sie zu richterlichen Vergehungen Anlaß; so soll das Factum dem g. C. denunciirt werden, welches das Anklagedecret erlassen, und die Verklagten vor das hohe Nationalgericht schicken wird.

Vierter Hauptabschnitt.

Von der öffentlichen Gewalt.

1. Die öffentliche Gewalt ist für die Vertheidigung des Staates gegen Feinde von außen, und zur Sicherung der Aufrechthaltung der Ordnung und der Ausführung der Gesetze im Innern bestimmt.

2. Sie besteht aus der Landarmee und der Flotte, aus den besonders zum innern Dienste bestimmten Truppen, und, zur Beihülfe, aus activen Bürgern und ihren Kindern, welche Waffen tragen können, und in die Liste der Nationalgarde eingeschrieben sind.

3. Die Nationalgarden bilden weder ein militärisches Corps, noch eine Institution im Staate; es sind die Bürger selbst, die zum Dienste der öffentlichen Macht berufen sind.

4. Die Bürger können sich nie als Nationalgarden formiren oder agiren, als kraft einer gesetzmäßigen Requisition oder Bevollmächtigung.

5. In dieser Eigenschaft sind sie einer durchs Gesetz bestimmten Organisation unterworfen. Sie können im ganzen Reiche nur eine Disciplin und eine gleiche Uniform haben. — Die Gradedistinctionen und die Subordination bestehen blos in Beziehung auf den Dienst, und während der Dauer desselben.

6. Die Officiere werden auf eine gewisse Zeit erwählt, und können als Soldaten nicht wieder erwählt werden, als nach einer Zwischenzeit vom Dienste. — Keiner kann die Nationalgarde von mehr als einem Districte commandiren.

7. Alle Theile der öffentlichen Gewalt, welche zur Sicherheit des Staates gegen auswärtige Feinde gebraucht werden, werden unter den Befehlen des Königs agiren.

8. Kein Corps oder Detaschement von Linientruppen kann im Innern des Reiches ohne eine gesetzmäßige Requisition agiren.

9. Kein Agent der öffentlichen Gewalt kann in das Haus eines Bürgers gehen, es sey denn zur Ausführung eines Polizei- oder Justizbefehls, oder in dem vom Gesetze förmlich bestimmten Falle.

10. Die Requisition der öffentlichen Gewalt im Innern des Reiches kommt den Civilbeamten zu, nach den durch die gesetzgebende Macht bestimmten Vorschriften.

11. Wenn Unruhen in einem ganzen Departement herrschen, soll der König unter der Verantwortlichkeit der Minister, die nöthigen Befehle zur Ausführung der Gesetze und Wiederherstellung der Ordnung geben, aber zugleich das g. E. davon benachrichtigen, wenn es versammelt ist, und es zusammenberufen, wenn es in Vacanz sich befindet.

12. Die bewaffnete Macht ist wesentlich gehorchend; kein bewaffnetes Corps kann deliberiren.

Fünfter Hauptabschnitt.

Von den öffentlichen Abgaben.

1. Die öffentlichen Abgaben sollen jedes Jahr von dem g. E. verhandelt und festgesetzt werden, und können nicht über den letzten Tag der folgenden Sessionen dauern, wenn sie nicht ausdrücklich erneuert worden sind.

2. Die zur Abbezahlung der Nationalschuld und zur Bezahlung der Civilliste nöthigen Fonds können unter keinerlei Vorwände verweigert oder suspendirt werden. Der Gehalt der Diener des katholischen Gottesdienstes, mögen sie entweder pensionirt, oder beibehalten, oder durch ein Decret der constituirenden Nationalversammlung erwählt oder ernannt seyn, bilden einen Theil der Nationalschuld. — In keinem Falle kann das g. E. die Nation mit der Bezahlung der Schulden irgend eines Individuums belasten.

3. Die detaillirten Rechnungen von den Ausgaben der Ministerialdepartements müssen, signirt und certificirt von den Ministern oder Generalordonnateurs, bei dem Anfange der Sitzungen jeder Legislatur, durch den Druck bekannt gemacht werden. Auf gleiche Weise soll es mit den Etats der Einnahme der verschiedenen Abga-

ben und aller öffentliche Einkünften gehalten werden. Die verschiedenen Etats der Ausgaben und Einnahmen sollen nach ihrer Beschaffenheit von einander getrennt werden, und sollen die in jedem Districte Jahr für Jahr eingenommenen und ausgegebenen Summen enthalten. Die besondern Ausgaben jedes Departements und die sich auf die administrativen Behörden und andere Institute beziehen, sollen gleichfalls zur Publicität gelangen.

4. Die Departementsadministratoren und Unteradministratoren können weder eine öffentliche Abgabe festsetzen, noch eine Repartition machen, die über die Zeit und die vom g. E. festgesetzten Summen gehen, noch über eine locale Anleihe zur Last der Bürger eines Departements deliberiren, oder sie erlauben, wenn sie nicht vom g. E. dazu bevollmächtigt sind.

5. Die ausübende Macht leitet die Erhebung und Ablieferung der Abgaben, und ertheilt die dazu nöthigen Befehle.

Sechster Hauptabschnitt.

Von den Verhältnissen der französischen Nation zu den fremden Nationen.

1. Die französische Nation entsagt aller Unternehmung eines Krieges, um Eroberungen zu machen, und wird nie ihre Armeen gegen die Freiheit irgend eines Volkes gebrauchen. — Die Constitution läßt kein droit d'aubaine zu. — Die Fremden, sie mögen in Frankreich etablirt seyn, oder nicht, succediren ihren fremden oder französischen Verwandten. — Sie können Güter, die in Frankreich liegen, contrahiren, erwerben, und in Empfang nehmen, und so, wie jeder französischer Bürger, durch

alle vom Gesetze erlaubte Mittel darüber disponiren. — Die in Frankreich befindlichen Fremden sind eben so den Kriminal- und Polizeigesetzen unterworfen, als die französischen Bürger, unbeschadet der mit fremden Mächten eingegangenen Conventionen. Ihre Person, ihre Güter, ihre Industrie, ihr Gottesdienst sind gleichmäßig geschützt durch das Gesetz.

Siebenter Hauptabschnitt.

Von der Revision der constitutionellen Decrete.

1. Die constituirende Nationalversammlung erklärt, daß die Nation das unveräußerliche Recht hat, die Constitution zu verändern; nichts desto weniger beschließt sie — in Betracht, daß es dem Nationalinteresse angemessener ist, des Rechts sich zu bedienen, die Artikel, deren Inconvenienzen die Erfahrung fühlbar gemacht hätte, einzig und allein durch die in der Constitution selbst liegenden Mittel zu verbessern — daß dies durch einen Revisionsrath geschehen solle nach folgender Weise:

2. Wenn drei auf einander folgende Legislaturen den einstimmigen Wunsch der Verbesserung eines constitutionellen Artikels geäußert haben sollten; so soll zu der verlangten Revision geschritten werden.

3. Weder die nächste, noch die darauf folgende Legislature soll die Veränderung eines Artikels vorschlagen können.

4. Von den drei Legislaturen, welche nach einander eine Veränderung vorschlagen können, dürfen sich die beiden ersten mit diesem Gegenstande nur in den beiden letzten Monaten ihrer letzten Sitzung beschäftigen, und die dritte zu Ende der ersten Jahresitzung und zum Anfange der zweiten. Ihre Verhandlungen über diesen

Gegenstand sind eben den Formen, wie die Acte der Gesetzgebung unterworfen; die Decrete aber, durch welche sie ihre Wünsche äußern, bedürfen keiner königlichen Sanction.

5. Die vierte Legislatur, vermehrt mit 249 Mitgliedern, gewählt in jedem Departement durch die Verdoppelung der gewöhnlichen durch seine Bevölkerung bestimmten Zahl, bildet den Revisionsrath. Die 249 Mitglieder sollen erwählt werden, wenn die Ernennung zu den Repräsentanten des g. C. vollendet ist, und es wird darüber eine besondere Registratur verfaßt. Der Revisionsrath soll nur aus einer Kammer bestehen.

6. Die Mitglieder des Revisionsrathes sollen, wenn sie den Eid: frei zu leben oder zu sterben, insgesammt geleistet haben, jeder einzeln schwören, sich auf Beschlüsse über diejenigen Gegenstände zu beschränken, welche durch den einstimmigen Wunsch der drei vorhergehenden Legislaturen zu ihrer Entscheidung gebracht worden sind, und außerdem noch aufrecht zu erhalten mit aller ihrer Kraft die durch die Nationalversammlung von 1789, 1790 und 1791 decretirte Constitution, und in allen Stücken der Nation, dem Gesetze und dem Könige treu zu seyn.

7. Der Revisionsrath ist verpflichtet, ununterbrochen und ohne Zögerung mit den Gegenständen sich zu beschäftigen, die seiner Prüfung unterworfen worden sind. Sobald seine Arbeit beendigt ist, müssen sich die 249 überzähligen Mitglieder zurückziehen, ohne in irgend einem Falle an den legislativen Acten Theil nehmen zu können.

Die Kolonien und französischen Besitzungen in Asien, Afrika und Amerika sind in der gegenwärtigen Constitution nicht mitbegriffen. — Keine der durch die

Constitution eingesetzten Gewalten hat das Recht, sie in ihrem Ganzen oder in ihren Theilen zu ändern, unbeschadet der Verbesserungen, die sie in Angemessenheit der für ihre Revision im siebenten Hauptabschnitte festgesetzten Verfügungen erhalten kann.

Die Nationalversammlung überliefert sie der Treue des g. E., des Königs und der Richter, der Wachsamkeit der Hausväter, den Gattinnen und Müttern, der Liebe der jungen Bürger und dem Muth der aller Franzosen. — Was die von der N. V. gemachten Gesetze betrifft, die in dem Acte der Constitution nicht begriffen sind, und die vorherigen Gesetze, die sie nicht aufgehoben hat; so sollen selbige beobachtet werden, so lange das g. E. selbige nicht widerrufen oder modificirt haben wird.

Unterzeichnet: die Glieder der Constitutions- und Revisionsausschüsse: Target, Driois-Beaumez, Thouret, A. du Port, Barnave, le Chapelier, A. Lameth, Talleyrand Perigord, Demeunier, Rabaut.

Beurtheilt man diese erste Constitution Frankreichs mit historischer Unbefangenheit; so finden sich allerdings in ihr viele Bestimmungen, welche die Praxis als unausführbar verworfen hat, und die in die spätern Constitutionen nicht übergegangen sind. Allein als erster Versuch, das, was bis dahin bloß in den Schriften über das Staatsrecht und über das philosophische Völkerrecht theoretisch existirt hatte, auf die Praxis und auf ein wirklich bestehendes großes Volk überzutragen,

verdient sie Aufmerksamkeit und Theilnahme. Unverkennbar herrscht, ihrer Fehler ungeachtet, in ihr ein lebendiger Sinn für die Rechte des Menschen überhaupt, für die Begründung, Erhaltung und Sicherstellung der bürgerlichen Freiheit, für die gleichmäßige Auszeichnung und Anstellung des wahren Verdienstes im Staate, für die Ordnung in der Verwaltung, besonders in Hinsicht der Finanzen, für die Beschränkung des Uebermuthes und Uebergewichts der militärischen Gewalt, und für das friedliche Verhältniß mit allen auswärtigen Staaten. Die Theilung der drei Gewalten, der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden; ein constitutioneller, freilich in seiner Autokratie beschränkter, aber immer noch mit mehr Macht, als der Regent Großbritanniens, ausgestatteter König; die Verantwortlichkeit der Minister; die Unabhängigkeit des richterlichen Standes bei der erhöhten bürgerlichen Freiheit und Sicherheit der Individuen; die Aufstellung von Friedensrichtern, von Geschwornengerichten, die Begründung eines Cassationsgerichts und eines hohen Nationalgerichtshofes; die ursprüngliche sehr zweckmäßige Bestimmung der Nationalgarde; die bessere geographische Eintheilung des Reiches; die durchgehends in einander eingreifende, und doch nicht despotische, nicht im Kleinen ängstliche, Controle der administrativen Behörden; die Deffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen und selbst der Verhandlungen der Nationalversammlung; und der milde Geist, der im Ganzen herrscht, und der blos in Hinsicht der Prinzen von Geblüte und einzelner

Bestimmungen in Hinsicht der Regentschaft bei einem minderjährigen Könige, von dem allgemeinen Charakter des Ganzen etwas abweicht, sind die Lichtseiten dieser ersten Constitution. Zu ihrem Schatten gehört es aber freilich: daß der gesetzgebenden Macht ein Uebergewicht in Ansehung des politischen Einflusses zugestanden ward, das eben so das innere Gleichgewicht der Macht in einem wohlorganisirten Staate stören muß, wie dieses Gleichgewicht durch den Despotismus der Regenten gestört wird.

Während man die Gewalt und den Einfluß des Königs zu sehr beschränkte, erweiterte man die Macht des gesetzgebenden, durch Wahlversammlungen aus allen Theilen des Reiches zusammengebrachten und aus sehr ungleichartigen Kräften bestehenden, Corps zu einem Umfange, der leicht in unbedingte Willkühr ausarten konnte, besonders weil die ganze Initiative der Gesetze in seine Hände gelegt war. Wo lag in dieser Constitution die Garantie, daß das gesetzgebende Corps nie seine große Macht mißbrauchen werde, und wo das Gegengewicht, daß es diese Macht nicht mißbrauchen könne? Es fehlt dieser Constitution durchaus, bei dem zweijährigen Wechsel der Nationalrepräsentanten, und bei der Unsicherheit, welche dadurch in die öffentliche Leitung der Staatsangelegenheiten kommen mußte, an einem permanenten Collegium, dem die Aufsicht über die Festhaltung der Constitution anvertraut wäre, — an einem Senate, oder wie man sonst ein solches permanentes Collegium benennen will. Es fehlt

ferner dieser Constitution an den höhern Instanzen eines Staatsrathes und eines Tribunats. Bei dem besten Willen, bei den ausgezeichnetsten individuellen Eigenschaften und bei aller Verantwortlichkeit der Minister war es nicht möglich, daß in einem so großen und bevölkerten Reiche, wie Frankreich, alles das von den verhältnißmäßig wenigen Ministern geleistet werden konnte, was ihnen oblag, wenn ihnen nicht in der Nähe des Königs ein für die einzelnen Zweige des höchsten Staatsdienstes gut organisirter Staatsrath zur Seite stand. Und eben so schien, bei der hohen Reizbarkeit des französischen Nationalcharakters, eine gesetzlich organisirte Oppositionspartei, oder eine temperirende und neutralisirende Behörde, wenn das gesetzgebende Corps zu rasch und stürmisch verfahren sollte, dringend nöthig zu seyn; eine Idee, die in dem spätern Tribunale theilweise realisirt, von Napoleon aber wieder eigenmächtig im Jahre 1807 aufgelöst ward.

Wenn also auch große politische Wahrheiten in dieser ersten Constitution Frankreichs öffentlich ausgesprochen waren; wenn man auch gleich manches in derselben der brittischen und der amerikanischen Verfassung nachgebildet hatte; wenn gleich der höchste Zweck aller Staaten, die bürgerliche Freiheit, durchgehends im Auge behalten worden war, und viele einzelne Bestimmungen in dieser Constitution die strengste Prüfung der Vernunft aushielten; so fehlte doch dem Ganzen der innere und nothwendige politische Zusammenhang, und neben mehreren wesentlichen Lücken mußte diese Verfassung durch das zu

sehr ausgedehnte Uebergewicht des gesetzgebenden Corps und durch den Mangel eines innern Gleichgewichts der höchsten Gewalten erschüttert werden, wenn auch nicht sobald darauf diese erste Constitution von den Franzosen selbst antiquirt worden wäre.

Denn für die zweckmäßige Einführung dieser von der ersten Nationalversammlung gegebenen, und von Ludwig 16 angenommenen und beschwornen, Constitution im Reiche, und für deren Bestehen war schon der Beschluß der Mitglieder der ersten Nationalversammlung höchst nachtheilig, daß kein Deputirter der ersten in die am 1. October 1791 zu eröffnende zweite Nationalversammlung übergehen sollte. Zwar hatte diese neue — oder sogenannte gesetzgebende — Versammlung von 747 Mitgliedern zunächst nur die Bestimmung, diejenigen Gesetze zu entwerfen, und im Reiche geltend zu machen, welche unmittelbar aus den in der Constitution ausgesprochenen Grundsätzen flossen; allein das Personale dieser zweiten Nationalversammlung war aus so fremdartigen Bestandtheilen zusammengesetzt, daß von derselben für die neue Verfassung selbst am wenigsten erwartet werden konnte. Denn nicht nur, daß durch Wahl eine Menge in öffentlichen Geschäften unbekannter Männer unter die Repräsentanten gekommen waren; es herrschten auch bereits damals in Frankreich bei vielen so weitgreifende republikanische Begriffe, welchen wieder die Royalisten mit einer so entschiedenen Heftigkeit gegenüber standen, daß die zwischen Republikanern und Royalisten die Mitte haltenden Gemäßigten (die

Girondisten) unmöglich ihre Ansichten durchzuführen konnten. Während die Emigranten zu Coblenz mit Stolz und Verachtung von der neuen Constitution sprachen, weil sie dem Verdienste, ohne Rücksicht auf Vorzüge der Geburt, die Bahn zum Staatsdienste eröffnet, und die Steuerfreiheit der bis dahin privilegierten Kasten aufgehoben hatte, und während diese Emigranten, gestützt auf die vom Auslande erwartete Hülfe, eine baldige Contrerevolution verkündigten, war den aufwogenden Republikanern der constitutionelle König ein Anstoß; und so stand die Constitution, wie Ludwig 16 selbst, ohne kraftvolle Männer da, die sich der Constitution und des constitutionellen Königs mit Interesse, Muth und Einsicht angenommen hätten.

Der im April 1792 beginnende Krieg gegen Oestreich ward bald ein allgemeiner Kampf, der im Innern Frankreichs die lang unterdrückten untern Volksklassen und selbst den in seinen Rechten bis dahin so sehr verkannnten und zurückgesetzten dritten Stand mächtig aufregte. Männer, wie Lafayette und Bailly, hatten ihre Stellen schon im October 1791 resignirt, und Charbon und Pethion waren die Helden des Tags und die Chorageten des erhitzten Pöbels geworden. Wilde Republikaner aus Marseille und Brest erschienen in Paris, und schon am 3. August 1792 überreichte der Maire von Paris Pethion, in ihrem Namen und im Namen der Pariser Sectionen, der Nationalversammlung die Petition zur Absetzung des Königs, während gleichzeitig Ludwig 16 die Nationalversammlung auffor-

berte, mit ihm zur Aufrechthaltung der Constitution sich zu vereinigen. Zwar wies die Mehrheit der Nationalversammlung jene Petition zurück; allein der nächtliche Angriff des Pöbels (9 — 10. Aug.) auf den Pallast der Thuilleries brachte den König in Gefangenschaft, und bewirkte die Suspension der königlichen Gewalt.

Mit diesem Schritte war die erste Constitution, berechnet und basirt auf einen constitutionellen König, gestürzt. Die gräßlichsten Blutscenen in Paris und in den Departements folgten, während der Krieg gegen das Ausland nachtheilig geführt ward. Ein Nationalconvent, dessen Mitglieder in den Urversammlungen gewählt worden waren, trat am 21. Sept. 1792 an die Stelle der gesetzgebenden Nationalversammlung, erklärte Frankreich für eine Republik, und sprach die ewige Abschaffung des Königthums aus. Die noch im Nationalconvente vorhandene gemäßigte Parthei (Girondisten) ward, nach der Hinrichtung Ludwigs 16 (21. Jan. 1793), durch die Jacobiner (Parthei des Berges) unter wilden Blutscenen (31. Mai 1793) gestürzt; der finstere Robespierre stand bis zu seinem Sturze (28. Jul. 1794) an der Spitze der Republik, und durch ihn und seine Anhänger erhielt Frankreich am 24. Juny 1793 die zweite Constitution. Nur so viel, als es den damaligen Machthabern beliebte, nahm man auf aus der ersten Constitution in diese zweite, welche auf eine Republik mit spartanischen Grundsätzen berechnet ward. Sie war zu roh, zu unvollständig und lückenvoll, um länger zu bestehen, als die Faction, aus deren Mitte

sie hervorgegangen war. Sie ist das politische Extrem einer republikanischen Constitution. Nach ihrer Aufhebung mußte wieder in den Mittelweg zwischen den beiden Extremen des Despotismus und der Volksanarchie eingelenkt werden.

B) Zweite Constitution vom 24. Juny 1793.*)

Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers.

Das französische Volk, überzeugt, daß Vergessenheit und Verachtung der natürlichen Rechte des Menschen die einzigen Ursachen der Unfälle in der Welt sind, hat beschlossen, diese heiligen und unveräußerlichen Rechte in einer feierlichen Erklärung auseinander zu setzen, damit alle Bürger, indem sie die Handlungen der Regierung mit dem Zweck der ganzen gesellschaftlichen Verbindung stets vergleichen können, sich niemals unterdrücken und entehren lassen durch die Tyrannei; damit das Volk stets vor Augen habe die Grundpfeiler seiner Freiheit und seiner Wohlfahrt, die Obrigkeit den Maasstab ihrer Pflichten, der Gesetzgeber den Gegenstand seiner Aufgabe.

Dem zu Folge macht es, in Gegenwart des höchsten Wesens, folgende Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers bekannt.

*) Sie erschien in Sedez unter dem Titel: Acte constitutionnel, précédé de la declaration des droits de l'homme et du citoyen. Présenté au peuple français par la Convention nationale le 24. Juin 1793, l'an deuxième de la République, à Paris, de l'imprimerie nationale, 1793.

1. Der Zweck der Gesellschaft ist die allgemeine Wohlfahrt.

Die Regierung ist eingesetzt, um dem Menschen den Gebrauch seiner natürlichen und unverjährbaren Rechte zu verbürgen.

2. Diese Rechte sind Gleichheit, Freiheit, Sicherheit, Eigenthum.

3. Alle Menschen sind sich gleich durch die Natur und vor dem Gesetze.

4. Das Gesetz ist die freie und feierliche Ankündigung des allgemeinen Willens; es ist dasselbe für alle, sey es beschützend, oder bestrafend; es kann nur das befehlen, was gerecht und der Gesellschaft nützlich, und nur das verbieten, was ihr nachtheilig ist.

5. Alle Bürger sind auf gleiche Weise zu öffentlichen Aemtern zulässig. Freie Völker werden bei ihren Wahlen durch keine andern Gründe, als die der Tugenden und der Talente geleitet.

6. Die Freiheit ist dasjenige Vermögen, nach welchem dem Menschen zukommt, das zu thun, was nicht in die Rechte eines Andern eingreift; zu ihrer Basis hat sie die Natur; zu ihrer Richtschnur die Gerechtigkeit; zu ihrer Schutzwehr das Gesetz; ihre moralische Grenze ist die Maxime: Thue dem Andern das nicht, was du von ihm nicht dir zugesügt haben willst.

7. Das Recht, seine Gedanken und Meinungen mitzutheilen, sey es durch die Presse, oder auf jede andere Weise, das Recht, sich friedlich zu versammeln, die freie Ausübung des Gottesdienstes, können nicht verwehrt werden.

Die Nothwendigkeit, diese Rechte öffentlich anzukun-

sprechen, setzt entweder einen gegenwärtigen oder kurz vergangenen Despotismus voraus.

8. Die Sicherheit beruht auf dem von der Gesellschaft jedem ihrer Mitglieder zugesprochenen Schutz für die Erhaltung seiner Person, seiner Rechte und seines Eigenthums.

9. Das Gesetz soll die allgemeine und individuelle Freiheit gegen die Unterdrückung derer in Schutz nehmen, welche regieren.

10. Es darf Keiner angeklagt, in gefänglichen Verhaft genommen, noch daselbst festgehalten werden, als nur in den von dem Gesetze bestimmten Fällen, und nach den von ihm vorgezeichneten Formen; jeder Bürger, der kraft des Gesetzes vor das Gericht geladen oder ergriffen wird, hat augenblicklichen Gehorsam zu leisten; jede Weigerung erklärt ihn für schuldig.

11. Jede Verfügung gegen einen Menschen in den vom Gesetze nicht bestimmten Fällen und Formen, ist willkürlich und tyrannisch; dem, gegen welchen man einen solchen mit Gewalt ausführen wollte, steht das Recht zu, ihn mit Gewalt zurückzuweisen.

12. Diejenigen, welche dergleichen willkürliche Handlungen veranlassen, fördern, unterzeichnen, ausführen, oder sie ausführen lassen wollten, sind schuldig und müssen bestraft werden.

13. Da jeder für unschuldig geachtet werden muß, bis er für schuldig erklärt worden ist; so ist, wenn seine Verurtheilung unumgänglich mit Verhaftung verbunden ist, jede Strenge, die zur Versicherung seiner Person nicht erforderlich seyn würde, durch das Gesetz ernstlich verboten.

14. Nur wer vorher angehört, oder gesetzlich vorgeladen worden ist, soll verurtheilt und bestraft werden,

und zwar kraft eines noch vor dem Vergehen promulgirten Gesetzes. Ein Gesetz, welches Vergehungen, die schon vor seiner öffentlichen Bekanntmachung begangen wurden, bestrafen wollte, wäre Tyranei; und Verbrechen wäre es, einem Gesetze rückwirkende Kraft zu geben.

15. Das Gesetz soll nur die Bestrafungen verfügen, welche durchaus und unumgänglich nothwendig sind; die Strafen sollen dem Verbrechen angemessen und der Gesellschaft nützlich seyn.

16. Das Eigenthumsrecht ist dasjenige, nach welchem jeder Bürger seine Güter und seine Einkünfte die Früchte seiner Arbeit und seiner Industrie genießen, und nach eigenem Gutdünken darüber verfügen kann.

17. Keine Art der Beschäftigung, des Erwerbes und Handels kann der Industrie der Bürger untersagt werden.

18. Ein Jeder kann über seine Dienste und seine Zeit frei verfügen; er selbst aber kann weder sich verkaufen, noch verkauft werden. Seine Person ist ein unveräußerliches Eigenthum. Das Gesetz kennt einen Dienerstand nicht an; nur über geleistete Dienste und die Entschädigung dafür kann eine Verbindung stattfinden zwischen dem, der arbeitet, und dem, der ihn dazu bestimmt.

19. Ohne seine Einwilligung darf Keiner des geringsten Theiles seines Eigenthums beraubt werden, wenn es nicht die allgemeine und gesetzlich bestimmte Nothwendigkeit erfordert, und unter der Bedingung einer gerechten und vorher festgesetzten Entschädigung.

20. Es darf keine Steuer aufgelegt werden, außer fürs gemeine Beste. Alle Bürger haben das Recht, bei Festsetzung der Besteuerungen zu concurriren, über die

Anwendung derselben zu wachen, und sich Rechnung davon ablegen zu lassen.

21. Die öffentliche Unterstützung der Bedürftigen ist eine heilige Schuld. Die Gesellschaft übernimmt den Unterhalt der in Verfall gerathenen Bürger, sey es nun, daß sie ihnen Arbeit giebt, oder denjenigen, welche arbeitsunfähig sind, die Mittel ihrer Subsistenz versichert.

22. Unterricht ist Bedürfniß für Alle. Die Gesellschaft soll mit ihrer ganzen Macht die Fortschritte der öffentlichen Wohlfahrt befördern, und den Unterricht nach den Bedürfnissen aller Bürger anordnen.

23. Die gesellschaftliche Garantie beruht auf der Thätigkeit Aller, einem jeden den Genuß und die Erhaltung seiner Rechte zuzusichern. Diese Garantie beruht auf der Souverainetät des Volkes.

24. Sie kann nicht bestehen, wenn die Grenzen der öffentlichen Verwaltungen von dem Gesetze nicht bestimmt verzeichnet sind, und wenn nicht die Verantwortlichkeit aller öffentlich Angestellten gesichert ist.

25. Die Souverainetät steht dem Volke zu. Sie ist Eine und untheilbar, unverjährbar und unveräußerlich.

26. Kein einzelner Theil des Volkes kann die Macht des gesammten Volkes ausüben; aber jede versammelte Section des souverainen Volkes genießt das Recht, mit voller Freiheit ihren Willen auszudrücken.

27. Jeder Einzelne, welcher sich die Souverainetät anmaßen wollte, soll sogleich durch die freien Männer zum Tode verurtheilt werden.

28. Dem Volke steht das Recht zu, seine Constitution zu revidiren, zu verbessern und zu verändern. Ein Geschlecht kann die kommenden Generationen nicht an seine Gesetze binden.

29. Jeder Bürger hat das Recht der Theilnahme

an der Gesetzgebung, so wie der Ernennung seiner Bevollmächtigten, oder seiner Agenten.

30. Die öffentlichen Verwaltungen sind ihrer Natur nach temporair; sie können nicht betrachtet werden als Auszeichnungen, noch als Belohnungen, sondern als Verpflichtungen.

31. Die Vergehungen der Bevollmächtigten des Volkes und seiner Agenten sollen nie unbestraft bleiben. Keiner hat das Recht, sich für unverletzbar zu halten, als die übrigen Bürger.

32. Das Recht, bei den öffentlichen Behörden Gesuche anzubringen, kann in keinem Falle untersagt, aufgehoben und eingeschränkt seyn.

33. Der Widerstand gegen Unterdrückung ist die Folge der übrigen Menschenrechte.

34. Unterdrückung der Gesamtheit der Gesellschaft ist es, wenn auch nur eines ihrer Glieder unterdrückt wird. Unterdrückung jedes einzelnen Gliedes tritt ein, wenn die ganze Gesellschaft unterdrückt wird.

35. Wenn die Regierung die Rechte des Volkes verlegt; so ist die Insurrection des Volkes und jedes einzelnen Theiles desselben das heiligste seiner Rechte und die höchste seiner Pflichten.

Unterzeichnet, Collet D'Herbois, Präsident;
Durand Maillane; Ducos, Méaulle, Ch. de la
Croix, Gossuin, P. A. Laloy, Secrétaire.

Verfassungs-Urkunde:

Von der Republik.

1. Die französische Republik ist Eine und untheilbar.

Von der Eintheilung des Volkes.

2. Das französische Volk ist für die Ausübung seiner Souverainetät in Uerversammlungen nach den Cantonen eingetheilt.

3. Es ist für die Administration und Justiz eingetheilt in Departemente, in Districte und in Municipalitäten.

Von dem Bestand der Bürger.

4. Jeder in Frankreich geborne und wohnhafte Mann, volle 21 Jahre alt;

Jeder Fremde, welcher das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, und seit einem Jahre in Frankreich ansässig ist, von seiner Arbeit lebt;

Oder sich ein Eigenthum erworben;

Oder eine Französin heirathete;

Oder ein Kind annahm;

Oder einen Greis ernährt;

Jeder Fremdling endlich, welchen das gesetzgebende Corps als einen um die Menschheit Verdienten erklärt hat,

Ist zugelassen zur Ausübung der Rechte eines französischen Bürgers.

5. Die Ausübung der Rechte des Bürgers geht verloren:

Durch die Naturalisirung in einem auswärtigen Staate;

Durch die Annahme von Staatsämtern oder Begünstigungen, die von keinem Volksgouvernement ausgehen;

Durch die Verurtheilung zu entehrenden oder Leibesstrafen, bis zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

6. Die Ausübung der Rechte des Bürgers wird suspendirt:

Durch den Zustand der Anklage;
Durch ein Contumazurtheil, so lange, als dieses
nicht wieder aufgehoben wird.

Von der Souverainetät des Volkes.

7. Das souveraine Volk umfaßt die Gesamtheit
der französischen Bürger.

8. Es ernennt unmittelbar seine Deputirten.

9. Es überträgt den Wahlmännern die Wahl der
Administratoren, der öffentlichen Schiedsrichter, der
peinlichen Richter und der Cassationsrichter.

10. Es berathschlagt über die Gesetze.

Von den Urversammlungen.

11. Die Urversammlungen bilden sich aus den Bür-
gern, die seit 6 Monaten in jedem Canton ansässig sind.

12. Sie bestehen wenigstens aus 200, höchstens
aus 600 Bürgern, zusammenberufen, um zu votiren.

13. Sie sind constituirt nach der Ernennung eines
Präsidenten, der Secretaire und der Stimmensammler.

14. Sie führen ihre eigene Polizei.

15. Es darf Niemand dabei bewaffnet erscheinen.

16. Die Wahlen geschehen entweder durch gehei-
mes oder lautes Abstimmen, nach der Wahl eines jeden
Stimmenden.

17. Eine Urversammlung kann in keinem Falle nur
Eine Art zu votiren vorschreiben.

18. Die Stimmensammler zeichnen das Votum der-
jenigen Bürger auf, welche nicht schreiben können, und
die es doch vorziehen, geheim zu votiren.

19. Die Wahlstimmen über die Gesetze werden ge-
geben durch Ja und durch Nein.

20. Die Wahl der Urversammlung wird folgender-

maßen bekannt gemacht: die vereinigten Bürger in der Urversammlung zu an der Zahl Votirende, stimmen für, oder stimmen gegen, nach der Majorität von

Von der Nationalrepräsentation.

21. Die Bevölkerungszahl ist die einzige Basis der Nationalrepräsentation.

22. Auf 40,000 Individuen wird ein Deputirter erwählt.

23. Jede Urversammlung, welche aus einer Volksmenge von 39,000 bis 41,000 Seelen gebildet worden ist, ernennt unmittelbar einen Deputirten.

24. Die Ernennung geschieht nach der absoluten Mehrheit der Wahlstimmen.

25. Jede Versammlung macht den Auswurf der Wahlstimmen, und schickt einen Commissair für die allgemeine Aufzeichnung an den bestimmten Centralort.

26. Wenn die erste Aufzeichnung keine absolute Mehrheit geben sollte; so ist zu einer zweiten Zusammenberufung zu schreiten, und man votirt über diejenigen zwei Bürger, welche die meisten Stimmen für sich gehabt haben.

27. Im Falle einer Gleichzahl der Stimmen, hat der älteste den Vorzug, sey es nun, daß über ihn ballotirt, oder er so gewählt wurde. Im Falle einer Gleichheit des Alters, entscheidet das Loos.

28. Jeder Franzose, der die Rechte eines Bürgers genießt, ist im ganzen Umfange der Republik wahlfähig.

29. Jeder Deputirte gehört der gesammten Nation an.

30. Im Falle der Nichtannahme, der Abdankung, der Verfallzeit oder des Absterbens eines Deputirten hat

diejenige Urversammlung für seine Wiederbesetzung Sorge zu tragen, welche ihn ernannt hatte.

31. Ein Deputirter, der seine Dimission gibt, kann seinen Posten erst nach der Einsetzung seines Nachfolgers verlassen.

32. Das französische Volk versammelt sich alle Jahre am 1sten Mai zu den Wahlen.

33. Es versammelt sich, sey auch die Zahl der Bürger, welcher das Wahlrecht zusteht, welche sie wolle.

34. Die Urversammlungen bilden sich außerordentlich auf das Verlangen des fünften Theiles der wahlfähigen Bürger.

35. Die Zusammenberufung geschieht in diesem Falle durch die Municipalität des gewöhnlichen Ortes der Versammlung.

36. Diese außerordentlichen Versammlungen können nur dann Verfügungen treffen, wenn einer über die Hälfte der Bürger zugegen ist, welche das Recht haben, dabei zu votiren.

Von den Wahlversammlungen.

37. Die in den Urversammlungen vereinigten Bürger ernennen nach dem Verhältnisse von zweihundert Bürgern, sie mögen gegenwärtig seyn oder nicht, einen Wahlmann; zwei von 301 bis zu 400; drei von 501 bis zu 600.

38. Die Haltung der Wahlversammlungen, und die Art der Wahl ist dieselbe, wie in den Urversammlungen.

Von dem gesetzgebenden Corps.

39. Das gesetzgebende Corps ist Eins, untheilbar und permanent.

40. Seine Sitzung dauert ein Jahr.

41. Es versammelt sich am ersten Julius.
42. Die Nationalversammlung kann sich nicht constituiren, wenn sie nicht wenigstens aus einem mehr, als der Hälfte der Deputirten, besteht.
43. Die Deputirten können zu keiner Zeit belangt, angeklagt noch verurtheilt werden um der Meinungen willen, welche sie in der Mitte des gesetzgebenden Corps äußerten.
44. Sie können, bei einem Kriminalfalle, auf freier That ergriffen werden; aber der Verhaftsbefehl, so wie der Befehl, sie in Verhaft zu bringen, können nicht anders, als nur mit Vollmacht des gesetzgebenden Corps ausgefertigt werden.

Verfahren bei den Sitzungen des gesetzgebenden Corps.

45. Die Sitzungen der Nationalversammlung geschehen öffentlich.
46. Die Verbalprocesse ihrer Sitzungen sollen gedruckt werden.
47. Sie kann nicht deliberiren, wenn sie nicht wenigstens aus 200 Gliedern besteht.
48. Sie kann ihren Mitgliedern das Wort nicht verweigern, in der Ordnung, in welcher sie es verlangten.
49. Sie entscheidet nach der Mehrheit der Anwesenden.
50. Fünfzig Mitglieder haben das Recht, einen namentlichen Aufruf zu fordern.
51. Sie hat das Censurrecht über das Betragen ihrer Mitglieder in ihrer Mitte.
52. Sie übt die Polizei an dem Orte ihrer Sitzungen, und in dem ganzen Umfange ihrer Umgebung.

Von den Functionen des gesetzgebenden
Corps.

53. Das gesetzgebende Corps schlägt Gesetze vor,
und fertigt Decrete aus.

54. Unter dem allgemeinen Namen Gesetz sind die
Verfügungen des gesetzgebenden Corps verstanden, wel-
che betreffen:

Die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung;

Die Generalverwaltung der Einkünfte und gewöhn-
lichen Ausgaben der Republik;

Die Nationaldomainen;

Die Aufschrift, den Gehalt, das Gepräge und die
Benennung der Münzen;

Die Kriegserklärung;

Jede neue allgemeine Eintheilung des französischen
Gebiets;

Den öffentlichen Unterricht;

Öffentliche Ehrenbezeugungen zum Andenken großer
Männer.

55. Mit dem besondern Namen Decret sind alle
diejenigen Verfügungen des gesetzgebenden Corps bezeich-
net, welche betreffen:

Das jährliche Etablissement der Land- und See-
kriegsmacht;

Die Genehmigung oder das Verbot des Durchzugs
fremder Truppen durch das französische Gebiet;

Die Einführung auswärtiger Kriegsschiffe in die
Häfen der Republik;

Die Maasregeln für die allgemeine Sicherheit und
Ruhe;

Die Vertheilung der jährlichen und augenblicklichen
Unterstützungen und der öffentlichen Geschäfte;

Die Verordnungen zur Ausprägung von Münzen jeder Art;

Die unvorhergesehenen und außerordentlichen Ausgaben;

Die örtlichen und besondern Verordnungen für eine Administration, für eine Gemeinde, u. eine Art von öffentlichem Geschäfte;

Die Vertheidigung des Gebiets;

Die Ratification der Verträge;

Die Ernennung und Verabschiedung der Armeecommandanten en chef;

Die Betreibung der Verantwortlichkeit der Glieder des Vollziehungsrathes, und der öffentlichen Beamten;

Die Anklage der entdeckten Verschwörungen gegen die allgemeine Sicherheit der Republik;

Jede Umänderung in der partiellen Eintheilung des französischen Gebiets;

Die Nationalbelohnungen.

Von der Bildung des Gesetzes.

56. Den Gesetzesvorschlägen geht eine Anzeige voraus.

57. Nur 14 Tage nach erfolgter Anzeige kann die Discussion beginnen und das Gesetz provisorisch beschlossen werden.

58. Der Entwurf wird gedruckt und an alle Gemeinden der Republik abgeschickt, unter der Aufschrift: Vorgeschlagenes Gesetz.

59. Wenn in der, um eins größern, Hälfte der Departements, 40 Tage nach Einsendung des vorgeschlagenen Gesetzes, das Zehnthheil aller regelmäßig von ihnen (den Departements) gebildeten Urversammlungen nicht reclamirt hat; so ist der Entwurf acceptirt und wird Gesetz.

60. Wenn Reclamation geschieht; so beruft das gesetzgebende Corps die Urversammlungen ein.

Von der Ueberschrift der Gesetze und der Decrete.

61. Die Gesetze, die Decrete, die Urtheilssprüche und alle öffentliche Verhandlungen sind überschrieben: Im Namen des französischen Volkes, im Jahr der französischen Republik.

Von der vollziehenden Gewalt.

62. Es gibt einen Vollziehungsrath, bestehend aus 24 Mitgliedern.

63. Die Wahlversammlung eines jeden Departements ernennt einen Candidaten. Das gesetzgebende Corps wählt aus dieser Generalliste die Mitglieder des Vollziehungsrathes.

64. Es wird erneuert durch die Hälfte jeder Legislatur, während der letzten Monate ihrer Sitzung.

65. Dem Vollziehungsrathe kommt die Leitung und Oberaufsicht der allgemeinen Administration zu. Seine Thätigkeit beschränkt sich auf die Vollstreckung der Gesetze und Decrete des gesetzgebenden Corps.

66. Er ernennt, aber nicht aus seiner Mitte, die höchsten Agenten der allgemeinen Verwaltung der Republik.

67. Das gesetzgebende Corps bezeichnet die Zahl und Geschäfte dieser Agenten.

68. Diese Agenten bilden kein Conseil. Sie sind von einander verschieden, und stehen unter sich in keiner unmittelbaren Beziehung. Sie üben keine persönliche Gewalt aus.

69. Der Vollziehungsrath ernennt, nicht aus seiner Mitte, die auswärtigen Agenten der Republik.

70. Er unterhandelt die Verträge.

71. Die Glieder des Vollziehungsrathes werden im Falle einer Pflichtverletzung durch das gesetzgebende Corps angeklagt.

72. Der Vollziehungsrath ist verantwortlich für die Nichtvollstreckung der Gesetze und der Decrete, und der Mißbräuche, welche er nicht anzeigt.

73. Er ruft zurück und ergänzt die Agenten nach seinem Willen.

74. Er ist verpflichtet, wenn es möglich ist, sie den gerichtlichen Behörden anzuzeigen.

Von den gegenseitigen Verhältnissen des Vollziehungsrathes und des gesetzgebenden Corps.

75. Der Vollziehungsrath hat seinen Sitz in der Nähe des gesetzgebenden Corps. Er hat den Zutritt und einen besondern Platz an dem Orte der Sitzungen.

76. Er wird jedesmal angehört, wenn er eine Rechenschaft zu geben hat.

77. Das gesetzgebende Corps ruft ihn in seine Mitte, ganz oder theilweise, wenn er es für zweckmäßig findet.

Von den administrativen Behörden und den Municipalitäten.

78. Es besteht in jeder Gemeinde der Republik eine municipale Verwaltung;

In jedem Districte eine intermediaire Verwaltung;

In jedem Departement eine centrale Verwaltung.

79. Die Municipalbeamten werden durch die Gemeindeversammlungen erwählt.

80. Die Administratoren werden ernannt durch die Wahlversammlungen des Departements und des Districts.

81. Die Municipalitäten und die administrativen Behörden werden jährlich zur Hälfte erneuert.

82. Den administrativen Behörden und Municipalbeamten kommt der repräsentative Charakter nicht zu.

Sie können in keinem Falle die Beschlüsse des gesetzgebenden Corps beschränken, noch ihre Vollstreckung hemmen.

83. Das gesetzgebende Corps bestimmt die Geschäfte der Municipalbeamten und der administrativen Behörden, die Regeln ihrer Subordination, und die Strafen, in welche sie verfallen können.

84. Die Sitzungen der Municipalitäten und der administrativen Behörden geschehen öffentlich.

Von der Civiljustiz.

85. Das bürgerliche und peinliche Gesetzbuch ist für die ganze Republik gleichförmig.

86. Es kann kein Eingriff geschehen in das Recht der Bürger, über ihre Streitsachen sich auszudrücken durch die Schiedsrichter ihrer Wahl.

87. Die Entscheidung dieser Schiedsrichter ist definitiv, wenn die Bürger sich nicht das Recht vorbehalten haben, zu reclamiren.

88. Es gibt Friedensrichter, erwählt durch die Bürger der durch das Gesetz bestimmten Bezirke.

89. Sie sollen versöhnen und Recht sprechen ohne Sporteln.

90. Ihre Anzahl und ihre Competenz werden durch das gesetzgebende Corps festgesetzt.

91. Es giebt öffentliche Schiedsrichter, die durch die Wahlversammlungen erwählt werden.

92. Ihre Anzahl und ihre Bezirke werden von dem gesetzgebenden Corps fixirt.

93. Sie sprechen das Recht in den Streitsachen,

die durch die Privat-Schiedsrichter oder durch die Friedensrichter nicht zur Entscheidung gebracht wurden.

94. Sie berathschlagen sich öffentlich.

Sie votiren mit lauter Stimme;

Sie beschließen in letzter Instanz über die Verbalvertheidigungen, oder über ein einfaches Gesuch ohne Gerichtsformen und ohne Unkosten.

Sie motiviren die Gründe ihrer Entscheidungen.

95. Die Friedensrichter und die öffentlichen Schiedsrichter werden alle Jahre gewählt.

Von der Kriminaljustiz.

96. In peinlichen Sachen kann kein Bürger gerichtet werden, als nur nach einer durch die Geschwornen erfolgten, oder einer durch das gesetzgebende Corps decretirten, Anklage.

Die Angeklagten haben Vertheidiger, welche sie selbst erwählen, oder Amtswegen dazu ernannt werden.

Die Verhandlung geschieht öffentlich.

Der Thatbestand und die Absicht werden durch ein Geschwornengericht ausgesprochen.

Die Strafe wird vollzogen durch eine Kriminalbehörde.

97. Die peinlichen Richter werden alle Jahre durch die Wahlversammlungen gewählt.

Von dem Cassationsgerichtshofe.

98. Es besteht für die gesammte Republik ein Cassationsgerichtshof.

99. Dieser Gerichtshof nimmt keine Rücksicht auf den Thatbestand.

Es entscheidet über die Verletzung der Formen und über die durch das Gesetz ausgedrückten Uebertretungen.

100. Die Glieder dieses Gerichtshofes werden alle Jahre durch die Wahlversammlungen ernannt.

Von den allgemeinen Steuern.

101. Kein Bürger ist von der ehrenvollen Verpflichtung ausgeschlossen, zu den allgemeinen Lasten beizusteuern.

Von dem Nationalschatze.

102. Der Nationalschatz ist der Centralpunct der Einkünfte und Ausgaben der Republik.

103. Er wird verwaltet durch Rechnungsbeamte, die das gesetzgebende Corps erwählt.

104. Er wird verwaltet durch Rechnungsbeamte, die das gesetzgebende Corps erwählt, die aber nicht aus dessen Mitte genommen werden dürfen; auch sind sie verantwortlich für die Mißbräuche, welche sie nicht gerichtlich anzeigen.

Von der Rechnungsabnahme.

105. Die Rechnungen der Agenten des Nationalschatzes, und die der Administratoren der öffentlichen Gelder werden alljährlich durch verantwortliche, vom Vollziehungsrathe ernannte, Commissaire abgenommen.

106. Die zur Durchsicht der Rechnungen Beauftragten stehen unter der Aufsicht von Commissairen, nach der Wahl des gesetzgebenden Corps, die nicht aus ihrer Mitte genommen sind, und sind verantwortlich für die Unterschleife und Rechnungsfehler, welche sie nicht denunciren.

Das gesetzgebende Corps verwahrt die Rechnungen.

Von der Kriegsmacht der Republik.

107. Die allgemeine Kriegsmacht der Republik besteht aus dem ganzen Volke.

108. Die Republik unterhält, selbst in Friedenszeiten, eine besoldete Land- und Seemacht.

109. Alle Franzosen sind Soldaten; alle werden im Gebrauche der Waffen geübt.

110. Es gibt keinen Generalissimus.

111. Die Verschiedenheit der Grade, die militairischen Abzeichen und die Subordination finden nur im Dienste und während seiner Dauer statt.

112. Die allgemeine Kriegsmacht wird zur Erhaltung der Ordnung und des Friedens im Innern verwendet; sie handelt nur auf schriftliche Requisition der constituirten Behörden.

113. Die allgemeine Kriegsmacht gegen die auswärtigen Feinde steht unter den Befehlen des Vollziehungsrathes.

114. Kein bewaffnetes Corps kann deliberiren.

Von den Nationalconventen.

115. Wenn in der, um eins größern, Hälfte der Departements der zehnte Theil der von ihnen regelmäßig gebildeten Urversammlungen die Revision der Verfassungsurkunde, oder eine Umänderung einiger ihrer Artikel verlangt; so ist das gesetzgebende Corps verbunden, alle Urversammlungen der Republik zusammen zu berufen, um zu erfahren, ob ein Nationalconvent statt finden soll.

116. Der Nationalconvent wird gebildet auf gleiche Weise, wie die Legislaturen, und vereinigt in sich die höchste Gewalt.

117. Er beschäftigt sich, hinsichtlich der Verfassung, nur mit den Gegenständen, die seine Zusammenberufung veranlassen.

Von den Verhältnissen der französischen Republik zu den auswärtigen Nationen.

118. Das französische Volk ist der Freund und natürliche Bundesgenosse der freien Völker.

119. Es mischt sich nicht in die Regierungsangelegenheiten anderer Nationen. Es duldet keine Einmischung anderer Nationen in die seinigen.

120. Es dient allen um der Freiheit willen von ihrem Vaterlande Vertriebenen zu einem Zufluchtsorte.

Diesen verweigert es den Tyrannen.

121. Es schließt mit keinem Feinde Frieden, welcher sein Gebiet besetzt hält.

Von der Garantie der Rechte.

122. Die Constitution garantirt allen Franzosen Gleichheit, Freiheit, Sicherheit, Eigenthum, öffentliche Schuld, freie Ausübung des Gottesdienstes, allgemeinen Unterricht, öffentliche Hülfsleistungen, unbedingte Pressfreiheit, das Recht der Bittschriften, das Recht, zu Volksversammlungen zusammen zu treten, und den Genuß aller Menschenrechte.

123. Die französische Republik ehrt die Loyalité, den Muth, das Alter, die kindliche Liebe, das Unglück. Sie stellt die Constitution unter die Garantie aller Tugenden.

124. Die Erklärung der Menschenrechte und die Constitutionsacte werden eingegraben auf Tafeln in der Mitte des gesetzgebenden Corps, und auf den öffentlichen Plätzen.

Unterzeichnet: Collot D'Herbois, Präsident;
Durand Maillane, Ducos, Méaulle, Ch. de la Croix, Gossuin, P. A. Laloy, Secrétaire.

Die Unvollkommenheiten dieser Constitution bringen sich von selbst auf. Schien gleich die bürgerliche Freiheit, die Basis jeder guten Constitution, auch in dieser zweiten französischen Verfassung gesichert; so war doch das Ganze viel zu aphoristisch und zu unreif angelegt, als daß diese Constitution für die Praxis gestaugt hätte. Wie unbestimmt war doch z. B. das Recht,

daß jeder Bürger zu der Bildung der Gesetze und der Ernennung der öffentlichen Beamten hinwirken dürfe? Wie wenig war doch der Fall motivirt, daß jeder Theil des Volkes zur Insurrection verpflichtet sey, sobald die Regierung die Rechte des Volkes verlese! Wie unformlich war die Organisation eines Vollziehungsrathes von 24 Mitgliedern! —

Ob nun gleich diese Verfassung unausführbar war, und auch sogleich, nach dem Sturze der Parthei, die sie durchgesetzt hatte, ungültig ward; so durfte sie doch in der Reihe der französischen Constitutionen nicht fehlen, weil sie, als historisches Denkmal, der Geschichte angehört, und weil sie, als politische Urkunde, es bewährt, wie weit der demokratische Uebermuth sich verirren konnte.

Raum war am 24. Juny 1793 diese zweite Constitution dem französischen Volke gegeben worden; so ward sie bereits am 13. August desselben Jahres, bis zur allgemeinen Anerkennung der Unabhängigkeit der Republik von den Mächten, mit welchen sich Frankreich damals im Kriege befand, suspendirt, und eine revolutionaire Regierung eingesetzt, welche bis zum Frieden dauern sollte. Die Gewalt, welche bis dahin der Nationalconvent ausgeübt hatte, ging auf den sogenannten Wohlfahrtsauschuß über, in welchem Robespierre und sein Anhang mit unbeschränkter Dictatur herrschte, bis die Gefahr des Todes, die allen drohte, seine Anklage, seinen Sturz und seine Hinrichtung am 28. July 1794 bewirkte.

Doch noch wüthete der Haß der Factionen im Innern; noch bestand der Kampf mit dem Auslande; noch war die Vendée im Aufstande des Bürgerkrieges. Nur langsam konnten gemäßigte Grundsätze an die Stelle des Terrorismus treten; nur einige Staaten, wie Toskana, Preußen, Hessen-Kassel und Spanien schlossen im Laufe des Jahres 1795 Frieden mit der Republik. Allmählig lenkte man von den anarchischen Verirrungen ein, und wie die Noth im Innern und die Zahl der auswärtigen Feinde sich im Jahre 1795 verminderte; so dachte man auch, weil man das Bedürfniß dringend fühlte, an eine neue, der Republik angemessene, Constitution. Elf Deputirte wurden zur Abfassung derselben ernannt. Den Entwurf dieser dritten Constitution legte Boissy d'Anglas, ein Mann von gemäßigten Grundsätzen, am 23. Juny 1795 dem Nationalconvente vor. Der bei dieser Gelegenheit vorgelesene Bericht erklärt sich bestimmt über den Charakter einer repräsentativen Constitution in einer Republik, wie Frankreich damals war. „Wenn das Volk nicht selbst die Souverainetät ausüben kann, die ihm zukommt; wenn es nur durch seine Delegirten regieren kann; wenn es, selbst im Falle, daß es wenig zahlreich ist, nicht ohne Schwierigkeit, den Verus, Gesetze zu machen, selbst erfüllen kann; wenn eine repräsentative Constitution alles ist, was selbst die glühendste Freiheitsliebe für eine Nation von 25 Millionen Menschen fordern kann; so folgt wenigstens daraus, daß

diese Constitution um so vollkommner seyn wird, je mehr die Wahlen des Volkes unmittelbar das Werk desselben seyn werden. Da es gezwungen ist, an die Stelle seines unmittelbaren Willens einen vermuthlichen, durch seine Repräsentanten ausgedrückten, Willen zu setzen; so müssen seine Repräsentanten in der That die seyn, die es ernennen wollte. Die durch die Constitution von 1791 festgesetzte Wahlart hatte den nachtheiligen Uebelstand, daß sie die Wahl einer durch das Volk ernannten Versammlung an die Stelle der unmittelbaren Wahl des Volkes setzte. Wir glaubten eine andere annehmen zu müssen; wir mußten dem Volke das Recht lassen, seine Gesetzgeber und Obrigkeiten unmittelbar zu ernennen. Die Wahlmännerversammlungen haben die Gefahren der Ueberraschung; zu oft huldigten sie dem Enthusiasmus, den ein Redner erzeugt, dem Einflusse eines großen Namens, und jedem Anstoße, den die Arglist ihnen zu geben wußte. Diese Nachtheile fallen hinweg, wenn die Urversammlungen allein ernennen.“

Allein eben in diesen Urversammlungen lagen die Hauptmängel der dritten französischen Constitution. Die große Masse des Volkes gelangt nirgends zu der moralischen Mündigkeit, daß es die ihm durch Natur und Vernunft zukommenden Rechte selbst üben könnte, ohne Nachtheil für das Ganze. Die unmündige Vernunft der großen Masse muß durch die Mündigen vertreten werden, und diese Mündigen vertreten überall die Rechte der Unmündigen; sie sind die eigent-

lichen Repräsentanten der Völker. Wenn daher entschieden die bürgerliche Freiheit im Staate nur durch eine repräsentative Constitution gesichert werden kann, und die ernannten Repräsentanten nicht blos Repräsentanten gewisser Provinzen, oder Repräsentanten gewisser privilegirter Stände seyn dürfen; so wird doch Ordnung, innere Sicherheit und zweckmäßige Administration in keinem Staate auf die Dauer bestehen, wo die Wahl der Repräsentanten den sogenannten Urversammlungen überlassen bleibt.

Nach dieser Prämisse über ihren fehlerhaften Grundcharakter folge die dritte Constitution Frankreichs, welche am 23. Sept. 1795 als von dem Volke angenommenes Grundgesetz proclamirt ward.

C) Dritte Constitution vom 23. Sept. 1795.

Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen und des Bürgers.

Das französische Volk verkündet, im Angesichte des höchsten Wesens, folgende Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen und des Bürgers.

R e c h t e.

Art. 1. Die Rechte des Menschen in Gesellschaft sind: Freiheit; Gleichheit; Sicherheit; Eigenthum.

2. Die Freiheit bestehet darin, thun zu können, was den Rechten eines andern nicht schadet.

3. Die Gleichheit bestehet darin, daß das Gesetz für alle das nämliche ist, es sey, daß es beschütze, oder daß es strafe.

Die Gleichheit läßt keinen Unterschied der Geburt, keine Erblichkeit der Gewalten zu.

4. Die Sicherheit fließt aus der Mitwirkung Aller, um Jedem seine Rechte zu sichern.

5. Das Eigenthum ist das Recht, sein Vermögen, seine Einkünfte, den Ertrag seiner Arbeit und seines Fleißes zu genießen und darüber zu verfügen.

6. Das Gesetz ist der allgemeine Wille, ausgedrückt durch die Mehrheit, entweder der Bürger, oder ihrer Stellvertreter.

7. Was nicht durch das Gesetz verboten ist, kann nicht verhindert werden.

Niemand kann gezwungen werden, zu thun, was dasselbe nicht befiehlt.

8. Niemand kann vor Gericht gefordert, angeklagt, angehalten oder verhaftet werden, außer in den von dem Gesetz bestimmten Fällen, und nach den von ihm vorgeschriebenen Formen.

9. Die, welche willkürliche Acte verlangen, ausfertigen, unterzeichnen, vollziehen oder vollziehen lassen, sind Verbrecher, und als solche zu strafen.

10. Jede Strenge, die nicht nothwendig ist, um sich der Person eines Beschuldigten zu versichern, soll durch das Gesetz auf das gemessenste verhindert werden.

11. Niemand kann gerichtet werden, als nachdem er angehört, oder gesetzmäßig vorgefordert worden ist.

12. Das Gesetz soll nur streng-nothwendige, und dem Verbrechen angemessene Strafen erkennen.

13. Jede Behandlung, welche die durch das Gesetz bestimmte Strafe verstärkt, ist ein Verbrechen.

14. Kein Gesetz, es sey peinlich oder bürgerlich, kann rückwirkende Kraft haben.

15. Jeder Mensch kann seine Zeit und seine Dienste verpflichten; aber er kann weder sich verkauf-

fen, noch verkauft werden; seine Person ist kein veräußerliches Eigenthum.

16. Jede Steuer ist für den allgemeinen Nutzen eingeführt; sie muß unter die Steuerbaren, nach Verhältniß ihres Vermögens, vertheilt seyn.

17. Die Souverainetät liegt wesentlich in der Allgemeinheit der Bürger.

18. Kein Individuum und keine theilweise Vereinigung von Bürgern kann sich die Souverainetät zueignen.

19. Niemand kann, ohne eine gesetzmäßige Uebersetzung, irgend eine Gewalt ausüben, noch irgend ein öffentliches Amt versehen.

20. Jeder Bürger hat ein gleiches Recht, unmittelbar oder mittelbar zur Bildung des Gesetzes, zur Ernennung der öffentlichen Beamten mitzuwirken.

21. Die öffentlichen Aemter können nicht das Eigenthum derer werden, welche sie verwalten.

22. Die Sicherstellung der Gesellschaft kann nicht statt haben, wenn die Absonderung der Gewalten nicht festgesetzt ist, wenn deren Gränzen nicht bestimmt sind, und wenn die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten nicht gesichert ist.

P f l i c h t e n.

Art. 1. Die Erklärung der Rechte enthält die Verbindlichkeiten der Gesetzgeber; die Erhaltung der Gesellschaft erfordert, daß die, woraus solche besteht, auf gleiche Weise ihre Pflichten kennen und erfüllen.

2. Alle Pflichten des Menschen und des Bürgers fließen aus folgenden zwei, von der Natur in alle Herzen eingegrabenen, Grundsätzen:

Thue andern nicht, was du nicht willst, daß man dir thue. Erzeige andern beständig das Gute, welches du selbst von ihnen zu erhalten wünschest.

3. Die Verbindlichkeiten eines Jeden gegen die Gesellschaft bestehen darin, sie zu vertheidigen, ihr zu dienen, den Gesetzen unterthan zu leben, und die, welche dessen Organe sind, zu verehren.

4. Keiner ist guter Bürger, wenn er nicht guter Sohn, guter Vater, guter Bruder, guter Freund, guter Gatte ist.

5. Keiner ist ehrlicher Mann, wenn er nicht aufrichtiger und gewissenhafter Beobachter der Gesetze ist.

6. Wer die Gesetze offenbar verletzt, erklärt sich in Kriegszustand mit der Gesellschaft.

7. Wer den Gesetzen, ohne sie offenbar zu verletzen, durch List oder Feinheit ausweicht, verletzt das Interesse Aller; er macht sich ihres Wohlwollens und ihrer Achtung unwürdig.

8. Auf der Erhaltung des Eigenthums beruhen der Ackerbau, alle Erzeugnisse, alle Quellen der Arbeit, und die ganze gesellschaftliche Ordnung.

9. Jeder Bürger ist dem Vaterlande und der Erhaltung der Freiheit, der Gleichheit und des Eigenthums, so oft ihn das Gesetz zu deren Vertheidigung aufruft, seine Dienste schuldig.

Constitution.

Art. 1. Die fränkische Republik ist Eine und untheilbar.

2. Die Allgemeinheit der fränkischen Bürger ist der Souverain.

Erster Titel.

Eintheilung des Gebietes.

3. Frankreich ist in . . . Departemente abgetheilt.

Diese Departemente sind: Ain, Aisne, Allier, Untere Alpen, Obere Alpen, See Alpen, Ardeche, Ardennen, Arriège, Aube, Aude, Aveyron, Rhone Mündungen, Calvados, Cantal, Charente, Niedere Charente, Cher, Correze, Cote d'Or, Nord-Ruffen, Creuse, Dordogne, Doubs, Drome, Eure, Eure und Loire, Finisterre, Gard, Obere Garonne, Gers, Gironde, Golo,*) Herault, Ille und Willaine, Indre, Indre und Loire, Isere, Jura, Landes, Liamone,**) Loire und Cher, Loire, Obere Loire, Niedere Loire, Loiret, Lot, Lot und Garonne, Lozere, Maine und Loire, Manche, Marne, Obere Marne, Mayenne, Meurthe, Maas, Mont Blanc, Mont Terrible, Morbihan, Mosel, Nièvre, Nord, Dife, Orne, Pas de Calais, Puy de Dome, Untere Pyrenäen, Obere Pyrenäen, Ost Pyrenäen, Nieder Rhein, Ober Rhein, Rhone, Ober Saone, Saone und Loire, Sarthe, Seine, Niedere Seine, Seine und Marne, Seine und Dife, beide Sevres, Somme, Tarn, Var, Vaucluse, Vendee, Vienne, Obere Vienne, Vogesen, Yonne . . .

4. Die Gränzen der Departemente können durch den gesetzgebenden Körper verändert oder berichtigt werden; aber, in diesem Fall, kann der Flächeninhalt eines Departements nicht 100 Quadrat Myriameter (400 Quadratmeilen von mittlerer Größe, oder von 2566 Loisen jede) übersteigen.

5. Jedes Departement ist in Cantone, jeder Canton in Gemeinden eingetheilt. Die Cantone behalten ihre jetzige Bezirkung bei; doch können ihre Gränzen durch den gesetzgebenden Körper verändert oder berichtigt werden: aber, in diesem Fall, kann nicht mehr als 1 Myriameter (2 Meilen von mittlerer Größe

*) Der nördliche Theil von Corsica.

***) Der südliche Theil von Corsica.

von 2566 Toisen jede) von der entferntesten Gemeinde bis zum Hauptorte des Cantons seyn.

6. Die fränkischen Kolonien sind Bestandtheile der Republik, und gleichem Verfassungsgesetze unterworfen.

7. Sie sind in Departemente eingetheilt, wie folgt:

Die Insel Saint Domingue, deren Eintheilung der gesetzgebende Körper in wenigstens 4, und höchstens 6 Departemente bestimmen wird;

Guadeloupe, Marie galante, Desfrade, die Saintes, und der fränkische Antheil von St. Martin; Martinique;

Das fränkische Guiana und Cayenne;

St. Lucie und Tabago;

Isle de France, die Seychelles, Rodrigue und die Niederlassungen auf Madagascar;

Isle de la Reunion;

Ostindien, Pondichery, Chandernagor, Mahe, Karikal, und die andern Niederlassungen.

Zweiter Titel.

Politischer Stand der Bürger.

8. Jeder in Frankreich geborne und sich aufhaltende Mensch, der, wenn er volle 21 Jahre alt ist, sich in das Bürger-Register seines Cantons hat einschreiben lassen, der hierauf ein Jahr lang auf dem Gebiete der Republik gewohnt hat, und eine directe Grund- oder Personal-Steuer zahlt, ist fränkischer Bürger.

9. Bürger, ohne einige Rücksicht auf Steuer, sind die Franken, welche einen oder mehrere Feldzüge zur Gründung der Republik mitgefochten haben.

10. Der Ausländer wird fränkischer Bürger,

wenn er, nachdem er volle 21 Jahre zurückgelegt, und seine Absicht, sich in Frankreich festzusetzen, angezeigt, sieben ununterbrochene Jahre hindurch sich darin aufgehalten hat, insofern er darin eine directe Steuer zahlt, und außerdem ein Grundeigenthum, oder ein Ackerbau- oder Handelschafts-Gewerb besitzt, oder eine Frankin geheirathet hat.

11. Fränkische Bürger allein können in den Urversammlungen stimmen, und zu den durch die Constitution begründeten Aemtern ernannt werden.

12. Die Ausübung der Bürgerrechte geht verloren: 1) durch Naturalisirung im Auslande; 2) durch Eintritt in irgend eine auswärtige Körperschaft, welche Auszeichnung der Geburt voraussetzen, oder religiöse Gelübde erfordern würde; 3) durch Annahme von einer auswärtigen Regierung angebotener Aemter oder Pensionen; 4) durch Verurtheilung zu Leibes- oder entehrenden Strafen, bis zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

13. Die Ausübung der Bürgerrechte wird suspendirt: 1) durch gerichtliche Entziehung wegen Tollheit, oder Blödsinns; 2) wenn man bankerot ist, oder als unmittelbarer Erbe das Ganze oder einen Theil der Hinterlassenschaft eines Bankerotirers unter freiwilligem Titel inne hat; 3) durch Lohnbedientenstand in Diensten einer Person oder Haushaltung; 4) durch Anklagezustand; 5) durch ein Contumazurtheil, so lange das Urtheil nicht aufgehoben ist.

14. Die Ausübung der Bürgerrechte wird in keinem andern, als den in den beiden vorhergehenden Artikeln ausgedrückten Fällen verloren oder suspendirt.

15. Jeder Bürger, der sieben ununterbrochene Jahre lang außer dem Gebiete der Republik, ohne im

Namen der Nation ertheilte Sendung oder Bevollmächtigung, sich aufgehalten hat, wird als Ausländer betrachtet; er wird nicht anders wieder fränkischer Bürger, als wenn er den im 10ten Artikel vorgeschriebenen Bedingungen Genüge leistet.

16. Die Jünglinge können nicht auf das Bürgerregister eingeschrieben werden, wenn sie nicht beweisen, daß sie lesen und schreiben, und ein mechanisches Gewerbe treiben können.

Die Handarbeiten des Ackerbaues sind unter den mechanischen Gewerben begriffen.

Dieser Artikel erhält erst von dem 12ten Jahre der Republik an seine Vollziehung.

Dritter Titel.

Urversammlungen.

17. Die Urversammlungen bestehen aus den in einem Canton wohnhaften Bürgern.

Die zum Stimmen in diesen Versammlungen erforderliche Wohnhaftigkeit wird durch den bloßen Aufenthalt während eines Jahres erworben, und nur durch ein Jahr Abwesenheit verloren.

18. Niemand kann sich in den Urversammlungen durch einen andern vertreten lassen, noch über einerlei Gegenstand in mehr als Einer dieser Versammlungen stimmen.

19. Es ist wenigstens eine Urversammlung in jedem Canton. Sind deren mehrere; so besteht jede aus 450 Bürgern wenigstens, und 900 höchstens. Diese Zahlen verstehen sich von den gegenwärtigen oder abwesenden Bürgern, die das Stimmrecht darin haben.

20. Die Urversammlungen bestellen sich einstweilen unter dem Vorsitze des Ältesten; der Jüngste versieht einstweilen die Verrichtungen als Secretair.

21. Sie sind bleibend bestellt, wenn ein Präsident, ein Secretair, und drei Stimmenzähler durch Stimmewahl ernannt sind.

22. Wenn sich über die zum Stimmen erforderlichen Eigenschaften Anstände erheben; so entscheidet die Versammlung einstweilen, mit Vorbehalt des Recurses an das Civilgericht des Departements.

23. In jedem andern Falle erkennt der gesetzgebende Körper allein über die Gültigkeit der Verhandlungen der Urversammlungen.

24. Niemand kann bewaffnet in den Urversammlungen erscheinen.

25. Ihre Polizei gehört ihnen selbst zu.

26. Die Urversammlungen treten zusammen: 1) um die durch die Revisionsversammlungen vorgeschlagenen Veränderungen in der Constitutionsacte anzunehmen oder zu verwerfen; 2) um die Wahlen vorzunehmen, die nach der Constitutionsacte ihnen zu gehören.

27. Sie versammeln sich von Rechtswegen den 1sten Germinal jedes Jahres, und schreiten, je nachdem der Fall dazu eintritt, zur Ernennung 1) der Glieder der Wahlversammlung, 2) des Friedensrichters und seiner Beisitzer, 3) des Präsidenten der Municipalverwaltung des Cantons, oder der Municipalbeamten in den Gemeinden über 5000 Einwohner.

28. Unmittelbar nach diesen Wahlen werden in den Gemeinden unter 5000 Einwohner Gemeindeversammlungen gehalten, welche die Agenten jeder Gemeinde und deren Adjuncte wählen.

29. Was in einer Ur- oder Gemeindeversammlung außer dem Gegenstande ihrer Zusammenberufung und gegen die durch die Constitution bestimmten Formen geschieht, ist ungültig.

30. Sowohl die Ur- als die Gemeindeversammlungen vollziehen keine andere Wahlen, als die, welche ihnen durch die Constitutionsacte zugeeignet sind.

31. Alle Wahlen geschehen durch geheime Stimmengabe.

32. Jeder Bürger, der gesetzmäßig überwiesen ist, eine Stimme verkauft oder erkauft zu haben, ist von den Ur- und Gemeindeversammlungen und von allen öffentlichen Aemtern auf 20 Jahre, und im Erneuerungsfall auf immer ausgeschlossen.

Vierter Titel.

Wahlversammlungen.

33. Jede Urversammlung ernennt, je auf 200, gegenwärtige oder abwesende Bürger, die in solcher Versammlung das Stimmrecht haben, Einen Wähler.

Bis auf 300 Bürger einschließlich wird nur Ein Wähler ernannt; von 301 bis auf 500 werden zwei ernannt; drei von 501 bis auf 700; vier von 701 bis auf 900.

34. Die Glieder der Wahlversammlungen werden alljährlich ernannt, und können nicht wieder erwählt werden, als nach einer Zwischenzeit von zwei Jahren.

35. Niemand kann zum Wähler ernannt werden, wenn er nicht volle 25 Jahre alt ist, und wenn er nicht mit den zur Ausübung der Rechte eines fränkischen Bürgers erforderlichen Eigenschaften eine der folgenden Bedingungen paart, nämlich:

In den Gemeinden über 6000 Einwohner — daß er Eigenthümer oder Nutznießer eines Guts, das zu einem Ertrag angeschlagen ist, das an Werth 100 Tagelohnen gleich kommt, oder eines Feldstückes sey, das 100 Tagelohnen gleich kommt;

In den Gemeinden unter 6000 Einwohner — daß er Eigenthümer oder Nutznießer eines Gutes sey, welches zu einem Ertrage angeschlagen ist, der so viel ausmacht, als der Localwerth von 150 Tagen Arbeitslohn, oder Pächter einer Wohnung, die auf ein Einkommen angeschlagen ist, das an Werth 100 Tagelohnen gleich kommt, oder eines Feldstückes, das 100 Tagelohnen gleichkommt;

Und auf dem Lande — daß er Eigenthümer oder Nutznießer eines Guts sey, das zu einem Ertrag angeschlagen ist, der dem Localwerthe von 150 Tagen Arbeitslohn gleichkommt, oder Pächter oder Meier von Gütern sey, die auf ein Einkommen angeschlagen sind, das an Werth 200 Tagelohnen gleichkommt. — Was diejenigen betrifft, die zugleich eines Theiles Eigenthümer oder Nutznießer, und andern Theils Miethsmänner, Pächter oder Meier sind; so werden ihre Güter unter diesen verschiedenen Eigenschaften bis auf den Betrag zusammengeschlagen, der erfordert wird, ihre Wahlbarkeit zu begründen.

36. Die Wahlversammlung jedes Departements vereinigt sich alljährlich den 20sten Germinal, und endigt, in einer einzigen Sitzung von höchstens 10 Tagen, und ohne sich vertagen zu können, alle Wahlen, welche zu machen sind; wornach sie von Rechtswegen aufgehoben ist.

37. Die Wahlversammlungen können sich mit keinem, den Wahlen, womit sie beauftragt sind, fremden

Gegenstände beschäftigen; sie können keine Adresse, Petition, noch Abgeordnete weder annehmen noch verschicken.

38. Die Wahlversammlungen können nicht unter einander correspondiren.

39. Kein Bürger, der Mitglied einer Wahlversammlung war, kann den Titel als Wähler führen, noch in dieser Eigenschaft sich mit denjenigen vereinigen, die zugleich mit ihm Glieder eben dieser Versammlung waren.

Die Uebertretung des gegenwärtigen Artikels ist Eingriff in die allgemeine Sicherheit.

40. Die Artikel 18, 20, 21, 23, 24, 25, 29, 30, 31 und 32 des vorhergehenden Titels über die Urversammlungen gehen auch auf die Wahlversammlungen.

41. Die Wahlversammlungen wählen, je nachdem der Fall eintritt: 1) die Glieder des gesetzgebenden Körpers, nämlich: die Glieder des Rathes der Alten, sodann die Glieder des Rathes der Fünfhunderte; 2) die Glieder des Cassationsgerichts; 3) die Hochgeschworenen; 4) die Departementsverwalter; 5) die Präsidenten, öffentlichen Ankläger, und Schreiber des peinlichen Gerichts; 6) die Richter der bürgerlichen Gerichte.

42. Wenn ein Bürger durch die Wahlversammlungen an die Stelle eines verstorbenen, ab dankenden, oder abgesetzten Beamten gewählt wird; so ist er nur für die Zeit gewählt, die dem ersetzten Beamten noch übrig war.

43. Der Commissair des vollziehenden Directoriums bei jeder Departementsverwaltung ist, bei Strafe der Absetzung, gehalten, das Directorium von der Eröffnung und von dem Schlusse der Wahlversammlungen zu

benachrichtigen; dieser Commissair kann die Verhandlungen derselben nicht aufhalten, noch einstellen, noch sich in dem Orte ihrer Sitzungen einfinden; aber er hat das Recht, Mittheilung des Protocolls jeder Sitzung in den nächstfolgenden 24 Stunden zu fordern, und ist gehalten, dem Directorium die Verletzungen anzuzeigen, welche an der Constitutionsacte begangen werden möchten.

In allen Fällen entscheidet allein der gesetzgebende Körper über die Gültigkeit der Verhandlungen der Wahlversammlungen.

Fünfter Titel.

Gesetzgebende Gewalt.

Allgemeine Verordnungen.

44. Der gesetzgebende Körper ist aus einem Rath der Alten und einem Rath der Fünfhundert zusammengesetzt.

45. In keinem Fall kann der gesetzgebende Körper Einem oder mehreren seiner Mitglieder, noch irgend sonst jemanden, irgend eine der Amtsverrichtungen übertragen, die ihm durch die gegenwärtige Constitution zugeeignet sind.

46. Er kann, weder durch sich selbst, noch durch delegirte, die vollziehende Gewalt, noch die richterliche Gewalt ausüben.

47. Die Eigenschaft eines Mitglieds des gesetzgebenden Körpers ist mit der Ausübung eines andern öffentlichen Amtes, außer dem eines Archivars der Republik, unverträglich.

48. Das Gesetz bestimmt die Art der bleibenden oder temporären Ersetzung der öffentlichen Beamten, die

zu Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers erwählt werden.

49. Jedes Departement trägt, einzig nach Verhältniß seiner Bevölkerung, zur Ernennung der Glieder des Rathes der Alten und der Glieder des Rathes der Fünfhundert bei.

50. Alle zehn Jahre bestimmt der gesetzgebende Körper, nach den ihm eingeschickten Bevölkerungslisten, die Zahl der Mitglieder beider Rätze, die jedes Departement zu stellen hat.

51. Während dieser Zwischenzeit darf in dieser Eintheilung keine Aenderung vorgenommen werden.

52. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sind nicht Repräsentanten des Departements, das sie ernannt hat, sondern der gesammten Nation, und es kann ihnen kein besonderer Auftrag gegeben werden.

53. Beide Rätze werden alljährlich zu einem Drittheil erneuert.

54. Die nach drei Jahren abgehenden Mitglieder können unmittelbar wieder für die drei folgenden Jahre erwählt werden; worauf eine Zwischenzeit von zwei Jahren nöthig ist, auf daß sie aufs neue gewählt werden können.

55. Keiner, in keinem Falle, kann mehr als 6 ununterbrochene Jahre lang Mitglied des gesetzgebenden Körpers seyn.

56. Wenn, durch außerordentliche Umstände, einer der beiden Rätze sich auf weniger als zwei Drittheile seiner Mitglieder herabgesetzt befindet; so gibt er dem Vollziehungsdirectorium davon Nachricht, welches ohne Verzug die Urversammlungen jener Departemente, die, zu Folge der Umstände, Mitglieder des gesetzgebenden

Körpers zu ersetzen haben, zusammenzurufen hat. Die Urversammlungen ernennen auf der Stelle die Wähler, die zu den nöthigen Stellenersetzungen schreiten.

57. Die neu erwählten Glieder beider Rätze vereinigen sich, den 1sten Prairial jedes Jahres, in der Gemeinde, welche durch den vorhergehenden gesetzgebenden Körper dazu angezeigt worden, oder in der nämlichen Gemeinde, wo er seine letzten Sitzungen gehalten, wenn er keine andre angezeigt hat.

58. Beide Rätze haben ihren Sitz immer in Einer Gemeinde.

59. Der gesetzgebende Körper ist immer während; doch kann er sich auf Zeitpunkte, die er bestimmt, vertagen.

60. In keinem Fall können beide Rätze in dem nämlichen Saale sich versammeln.

61. Die Amtsverrichtungen des Präsidenten und des Secretairs können, weder in dem Rath der Alten, noch in dem der Fünfhunderte, die Dauer eines Monats überschreiten.

62. Beide Rätze haben, jeder für sich, das Recht der Polizei in dem Orte ihrer Sitzungen, und in dem äußern Umfang, den sie bestimmt haben.

63. Sie haben, jeder, das Recht der Polizei über ihre Mitglieder; aber sie können keine größere Strafe erkennen, als einen Verweis, eine 8tägige Verhaftung, und ein 3tägiges Gefängniß.

64. Die Sitzungen des einen und des andern Rathes sind öffentlich; die Zuhörer können an Zahl nicht die Hälfte der Mitglieder jedes Rathes übersteigen.

Die Protocolle der Sitzungen werden gedruckt.

65. Jede Verhandlung geschieht durch Sitzbleiben und Aufstehen; im zweifelhaften Falle

geschieht ein Namen-Aufruf; aber alsdann sind die Stimmen geheim.

66. Auf das Begehren von hundert seiner Mitglieder kann jeder Rath sich zu einem allgemeinen und geheimen Ausschuss bilden, aber bloß um zu überlegen, und nicht um zu verhandeln.

67. Weder der eine noch der andre Rath kann in seiner Mitte irgend einen beständigen Ausschuss errichten.

Nur hat jeder Rath die Befugniß, wenn ihm ein Gegenstand einer vorläufigen Prüfung empfänglich scheint, unter seinen Mitgliedern eine besondere Commission zu ernennen, die sich einzig auf den Gegenstand ihrer Einrichtung einschränkt.

Diese Commission ist aufgelöst, sobald der Rath über den Gegenstand, der ihr aufgetragen war, entschieden hat.

68. Die Glieder des gesetzgebenden Körpers erhalten eine jährliche Schadloshaltung; sie ist, für den einen und für den andern Rath, auf den Werth von 3000 Myriagrammen Weizen (613 Centner, 32 Pfunde) festgesetzt.

69. Das Vollziehungsdirectorium kann in der Entfernung von 6 Myriametern (12 Meilen von mittlerer Größe) von der Gemeinde, wo der gesetzgebende Körper seine Sitzungen hält, kein Truppcorps durchziehen oder sich aufhalten lassen, wenn solches nicht auf sein Verlangen oder mit seiner Einwilligung geschieht.

70. Der gesetzgebende Körper hat eine Wache von Bürgern um sich, die aus der stillliegenden Nationalgarde aller Departemente genommen, und von ihren Waffenbrüdern ausgewählt werden.

Diese Wache kann nicht unter 1500 Mann in wirklichem Dienste seyn.

71. Der gesetzgebende Körper bestimmt die Art dieses Dienstes und seine Dauer.

72. Der gesetzgebende Körper wohnt keiner öffentlichen Ceremonie bei, und schickt auch keine Deputation dazu.

Rath der Fünfhundert.

73. Der Rath der Fünfhundert ist unveränderlich auf diese Zahl festgesetzt.

74. Um als Mitglied des Rathes der Fünfhundert gewählt zu werden, muß man volle 30 Jahre alt seyn, und das Gebiet der Republik während zehn Jahren unmittelbar vor der Wahl bewohnt haben.

Die Bedingung des Alters von 30 Jahren wird nicht vor dem 7ten Jahre der Republik erfordert; bis zu diesem Zeitpunkt ist das Alter von vollen 25 Jahren hinreichend.

75. Der Rath der Fünfhundert kann nicht verhandeln, wenn seine Sitzung nicht aus wenigstens 200 Mitgliedern besteht.

76. Der Vorschlag der Gesetze gehört ausschließlich dem Rath der Fünfhundert zu.

77. Kein Vorschlag kann in dem Rath der Fünfhundert verhandelt noch beschlossen werden, als unter Beobachtung folgender Formen:

Es geschehen drei Verlesungen von dem Vorschlag; die Zwischenzeit zwischen zwei dieser Verlesungen kann nicht kürzer als 10 Tage seyn.

Die Erörterung wird nach jeder Verlesung eröffnet; und doch kann der Rath der Fünfhundert nach der ersten

oder zweiten erklären, daß Vertagung statt habe, oder daß keine Verhandlung statt finde.

Jeder Vorschlag muß gedruckt, und zwei Tage vor der zweiten Verlesung ausgetheilt werden.

Nach der dritten Verlesung entscheidet der Rath der Fünfhundert, ob die Vertagung statt habe, oder nicht.

78. Jeder Vorschlag, der, zur Verhandlung gebracht, nach der dritten Verlesung förmlich verworfen ward, kann erst nach Verfluß eines Jahres wieder vorgebracht werden.

79. Die von dem Rath der Fünfhundert angenommenen Vorschläge heißen Beschlüsse (resolutions).

80. Der Eingang jedes Beschlusses drückt aus: 1) die Daten der Sitzungen, worin die drei Verlesungen des Vorschlags geschehen sind; 2) den Act, wodurch nach der dritten Verlesung erklärt ward, daß die Vertagung nicht statt finde.

81. Von den durch den 77sten Artikel vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind die durch eine vorläufige Erklärung des Raths der Fünfhundert für dringend erkannte Vorschläge ausgenommen.

Diese Erklärung drückt die Gründe der dringenden Nothwendigkeit aus, und es wird derselben in dem Eingang des Beschlusses erwähnt.

Rath der Alten.

82. Der Rath der Alten besteht aus 250 Mitgliedern.

83. Niemand kann zum Mitglied des Raths der Alten gewählt werden, wenn er nicht volle 40 Jahre alt; wenn er nicht überdies verheirathet oder Witwer ist; und wenn er nicht das Gebiet der Republik wäh-

rend der unmittelbar vor seiner Erwählung verfloffenen funfzehn Jahre bewohnt hat.

84. Die durch den gegenwärtigen Artikel erforderliche Wohnhaftigkeit, so wie die, welche der 74ste Artikel vorschreibt, gehen nicht auf Bürger, welche das Gebiet der Republik mit einer Sendung von der Regierung verlassen haben.

85. Der Rath der Alten kann nicht verhandeln, wenn die Sitzung nicht aus wenigstens 126 Mitgliedern besteht.

86. Dem Rath der Alten gehört es ausschließlich zu, die Beschlüsse des Rathes der Fünfhundert zu genehmigen, oder zu verwerfen.

87. Sobald ein Beschluß des Rathes der Fünfhundert dem Rath der Alten zugekommen ist, bringt der Präsident den Eingang derselben zur Verlesung.

88. Der Rath der Alten verweigert die Genehmigung den Beschlüssen des Rathes der Fünfhundert, die nicht nach den durch die Constitution vorgeschriebenen Formen gefaßt sind.

89. Wenn der Vorschlag durch den Rath der Fünfhundert für dringend erklärt worden ist; so verhandelt der Rath der Alten über die Genehmigung oder Verwerfung der Acte dringender Nothwendigkeit.

90. Wenn der Rath der Alten die Acte dringender Nothwendigkeit verwirft; so verhandelt er nicht über die Hauptsache des Beschlusses.

91. Wenn dem Beschluß keine Acte dringender Nothwendigkeit vorangeht; so geschehen davon drei Verlesungen: die Zwischenzeit zwischen zwei dieser Verlesungen kann nicht kürzer, als 5 Tage seyn.

Die Erörterung wird nach jeder Verlesung eröffnet.

Jeder Beschluß wird, wenigstens zwei Tage vor der zweiten Verlesung, gedruckt und ausgetheilt.

92. Die Beschlüsse des Rathes der Fünfhundert, durch den Rath der Alten angenommen, heißen Gesetze.

93. Der Eingang der Gesetze drückt die Daten der Sitzungen des Rathes der Alten aus, worin die drei Verlesungen geschehen sind.

94. Das Decret, wodurch der Rath der Alten die bringende Nothwendigkeit eines Gesetzes anerkennt, wird in dem Eingange dieses Gesetzes mit seinen Gründen angeführt.

95. Der durch den Rath der Fünfhundert gemachte Vorschlag des Gesetzes versteht sich von allen Artikeln des nämlichen Entwurfs; der Rath der Alten muß sie alle verwerfen, oder sie in ihrem ganzen Umfange genehmigen.

96. Die Genehmigung des Rathes der Alten wird, bei jedem Vorschlage eines Gesetzes, durch die von dem Präsidenten und den Secretairen unterzeichnete Formel ausgedrückt: der Rath der Alten genehmiget.

97. Die Verweigerung der Annahme, wegen Nichtbeobachtung der im 77sten Artikel des gegenwärtigen Titels angezeigten Förmlichkeiten, wird durch die von dem Präsidenten und den Secretairen unterzeichnete Formel ausgedrückt: die Constitution annullirt.

98. Die Verweigerung der Genehmigung des Inhalts des vorgeschlagenen Gesetzes wird durch die von dem Präsidenten und den Commissairen unterzeichnete Formel ausgedrückt: der Rath der Alten kann nicht annehmen...

99. In dem Fall des gegenwärtigen Artikels kann das Project des verworfenen Gesetzes durch den Rath

der Fünfhundert erst nach Verfluß eines Jahres wieder vorgelegt werden.

100. Doch kann der Rath der Fünfhundert zu jedem Zeitpuncte ein Gesetzes-Project vorlegen, das Artikel enthält, die einen Theil eines verworfenen Projects ausmachen.

101. Der Rath der Alten schickt die Gesetze, die er angenommen hat, noch am nämlichen Tage sowohl an den Rath der Fünfhundert als an das Vollziehungs-directorium.

102. Der Rath der Alten kann den Aufenthaltsort des gesetzgebenden Körpers ändern; er zeigt, in diesem Falle, einen neuen Ort und den Zeitpunct an, auf welchen die beiden Rätze sich dahin zu begeben haben.

Das Decret des Rathes der Alten, über diesen Gegenstand, ist unwiderruflich.

103. Noch am nämlichen Tage dieses Decrets kann keiner von beiden Rätzen mehr in der Gemeinde, wo sie bisher ihren Sitz hatten, verhandeln.

Die Mitglieder, welche ihre Geschäfte darin fortsetzten, würden sich eines Eingriffs in die Sicherheit der Republik schuldig machen.

104. Die Mitglieder des Vollziehungsdirectoriums, welche die Befiegelung, Bekanntmachung und Versendung des Decrets wegen Verletzung des gesetzgebenden Körpers verzögern, oder verweigern würden, machten sich des gleichen Verbrechens schuldig.

105. Wenn, nach Verlauf von 20 Tagen nach dem, den der Rath der Alten festgesetzt hat, die Mehrheit beider Rätze ihre Ankunft an dem neuangezeigten Orte nicht der Republik zu erkennen gegeben hat; so rufen die Departementsverwalter, oder, in deren Er-

mangelung, die Eivilgerichte der Departemente, die Urversammlungen zusammen, um Wähler zu ernennen, die sogleich zur Bildung eines neuen gesetzgebenden Körpers, durch die Wahl von 250 Deputirten für den Rath der Alten, und 500 für den andern Rath, schreiten.

106. Die Departementsverwalter, die, im Fall des vorhergehenden Artikels, mit dem Zusammenrufe der Urversammlungen säumen würden, machen sich des Hochverraths und Eingriffs in die Sicherheit der Republik schuldig.

107. Gleiches Verbrechens schuldig sind alle Bürger, die, im Fall des 106ten Artikels, dem Zusammenrufe der Ur- und Wahlversammlungen Hindernisse in den Weg legen würden.

108. Die Mitglieder des neuen gesetzgebenden Körpers versammeln sich an dem Orte, wohin der Rath der Alten die Sitzungen verlegt hatte.

Können sie sich an diesem Orte nicht vereinigen; so ist da, wo sich deren Mehrheit befindet, der gesetzgebende Körper.

109. Ausgenommen im Fall des 102ten Artikels, kann kein Gesetzworschlag seine Entstehung im Rathe der Alten erhalten.

Von der Garantie der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers.

110. Die Bürger, welche Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sind oder waren, können wegen dessen, was sie in Ausübung ihres Berufes gesagt oder geschrieben haben, zu keiner Zeit verfolgt, angeklagt oder gerichtet werden.

III. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, von dem Augenblicke ihrer Ernennung bis zum 30sten Tage nach Verfluß ihrer Amtsverrichtungen, können nicht anders, als nach den durch die folgenden Artikel vorgeschriebenen Formen vor Gericht gebracht werden.

III.2. Sie können, wegen peinlicher Handlungen, auf frischer That ergriffen werden; aber es muß unverzüglich dem gesetzgebenden Körper Nachricht davon ertheilt, und die Belangung kann erst dann fortgesetzt werden, wann der Rath der Fünfhundert den Prozeß vorgeschlagen, und der Rath der Alten denselben decretirt hat.

III.3. Außer dem Falle der frischen That können die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers weder vor die Polizeibeamten geführt, noch in Verhaft genommen werden, ehe der Rath der Fünfhundert den Prozeß vorgeschlagen, und der Rath der Alten ihn decretirt hat.

III.4. In den Fällen der beiden vorhergehenden Artikel kann ein Mitglied des gesetzgebenden Körpers vor kein andres Gericht, als den hohen Justizhof gebracht werden.

III.5. Vor eben diesem Hof werden sie wegen Verraths, Verschwendung, Kunstgriffe zum Umsturze der Constitution und Eingriffs in die innere Sicherheit der Republik gebracht.

III.6. Keine Anzeige gegen ein Mitglied des gesetzgebenden Körpers kann eine weitere Belangung nach sich ziehen, wenn sie nicht schriftlich verfaßt, unterzeichnet, und dem Rath der Fünfhundert übergeben worden ist.

III.7. Wenn der Rath der Fünfhundert, nachdem er in der durch den 77sten Artikel vorgeschrie-

benen Form darüber verhandelt hat, die Anzeige annimmt; so erklärt er dies in folgenden Ausdrücken:

„Die Anzeige gegen . . . wegen . . . datirt den . . . unterzeichnet von . . . ist angenommen.“

118. Der Beschuldigte wird sodann vorgefordert; er hat, um zu erscheinen, eine Frist von drei vollen Tagen; und wann er erscheint, so wird er in dem Innern des Orts, wo der Rath der Fünfhundert seine Sitzungen hält, angehört.

119. Der Beschuldigte mag erschienen seyn, oder nicht; so erklärt der Rath der Fünfhundert, nach dieser Frist, ob eine Untersuchung seines Betragens statt finde, oder nicht.

120. Erklärt der Rath der Fünfhundert, daß eine Untersuchung statt finde; so wird der Beschuldigte durch den Rath der Alten vorgefordert. Er hat, um zu erscheinen, eine Frist von zwei vollen Tagen; und wann er erscheint, so wird er in dem Innern des Orts, wo der Rath der Alten seine Sitzungen hält, angehört.

121. Der Beschuldigte mag erschienen seyn, oder nicht; so spricht der Rath der Alten, nach Verfluß dieser Frist, und nachdem er in den durch den 91sten Artikel vorgeschriebenen Formen berathschlagt hat, die Anklage, wenn solche statt hat, aus, und schiekt den Angeklagten vor den hohen Justizhof, welcher gehalten ist, den Prozeß ohne einigen Verzug einzuleiten.

122. Jede Verhandlung in beiden Råthen, in Betreff der Beschuldigung oder Anklage eines Mitglieds des gesetzgebenden Körpers, geschieht im allgemeinen R a t h e.

Jede Berathschlagung über eben diese Gegenstände geschieht durch Namensaufruf und geheimes Stimmensammeln.

123. Die gegen ein Mitglied des gesetzgebenden Körpers ausgesprochene Anklage zieht Suspension nach sich.

Wird es durch das Urtheil des hohen Justizhofs freigesprochen; so tritt er wieder in seine Stelle ein.

Verhältnisse der beiden Rätthe unter einander.

124. Wenn die beiden Rätthe vollständig constituirt sind; so geben sie einander durch einen Staatsboten davon Nachricht.

125. Jeder Rath ernennt vier Staatsboten zu seinem Dienste.

126. Sie tragen zu jedem Rathe und zum Vollziehungsdirectorium die Gesetze und Acten des gesetzgebenden Körpers; zu dem Ende haben sie Zutritt in den Sitzungsort des Vollziehungsdirectoriums.

Es gehen zwei Huissiers vor ihnen her.

127. Keiner der beiden Rätthe kann ohne Bewilligung des andern über fünf Tage aufgehoben werden.

Bekanntmachung der Gesetze.

128. Das Vollziehungsdirectorium läßt die Gesetze und andern Acte des gesetzgebenden Körpers, innerhalb zwei Tagen nach deren Empfang, siegeln und bekannt machen.

129. Es läßt diejenigen Gesetze und Acte des gesetzgebenden Körpers, denen ein Decret dringender Nothwendigkeit vorangeht, noch am nämlichen Tage siegeln und bekannt machen.

130. Die Bekanntmachung des Gesetzes und der Acte des gesetzgebenden Körpers wird in folgender Form verfügt:

„Im Namen der fränkischen Republik. (Gesetz oder Acte des gesetzgebenden Körpers.) . . . Das Directorium verordnet, daß das obige Gesetz (oder gesetzgebende Act) bekannt gemacht, vollzogen, und mit dem Siegel der Republik versehen werden soll.“

131. Die Gesetze, deren Eingang nicht die Beobachtung der durch die Artikel 77 und 91 vorgeschriebenen Formen bezeugt, können von dem Vollziehungsdirectorium nicht bekannt gemacht werden, und seine Verantwortlichkeit in dieser Rücksicht dauert 6 Jahre.

Ausgenommen sind die Gesetze, für welche die Acte bringender Nothwendigkeit durch den Rath der Alten genehmiget ward.

Sechster Titel.

Vollziehende Gewalt.

132. Die vollziehende Gewalt ist einem Directorium von fünf Gliedern übertragen, welche durch den gesetzgebenden Körper ernannt werden, der alsdann, im Namen der Nation, die Stelle einer Wahlversammlung vertritt.

133. Der Rath der Fünfhundert bildet, durch geheimes Stimmensammeln, eine Liste von zehnmal so viel Individuen, als Mitglieder des Directoriums zu ernennen sind, und legt sie dem Rath der Alten vor, der, gleichfalls durch geheimes Stimmensammeln, nach dieser Liste auswählt.

134. Die Mitglieder des Directoriums müssen wenigstens 40 Jahre alt seyn.

135. Sie können nur aus den Bürgern genommen werden, welche Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, oder Minister waren.

Die Verordnung des gegenwärtigen Artikels wird erst vom 9ten Jahre der Republik an beobachtet.

136. Vom ersten Tage des 5ten Jahres der Republik an können die Glieder des gesetzgebenden Körpers weder während der Dauer ihres Berufs als Gesetzgeber, noch während des ersten Jahres nach Endigung dieses Berufs, zu Mitgliedern des Directoriums, oder Ministern ernannt werden.

137. Das Directorium wird theilweise erneuert, durch die Wahl eines neuen Mitgliedes, jedes Jahr.

Während der vier ersten Jahre entscheidet das Loos über den nach und nach erfolgenden Abtritt derer, die zum erstenmal ernannt waren.

138. Keines der austretenden Glieder kann eher als nach einer Zwischenzeit von 5 Jahren wieder gewählt werden.

139. Blutsverwandten in auf- und absteigender gerader Linie, Brüder, Oheim und Nefte, Vettern im ersten Grade, und Verschwägerete in diesen verschiedenen Graden, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Directoriums seyn, noch darin auf einander folgen, außer nach einer Zwischenzeit von 5 Jahren.

140. Im Fall des Absterbens, der Abdankung, oder sonstigen Abganges eines der Glieder des Directoriums wird sein Nachfolger durch den gesetzgebenden Körper innerhalb 10 Tagen aufs späteste gewählt.

Der Rath der Fünfhundert ist gehalten, den Vorschlag zur neuen Wahl innerhalb der 5 ersten Tage zu

machen, und der Rath der Alten muß die Wahl innerhalb der 5 letzten Tage vollenden.

Das neue Mitglied wird nur für die Zeit gewählt, die dem, den es ersetzt, noch übrig war.

Wenn jedoch diese Zeit sich nicht über 6 Monate beläuft; so bleibt der Gewählte bis zum Schlusse des folgenden fünften Jahres in Verrichtung.

141. Jedes Mitglied des Directoriums präsidiert demselben, seiner Reihe nach, nur 3 Monate hindurch.

Der Präsident hat die Unterschrift und die Bewahrung des Siegels.

Die Gesetze und die Acten des gesetzgebenden Körpers werden an das Directorium, in der Person seines Präsidenten, gerichtet.

142. Das Vollziehungsdirectorium kann nicht verhandeln, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder gegenwärtig sind.

143. Es wählt sich, außer seiner Mitte, einen Secretär, der die Ausfertigungen contrasignirt, und die Verhandlungen in ein Register einträgt, worin jedes Mitglied das Recht hat, seine Meinung mit Beisehung ihrer Gründe einschreiben zu lassen.

Das Directorium kann, wenn es solches gut findet, ohne die Beivohnung seines Secretärs verhandeln; in diesem Falle werden die Verhandlungen, durch eines der Mitglieder des Directoriums, in ein besonderes Register eingetragen.

144. Das Directorium sorgt, nach den Gesetzen, für die äußere und innere Sicherheit der Republik.

Es kann Proclamationen, gemäß den Gesetzen, und zu deren Vollzuge ergehen lassen.

Es verfügt über die bewaffnete Macht, ohne daß in irgend einem Falle das gesammte Directorium oder eines seiner Mitglieder, weder während der Zeit seines Amtes, noch in den zwei unmittelbar darauf folgenden Jahren, sie commandiren könnte.

145. Wenn das Directorium benachrichtiget ist, daß eine Verschwörung gegen die äußere oder innere Sicherheit des Staates im Werk ist; so kann es Vorführungs- und Verhaftsbefehle gegen die, welche als Urheber oder Theilhaber derselben verdächtig sind, ergehen lassen; es kann sie verhören, aber es ist, unter den auf das Verbrechen willkürlicher Verhaftung gesetzten Strafen, verbunden, sie, innerhalb zwei Tagen, vor den Polizeibeamten zu schicken, um den Gesetzen gemäß zu verfahren.

146. Das Directorium ernennt die Hauptgenerale der Armeen; es kann sie nicht unter den Blutsfreunden oder Verschwägerten seiner Mitglieder, in den durch den Art. 139 ausgedrückten Graden, erwählen.

147. Es beobachtet und sichert die Vollziehung der Gesetze bei den Verwaltungen und Gerichten, durch Commissaire von seiner Ernennung.

148. Es ernennt, außer seiner Mitte, die Minister, und entsetzt sie, wann es solches für gut findet.

Es kann sie nicht unter dem Alter von 30 Jahren, noch unter den Blutsfreunden oder Verschwägerten seiner Mitglieder, in den im Art. 139 ausgedrückten Graden, wählen.

149. Die Minister correspondiren unmittelbar mit den Gewalten, die ihnen untergeordnet sind.

150. Der gesetzgebende Körper bestimmt die Verrichtungen und die Zahl der Minister.*)

Diese Zahl ist 6 wenigstens, und 8 höchstens.

151. Die Minister bilden keinen Rath.

152. Die Minister sind, jeder für sich, sowohl wegen Nichtvollziehung der Gesetze, als wegen Nichtvollziehung der Verfügungen des Directoriums, verantwortlich.

153. Das Directorium ernennt den Einnehmer der directen Auflagen in jedem Departement.

154. Es ernennt die Obervorsteher bei den nicht directen Steuerverwaltungen, und bei der Verwaltung der Nationaldomainen.

155. Alle öffentliche Beamten in den fränkischen Kolonien, ausgenommen die Departemente von Isle de France und de la Reunion, werden, bis zum Frieden, durch das Directorium ernannt.

156. Der gesetzgebende Körper kann das Directorium bevollmächtigen, in allen fränkischen Kolonien, nach Erforderniß der Umstände, einen oder mehrere besondere Agenten, die es auf eine genau bestimmte Zeit ernennt, zu schicken.

Die besondern Agenten üben die nämlichen Verrichtungen aus, wie das Directorium, und sind demselben untergeordnet.

157. Kein Mitglied des Directoriums kann sich eher außerhalb des Gebietes der Republik begeben, als

*) Die Zahl der Minister ward am 17. Sept. 1795 bestimmt. Es waren deren 6; 1) der Justiz, 2) des Innern, 3) der Finanzen, 4) des Krieges, 5) der Marine, 6) der auswärtigen Angelegenheiten. Der Gehalt eines jeden war die Hälfte dessen, den die Mitglieder des Vollziehungsdirectoriums haben.

nach zwei Jahren nach dem Ende seiner Amtsverrichtungen.

158. Es ist, während dieser Zwischenzeit, gehalten, dem gesetzgebenden Körper Beweise seines Aufenthalts vorzulegen.

Der Art. 112 und die folgenden, bis zum Art. 123. einschließlich, welche die Garantie des gesetzgebenden Körpers betreffen, gehen auch auf die Mitglieder des Directoriums.

159. In dem Fall, da mehr als zwei Mitgliedern des Directoriums der Prozeß gemacht wäre, wird der gesetzgebende Körper, in den gewöhnlichen Formen, die einstweilige Wiederbesetzung ihrer Stellen während des Prozesses vornehmen.

160. Außer den Fällen der Art. 119 und 120. kann das Directorium, oder eines seiner Mitglieder, weder durch den Rath der Fünfhundert, noch durch den Rath der Alten vorgefordert werden.

161. Die Rechnungen und Erläuterungen, die der eine oder der andere Rath von dem Directorium verlangt, werden solchen schriftlich zugestellt.

162. Das Directorium ist gehalten, alle Jahre schriftlich bei den Råthen die Uebersicht der Ausgaben, den Zustand der Finanzen, das Verzeichniß der wirklichen Pensionen, so wie den Entwurf jener, die es noch zu schöpfen für dienlich erachtet, vorzulegen.

Es hat die Mißbräuche anzuzeigen, die zu seiner Kenntniß gelangt sind.

163. Das Directorium kann zu allen Zeiten den Rath der Fünfhundert schriftlich ersuchen, einen Gegenstand in Ueberlegung zu ziehen; es kann ihm Maasregeln vorschlagen, aber keine in Form von Gesetzen verfaßte Projecte vorlegen.

164. Kein Mitglied des Directoriums kann über 5 Tage abwesend seyn, noch sich über 4 Myriameter (8 mittlere Meilen) von dem Aufenthaltsorte des Directoriums entfernen, ohne daß es von dem gesetzgebenden Körper dazu berechtigt wäre.

165. Die Mitglieder des Directoriums können, bei Amtsverrichtungen, weder auswärts, noch im Innern ihrer Wohnungen, anders, als in dem ihnen eignen Costüme erscheinen.

166. Das Directorium hat seine gewöhnliche und auf Kosten der Republik besoldete Wache, welche aus 120 Mann zu Fuß und 120 Mann zu Pferde besteht.

167. Das Directorium ist bei öffentlichen Feierlichkeiten und Zügen, wobei es immer den ersten Rang hat, von seiner Wache begleitet.

168. Jedes Mitglied des Directoriums läßt sich außer seiner Wohnung von zwei Mann Wache begleiten.

169. Jeder Posten der bewaffneten Macht ist dem Directorium und jedem seiner Mitglieder die höchsten militairischen Ehrenbezeugungen schuldig.

170. Das Directorium hat vier Staatsboten, die es ernennt, und die es absetzen kann.

Sie überbringen den beiden gesetzgebenden Corps die Schreiben und Denkschriften des Directoriums; sie haben zu diesem Ende den Zutritt zu dem Sitzungsorte der gesetzgebenden Ráthe.

Es gehen zwei Huissiers vor ihnen her.

171. Das Directorium hat seinen Sitz in der nämlichen Gemeinde, wie der gesetzgebende Körper. *)

*) Der Rath der Alten versammelte sich im Pallast der Tuilleries; der Rath der Fünfhundert im Pallast Bourbon; die Mitglieder des Vollziehungsdirectoriums wohnten im Pallast Luxemburg.

172. Die Mitglieder des Directoriums haben ihre Wohnung auf Kosten der Republik, und alle in dem nämlichen Gebäude.

173. Der Gehalt von jedem derselben ist jährlich auf den Werth von 50,000 Myriagrammen Waizen (10,222 Centner) gesetzt.

Siebenter Titel.

Verwaltungs- und Municipalcorps.

174. In jedem Departement ist eine Centralverwaltung, und in jedem Canton Eine Municipalverwaltung wenigstens.

175. Jedes Mitglied einer Departements- oder Municipalverwaltung muß wenigstens 25 Jahre alt seyn.

176. Blutsverwandte in auf- und absteigender gerader Linie, Brüder, Oheim und Nefse, und Verschwägerte in gleichen Graden, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der nämlichen Verwaltung seyn, noch darin auf einander folgen, außer nach einer Zwischenzeit von zwei Jahren.

177. Jede Departementsverwaltung besteht aus fünf Mitgliedern; sie wird alle Jahre zum Fünftheil erneuert.

178. Jede Gemeinde, deren Bevölkerung sich von 5000 bis auf 100,000 Einwohner beläuft, hat eine eigne Municipalverwaltung.

179. In jeder Gemeinde, deren Bevölkerung unter 5000 Einwohner ist, ist ein Municipalagent und ein Adjunct.

180. Die Vereinigung der Municipalagenten jeder Gemeinde bildet die Municipalität des Cantons.

181. Ueberdies ist noch bei der Municipalverwaltung ein Präsident, der im ganzen Canton erwählt wird.

182. In den Gemeinden, deren Bevölkerung sich von 5 bis auf 10,000 Einwohner erhebt, sind 5 Municipalbeamten; 7 von 10,000 bis auf 50,000; 9 von 50,000 bis auf 100,000.

183. In den Gemeinden, deren Bevölkerung sich über 100,000 Einwohner erstreckt, sind wenigstens 3 Municipalverwaltungen.*)

In diesen Gemeinden wird die Eintheilung der Municipalitäten so gemacht, daß die Bevölkerung in dem Bezirk einer jeden sich nicht über 50,000 Individuen erhebt, und nicht unter 30,000 ist.

Die Municipalität eines jeden Bezirks besteht aus 7 Mitgliedern.

184. In den in mehrere Municipalitäten eingetheilten Gemeinden ist ein Centralbüro für die Gegenstände, die der gesetzgebende Körper für untheilbar erkennt.

Dieses Büro besteht aus drei, durch die Departementsverwaltungen ernannten, und durch die vollziehende Gewalt bestätigten Mitgliedern.

185. Die Mitglieder jeder Municipalverwaltung werden auf zwei Jahre ernannt, und alle Jahre die Hälfte, oder die der Hälfte nächste Zahl, und zwar abwechselungsweise bald die größere bald die kleinere Bruchzahl, erneuert.

186. Die Departementsverwalter und die Mitglieder der Municipalverwaltungen können einmal ohne Zwischenzeit wieder erwählt werden.

*) Die Stadt Paris ward in 12 Municipalitäten abgetheilt.

187. Jeder Bürger, der zweimal hinter einander zum Departementsverwalter oder Mitglied einer Municipalverwaltung gewählt ward, und die Amtsverrichtungen als solcher, kraft der einen und der andern Wahl versehen hat, kann nicht aufs neue gewählt werden, als nach einer Zwischenzeit von zwei Jahren.

188. In dem Falle, da eine Departements- oder Municipalverwaltung eines oder mehrere ihrer Mitglieder durch Tod, Abdankung, oder sonst, verlöre, können die übrigen Verwalter sich zur Ergänzung temporäre Verwalter beigesellen, die in solcher Eigenschaft bis zu den nächsten Wahlen im Amt bleiben.

189. Die Departements- und Municipalverwaltungen können die Acten des gesetzgebenden Körpers, oder des Vollziehungsdirectoriums nicht modificiren, noch deren Vollstreckung aufschieben. Sie können sich nicht in gerichtliche Gegenstände einmischen.

190. Die Verwalter sind wesentlich mit der Verteilung der directen Steuern, und mit der Aufsicht über die zu den öffentlichen Einkünften ihres Gebietes gehörigen Gelder beauftragt.

Der gesetzgebende Körper bestimmt die Regeln und die Art ihrer Verrichtungen, sowohl in Betreff dieser Gegenstände, als der andern Theile der innern Verwaltung.

191. Das Vollziehungsdirectorium ernennt bei jeder Departements- und Municipalverwaltung einen Commissair, den es, nach Gutfinden, zurückruft.

Dieser Commissair bewacht und betreibt die Vollziehung der Gesetze.

192. Der Commissair bei jeder Ortsverwaltung muß aus den seit einem Jahre in dem Departement,

worin diese Verwaltung sich befindet, wohnhaften Bürgern genommen werden.

Er muß wenigstens 25 Jahre alt seyn.

193. Die Municipalverwaltungen sind den Departementsverwaltungen, und diese den Ministern untergeordnet.

Folglich können die Minister, jeder in seiner Behörde, die Acten der Departementsverwaltungen, und diese die Acten der Municipalverwaltungen vernichten, wenn solche den Gesetzen oder den Verfügungen der höhern Gewalten zuwider sind.

194. Die Minister können auch die Departementsverwalter, welche den Gesetzen oder Verfügungen der höhern Gewalten zuwider gehandelt haben, suspendiren; und die Departementsverwaltungen haben gleiches Recht in Rücksicht auf die Mitglieder der Municipalverwaltungen.

195. Keine Suspension noch Vernichtung erhält bleibenden Bestand, ohne die förmliche Bestätigung des Vollziehungsdirectoriums.

196. Das Directorium kann die Acten der Departements- oder Municipalverwaltungen auch unmittelbar vernichten.

Es kann, wenn es solches für nöthig hält, die Verwalter, sowohl der Departemente, als der Cantone, unmittelbar suspendiren oder absetzen, und sie, wenn Grund dazu da ist, vor die Departementsgerichte schicken.

197. Jeder Schluß, welcher Vernichtung der Verhandlungen, Suspension oder Absetzung der Verwalter verfügt, muß die Gründe davon enthalten.

198. Wenn die fünf Mitglieder einer Departementsverwaltung abgesetzt sind; so nimmt das Vollziehungs-

directorium deren Wiedererfetzung bis zur nächsten Wahl vor; aber es kann deren einstweilige Vertreter nur unter den ehemaligen Verwaltern des nämlichen Departements wählen.

199. Die Verwaltungen, sowohl der Departemente, als der Cantone, können nur über Geschäfte, die ihnen durch das Gesetz zugewiesen sind, und keineswegs über die allgemeinen Angelegenheiten der Republik unter sich correspondiren.

200. Jede Verwaltung muß über ihre Führung jährlich Rechenschaft ablegen.

Die durch die Departementsverwaltungen abgelegten Rechnungen werden gedruckt.

201. Alle Acten der Verwaltungscorps erhalten Publicität durch die Hinterlegung des Registers, worin sie eingetragen werden, und dessen Einsicht allen Verwalteten freistehet.

Dies Register wird alle 6 Monate geschlossen, und erst von dem Tage an, da es geschlossen worden ist, hinterlegt.

Der gesetzgebende Körper kann, den Umständen nach, die zu dieser Hinterlegung bestimmte Frist verlängern.

Achter Titel.

Gerichtliche Gewalt.

Allgemeine Verordnungen.

202. Die gerichtlichen Amtsverrichtungen können weder durch den gesetzgebenden Körper, noch durch die vollziehende Gewalt ausgeübt werden.

203. Die Richter können sich nicht in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt mischen, noch einige Verordnung machen.

Sie können die Vollziehung eines Gesetzes, von welcher Art es sey, weder aufhalten noch verhindern, noch die Verwalter in Betreff ihrer Amtsverrichtungen vor sich fordern.

204. Niemand kann den Richtern, welche das Gesetz ihm zuweist, durch irgend eine Commission, noch durch andre Rücksichten, als die durch ein vorhergehendes Gesetz bestimmt sind, entzogen werden.

205. Die Gerechtigkeit wird unentgeltlich ertheilt.

206. Die Richter können nur wegen gesetzlich abgeurtheilter Verbrechen abgesetzt, und nur kraft einer angenommenen Anklage suspendirt werden.

207. Blutsverwandte in auf- und absteigender gerader Linie, Brüder, Oheim und Nefte, Vettern im ersten Grade, und Verschwägerete in allen diesen Graden, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des nämlichen Gerichts seyn.

208. Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich; die Richter berathschlagen geheim; die Urtheile werden mit lauter Stimme verkündet; sie enthalten die Gründe, und die eigenen Worte des angewandten Gesetzes werden darin ausgedrückt.

209. Kein Bürger, der nicht volle 30 Jahre alt ist, kann zum Richter eines Departementsgerichts, zum Friedensrichter, zum Beisitzer des Friedensrichters, zum Richter eines Handelsgerichts, zum Mitglied des Cassationsgerichts, zum Geschwornen, und zum Commissair des Vollziehungsdirectoriums bei den Gerichten erwählt werden.

Von der bürgerlichen Rechtspflege.

210. Das Recht, über Streitigkeiten durch Schiedsrichter, welche die Parteien wählen, erkennen zu lassen, kann nicht gekränkt werden.

211. Der Ausspruch dieser Schiedsrichter läßt keine weitere Berufung, und keinen Recurs zur Cassation zu, wenn die Parteien es nicht ausdrücklich vorbehalten haben.

212. In jedem durch das Gesetz bestimmten Bezirk ist ein Friedensrichter mit Beisitzern; sie werden alle auf zwei Jahre erwählt, und können unmittelbar und immerhin wieder erwählt werden.

213. Das Gesetz bestimmt die Gegenstände, worüber die Friedensrichter und deren Beisitzer in letzter Instanz sprechen. Es eignet ihnen andre zu, worüber sie mit Vorbehalt der Appellation erkennen.

214. Es sind besondere Gerichte für den Handel zu Land und zur See; das Gesetz bestimmt die Orte, wo es nützlich ist, sie anzuordnen.

Ihre Befugniß, in letzter Instanz zu sprechen, kann nicht über den Werth von 500 Myriagrammen Waizen (102 Centner, 22 Pfunde) erstreckt werden.

215. Die Sachen, welche weder vor die Friedensrichter, noch vor die Handelsgerichte, es sey mit, oder ohne Appellation gehören, werden unmittelbar vor den Friedensrichter und seine Beisitzer gebracht, um in Güte verglichen zu werden.

Kann der Friedensrichter sie nicht vergleichen; so weist er sie vor das Civilgericht.

216. In jedem Departement ist ein Civilgericht. Jedes Civilgericht besteht aus wenigstens 20 Richtern, aus einem Commissair und einem Substituten,

welche das Vollziehungsdirectorium ernennt und absetzen kann, und aus einem Schreiber.

Alle 5 Jahre schreitet man zur Wahl aller Mitglieder des Gerichts.

Die Richter können immer wieder erwählt werden.

217. Bei der Wahl der Richter werden 5 Suppleanten ernannt, wovon 3 aus den Bürgern, die in der Gemeinde wohnen, wo das Gericht seinen Sitz hat, genommen werden.

218. Das Civilgericht spricht in letzter Instanz, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, bei Appellationen, sowohl von den Friedens- als von den Schiedsrichtern, und den Handelsgerichten.

219. Die Appellation von den Urtheilen des Civilgerichts geht an das Civilgericht eines der 3 nächstgelegenen Departemente, so wie es durch das Gesetz bestimmt ist.

220. Das Civilgericht theilt sich in Sectionen. Eine Section kann nicht richten, wenn weniger als 5 Richter gegenwärtig sind.

221. Die vereinten Richter in jedem Gerichte ernennen unter sich, mittelst geheimer Stimmensammlung, den Präsidenten jeder Section.

Von der correctionellen und peinlichen Rechtspflege.

222. Niemand kann gerichtlich eingezogen werden, als um vor den Polizeibeamten geföhret zu werden, und niemand kann angehalten oder verhaftet werden, als vermöge eines Verhaftungsbefehls der Polizeibeamten, oder des Vollziehungsdirectoriums im Fall des 145sten Art.; oder vermöge einer von einem Gerichte, oder von

dem Director des geschwornen Anklagegerichts erlassenen Verfügung zur Leibeshaft oder vermöge eines Anklagedecrets des gesetzgebenden Körpers in den Fällen, wo es ihm zukommt, solches auszusprechen; oder vermöge eines Urtheils auf Gefängnißstrafe oder correctionelle Einsperrung.

223. Auf daß die Acte, welche Verhaftung verfügt, vollzogen werden könne, wird erfordert: 1) daß sie förmlich den Grund der Verhaftung, und das Gesetz, vermöge dessen sie verfügt worden ist, ausdrücke; 2) daß sie dem, den sie betrifft, bekannt gemacht, und ihm Abschrift davon gelassen worden sey.

224. Jede gerichtlich eingezogene und vor den Polizeibeamten geführte Person muß auf der Stelle, oder außs spätestens noch an dem nämlichen Tage, verhört werden.

225. Ergibt sich aus dem Verhör, daß kein Beschuldigungsgrund gegen sie vorhanden ist, so ist sie sogleich wieder in Freiheit zu setzen; oder wenn Grund da ist, sie in das Arresthaus zu schicken, so ist sie in der kürzesten Zeitfrist dahin abzuführen, welche in keinem Falle sich über 3 Tage belaufen darf.

226. Kein Verhafteter kann weiter ingehalten werden, wenn er hinlängliche Bürgschaft leistet, in allen Fällen, wo das Gesetz unter Bürgschaft frei zu bleiben gestattet.

227. Niemand kann in dem Falle, da seine Verhaftung durch das Gesetz verfügt wird, anderswo hingeführt, oder in Verwahrung gebracht werden, als in die rechtmäßig und öffentlich zu Verhaftungs-, Justiz- oder Gefängnißhäusern bestimmten Orte.

228. Kein Wächter oder Stockmeister kann irgend Jemanden aufnehmen oder inbehalten, als kraft eines Verhaftbefehls, nach den in den Art. 222 und 223 vorgeschriebenen Formen, einer Verfügung zur Leibeshaft, eines Anklagedecrets oder eines Urtheils auf Gefängnißstrafe oder correctionelle Einsperrung, wovon der Eintrag in sein Register geschehen muß.

229. Jeder Wächter oder Stockmeister ist gehalten, ohne daß irgend ein Befehl ihn davon freisprechen könnte, die verhaftete Person dem Civilbeamten, der die Polizei des Verhaftshauses unter sich hat, so oft, als dieser Beamte es fordern wird, darzustellen.

230. Die Darstellung der verhafteten Person kann deren Verwandten und Freunden nicht versagt werden, sobald sie den Befehl des Civilbeamten dazu aufweisen, der jederzeit gehalten ist, solchen zu ertheilen, es wäre denn, daß der Wächter oder Stockmeister eine in sein Register eingeschriebene Verfügung des Richters, die Person in geheimer Verwahrung zu halten, vorzeigte.

231. Wer irgend, was auch seine Stelle oder sein Amt ist, wenn das Recht der Verhaftung ihm nicht durch das Gesetz zuerkannt ist, den Befehl, Jemanden zu verhaften, geben, unterzeichnen, vollziehen oder vollziehen lassen wird; oder wer, selbst in dem Fall einer durch das Gesetz verordneten Verhaftung, Jemanden an einen Verhaftsort, der nicht rechtmäßig und öffentlich als solcher bezeichnet ist, führen, daselbst aufnehmen, oder inhalten würde; und alle Wächter und Stockmeister, welche den Verordnungen der drei vorstehenden Artikel zuwider handeln würden, machen sich des Verbrechens willkührlicher Verhaftung schuldig.

232. Alle bei Verhaftungen, Aufbewahrungen oder Executionen angewandte Arten von Strafe, die nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind, sind Verbrechen.

233. In jedem Departement sind, um über diejenigen Vergehungen zu richten, worauf weder eine Leibes- noch entehrende Strafe gesetzt ist, wenigstens drei, und höchstens 6 Zuchtgerichte.

Diese Gerichte können keine schwerere Strafe, als Einsperrung auf zwei Jahre, erkennen.

Die Erkenntniß über Vergehungen, deren Strafe nicht den Werth eines dreitägigen Arbeitslohns, oder eine dreitägige Einsperrung übersteigt, gehört dem Friedensrichter zu, der darüber in letzter Instanz spricht.

234. Jedes Zuchtgericht besteht aus einem Präsidenten, zwei Friedensrichtern, oder Beisitzern des Friedensrichters der Gemeinde, worin solches niedergesetzt ist, einem Commissair der vollziehenden Gewalt, den das Vollziehungsdirectorium ernennt und absetzen kann, und einem Schreiber.

235. Der Präsident jedes Zuchtgerichts wird alle 6 Monate, und der Reihe nach, aus den Mitgliedern der Sectionen des Civilgerichts des Departements, mit Ausnahme der Präsidenten, genommen.

236. Von den Urtheilen des Zuchtgerichts kann an das Criminalgericht des Departements appellirt werden.

237. In Betreff der Verbrechen, welche Leibes- oder entehrende Strafen nach sich ziehen, kann Niemand gerichtet werden, als kraft einer von den Geschworenen angenommenen, oder durch den gesetzgebenden Körper beschlossenen Anklage, in dem Falle, worin er das Recht hat, Anklage zu beschließen.

238. Ein erstes Geschworenengericht (Jury) erklärt, ob die Anklage angenommen, oder ver-

worfen werden soll; die Thatſache erkennt ein zweites Geſchwo renengericht an; und die durch das Geſetz beſtimmte Strafe wird durch die peinlichen Gerichte angewandt.

239. Die Geſchwo renen ſtimmen bloß durch geheimes Stimmensammeln.

240. In jedem Departement ſind eben ſo viele Anklagsjury's, als Zuchtgerichte ſind.

Die Präſidenten der Zuchtgerichte ſind deren Directoren, jeder in ſeinem Bezirke.

In den Gemeinden über 50,000 Seelen können durch das Geſetz, außer dem Präſidenten des Zuchtgerichts, ſo viele Directoren der Anklagsjury's niedergeſetzt werden, als die Beſorgung der Geſchäfte erfordert.

241. Die Amtsberrichtungen des Commiffairs der vollziehenden Gewalt und des Schreibers bei dem Director des Anklagsjury, werden durch den Commiffaire und den Schreiber des Zuchtgerichts verſehen.

242. Jeder Director des Anklagsjury hat die unmittelbare Aufficht über alle Polizeibeamten ſeines Bezirks.

243. Der Director des Jury verfolgt unmittelbar als Polizeibeamter, nach den Anzeigen, welche ihm der öffentliche Ankläger, ſowohl Amtshalber, als nach den Befehlen des Vollziehungsdirectoriums, macht: 1) die Eingriffe in die perſönliche Freiheit oder Sicherheit der Bürger; 2) die, ſo wider das Völkerrecht begangen werden; 3) die Empörung gegen den Vollzug ſowohl gerichtlicher Beſcheide, als aller Executivacten, welche von den conſtitutionsmäßigen Gewalten herſtießen; 4) die veranlaßten Unruhen und begangenen Gewaltthätigkeiten, um die Erhebung der Steuern, den

freien Umlauf der Lebensmittel, und anderer Gegenstände des Handels zu hindern.

244. In jedem Departement ist ein Criminalgericht.

245. Das Criminalgericht besteht aus einem Präsidenten, einem öffentlichen Ankläger, 4 aus dem Civilgerichte genommenen Richtern, dem Commissair der vollziehenden Gewalt bei eben diesem Gerichte oder seinem Substituten, und einem Schreiber.

Bei dem Criminalgericht des Seinedepartements ist ein Vicepräsident und ein Substitut des öffentlichen Anklägers; dies Gericht ist in zwei Sectionen abgetheilt; 8 Mitglieder des Civilgerichts versehen dabei die Richterstellen.

246. Die Präsidenten der Sectionen des Civilgerichts können keine Richterstellen bei dem Criminalgerichte verwalten.

247. Die übrigen Richter verwalten dabei ihr Amt, jeder in seiner Reihe 6 Monate hindurch, der Ordnung ihrer Ernennung nach, und sie können während solcher Zeit keine Amtsverrichtungen bei dem Civilgerichte ausüben.

248. Dem öffentlichen Ankläger liegt ob: 1) die Verbrechen nach den von den ersten Geschworenen angenommenen Anklagsacten gerichtlich zu verfolgen; 2) den Polizeibeamten die unmittelbar an ihn gebrachten Anzeigen zu übergeben; 3) über die Polizeibeamten des Departements zu wachen, und, im Fall einer Nachlässigkeit oder größerer Verbrechen, gegen sie dem Gesetze nach zu verfahren.

249. Dem Commissair der vollziehenden Gewalt liegt ob: 1) während des Laufs des Processes die richtige Beobachtung der Formen, und vor dem

Urtheile die Anwendung des Gesetzes nachzusuchen; 2) die Vollziehung der durch das Gericht gefällten Urtheile zu betreiben.

250. Die Richter können den Geschworenen keine verwickelte Frage vorlegen.

251. Das Urtheilsjury besteht aus wenigstens 12 Geschworenen; der Angeklagte hat das Recht, ohne Angabe der Gründe, eine Zahl derselben, die das Gesetz bestimmt, zu verwerfen.

252. Das Verfahren vor dem Urtheilsjury ist öffentlich, und man kann den Angeklagten nicht den Beistand eines Rathgebers versagen, den sie das Recht haben zu wählen, oder der von Amtswegen für sie ernannt wird.

253. Wer durch ein gesetzliches Erkenntniß der Geschworenen freigesprochen wird, kann der nämlichen Sache wegen nicht mehr vorgenommen, noch angeklagt werden.

Von dem Cassationsgerichte.

254. Es ist für die ganze Republik ein Cassationsgericht.

Es spricht: 1) über die Gesuche um Cassation gegen die durch die Gerichte gefällten Urtheile in letzter Instanz; 2) über die Gesuche um Verweisung von einem Gerichte an das andere, aus Ursache gesetzmäßigen Verdachts oder öffentlicher Sicherheit; 3) über Anordnungen der Richter, oder Beschwerden gegen ein ganzes Gericht.

255. Das Cassationsgericht kann nie die Hauptsache der Rechtsstreite untersuchen; aber es cassirt die Urtheile, welche nach Proceduren gefällt wurden, wobei die Formen verletzt worden sind, oder die eine ausdrückliche Uebertretung des Gesetzes enthalten, und

verweist die Hauptsache an das Gericht, welches darüber zu erkennen hat.

256. Wenn, nach einer Cassation, das zweite Urtheil in Betreff der Hauptsache mit den nämlichen Rechtsmitteln, wie das erstere, angegriffen wird; so kann die Frage nicht mehr bei dem Cassationsgerichte verhandelt werden, ohne daß sie zuvor dem gesetzgebenden Körper vorgelegt worden, welcher ein Gesetz gibt, wornach das Cassationsgericht sich zu halten hat.

257. Das Cassationsgericht ist gehalten, alle Jahre an jede der beiden Abtheilungen des gesetzgebenden Körpers eine Deputation zu schicken, die ihm das Verzeichniß der gesprochenen Urtheile vorlegt, mit den nöthigen Randbemerkungen, und dem Texte des Gesetzes, welches das Urtheil bestimmt hat.

258. Die Zahl der Richter des Cassationsgerichts darf nicht über drei Vierteltheile der Zahl der Departemente sich belaufen.

259. Dies Gericht wird alle Jahre um ein Fünftheil erneuert.

Die Wahlversammlungen der Departemente ernennen nach und nach abwechselnd die Richter, welche jene, die aus dem Cassationsgerichte austreten, wieder ersetzen sollen.

Die Richter dieses Gerichts können immer wieder erwählt werden.

260. Jeder Richter des Cassationsgerichts hat einen Suppleanten, den die nämliche Wahlversammlung ernennt.

261. Bei dem Cassationsgerichte ist ein Commissair und Substituten, die das Vollziehungsdirectorium ernennen und absetzen kann.

262. Das Vollziehungsdirectorium zeigt dem Cassationsgerichte durch seinen Commissair, und ohne Nachtheil des Rechts der interessirten Partheien, die Handlungen an, wodurch die Richter ihre Gewalt überschritten haben.

263. Das Gericht vernichtet diese Handlungen, und wenn darunter ein Amtsverbrechen vorwaltet; so wird die Sache dem gesetzgebenden Körper angezeigt, welcher das Anklagsdecret gibt, nachdem er zuvor die Beschuldigten angehört oder vorgesfordert hat.

264. Der gesetzgebende Körper kann die Urtheile des Cassationsgerichts nicht vernichten, wohl aber die Richter, die sich eines Amtsverbrechens schuldig gemacht, persönlich vor Gericht belangen.

Hoher Justizhof.

265. Es ist ein hoher Justizhof, um über die durch den gesetzgebenden Körper angenommenen Anklagen, sowohl gegen seine eigenen Mitglieder, als gegen die des Vollziehungsdirectoriums zu erkennen.

266. Der hohe Justizhof besteht aus 5 Richtern und 2 Nationalanklägern, welche aus dem Cassationsgerichte genommen werden, und aus Hochgeschworenen, welche die Wahlversammlungen der Departemente ernennen.

267. Der hohe Justizhof wird nur kraft eines Aufrufs des gesetzgebenden Körpers, den der Rath der Fünfhundert verfaßt und bekannt macht, errichtet.

268. Er bildet sich und hält seine Sitzungen an dem Orte, der in dem Aufrufe des Raths der Fünfhundert dazu bestimmt ist.

Dieser Ort kann von dem, wo der gesetzgebende Körper seinen Sitz hat, nicht unter 12 Myriameter (24 mittlere Meilen) entfernt seyn.

269. Wenn der gesetzgebende Körper die Errichtung des hohen Justizhofs verkündet hat; so zieht das Cassationsgericht durch das Loos 15 seiner Mitglieder in einer öffentlichen Sitzung aus; es ernennt hierauf in der nämlichen Sitzung, durch geheimes Stimmensammeln, 5 von diesen 15; die auf solche Art ernannten 5 Richter sind die Richter des hohen Justizhofs; sie wählen unter sich einen Präsidenten.

270. Das Cassationsgericht ernennt, in der nämlichen Sitzung, durch geheimes Stimmensammeln, nach absoluter Mehrheit, zwei seiner Mitglieder, um bei dem hohen Justizhose die Stelle der Nationalankläger zu versehen.

271. Die Anklagsacten werden durch den Rath der Fünfhundert verfaßt.

272. Die Wahlversammlungen jedes Departements ernennen alle Jahre einen Geschworenen für den hohen Justizhof.

273. Das Vollziehungsdirectorium läßt, einen Monat nach dem Zeitpuncte der Wahlen, die Liste der für den hohen Justizhof ernannten Geschworenen drucken und bekannt machen.

Neunter Titel.

Von der bewaffneten Macht.

274. Die bewaffnete Macht ist eingesetzt, um den Staat gegen die auswärtigen Feinde zu schützen, und im Innern die Erhaltung der Ruhe und den Vollzug der Geseze zu sichern.

275. Die öffentliche Macht ist wesentlich gehorchend; kein bewaffnetes Corps kann berathschlagen.

276. Sie ist in stillliegende Nationalgarde und in dienstleistende Nationalgarde abgetheilt.

Von der stillliegenden Nationalgarde.

277. Die stillliegende Nationalgarde besteht aus allen Bürgern und Bürgersöhnen, welche im Stande sind, Waffen zu tragen.

278. Ihre Organisation und Disciplin sind durch die ganze Republik die nämlichen; sie sind durch das Gesetz bestimmt.

279. Kein Franke kann Bürgerrechte ausüben, wenn er nicht in die Rolle der stillliegenden Nationalgarde eingeschrieben ist.

280. Rangordnung und Subordination haben dabei nur in Betreff des Dienstes und während seiner Dauer statt.

281. Die Officiere der stillliegenden Nationalgarde werden von den Bürgern, woraus solche besteht, bloß auf eine Zeitlang erwählt, und können nur nach einer Zwischenzeit wiedererwählt werden.

282. Das Commando der Nationalgarde eines ganzen Departements kann nicht Einem Bürger fortdauernd übertragen werden.

283. Wenn es für nöthig geachtet wird, die ganze Nationalgarde eines Departements zu versammeln; so kann das Vollziehungsdirectorium einen temporären Commandanten ernennen.

284. Das Commando der stillliegenden Nationalgarde, in einer Stadt von 100,000 Einwohner und darüber, kann nicht fortdauernd Einem Bürger anvertraut werden.

Von der dienstleistenden Nationalgarde.

285. Die Republik unterhält, selbst in Friedenszeiten, unter dem Namen von dienstleistender Nationalgarde, eine Land- und See-Armee in ihrem Solde.

286. Die Armee wird durch freiwilliges Eintreten in dieselbe, und erforderlichen Falls auf die, von dem Gesetz bestimmte, Art errichtet.

287. Kein Fremder, der nicht die Rechte eines fränkischen Bürgers erlangt hat, kann in die fränkischen Armeen aufgenommen werden, er habe denn einen oder mehrere Feldzüge für die Gründung der Republik mitgefochten.

288. Die Commandanten oder höchsten Anführer zu Land und zur See werden nur im Falle eines Krieges ernannt; sie erhalten von dem Vollziehungs-directorium Commissionen, die nach Willkühr widerrufen werden können. Die Dauer dieser Commissionen schränkt sich auf einen Feldzug ein; aber sie können verlängert werden.

289. Das Generalcommando der Armeen der Republik kann nicht einem einzigen Menschen anvertraut werden.

290. Die Land- und Seearmee ist in Betreff der Disciplin, der Form der Urtheile, und der Beschaffenheit der Strafen, besondern Gesetzen unterworfen.

291. Kein Theil der stillliegenden, so wie der dienstleistenden Nationalgarde kann, was den innern Dienst der Republik betrifft, anders als auf schriftliche Aufforderung der bürgerlichen Gewalt, in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen, wirken.

292. Die öffentliche Macht kann von den bürgerlichen Gewalten nur im Umfange ihres Gebietes aufgefordert werden; sie kann sich nicht von einem Canton in den andern begeben, ohne Bevollmächtigung von der Departementsverwaltung, noch von einem Departement in das andre, ohne die Befehle des Vollziehungsdirectorioms.

293. Der gesetzgebende Körper bestimmt jedoch die Mittel, durch die öffentliche Macht die Vollziehung der Urtheile und die Verfolgung der Angeklagten durch das ganze fränkische Gebiet zu sichern.

294. Im Fall unmittelbar drohender Gefahr kann die Municipalverwaltung eines Cantons die Nationalgarde der benachbarten Cantone auffordern. In diesem Falle sind sowohl die Verwaltung, welche aufgefordert hat, als die Anführer der Nationalgarden, welche aufgefordert worden sind, gehalten, in dem nämlichen Augenblicke der Departementsverwaltung davon Nachricht zu geben.

295. Kein fremdes Truppencorps kann in das fränkische Gebiet geführt werden, ohne vorgängige Bewilligung des gesetzgebenden Körpers.

Zehnter Titel.

Öffentlicher Unterricht.

296. Es sind in der Republik Primärschulen, worin die Zöglinge lesen, schreiben, die Anfangsgründe des Rechnens und der Moral lernen; die Republik sorgt für die Wohnungskosten der Lehrer, welche diesen Schulen vorstehen.

297. Es sind, in den verschiedenen Theilen der Republik, höhere Schulen als diese untern, in sol-

cher Anzahl, daß wenigstens Eine für zwei Departemente ist.

298. Es ist, für die ganze Republik, ein Nationalinstitut, welchem aufgetragen ist, Entdeckungen zu sammeln, die Künste und Wissenschaften zu vervollkommenen.

299. Die verschiedenen Anstalten für den öffentlichen Unterricht haben unter sich kein Verhältniß von Unterordnung oder Verwaltungsgleichförmigkeit.

300. Die Bürger haben das Recht, besondere Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, so wie freie Gesellschaften, um zu den Fortschritten der Wissenschaften und Künste beizutragen, zu errichten.

301. Es werden Nationalfeste angeordnet werden, um den Brudersinn unter den Bürgern zu unterhalten, und sie an die Constitution, das Vaterland, und die Gesetze festzuknüpfen.

Filfter Titel.

Finanzen. Steuern.

302. Die öffentlichen Steuern werden jedes Jahr durch den gesetzgebenden Körper verhandelt und festgesetzt. Ihm allein kommt es zu, dergleichen anzulegen; sie können nicht über ein Jahr lang bestehen, wenn sie nicht ausdrücklich erneuert worden sind.

303. Der gesetzgebende Körper kann jede Art von Steuer, die er für nothwendig erachtet, einführen aber er muß jedes Jahr eine Grund- und eine Personalsteuer anlegen.

304. Jedes Individuum, welches nicht in dem Fall der Art. 12 und 13 der Constitution, und nicht in der Rolle der directen Steuern begriffen ist, hat das

Recht, sich vor der Municipalverwaltung seiner Gemeinde zu stellen, und sich daselbst zu einer Personalsteuer einschreiben zu lassen, die dem Localwerthe von 3 Tagelohnen Feldarbeit gleich ist.

305. Die im vorstehenden Artikel gedachte Einschreibung kann nur im Monat Messidor jedes Jahres geschehen.

306. Die Steuern aller Art werden unter alle Steuerbare nach dem Verhältniß ihres Vermögens vertheilt.

307. Das Vollziehungsdirectorium leitet und wacht über das Erheben und die Ablieferung der Steuern, und ertheilt zu dem Ende alle nöthigen Befehle.

308. Die detaillirten Rechnungen über die Ausgaben der Minister werden, von ihnen unterzeichnet und bestätigt, im Anfange jedes Jahres öffentlich bekannt gemacht.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Verzeichnissen der Einnahme der verschiedenen Steuern und aller öffentlichen Einkünfte.

309. Die Verzeichnisse der Ausgaben und Einnahmen werden ihrer Natur nach unterschieden; sie enthalten die Jahr für Jahr in jedem Theile der allgemeinen Verwaltung bezogenen und ausgegebenen Summen.

310. Auf gleiche Weise werden auch die Rechnungen der besondern Ausgaben der Departemente, und welche auf die Gerichte, auf die Verwaltungen, auf die Fortschritte der Wissenschaften, auf alle öffentliche Arbeiten und Anstalten Bezug haben, öffentlich bekannt gemacht.

311. Die Departementsverwaltungen und Municipalitäten können keine Umlage machen, welche sich

Vierte Constitution vom 13. Dec. 1799. 209

schmeidig angeschmiegt hatte, ward Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Berthier Kriegsminister, Fouche' Minister der Polizei, und Laplace Minister des Innern.

Das Experiment der vierten Constitution war schon am 13. Dec. 1799 vollendet, wo diese proclamirt, am 25. Dec. in Wirksamkeit gesetzt, und am 18. Febr. 1800 für angenommen erklärt ward.

D) Vierte Constitution vom 13. Dec. 1799.

Erster Abschnitt.

Von der Ausübung des fränkischen Bürgerrechts.

Art. 1. Die fränkische Republik ist eine und untheilbar. Ihr Gebiet in Europa ist in Departemente und Gemeinde-Bezirke abgetheilt.

2. Jeder in Frankreich geborne und wohnhafte Mann, der volle 21 Jahre alt ist, sich in das Bürger-Verzeichniß seines Gemeinde-Bezirktes hat einschreiben lassen, und auf dem Gebiete der Republik ein Jahr lang gewohnt hat, ist fränkischer Bürger.

3. Ein Ausländer wird fränkischer Bürger, sobald er das Alter von 21 Jahren vollkommen erreicht hat, und, nach gescheneher Erklärung seiner Absicht, sich in Frankreich niederlassen zu wollen, daselbst 10 Jahre ununterbrochen gewohnt hat.

4. Die Eigenschaft eines fränkischen Bürgers geht verloren:

Durch Naturalisirung im Auslande;

Durch Annahme von Stellen und Jahrgeldern, die von einer auswärtigen Regierung erteilt werden;

Durch Beitritt zu einer ausländischen Körperschaft, welche einen Unterschied der Geburt voraussetzt;

Durch Verurtheilung zu körperlichen und entehrenden Strafen.

5. Die Ausübung des fränkischen Bürgerrechts wird dadurch einstweilen suspendirt, wenn einer Bankerott macht, oder unmittelbarer Erbhnehmer einer ganzen oder getheilten Nachlassenschaft eines Bankerottiers wird;

Durch den Stand eines Lohndieners, der zu dem Dienste einer Person oder Haushaltung gehört;

Durch richterliches Verbot, durch Anklage oder Nichterscheinung vor Gericht.

6. Um in einem Gemeinde-Bezirk das Bürgerrecht ausüben zu können, muß man durch einen einjährigen Aufenthalt sich das Einwohnerrecht daselbst erworben, und es nicht durch eine einjährige Abwesenheit verloren haben.

7. Die Bürger eines jeden Gemeinde-Bezirkes bestimmen durch ihre Wahl diejenigen unter ihnen, welche sie am fähigsten zur öffentlichen Geschäftsführung halten. Hieraus entsteht ein Namenverzeichnis von Bürgern, die das öffentliche Zutrauen besitzen, welche dem Zehntel der Anzahl aller derjenigen, die das Stimmenrecht haben, gleich seyn muß. Aus diesem ersten Gemeindeverzeichnis müssen die öffentlichen Beamten des Bezirks genommen werden.

8. Die in den Gemeinde-Verzeichnissen eines Departements genannten Bürger bestimmen gleichfalls den zehnten Theil aus ihrer Mitte. Dadurch entsteht ein zweites Zutrauens- das Departemental-Verzeichnis, aus

welchem die öffentlichen Beamten des Departements genommen werden müssen.

9. Die in dem Departemental-Verzeichniß genannten Bürger erwählen gleichfalls ein Zehntel aus ihrer Mitte. Hieraus entsteht ein drittes Verzeichniß von Bürgern dieses Departements, die zu öffentlichen Nationalstellen wählbar sind.

10. Die Bürger, welche das Recht haben, zu der Bildung eines der, in den 3 vorigen Artikeln genannten, Verzeichnisse mitzuwirken, werden alle 3 Jahre zusammenberufen, um zur Ersetzung der Verstorbenen, oder derjenigen Mitglieder zu schreiten, welche wegen einer andern Ursache, als wegen eines öffentlichen Amtes, abwesend sind.

11. Sie können zur nämlichen Zeit diejenigen von dem Verzeichniß austreichen, deren Beibehaltung ihnen nicht gut dünkt, und sie durch andre Bürger, welche nun ihr größeres Zutrauen genießen, ersetzen.

12. Niemand kann von einem Verzeichniß ausgestrichen werden, als durch absolute (Eine Stimme mehr als die Hälfte enthaltende) Stimmenmehrheit der Bürger, die das Recht haben, zu ihrer Bildung mitzuwirken.

13. Man wird nicht gerade dadurch von einem Verzeichniß der Wählbaren ausgestrichen, daß man auf einem andern Verzeichniß, von einem niederen oder höhern Grade, nicht beibehalten wird.

14. Die Einschreibung auf ein Verzeichniß von Wählbaren ist nur in Ansehung derjenigen öffentlichen Aemter erforderlich, für welche dieses Bedingniß ausdrücklich durch die Constitution oder das Gesetz festgesetzt ist.

Die Verzeichnisse der Wählbaren werden zum erstenmale in dem neunten Jahre gebildet.

Die Bürger, welche bei der ersten Bildung der öffentlichen Gewalten ernannt werden, machen einen nothwendigen Theil der ersten Verzeichnisse der Wählbaren aus.

Zweiter Abschnitt.

Vom Erhaltungs-Senat.

15. Der Erhaltungs-Senat besteht aus 80 Mitgliedern, die unabsetzbar und auf Lebenslang ernannt sind; sie müssen wenigstens 40 Jahr alt seyn.

Zur Bildung des Senats werden zuerst 60 Mitglieder ernannt; diese werden, während des 8ten Jahres, auf 62, während des 9ten, auf 64, und so stufenweise, durch Beifügung von zwei Mitgliedern in jedem der ersten 10 Jahre bis auf 80 vermehrt.

16. Die Ernennung zur Stelle eines Senators geschieht durch den Senat, der unter 3 Wählbaren wählt, wovon der erste vom Gesetzgebungs-Körper, der zweite vom Tribunat, der dritte vom ersten Consul vorgeschlagen wird.

Er wählt nur unter 2 Vorgeschlagenen, wenn einer derselben von zweien der 3 vorschlagenden Gewalten genannt ist. Er ist gehalten, denjenigen, der zugleich von allen dreien Gewalten vorgeschlagen wird, anzunehmen.

17. Der erste Consul, der seine Stelle verläßt, sey es, weil der Zeitraum seiner Amtsführung verstrichen ist, oder durch Niederlegung derselben, wird mit vollem Rechte und unbedingt Senator.

Die beiden andern Consuln können, während des ersten Monats nach Verlauf ihrer Amtsführung, Platz im Senate nehmen; jedoch sind sie nicht verbunden, sich dieses Rechts zu bedienen.

Sie haben keinen Anspruch darauf, wenn sie ihr consularisches Amt durch freiwillige Niederlegung verlassen.

18. Ein Senator ist auf immer für jede andre öffentliche Stelle unwählbar.

19. Alle, kraft des 9ten Artikels, in den Departements gebildete Verzeichnisse müssen dem Senat zugeschickt werden; aus ihnen besteht das Nationalverzeichnis.

20. Er wählt aus diesem Verzeichniß die Gesetzgeber, die Tribunen, die Consuln, Cassations-Richter und die Rechnungs-Commissarien.

21. Er bestätigt oder vernichtet alle Verhandlungen, die ihm als constitutionswidrig von dem Tribunate oder von der Regierung angezeigt werden; die Verzeichnisse der Wählbaren sind unter diesen Verhandlungen mitbegriffen.

22. Zu der Unterhaltung und den Ausgaben des Senats sind bestimmte Gefälle liegender National-Domänen angewiesen; der jährliche Gehalt eines jeden seiner Mitglieder wird von diesen Gefällen bestritten, und ist dem Zwanzigtheil des Gehalts des ersten Consul gleich (25,000 Francs).

23. Die Sitzungen des Senats sind nicht öffentlich.

24. Die Bürger Sieyes und Roger Ducos, gegenwärtig austretende Consuln, sind zu Mitgliedern des Erhaltung-Senats ernannt; sie haben sich mit dem 2ten und 3ten Consul, die durch gegenwärtige Constitution ernannt werden, zu vereinigen. Diese 4 Bürger ernennen die Mehrheit des Senats, der sich in der Folge selbst ergänzt, und zu den ihm anvertrauten Wahlen schreitet.

Dritter Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

25. Es sollen keine neuen Gesetze verkündet werden, als wenn der Vorschlag dazu von der Regierung gemacht, dem Tribunate mitgetheilt, und vom Gesetzgebungskörper decretirt seyn wird.

26. Die von der Regierung gemachten Vorschläge sollen in Artikeln abgefaßt seyn. In jedem Falle kann sie, während der Verhandlung dieser Vorschläge, dieselben zurücknehmen, und sie abgeändert wieder vorlegen.

27. Das Tribonat besteht aus 100 Mitgliedern, die wenigstens 25 Jahre alt seyn müssen. Ein Fünftel wird jedes Jahr erneuert, und sind solche, so lange sie auf dem Nationalverzeichniß bleiben, unbeschränkt wieder wählbar.

28. Das Tribonat berathschlagt über die Vorschläge zu Gesetzen; es stimmt über Annahme oder Verwerfung derselben.

Es schickt aus seiner Mitte 3 Sprecher, durch welche die Beweggründe seines über jeden dieser Vorschläge erklärten Wunsches dem Gesetzgebungskörper vorgelegt, und vor demselben vertheidigt werden.

Es zeigt dem Senate, aber bloß wegen Constitutionswidrigkeiten, die Verzeichnisse der Wählbaren, die Verhandlungen des Gesetzgebungskörpers, und die der Regierung, klagen an.

29. Es legt seine Wünsche wegen gemachter und zu machender Gesetze, wegen abzustellender Mißbräuche, wegen Verbesserung in allen Theilen der Staatsverwaltung, nie aber wegen Civil- und peinlicher Fälle, die bei den Gerichtshöfen anhängig sind, dar.

Seine, zufolge des gegenwärtigen Artikels mitgetheilten, Wünsche haben keine nothwendige Folge, und verbinden keine öffentliche Gewalt zu einer Berathschlagung.

30. Wenn das Tribunat sich vertaget; so kann es eine Commission von 10 oder 15 seiner Mitglieder ernennen, die beauftragt ist, es, im Falle sie es nöthig findet, zusammen zu berufen.

31. Der Gesetzgebungskörper besteht aus 300 Mitgliedern, die wenigstens 30 Jahre alt seyn müssen. Ein Fünftel derselben wird jedes Jahr erneuert.

Es muß sich immer darin wenigstens ein Bürger aus jedem Departement der Republik befinden.

32. Ein aus dem Gesetzgebungskörper austretendes Mitglied kann nicht eher, als nach Verlauf eines Jahres, wieder darin eintreten. Es kann aber unmittelbar zu jeder andern öffentlichen Stelle, mit Inbegriff der eines Tribuns, wenn es sonst wählbar ist, gewählt werden.

33. Die Sitzungen des gesetzgebenden Körpers beginnen jedes Jahr am 1. Frimaire (21. November) und dauern nur 4 Monate. Er kann während der 8 übrigen Monate von der Regierung außerordentlich zusammen berufen werden.

34. Der Gesetzgebungskörper macht das Gesetz, indem er durch geheime Stimmensammlung, und ohne die geringste eigne Verhandlung seiner Mitglieder, über die Gesetzesvorschläge entscheidet, welche von den Sprechern des Tribunats und der Regierung vor ihm erörtert werden.

35. Die Sitzungen des Tribunats und des Gesetzgebungskörpers sind öffentlich; die Anzahl der Anwesen-

den darf sowohl in dem einen als in dem andern nicht über 200 sich belaufen.

36. Der jährliche Gehalt eines Tribuns beträgt 15,000, der eines Gesetzgebers 10,000 Franks*).

37. Jedes Dekret des gesetzgebenden Körpers wird den 10ten Tag nach seiner Erlassung von dem ersten Consul verkündet, wenn nämlich während dieses Zeitraums keine Berufung wegen Constitutionswidrigkeit an den Senat geschehen ist. Diese Berufung findet gegen bereits verkündete Gesetze nicht Statt.

38. Die erste Erneuerung des Gesetzgebungskörpers und des Tribunats geschieht erst im Laufe des 10ten Jahres.

Vierter Abschnitt.

Von der Regierung.

39. Die Regierung ist dreien Consuln, welche auf 10 Jahre ernannt werden und unbeschränkt wieder wählbar sind, anvertraut.

Jeder derselben wird einzeln mit der unterscheidenden Eigenschaft des ersten, des zweiten, oder des dritten erwählt.

Die Constitution ernennt zum ersten Consul den Bürger Bonaparte, gewesenen provisorischen Con-

*) Frankreich rechnete nach seiner neuen Münzeinrichtung nicht mehr nach Livres und Sous, sondern nach Francs und Centimes. Ein Centime ist der hundertste Theil eines Franc; 100 Francs sind gleich 101 Livres und $1/4$ Livre von der alten Rechnung. 10,000 Francs, die oben bemerkte Besoldung eines Gesetzgebers, betragen also 10,125 Livres nach der alten Rechnung, oder 4640 Gulden $37\frac{1}{2}$ Kreuzer teutschen Geldes nach dem 24 Gulden-Fuß.

ful; zum 2ten Consul den Bürger Cambacères, gewesenen Minister der Gerechtigkeitspflege; und zum 3ten Consul den Bürger Lebrun, gewesenes Mitglied der Commission des Rathes der Alten. — Für diesmal ist der 3te Consul auf 5 Jahre ernannt.

40. Der erste Consul hat besondere Amtsverrichtungen und Befugnisse, in welchen er, falls es nöthig ist, augenblicklich durch einen seiner Amtsgenossen ersetzt werden kann.

41. Der erste Consul verkündet die Gesetze; er ernennet und entsetzet nach Willkühr die Mitglieder des Staatsraths, die Minister, die Gesandten und andere auswärtige Oberbeamten (Agens en chef), die Officiere der Land- und Seemacht, die Mitglieder der örtlichen Verwaltungen, und die Regierungscommissarien bei den Gerichtshöfen. Er ernennet alle Criminal- und Civilrichter, ausgenommen die Friedens- und Cassationsrichter, ohne jedoch sie absetzen zu können.

42. In den übrigen Verhandlungen der Regierung haben der zweite und dritte Consul beratende Stimmen; sie unterzeichnen die Protokolle dieser Verhandlungen, um ihre Gegenwart zu beweisen, und können, wenn sie wollen, ihre Meinung darin eintragen, worauf die Entscheidung des ersten Consuls hinreichend ist.

43. Der Gehalt des ersten Consuls ist für das 8te Jahr auf fünfmalhunderttausend Francs festgesetzt. Der Gehalt eines jeden der beiden andern Consuln beträgt 3 Zehntel des Gehalts des Ersten.

44. Die Regierung schlägt die Gesetze vor, und macht die nöthigen Verordnungen, um ihre Vollziehung zu sichern.

45. Die Regierung leitet die Einnahmen und Ausgaben des Staats, nach der Vorschrift des Gesetzes, welches jährlich den Betrag der einen und der andern bestimmt; sie wachet über die Ausprägung der Münzen, die allein nach einem Gesetz, welches Benennung, Gewicht und Stempel derselben bestimmt, in Umlauf gebracht werden können.

46. Wenn die Regierung unterrichtet ist, daß eine Verschwörung gegen den Staat angezettelt wird; so kann sie Vorführungs- und Verhaftungsbefehle gegen die Personen, die im Verdacht sind, Urheber oder Mitschuldige derselben zu seyn, erlassen; wenn sie aber im Verlauf von 10 Tagen nach ihrer Verhaftnehmung nicht in Freiheit gesetzt, oder der regelmäßigen Gerichtsverwaltung übergeben sind, so ist der Minister, der den Verhaftsbefehl unterzeichnet hat, des Verbrechens willkürlicher Einkerkering schuldig.

47. Die Regierung sorgt für die innere Sicherheit und äußere Vertheidigung des Staats; sie vertheilt die Land- und Seemacht und lenkt ihre Richtung.

48. Die dienstleistende Nationalgarde ist den Verordnungen der öffentlichen Verwaltung unterworfen; die festhafte Nationalgarde nur dem Gesetz.

49. Die Regierung besorgt im Auslande die politischen Verhältnisse, leitet die Unterhandlungen, macht Präliminarbedingnisse, unterzeichnet, läßt unterzeichnen und schließt alle Friedensverträge, Bündnisse, Waffenstillstände, Neutralitäts-, Handels- und andre Verträge.

50. Die Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Allianz- und Handelsverträge werden, gleich Gesetzen, vorgeschlagen, verhandelt, decretirt und verkündet.

51. Die geheimen Artikel eines Vertrags dürfen den öffentlichen nicht entgegen seyn.

52. Der Staatsrath beschäftigt sich unter der Leitung der Consuln, mit Abfassung der Vorschläge zu Gesetzen und Verordnungen der öffentlichen Verwaltung, und mit Auflösung der Schwierigkeiten, die im Verwaltungsfache sich erheben.

53. Aus den Mitgliedern des Staatsraths werden immer die Sprecher genommen, welche im Namen der Regierung vor dem Gesetzgebungskörper das Wort führen.

Niemals werden mehr als 3 solcher Sprecher zur Vertheidigung eines und desselben Gesetzesvorschlages geschickt.

54. Die Minister besorgen die Vollziehung der Gesetze und der Verordnung der öffentlichen Verwaltung.

55. Kein Act der Regierung hat Kraft, wenn er nicht von einem Minister unterzeichnet ist.

56. Einer der Minister ist besonders mit der Verwaltung des öffentlichen Schatzes beauftragt; er sichert die Einnahme, ordnet die Erhebung der Gelder und die durch das Gesetz genehmigten Zahlungen an. Er kann nichts auszahlen lassen, als zufolge 1) eines Gesetzes, und so weit die Summe, die es zu dieser Art von Ausgabe bestimmt hat, hinreicht; 2) eines Beschlusses der Regierung; 3) eines von einem Minister unterzeichneten Zahlungsbefehls.

57. Die ausführlichen Rechnungen über die Ausgaben eines jeden Ministers werden, von ihm unterzeichnet und bescheiniget, öffentlich bekannt gemacht.

58. Die Regierung kann zu Staatsräthen und Ministern nur solche Bürger erwählen, und beibehalten, deren Namen auf dem Nationalverzeichnisse eingeschrieben sind.

59. Die örtlichen Verwaltungen, die sowohl für jeden Gemeindebezirk als auch für ausgedehntere Theile des Staatsgebietes eingesetzt werden, sind den Ministern untergeordnet. Es kann Niemand Mitglied dieser Verwaltungen werden oder bleiben, wenn er nicht auf einem der im 7ten und 8ten Artikel angeführten Verzeichnisse eingetragen oder beibehalten ist.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gerichtshöfen.

60. Jeder Gemeindebezirk hat einen oder mehrere Friedensrichter, welche unmittelbar von den Bürgern und zwar auf 3 Jahre gewählt werden.

Ihre Hauptverrichtung besteht darin, die Parteien zu vereinigen, welche sie, wenn die Vereinigung nicht Statt hat, einladen, ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter schlichten zu lassen.

61. Für bürgerliche Gegenstände sind Gerichtshöfe erster Instanz und Appellationsgerichte errichtet. Ihre innere Einrichtung, ihre Befugnisse und der Gerichtsbarkeitsbezirk eines jeden von ihnen, sind durch das Gesetz bestimmt.

62. In den peinlichen Sachen, wo die begangenen Verbrechen eine entehrende oder Leibesstrafe nach sich ziehen, entscheidet ein erstes Geschwornengericht (Jury), ob Anklage Statt findet oder nicht. Wird die Anklage angenommen; so erkennt ein zweites Jury über die That, und die Richter, aus welchen ein peinliches Gericht zusammengesetzt ist, wenden darauf die Strafe an. Gegen ihren Ausspruch hat keine Appellation Statt.

63. Die Berrichtungen eines öffentlichen Anklägers bei einem peinlichen Gerichte, werden durch den Regierungskommissair versehen.

64. Die Verbrechen, welche keine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen, werden durch Zuchtpolizeigerichte abgeurtheilt; doch findet hier die Appellation an die peinlichen Gerichte Statt.

65. Für die ganze Republik besteht Ein Cassationsgericht, welches über die Vernichtungsgesuche gegen die von den Gerichten in letzter Instanz gegebenen Urtheile, dann über das Begehren, eines rechtsgegründeten Verdachts oder öffentlicher Sicherheit wegen, von einem Gerichte an das andre verwiesen zu werden, und endlich über die Recursklagen gegen ein ganzes Gericht entscheidet.

66. Das Cassationsgericht erkennt nie über den Gegenstand der Prozesse, sondern es cassirt nur die Urtheilssprüche, die in Rechtsfachen ergangen sind, worin die vorgeschriebenen Formalitäten verletzt worden sind, oder welche förmliche Uebertretungen der Gesetze enthalten, und es verweist den Prozeß selbst an denjenigen Gerichtshof zurück, der eigentlich darüber zu entscheiden hat.

67. Die Richter, welche die Gerichtshöfe erster Instanz bilden, und die bei denselben angestellten Regierungskommissarien werden aus dem Gemeinde- oder Departemental-Verzeichnisse genommen.

Die Richter, aus welchen die Appellationsgerichte bestehen, und die bei denselben angestellten Commissarien, werden aus dem Departemental-Verzeichnisse genommen.

Die Richter, welche das Cassationstribunal bilden, und die bei diesem Gerichtshofe angestellten Commissarien, werden aus dem Nationalverzeichnisse genommen.

68. Die Richter, mit Ausnahme der Friedensrichter, behalten ihre Stellen lebenslänglich, es wäre denn, daß sie wegen pflichtwidriger Handlungen verurtheilt, oder nicht auf den Verzeichnissen der Wählbaren beibehalten worden wären.

Sechster Abschnitt.

Von der Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten.

69. Die Stellen der Mitglieder des Senats, des Gesetzgebungscorps, des Tribunats, der Consuln und der Staatsräthe, führen keine Verantwortlichkeit mit sich.

70. Die persönlichen, eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehenden Verbrechen, welche von einem Mitgliede des Senats, des Tribunats, des Gesetzgebungscorps, oder des Staatsrathes begangen worden sind, werden vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen verfolgt, nachdem es zuvor das Corps, zu dem der Angeschuldigte gehört, durch eine besondere Berathschlagsung genehmiget hat.

71. Die Minister, welche wegen Privatverbrechen, die eine körperliche oder entehrende Strafe nach sich ziehen, angeschuldiget sind, werden wie Mitglieder des Staatsrathes betrachtet.

72. Die Minister sind verantwortlich: 1) für einen jeden von ihnen unterzeichneten, und durch den Senat für constitutionswidrig erklärten Regierungsact, 2) für den Nichtvollzug der Gesetze und der allgemeinen Verwaltungsverordnungen, 3) für die von ihnen gegebenen besondern Befehle, wenn dieselben der Constitution, den Gesetzen und Verordnungen zuwider sind.

73. In den Fällen des vorhergehenden Artikels gibt das Tribunat den Minister durch eine besondere Schrift klagend an, über welche das Gesetzgebungscorps in den gewöhnlichen Formen, und nachdem es zuvor den Angegebenen angehört und vorgesordert hat, berathschlagt. Der durch ein Decret des Gesetzgebungscorps der Gerechtigkeitsverwaltung übergebene Minister wird durch einen hohen Gerichtshof, ohne Appellation und ohne Recurs um Cassation, gerichtet.

Der hohe Gerichtshof ist aus Richtern und Geschwornen zusammengesetzt. Die Richter werden vom Cassationsgerichte und aus seiner Mitte gewählt; die Geschwornen werden aus dem Nationalverzeichnisse genommen; alles mit den durch das Gesetz festgesetzten Formalitäten.

74. Die Civil- und Criminalrichter werden wegen der von ihnen begangenen und auf ihre Amtsverrichtungen Bezug habenden Verbrechen vor den Gerichtshöfen verfolgt, an welche sie das Cassationsgericht, nachdem solches ihre richterlichen Verrichtungen (actes) vernichtet hat, verweist.

75. Die Beamten (agens) der Regierung, mit Ausnahme der Minister, können wegen ihrer, auf ihre Amtsverrichtungen Bezug habenden, Handlungen nur im Gefolge einer Entscheidung des Staatrathes verfolgt werden; in diesem Falle geschieht solches vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

76. Das Haus einer jeden auf dem französischen Gebiete wohnenden Person ist eine unverletzliche Freistätte.

Während der Nacht hat Niemand das Recht, hineinzugehen, als im Falle einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung, oder wenn aus dem Innern des Hauses um Hülfe gerufen wird.

Am Tage kann man wegen eines besondern Gegenstandes hineingehen, welcher durch ein Gesetz oder durch den Befehl einer öffentlichen Gewalt bestimmt ist.

77. Zur Gültigkeit eines richterlichen Befehls, wodurch die Verhaftung einer Person verordnet wird, wird erfordert: 1) daß darin ausdrücklich die Ursache der Verhaftung und das Gesetz, in Folge dessen dieselbe verfügt wird, bemerkt sey; 2) daß derselbe von einem Beamten herrühre, dem das Gesetz ausdrücklich diese Befugniß ertheilt hat; 3) daß er der verhafteten Person kundgemacht, und ihr davon eine Abschrift gelassen werde.

78. Kein Kerkermeister oder Gefängnißwächter darf eine Person aufnehmen oder in Verhaft behalten, als nachdem er zuvor die richterliche Verfügung, wodurch deren Verhaftung befohlen worden, in sein Register eingetragen hat. Diese Verfügung muß seyn: eine mit den im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Formalitäten gegebene schriftliche Anweisung, oder ein körperlicher Verhaftsbefehl, oder ein Anklagedecret, oder ein richterlicher Spruch.

79. Jeder Kerkermeister oder Gefängnißwächter ist, ohne daß ihn irgend ein Befehl davon freisprechen könne, gehalten, die verhaftete Person dem öffentlichen Beamten, welcher die Polizeiaufsicht über das Gefangenhäus hat, so oft er von demselben dazu aufgefordert wird, darzustellen.

80. Die Darstellung der verhafteten Person kann ihren Verwandten und Freunden nicht versagt werden,

wenn sie einen Befehl des öffentlichen Beamten, welcher solchen immer zu ertheilen verbunden ist, vorzeigen; es wäre denn, daß der Kerkermeister oder Gefängnißwächter einen schriftlichen Befehl des Richters, Niemanden zu jener Person zu lassen, vorzuweisen hätte.

81. Alle diejenigen, welche, ohne durch das Gesetz, Andre in Verhaft nehmen zu lassen, ermächtigt zu seyn, einen Befehl zur Verhaftung, gegen wen es auch sey, geben, unterzeichnen und vollziehen; alle diejenigen, welche, selbst im Falle einer durchs Gesetz erlaubten Verhaftung, eine verhaftete Person in einen nicht öffentlich und gesetzlich dazu bestimmten Verhaftsort aufnehmen und darin festhalten; so wie alle Kerkermeister und Gefängnißwächter, welche den Verfügungen der 3 vorstehenden Artikel zuwider handeln würden, sollen des Verbrechens willkührlicher Verhaftung für schuldig erklärt werden.

82. Alle bei den Verhaftungen, Gefangenhaltungen oder Urtheilsvollziehungen angewandte Strenge, die nicht durch die Gesetze erlaubt ist, ist Verbrechen.

83. Jede Person hat das Recht, einzelne Bittschriften (petitions individuelles) an eine jede eingesetzte Staatsgewalt, und besonders an das Tribunat zu erlassen.

84. Die bewaffnete Macht befindet sich wesentlich im Stande des Gehorsams; kein bewaffnetes Corps darf berathschlagen.

85. Die Verbrechen der Militärpersonen sind besondern Gerichten und besondern Gerichtsformalitäten unterworfen.

86. Die fränkische Nation erklärt, daß allen in der Vertheidigung des Vaterlandes Verwundeten, so wie den Wittwen und Kindern der auf dem Schlachtfelde

oder an den Folgen ihrer Wunden verstorbenen Militärpersonen Jahrgelder zugestanden werden sollen.

87. Den Kriegern, welche in Gefechten für die Republik ausgezeichnete Dienste werden geleistet haben, sollen Belohnungen, im Namen der Nation, zuerkannt werden.

88. Ein National-Institut ist beauftragt, alle Entdeckungen zu sammeln und die Wissenschaften und Künste zu vervollkommen.

89. Eine Commission des National-Rechnungswesens ordnet und berichtigt die Einnahme- und Ausgabe-Rechnungen der Republik. Die Commission besteht aus 7 Mitgliedern, welche vom Senat aus dem Nationalverzeichnis gewählt werden.

90. Eine vom Staat angeordnete Stelle, Rath zc. kann keine Berathschlagungen nehmen, als in einer Sitzung, wo sich zum wenigsten 2 Drittheile seiner Mitglieder gegenwärtig befinden.

91. Die Regierungs-Verfassung der fränkischen Kolonien wird durch besondere Gesetze bestimmt.

92. Falls ein Aufruhr mit bewaffneter Hand, oder Unruhen, welche die Sicherheit des Staats bedrohen, ausbrechen; so kann das Gesetz an den Orten und für die Zeit, welche es bestimmt, das Recht der Constitution suspendiren.

Diese Suspension kann in den nämlichen Fällen vorläufig durch einen Beschluß der Regierung, wann nämlich das Gesetzgebungscorps seine Vacanzen hat, ausgesprochen werden; doch muß letzteres in dem kürzesten Zeitraum durch einen Artikel desselben Beschlusses zusammenberufen werden.

93. Die fränkische Nation erklärt, daß sie in keinem Falle die Rückkehr der Franken, welche, nachdem sie ihr

Waterland seit dem 14. July 1789 verlassen haben, nicht in denen, durch die gegen die Ausgewanderten gegebenen Gesetze gemachten, Ausnahmen begriffen sind, zugeben werde; sie verbietet auch alle neue Ausnahmen in diesem Stücke.

Die Güter der Ausgewanderten sind unwiderrufflich der Republik heimgefallen.

94. Die fränkische Nation erklärt, daß nach einem gesetzmäßig vollzogenen Verkaufe von Nationalgütern, sie seyen welchen Ursprungs sie wollen, der rechtmäßige Erwerber davon nicht außer den Besitz derselben gesetzt werden könne; und soll der Dritte, welcher sie in Anspruch nehmen dürfte, wenn Gründe dazu vorhanden sind, aus dem Nationalschatz entschädigt werden.

95. Gegenwärtige Constitution soll unverzüglich dem fränkischen Volke zur Annahme vorgelegt werden.

Gegeben zu Paris den 22. Frimaire des Jahres 8. der einen und untheilbaren fränkischen Republik (den 13. Dec. 1799).

Unterschrieben: Regnier, Präsident der Commission des Rathes der Alten; Jacqueminot, Präsident der Commission des Rathes der Fünfhundert; Rousseau, Vernier, Secretarien der Commission des Rathes der Alten; Alexander Villetard, Fregeville, Secretarien der Commission des Rathes der Fünfhundert; Roger Ducos, Sieyes, Buonaparte, Consuln; P. C. Lausfat, Fargues, N. Beaupuy, Beauvais, Cabanis, Pertin (aus dem Wasgau-Departement), Depere, Cornet, Ludot, Girrot-Pouzol, Lemeroier, Chatry Lafosse, Cholet (aus der Gironde), Caillemer, Bara, Chassiron, Sourlay, Peree (aus

den Ober-Pyrenäen), Porcaer, Bimar, Thiesse, Berenger, Casenave, Sedillez, Thibault, Daunou, Herwin, Joseph Cornudet, P. A. Laloy, Lenoir Laroche, J. A. Creuze Latouche, Arnould (aus dem Seine-Departement), Soupil-Prafeln, Sohn; Mathieu, Chabaud, Cretet, Boulay (aus dem Meurthe-Departement), Garat, Emil Gaudin, Lebrun, Lucian Buonaparte, Dewink Thierty, J. P. Chazal, M. J. Chenier.

Daß diese vierte Constitution, so groß auch die Gewalt war, die sie in die Hände des ersten Consuls niederlegte (und die dieser bald bis zur Macht eines Imperators und zur unbeschränktesten Souveraineté — ungeachtet der Beibehaltung constitutioneller Formen — zu steigern wußte), Vorzüge vor den drei ersten Constitutionen Frankreichs hatte, leuchtet ein. Die jenen vorausgeschickte Erklärung der Menschenrechte blieb hinweg, weil sie bei einer Constitution nicht nöthig ist, welche wirklich die bürgerliche Freiheit begründet und den repräsentativen Charakter an sich trägt. Daß die Departements, aus welchen die französische Republik bestand, nicht namentlich — wie in der dritten Constitution — aufgeführt wurden, konnte in dem Zeitpuncte der Promulgation der vierten Constitution nicht befremden, weil damals Frankreich noch im Kriegszustande sich befand. In der Folge zeigte es

sich aber sehr gut, daß Frankreich bis zum Umfange von 130 Departements in Angemessenheit zu dieser Constitution erweitert werden könnte.

Ein wesentlicher Gewinn war es, daß die in den vorigen Constitutionen Statt gefundenen Wahlrechte des Volkes in den Urversammlungen beinahe ganz aufgehoben, und dadurch die Greuel der Anarchie beseitigt wurden. Ein Schatten der vorigen Rechte war in der Berechtigung der Gemeinde- und Departementsverzeichnisse geblieben, aus welchen die Bezirks- und Departementsbeamten genommen werden sollten. Doch ward dies auch in der Folge durch die Einführung der Präfecten und Unterpräfecten bedeutend beschränkt, so wie schon in der Bestimmung der Constitution: „daß die Einschreibung auf ein Verzeichniß von Wählbaren nur zu den Aemtern erforderlich sey, für welche diese Bedingung ausdrücklich durch die Constitution festgesetzt wäre,“ der Antheil des gesammten Volks an der Ernennung der höchsten Staatsbehörden sehr vermindert ward, weil die Zahl der Stellen, die dahin gehören, nur gering war.

Der vorzüglichste Fortschritt in der Berichtigung der Grundsätze über eine zweckmäßige repräsentative Staatsform zeigte sich aber in der Begründung des Erhaltungssenats und in der Wichtigkeit der demselben durch die vierte Constitution beigelegten Functionen. Mag immer in spätern Zeiten selbst dieser Senat von dem Kaiser Napoleon nur als Werkzeug für seine Zwecke behandelt worden seyn; auf ihm

und seiner Kraft beruhte doch zunächst die Festigkeit der Constitution und die Sicherheit des Staates, und dieser Senat war es, der im April 1814 den mächtigen Kaiser entfernte. Wenn also auch, durch die Einführung einer erblichen Kaiserdynastie im Jahre 1804, das Recht des Senats aufhörte, die Consuln zu ernennen; und wenn, nach der Aufhebung des Tribunats durch Napoleon im Jahre 1807, ebenfalls das Recht des Senats, die Tribunen zu erwählen, erlosch; so blieb ihm doch die Wahl der Mitglieder des gesetzgebenden Corps, der Cassationsrichter und der Rechnungscorrespondenten, und durch die Anweisung desselben auf liegende Nationaldomains ward zugleich der Senat an das Interesse von Grund und Boden gebunden, welches für die Kultivirung des Bodens nicht ohne wichtige Folgen war.

Von eben so bedeutendem Einflusse war es, daß das mißlungene Experiment der Theilung des gesetzgebenden Corps in den Rath der Fünfhundert und in den Rath der Alten nicht wiederholt, und die Initiative der Gesetze der Regierung übertragen ward. Wenn gleich diese dadurch einen ungleich größeren Einfluß erlangte; so konnte sie doch constitutionsmäßig nicht die Gesetze geben, sondern nur vorschlagen, und dies war entschieden zweckmäßiger, als die Bestimmung darüber in der dritten Constitution. Oft wechselnde, und aus den Departements durch die Wahlen ins gesetzgebende Corps mit sehr ungleichen Vorkenntnissen und sehr verschiedenartigen politischen Interessen zusammen-

gebrachte, Repräsentanten des Volkes mußten, selbst bei dem besten Willen für den Staat, unzählige Mißgriffe in Hinsicht der Gesetzgebung thun, und nie war auf Eintracht zwischen ihnen zu hoffen; ungleich öfter mußte man tumultuarische Ausritte und anarchische Scenen befürchten. Diesem war durch die neue Form der Gesetzgebung vorgebeugt, und Ordnung und Einheit durfte erwartet werden, wenn die vom Senate erwählten Consuln zweckmäßige Gesetze vorschlugen, die vom Senate gewählten Tribunen darüber mit Geist und Umsicht berathschlagten, und der vom Senate gewählte gesetzgebende Körper dieselben nach diesen Vorarbeiten decretirte. Wenigstens war in dieser neuen Einrichtung das Verhältniß des Tribunats zum gesetzgebenden Corps ungleich richtiger gehalten, als in der dritten Constitution das Verhältniß des Rathes der Alten zum Rathe der Fünfhundert. Eben so enthielt die Bestimmung, daß jährlich nur ein Fünftheil des gesetzgebenden Corps erneuert werden sollte, eine größere Garantie der Sicherheit der Constitution, weil wohl zu erwarten war, daß die bleibenden vier Fünftheile ein Uebergewicht der Stimmen im gesetzgebenden Corps behaupten würden, wenn gleich das erneuerte Fünftheil revolutionaire Grundsätze bei seinem Eintritte mitbringen sollte. Demungeachtet war es zweckmäßig, daß man die Mitglieder des gesetzgebenden Corps nicht auf Lebenszeit wählte, wie die Mitglieder des Senats, damit der frische Geist, dessen dieses Corps besonders bedurfte, nicht allmählig veraltete, und jedes Departement des

Reiches die ausgezeichnetesten Männer aus seiner Mitte für die Wahl in dieses Corps auf die Departementalverzeichnisse bringen konnte. Selbst daß sich dieses Corps nur vier Monate im Jahre versammeln sollte, konnte durch die außerordentlichen Zusammenberufungen desselben vergütet werden.

Die neue Einrichtung eines Staatsraths war ebenfalls ein Vorzug dieser vierten Constitution, obgleich die einzelnen Functionen dieser in der Folge so wichtigen Staatsbehörde in dieser Constitution noch nicht mit Bestimmtheit angesetzt wurden. Nur im Allgemeinen ward § 52. gesagt, daß er sich mit Abfassung der Vorschläge zu Gesetzen, mit Verordnungen der öffentlichen Verwaltung, und mit Auflösung der in den einzelnen Zweigen der Administration eintretenden Schwierigkeiten beschäftigen solle.

Wenn übrigens überhaupt dem ersten Consul beinahe schon eine monarchische Gewalt, und namentlich eine ungleich größere ertheilt ward, als früher der constitutionelle König nach den Bestimmungen der ersten Constitution gehabt hatte; wenn es deutlich einleuchtete, daß der zweite und dritte Consul nur noch deshalb in dem Regierungspersonale figurirten, weil man an die Stelle des aus einer Mehrzahl von Individuen bestehenden Directoriums nicht sogleich einen Einzigen setzen wollte; so hatte das Bedürfniß, der Regierung mehr Rechte zuzugestehen, als in der ersten und dritten Constitution geschehen war, zu laut dafür gesprochen. Nur vermißt man in Hinsicht der, der Re-

gierung zugestandenen, Leitung der Einnahmen und Ausgaben des Staates die unentbehrliche Controлле derselben, welche in einer repräsentativen Constitution den Repräsentanten der Nation nothwendig zustehen muß.

In Hinsicht der richterlichen Gewalt waren die frühern zweckmäßigen Institute der Friedensrichter, der Geschwornengerichte und des Cassationshofes beibehalten; nur daß die neu hinzugekommenen Appellationsgerichte eine nothwendige und wesentliche Verbesserung der vorhergehenden constitutionellen Bestimmungen bildeten, und bei Appellationsgerichtshöfen im teutschen Sinne und Geiste vielleicht selbst ein Cassationshof entbehrlich ist.

Die Verantwortlichkeit der Minister ward beibehalten, obgleich der Einfluß der Minister durch die Unterordnung der administrativen Localbehörden unter dieselben, und durch mehrere andere neue constitutionelle Vorrechte mehr erweitert ward.

Ungern vermißt man aber in der vierten Constitution die in der ersten und dritten so liberal ausgesprochenen Grundsätze über die Pressfreiheit; schon damals beurkundete sich der Geist, welchen Buonaparte zum Consulate mitbrachte! Denn wer die Publicität zu fürchten hat, wird jedesmal gegen die Pressfreiheit seyn! Wie ungleich höher steht dagegen die englische Verfassung über dieser vierten modernen französischen Constitution; und doch hat jene, mit ihrer Pressfreiheit, die Existenz der letztern überlebt! Eben so zeigte sich in

den für die Soldaten § 86. und 87. festgesetzten Jahrgeldern und Belohnungen der Einfluß eines Militairchefs auf die Abfassung der Constitution, wenn gleich aus den vorigen Constitutionen es unverrückt stehen blieb: daß die bewaffnete Macht sich im Stande des Gehorsams befinde und kein bewaffnetes Corps berathschlagen dürfe. Selbst die frühern wohlwollenden Bestimmungen in Hinsicht der öffentlichen Erziehung und des öffentlichen Kultus wurden nicht wiederholt; nur des Nationalinstituts ward mit wenigen Worten gedacht.

Aus allem diesem erhellt, daß zwar diese vierte Constitution viele Mängel und Lücken der vorhergehenden zweckmäßig beseitigt, aber durchaus nicht alle Bedingungen erfüllt hatte, welche die Vernunft an eine gleichmäßig durchgeführte Staatsconstitution ergehen läßt, sobald diese den repräsentativen Charakter in seinem ganzen Umfange tragen und alle Bedürfnisse und Verhältnisse des Staates harmonisch umschließen und befriedigen soll.

Bald zeigte auch der Erfolg, daß diese Constitution in vielen wesentlichen Puncten verändert und ergänzt ward. Dies geschah durch sogenannte organische Senatusconsulta, und allerdings war auch der Senat, sobald er nicht das Werkzeug der Despotie ward, diejenige constitutionelle Staatsbehörde, von welcher die Veränderungen und Ergänzungen der Con-

sitution ausgehen mußten, welche den Bedürfnissen der Zeit und des Volkes angemessen schienen.

Schon im Jahre 1799 bei der damals öffentlich bekannt gemachten vierten Constitution, hatte Sieyès, mit prophetischem Geiste und mit richtiger Würdigung der Individualität des ersten Consuls, geäußert: „Diese Constitution ist noch nicht die rechte!“ Wenn nun auch die minder wichtigen Senatusconsulta aus der Zeit von Bonaparte's Dictatur, so wichtig sie für die französische Gesetzgebung und für das allmähliche Verwandeln der republikanischen Staatsform in eine streng monarchische — selbst das Concordat mit dem Papste — nicht hieher gehören; so können doch diejenigen Senatusconsulta nicht übergangen werden, durch welche Bonaparte am 2. August 1802 zum lebenslänglichen Consul ernannt, und am 4. August 1802 die Constitution von 1799 in mehreren wesentlichen Puncten verändert ward.

E) Organische Senatusconsulta vom
2. und 4. August 1802.

- 1) Auszug aus dem Protocoll des Erhaltungss-Senats, vom 14. Thermidor des 10. Jahres der Republik (2. August 1802.).

Der Erhaltungss-Senat, in der durch den 90. Artikel der Constitution vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder versammelt, um über die Botschaft der Consuln der Republik vom 10. dieses Monats zu berathschlagen;

Nach angehörtem Bericht seiner Specialcommission,

die den Auftrag hatte, die Verzeichnisse der von den französischen Bürgern gegebenen Stimmen zu untersuchen;

Nach Einsicht des Protocolls der Specialcommission, woraus sich ergibt, daß 3,577,259 Bürger ihre Stimme gegeben, und daß 3,568,885 Bürger für das lebenslängliche erste Consulat des Napoleon Bonaparte sich erklärt haben;

In Erwägung, daß der Senat, welchen die Constitution zum Organ des Volks für alles dasjenige macht, was den Gesellschaftsbund anbelangt, auf eine glänzende Weise die National-Erkenntlichkeit gegen den siegreichen und friedensstiftenden Helden darthun, und feierlich den Willen des französischen Volks: der Regierung alle zur Unabhängigkeit, zur Wohlfahrt und zum Ruhme der Republik erforderliche Dauer zu geben, proclamiren soll, beschließt, wie folgt:

Art. 1. Das französische Volk ernennt, und der Senat proclamirt Napoleon Bonaparte zum lebenslänglichen ersten Consul.

2. Eine Bildsäule des Friedens, welche in einer Hand den Lorbeer des Siegs, und in der andern das Decret des Senats hält, soll der Nachwelt die Erkenntlichkeit der Nation bezeugen.

3. Der Senat überbringt dem ersten Consul den Ausdruck des Zutrauens, der Liebe und der Bewunderung des französischen Volks.

Unterszeichnet: Barthelemy, Präsident;
 Baubois und Fargues, Secretäre.
 Auf Befehl des Erhaltungsenats,
 Der Generalsecretär, Cauchy.

- 2) Auszug aus dem Protocoll des Erhaltungss. Senats, vom 16. Thermidor des 10. Jahres der Republik (4. August 1802.).

Der Erhaltungss. Senat, in der durch den 90. Artikel der Constitution vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder versammelt;

Nach Einsicht der Botschaft der Consuln der Republik, vom heutigen Tage, welche die Absendung dreier Sprecher der Regierung ankündigt, die beauftragt sind, dem Senat den Entwurf eines Senatusconsultums zu Organisirung der Constitution vorzulegen;

Nach Einsicht des gedachten Entwurfs eines Senatusconsultums, welcher dem Senat durch die Bürger Regnier, Portalis und Dessolles, Staatsräthe, zufolge eines Beschlusses des ersten Consuln der Republik, vom nämlichen Tage, vorgelegt worden ist;

Nach angehörttem Vortrag der Sprecher der Regierung über die Beweggründe des gedachten Entwurfs;

Und nach gepflogener Berathschlagung über den Bericht, der ihm durch seine, in der Sitzung vom 11. dieses Monats ernannte, Specialcommission erstattet worden, beschließt, wie folgt:

Erster Titel.

1. Jeder Friedensgerichts-Bezirk hat eine Kantonsversammlung.
2. Jeder Communal-Bezirk, oder jeder Unterpräfector-District, hat ein Bezirks-Wahlcollegium.
3. Jedes Departement hat ein Departements-Wahlcollegium.

Zweiter Titel.

Von den Kantonsversammlungen.

4. Die Kantonsversammlung besteht aus allen im Kanton ansässigen Bürgern, welche auf der Bezirks-Communal-Liste eingeschrieben sind. Von der Zeit an, wo, laut der Constitution, die Communal-Listen erneuert werden müssen, soll die Kantonsversammlung aus allen im Kanton ansässigen Bürgern, die daselbst das Bürgerrecht ausüben, bestehen.

5. Der erste Consul ernennt den Präsidenten der Kantonsversammlung. Sein Amt dauert 5 Jahre; er kann unbeschränkt wieder ernannt werden. Es stehen ihm vier Scrutatoren bei; zwei derselben sind die beiden ältesten, zwei die beiden am höchsten angelegten von den Bürgern, welche das Recht haben, in der Kantonsversammlung zu stimmen. Der Präsident und die vier Scrutatoren ernennen den Secretär.

6. Die Kantonsversammlung theilt sich in Sectionen, um die zustehenden Arbeiten zu verrichten. Bei der ersten Zusammenberufung jeder Versammlung wird ein von der Regierung ausgehendes Reglement ihre Organisation und ihre Formen bestimmen.

7. Der Präsident der Kantonsversammlung ernennt die Präsidenten der Sectionen. Ihre Verrichtungen gehen mit jeder Sectionsversammlung zu Ende. Es stehen einem jeden von ihnen zwei Scrutatoren bei, davon einer der älteste, der andre der am höchsten angelegte von den Bürgern ist, welche das Recht haben, in der Sectionsversammlung zu stimmen.

8. Die Kantonsversammlung bestimmt zwei Bürger, unter denen der erste Consul den Friedensrichter des Kantons erwählt. Auch bestimmt sie zwei Bürger für

jeden vacanten Platz eines Suppleanten des Friedensrichters.

9. Die Friedensrichter und ihre Suppleanten sind auf 10 Jahre ernannt.

10. In den Städten von 5000 Seelen präsentirt die Kantonsversammlung zwei Bürger für jede Stelle im Municipalrath. In den Städten, wo es mehrere Friedensgerichts- Behörden oder mehrere Kantonsversammlungen gibt, soll jede Versammlung gleichfalls zwei Bürger für jede Stelle im Municipalrath vorstellen.

11. Die Mitglieder der Municipalräthe werden von jeder Kantonsversammlung aus der Liste der 100 am höchsten angelegten Bürger des Kantons genommen. Diese Liste wird auf Befehl des Präfecten beschlossen und gedruckt.

12. Die Municipalräthe werden alle 10 Jahre zur Hälfte erneuert.

13. Der erste Consul erwählt die Maires und Adjuncten in den Municipalräthen; sie sind 5 Jahre im Amt, und können wieder ernannt werden.

14. Die Kantonsversammlung ernennt in das Bezirks-Wahlcollegium die Zahl von Mitgliedern, die ihr im Verhältniß mit der Zahl von Bürgern, aus welcher sie besteht, zugewiesen ist.

15. Sie ernennt zum Departements-Wahlcollegium die ihr zustehende Zahl von Mitgliedern, nach einer Liste, von welcher weiter unten die Rede seyn wird.

16. Die Mitglieder der Wahlcollegien müssen in den respectiven Bezirken und Departements ansässig seyn.

17. Die Regierung beruft die Kantonsversammlungen, bestimmt die Zeit ihrer Dauer, und den Zweck ihrer Zusammenkunft.

Dritter Titel.

Von den Wahlcollegien.

18. Die Bezirks-Wahlcollegien haben ein Mitglied auf 500 im Bezirk ansässige Bürger. Die Zahl der Mitglieder kann jedoch nicht mehr als 200, und nicht weniger als 120 betragen.

19. Die Departements-Wahlcollegien haben ein Mitglied auf 1000 im Departement ansässige Bürger; jedoch darf die Zahl dieser Mitglieder nicht mehr als 800, und nicht weniger als 200 betragen.

20. Die Mitglieder der Wahlcollegien sind lebenslänglich.

21. Wenn ein Mitglied eines Wahlcollegiums bei der Regierung verklagt wird, daß es sich irgend eine, der Ehre oder dem Vaterland zuwiderlaufende, Handlung erlaubt; so ladet die Regierung das Collegium ein, sein Votum an den Tag zu geben; drei Viertheile der Stimmen werden erfordert, damit das verklagte Mitglied seine Stelle im Collegium verliere.

22. Man verliert seine Stelle im Wahlcollegium um der nämlichen Ursachen willen, um derothwillen man das Bürgerrecht verliert. Man verliert sie auch, wenn man ohne rechtmäßige Abhaltung drei Zusammenkünfte nach einander versäumt hat.

23. Der erste Consul ernennt zu jeder Session die Präsidenten der Wahlcollegien. Der Präsident führt allein die Polizei des Wahlcollegiums, wenn dasselbe versammelt ist.

24. Die Wahlcollegien ernennen bei jeder Session zwei Scrutatoren und einen Secretär.

25. Zur Errichtung der Departements-Wahlcollegien wird in jedem Departement unter den Befehlen des

Finanzministers eine Liste von den 600, für die Grund-Mobiliar-Aufwands- und Patentssteuern am höchsten angelegten, Bürgern aufgesetzt werden. Zu der Summe der Contribution im Departement fügt man diejenige hinzu, von der man erweisen kann, daß man sie in andern Theilen des französischen Gebiets und der Kolonien zahlt. Diese Liste wird gedruckt werden.

26. Die Kantonsversammlung wird von dieser Liste die Mitglieder nehmen, die sie zu dem Departements-Wahlcollegium zu ernennen hat.

27. Der erste Consul kann aus den Bürgern, welche zur Ehrenlegion gehören, oder Dienste geleistet haben, 10 Mitglieder zu den Bezirks-Wahlcollegien hinzufügen. Er kann zu jedem Departements-Wahlcollegium 20 Mitglieder hinzufügen, von denen 10 unter den 30 am höchsten angelegten Bürgern des Departements, 10 unter den Mitgliedern der Ehrenlegion, oder unter den Bürgern, welche Dienste geleistet haben, genommen werden. Er ist zu diesen Ernennungen an keine bestimmten Zeitpuncte gehalten.

28. Die Bezirks-Wahlcollegien präsentiren dem ersten Consul zu jeder im Bezirks-Conseil erledigten Stelle zwei im Bezirk ansässige Bürger, von denen wenigstens einer außerhalb des Wahlcollegiums, von dem er bezeichnet wird, genommen werden muß. Die Bezirks-Conseils erneuern sich zum Drittheil alle 5 Jahre.

29. Die Bezirks-Wahlcollegien präsentiren bei jeder Zusammenkunft zwei Bürger, die auf die Liste kommen sollen, von welcher die Mitglieder des Tribunats genommen werden müssen. Von diesen Bürgern muß wenigstens einer außerhalb des Collegiums, das ihn präsentirt, genommen werden. Alle beide können außerhalb des Departements genommen werden.

30. Die Departements- Wahlcollegien präsentiren dem ersten Consul zu jeder, im allgemeinen Departements- Conseil erledigten Stelle, zwei im Departement ansässige Bürger, von denen einer wenigstens außerhalb des Wahlcollegiums, das ihn präsentirt, genommen werden muß. Die allgemeinen Departements-Conseils erneuern sich zum dritten Theil alle 5 Jahre.

31. Die Departements- Wahlcollegien präsentiren bei jeder Zusammenkunft zwei Bürger für die Liste, von welcher die Mitglieder des Senats ernannt werden müssen. Von diesen muß wenigstens einer außerhalb des Collegiums, das ihn präsentirt, genommen werden. Sie müssen das Alter und die Eigenschaften haben, die in der Constitution erfordert werden.

32. Die Departements- und Bezirks- Wahlcollegien präsentiren jedes zwei im Departement ansässige Bürger, für die Liste, aus welcher die Mitglieder der Deputation im gesetzgebenden Körper ernannt werden müssen. Einer von diesen Bürgern muß nothwendig außerhalb des Collegiums genommen werden, von welchem er präsentirt worden. Es müssen sich auf der Liste, welche aus den sämtlichen Präsentirungen der Departements- und Bezirks- Wahlcollegien entstehen, dreimal so viel Candidaten befinden, als vacante Stellen vorhanden sind.

33. Man kann Mitglied eines Gemeindeconseils, und eines Departements- oder Bezirks- Wahlcollegiums seyn. Man kann nicht zu gleicher Zeit Mitglied eines Bezirks- und eines Departements- Wahlcollegiums seyn.

34. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers und des Tribunats können den Sitzungen des Wahlcollegiums, zu welchem sie gehören, nicht beiwohnen. Alle andere öffentliche Beamten haben das Recht beizuwohnen und zu stimmen.

35. Es wird von keiner Kantonsversammlung zur Besetzung der ihr zustehenden Stellen in einem Wahlcollegium geschritten, bis diese Stellen nicht auf zwei Drittheile reducirt sind.

36. Die Wahlcollegien versammeln sich nur kraft einer, von der Regierung ausgehenden, Zusammenberufungsacte, und an dem ihnen angewiesenen Orte. Sie dürfen sich nur mit den Berrichtungen, zu denen sie zusammenberufen sind, abgeben, und können ihre Sitzungen nicht über die mittelft der gedachten Acte bestimmte Zeit verlängern. Wenn sie diese Schranken übertreten, so hat die Regierung das Recht, sie aufzulösen.

37. Die Wahlcollegien dürfen unter keinem Vorwand weder mittelbar noch unmittelbar unter einander correspondiren.

38. Die Auflösung eines Wahlcollegiums bewirkt die Erneuerung aller Mitglieder desselben.

Vierter Titel.

Von den Consuln.

39. Die Consuln sind lebenslänglich. Sie sind Mitglieder des Senats, und führen darin den Vorsitz.

40. Der zweite und der dritte Consul werden auf Präsentation des ersten vom Senat ernannt.

41. Zu diesem Ende präsentirt der erste Consul, wenn einer von den beiden Plätzen erledigt wird, dem Senat ein erstes Subject; wird dieses nicht ernannt, so präsentirt er ein zweites, und wenn auch dieses nicht angenommen wird, ein drittes, welches nothwendig ernannt wird.

42. Wenn es der erste Consul für rathsam erachtet, präsentirt er einen Bürger zu seinem Nachfolger nach

seinem Tode, nach den im vorigen Artikel bestimmten Formen.

43. Der zum Nachfolger des ersten Consuls ernannte Bürger leistet der Republik den Eid in die Hände des ersten Consuls, unter Beistand des zweiten und des dritten Consuls, in Gegenwart des Senats, der Minister, des Staatsraths, des gesetzgebenden Körpers, des Tribunats, des Cassationsgerichts, der Erzbischöffe und Bischöffe, der Präsidenten von den Appellationsgerichten, den Wahlcollegien und den Kantonsversammlungen, der Oberbeamten der Ehrenlegion, und der Maires von den 24 vornehmsten Städten der Republik. Der Staatssecretär nimmt über die Eidesleistung ein Protocoll auf.

44. Der gedachte Eid lautet: „Ich schwöre, die Verfassung aufrecht zu erhalten, die Freiheit der Gewissen zu ehren, mich der Rückkehr der Feudalsakungen zu widersetzen, nie Krieg zu führen, außer für die Vertheidigung und den Ruhm der Republik, und die Macht, mit der ich bekleidet seyn werde, nur zum Glücke des Volkes, von welchem und für welches ich sie empfangen, zu gebrauchen.“

45. Nach geleistetem Eide nimmt er seinen Sitz im Senat, sogleich nach dem dritten Consul.

46. Der erste Consul kann sein Botum in Betreff der Ernennung seines Nachfolgers im Archiv der Regierung niederlegen, um nach seinem Tode dem Senat präsentirt zu werden.

47. In diesem Falle beruft er den zweiten und den dritten Consul, die Minister und die Präsidenten der Sectionen des Staatsraths. In ihrer Gegenwart stellt er dem Staatssecretär das mit seinem Innsegel versiegelte Papier zu, in welchem sein Botum enthalten ist.

Dieses Papier wird von allen, die bei dem Actus gegenwärtig, unterschrieben. Der Staatssecretär legt es in Gegenwart der Minister und der Präsidenten von den Sectionen des Staatsraths, im Archiv der Regierung nieder.

48. Der erste Consul kann dasselbe, unter Beobachtung der im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Formen, wieder zurücknehmen.

49. Nach dem Tode des ersten Consuls wird, wenn sein Votum niedergelegt blieb, das Papier, welches dasselbe enthält, von dem Staatssecretär, in Gegenwart der Minister und der Präsidenten von den Sectionen des Staatsraths, aus dem Regierungsarchiv herausgenommen; die Identität und Unversehrtheit wird in Gegenwart des zweiten und des dritten Consuls bewahrt, und das Papier durch eine Botschaft der Regierung, nebst Ausfertigung von Protocollen über die Constatirung, dem Senat zugesendet.

50. Wird das vom ersten Consul präsentirte Subject nicht ernannt; so präsentiren der zweite und der dritte Consul jeder eines, und im Falle der Nichternennung jeder ein anderes, worauf denn eines von den letztern nothwendig ernannt wird.

51. Hat der erste Consul keine Präsentation zurückgelassen; so machen der zweite und der dritte Consul ihre abgesonderten Präsentationen, eine erste, eine zweite, und wenn auf diese beiden keine Ernennung erfolgt ist, eine dritte, auf welche die Ernennung nothwendig geschehen muß.

52. In allen Fällen müssen die Präsentationen und die Ernennung in den nächsten 24 Stunden nach dem Tode des ersten Consuls geschehen seyn.

53. Das Gesetz bestimmt auf die Lebenszeit jedes

ersten Consuls den Etat der Ausgaben der Regierung.

Fünfter Titel.

Vom Senat.

54. Der Senat bestimmt durch ein organisches Senatusconsultum:

1. Die Constitution der Kolonien.
2. Alles, was die Constitution nicht vorausgesehen hat, und was zu ihrem Gange nothwendig ist.
3. Die Erklärung solcher Artikel der Constitution, welche zu verschiedenen Auslegungen Anlaß geben.

55. Durch Acten, welche Senatusconsulte benannt werden, wird vom Senat:

1. Das Geschwornenamt in den Departements, wo diese Maasregel nothwendig ist, auf 5 Jahre suspendirt;
2. Werden, wenn die Umstände es erfordern, Departemente außerhalb der Constitution erklärt;
3. Wird die Zeit bestimmt, innerhalb welcher Personen, die kraft des Art. 46. der Constitution verhaftet worden, vor die Gerichte gezogen werden müssen, wenn sie es nicht in den ersten 10 Tagen nach ihrer Verhaftung worden sind;
4. Werden die Urtheile der Gerichtshöfe annullirt, wenn sie der Sicherheit des Staates Abbruch thun;
5. Werden der gesetzgebende Körper und das Tribunal aufgelöst;
6. Werden die Consuln ernannt.

56. Die organischen Senatusconsulte, und die (an-

bern) Senatusconsulte werden, auf Anregung der Regierung, vom Senat berathschlagt. Für die Senatusconsulte bedarf es einer bloßen Mehrzahl, für ein organisches Senatusconsultum werden zwei Drittheile von den Stimmen der anwesenden Mitglieder erfordert.

57. Die Entwürfe der Senatusconsulte, die in Verfolg der Art. 54. und 55. getroffen worden, werden in einem geheimen Rathe debattirt, der aus den Consuln, zwei Ministern, zwei Senatoren, zwei Staatsrathen und zwei Oberbeamten der Ehrenlegion besteht. Der erste Consul bezeichnet jedesmal die Mitglieder, aus denen der geheime Rath bestehen soll.

58. Der erste Consul ratificirt die Friedens- und Allianzverträge, nachdem er das Gutachten des geheimen Rathes eingeholt hat. Bevor er sie promulgirt, gibt er dem Senat davon Kenntniß.

59. Die Urkunde der Ernennung eines Mitglieds des gesetzgebenden Körpers, des Tribunats und des Cassationsgerichts, wird Beschluß benannt.

60. Die Urkunden des Senats in Betreff seiner Polizei und innern Verwaltung werden Berathschlagungen benannt.

61. Im Laufe des Jahres 11. wird zur Ernennung von 14 Bürgern, um die im Art. 15. der Constitution bestimmte Anzahl von 80 Senatoren vollständig zu machen, geschritten werden. Diese Ernennung geschieht durch den Senat, auf die Präsentation des ersten Consuls, der für diese und für die weiterhin folgenden Präsentationen zur Zahl von 80, aus der Liste der von den Wahlcollegien bezeichneten Bürger 3 Subjecte nehmen wird.

62. Die Mitglieder des Oberverwaltungs Rathes der

Ehrenlegion sind Mitglieder des Senats, welches auch ihr Alter sey.

63. Der erste Consul kann überdem, ohne vorgängige Präsentation durch die Departements-Wahlcollegien, Bürger, die durch Dienste und Talente ausgezeichnet sind, in den Senat ernennen, jedoch unter der Bedingung, daß sie das durch die Constitution erforderliche Alter haben, und daß die Zahl der Senatoren in keinem Fall über 120 betragen dürfe.

64. Die Senatoren können Consuln, Minister, Mitglieder der Ehrenlegion, Aufseher des öffentlichen Unterrichts seyn, und zu außerordentlichen und zeitlichen Sendungen gebraucht werden.

65. Der Senat ernennt jährlich zwei seiner Mitglieder zu Secretären.

66. Die Minister haben Sitz im Senat, aber ohne berathschlagende Stimme, wenn sie nicht Senatoren sind.

Sechster Titel.

Von den Staatsrätthen.

67. Die Staatsrätthe werden niemals die Zahl von 50 überschreiten.

68. Der Staatsrath theilt sich in Sectionen ab.

69. Die Minister haben Rang, Sitz und berathschlagende Stimme im Staatsrath.

Siebenter Titel.

Vom gesetzgebenden Körper.

70. Jedes Departement wird eine dem Umfang seiner Bevölkerung angemessene Zahl von Mitgliedern im gesetzgebenden Körper haben.

71. Alle zur nämlichen Deputation gehörige Mitglieder des gesetzgebenden Körpers werden auf einmal ernannt.

72. Die Departemente der Republik sind in fünf Reihen eingetheilt.

73. Die gegenwärtigen Deputirten werden in die fünf Reihen vertheilt.

74. Sie werden in dem Jahre erneuert werden, zu welchem die Reihe gehört, worin das Departement steht, zu dem sie gezählt werden.

75. Jedoch werden diejenigen Deputirten, welche im Jahre 10. ernannt worden, ihre 5 Jahre erfüllen.

76. Die Regierung beruft, vertagt und prorogirt den gesetzgebenden Körper.

Achter Titel.

Vom Tribunal.

77. Mit dem Jahre 13. wird das Tribunal auf 50 Mitglieder reducirt. Die Hälfte der 50 wird alle 3 Jahre heraustrreten; bis zur Reduction werden die heraustrretenden Mitglieder nicht wieder ersetzt. Das Tribunal theilt sich in Sectionen ein.

78. Der gesetzgebende Körper und das Tribunal werden in allen ihren Mitgliedern erneuert, wenn der Senat ihre Auflösung erkannt hat.

Neunter Titel.

Von der Justiz und den Gerichtshöfen.

79. Es wird einen Oerrichter geben, welcher Minister der Justiz ist.

80. Er hat einen ausgezeichneten Platz im Senat und im Staatsrath.

81. Er führt den Vorsitz im Cassationsgericht und in den Appellationsgerichten, wenn es die Regierung für gut hält.

82. Er hat über die Gerichtshöfe, die Friedensgerichte, und die Mitglieder, aus denen sie bestehen, das Recht der Aufsicht und der Rüge.

83. Unter seinem Vorsitz hat das Cassationsgericht das Recht der Censur und der Disciplin über die Appellations- und Criminalgerichte; es kann, in schweren Fällen, die Richter in ihrem Amt suspendiren, und sie vor den Obergerichter zur Rechenschaft fordern.

84. Die Appellationsgerichte haben das Recht der Aufsicht über die bürgerlichen Gerichte ihres Bezirks, und diese haben dasselbe Recht über die Friedensgerichte ihres Bezirks.

85. Der Regierungscommissär bei dem Cassationsgericht führt die Aufsicht über die Commissäre bei den Appellations- und Criminalgerichten. Die Commissäre bei den Appellationsgerichten führen die Aufsicht über die Commissäre bei den Gerichten erster Instanz.

86. Die Mitglieder des Cassationsgerichts werden, auf die Präsentation des ersten Consuls, vom Senat ernannt. Der erste Consul präsentirt 3 Subjecte für jeden erledigten Platz.

Zehnter Titel.

Begnabigungsrecht.

87. Der erste Consul hat das Begnadigungsrecht. Er übt es nach Anhörung eines geheimen Raths, der aus dem Obergerichter, zwei Ministern, zwei Senatoren, zwei Staatsrathen und zwei Mitgliedern des Cassationsgerichts besteht.

Gegenwärtiges Senatusconsultum wird durch eine Botschaft den Consuln der Republik übermacht werden.

Unterzeichnet: Barthelemy, Präsident;
Baubois und Fargues, Secretärs.

Auf Befehl des Erhaltungssenats,
Der Generalsecretär, Cauchy.

Die Steigerung der Macht des nunmehrigen lebenslänglichen ersten Consuls geht aus diesen Senatusconsultis von selbst hervor. Nicht nur, daß die Ernennung der Präsidenten der Cantonsversammlungen, der Maires und Adjuncten in den Municipalräthen, und die Initiative aller organischen und andern Senatusconsulte von ihm abhing; es ward ihm auch die Berufung, Vertagung und Prorogation des gesetzgebenden Körpers ausschließend übertragen; das, der militärischen Willkühr des ersten Consuls oft nachdrücklich widersprechende, Tribonat auf 50 Mitglieder herabgesetzt, und das Majestätsrecht der Begnadigung ihm förmlich überlassen.

Allein auch diese Erweiterung seiner Macht reichte noch nicht hin zur Befriedigung seines Ehrgeizes. Die im Februar 1804 entdeckte Verschwörung des Georges und Pichegru gegen das Leben des ersten Consuls, in welche auch Moreau verwickelt war, gab die Veranlassung, daß am 18. Mai 1804 (28. Floreal des Jahres 12.) auf Bonaparte und seine Nachkom-

enschaft die erbliche Kaiserwürde Frankreichs durch ein organisches Senatusconsultum übertragen ward, in welchem sich zugleich mehrere neue Bestimmungen der Constitutionen befinden. Schon die Eingangsformel dieses Senatusconsultum bezeichnete den neuen Geist der Regierung: „Napoleon, von Gottes Gnaden, und durch die Satzungen der Republik Kaiser der Franzosen, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Gruß. Der Senat, nach Anhörung der Redner des Staatsraths, hat decretirt, und Wir gebieten und befehlen, daß Gegenwärtiges, mit den Staatsiegeln versehen, im Bulletin der Gesetze eingedruckt, den Gerichtshöfen, Tribunalen und Verwaltungsbehörden zugestellt werde, auf daß dieselben es in ihre Protocolle eintragen, es beobachten und beobachten lassen, und der Großrichter, Minister der Justiz, hat den Auftrag, für die Vollziehung zu sorgen. Gegeben im Pallaste von St. Cloud, den 28. Floreal, Jahr 12. und unseres Reiches im ersten. — Unterzeichnet von Napoleon; Cambaceres, Staatskanzler; Maret, Staatssecretair; Regnier, Großrichter.“

**F) Organisches Senatusconsultum vom
18. Mai 1804.**

Erster Titel.

1. Die Regierung der Republik wird einem Kaiser anvertraut, der den Titel: Kaiser der Franzosen annimmt.

Die Gerechtigkeit wird im Namen des Kaisers verwaltet durch Beamte, die er einsetzt.

2. Napoleon Bonaparte ist Kaiser der Franzosen.

Zweiter Titel.

Von der Erbllichkeit.

3. Die kaiserliche Würde ist erblich in der directen natürlichen und gesetzmäßigen Nachkommenschaft Napoleons Bonaparte's, in männlicher Linie, nach dem Erstgeburtsrechte, und mit beständigem Ausschlusse des weiblichen Geschlechts und der Nachkommenschaft desselben.

4. Napoleon Bonaparte kann Kinder oder Enkel seiner Brüder an Kindesstatt annehmen, wenn sie das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, und er im Augenblicke der Adoption nicht selbst Söhne hat. Seine angenommenen Söhne treten in die Linie seiner unmittelbaren Nachkommenschaft. — Bekommt er nach der Adoption noch selbst Söhne; so können seine angenommenen Söhne erst nach seinen natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen zur Regierung berufen werden. Den Nachfolgern Napoleons und ihren Nachkommen ist die Adoption verboten.

5. In Ermangelung eines natürlichen und erblichen oder adoptirten Erben Napoleons, geht die kaiserliche Würde an Joseph Bonaparte und dessen männliche rechtmäßige Nachkommen über, nach dem Rechte der Erstgeburt.

6. In Ermangelung Joseph Bonaparte's und seiner männlichen Nachkommen, an Ludwig Bonaparte und dessen männliche Nachkommen *).

*) Lucian und Jerome wurden in diesem organischen Decrete von der Succession ausgeschlossen. Der erste, als Re-

7. Beim Abgange rechtmäßiger männlicher Erben der drei Brüder, soll ein organisches Senatusconsultum die Titularen der Erzämter dem Senate vorschlagen, und dem Volke zur Annahme vorlegen, den Kaiser ernennen, und die Regierung in der männlichen Linie seiner Familie forterben.

8. Bis zur vollbrachten Wahl besorgt ein Gouvernementsrath, den die Minister bilden, die Staatsgeschäfte. Er entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Dritter Titel.

Von der kaiserlichen Familie.

9. Die Mitglieder der kaiserlichen Familie führen den Titel französische Prinzen. Der älteste Sohn des Kaisers heißt kaiserlicher Prinz.

10. Ein Senatusconsultum ordnet ihre Erziehung.

11. Sie werden Mitglieder des Senats und Staatsrathes, wenn sie ihr achtzehntes Jahr erreicht haben.

12. Sie können sich nicht ohne Genehmigung des Kaisers vermählen. Thun sie es ohne diese Genehmigung; so verlieren sie und ihre Nachkommen das Erbrecht. Wenn indeß keine Kinder aus einer solchen Ehe vorhanden sind, und die Ehe wieder getrennt wird; so erhält der Getrennte sein Erbrecht zurück.

13. Die Acten, welche die Geburt, die Ehen und das Absterben der Mitglieder der kaiserlichen Familie bezeugen, werden auf einen Befehl des Kaisers dem Se-

publikaner bekannt, lebte zu Rom in einer unstandesmäßigen Ehe; der zweite, damals mit der Tochter des Kaufmanns Patterson zu Baltimore vermählt, söhnte sich erst später mit dem Kaiser aus, ward Prinz, und König von Westphalen.

nate übergeben, der eine Abschrift davon in seine Protocolle einzeichnet, und sie in seine Archive niederlegt.

14. Napoleon Bonaparte setzt durch Statuten, welche seine Nachfolger zu halten verbunden sind, fest: a) die Pflichten jedes Mitglieds der kaiserlichen Familie gegen den Kaiser; b) eine Organisation des kaiserl. Pallastes, welche der Würde des Thrones und der Größe der Nation angemessen ist.

15. Die Civilliste wird so angeordnet, wie sie durch Art. 1. und 4. des Decrets vom 26. Mai 1791 bestimmt war *). Die französischen Prinzen Joseph und Ludwig Bonaparte, und in Zukunft die nachgebohrnen ehelichen Söhne des Kaisers sollen dem 1. 10. 11. 12. u. 13. Artikel des Decrets vom 21. Dec. 1790 gemäß gehalten werden **). Der Kaiser kann das Wittthum der Kaiserin festsetzen, und auf die Civilliste anweisen. Seine Nachfolger können in der deshalb getroffenen Verfügung nichts ändern.

16. Der Kaiser besucht die Departements. Dem zufolge sollen an den vier Hauptpuncten des Reiches kaiserliche Palläste eingerichtet, und sammt dem Zubehör durch ein Gesetz bestimmt werden.

Vierter Titel.

Von der Regentschaft.

17. Der Kaiser ist minderjährig bis zum vollbrach-

*) „Die Nationalversammlung beschließt, daß der König für sich und sein Haus jährlich aus dem öffentlichen Schaze 25 Mill. Liv. erhalten soll. Auch genießt der König diejenigen Häuser, Parke und Domainen, welche durch ein Decret bestimmt werden sollen.“

***) Jedem Bruder des Königs war eine Mill. Liv. als Appanage bestimmt und ein Pallast zur Wohnung.

ten achtzehnten Jahre. Während seiner Minderjährig-
keit hat das Reich einen Regenten.

18. Der Regent muß wenigstens 25 volle Jahre
alt seyn. Die Weiber sind von der Regentschaft aus-
geschlossen *).

19. Der Kaiser bestimmt den Regenten unter den
französischen Prinzen über 25 Jahre; und ist unter ih-
nen kein solcher, einen aus den Großwürdenträgern des
Reiches.

20. Hat der Kaiser keinen Regenten bestimmt; so
erhält der in der Erbfolge nächste Prinz, wenn er über
25 Jahre alt ist, die Regentschaft.

21. Ist keiner der Prinzen über 25 Jahre; so er-
wählt der Senat den Regenten unter den Großwürde-
trägern des Reiches.

22. Wer einmal die Regentschaft erhalten hat, ist
es auch ein entfernterer Verwandter oder ein Großwür-
deträger; der verwaltet sie bis zur Volljährigkeit des
Kaisers.

23. Doch kann weder während der Regentschaft,
noch auch 3 volle Jahre nach der Volljährigkeit des
Kaisers, ein organisches Senatusconsultum erlassen
werden.

24. Der Regent übt bis zur Volljährigkeit des Kai-
sers alle Berrichtungen der kaiserlichen Würde. Doch
kann er weder zu den Erzämtern, noch zu den Stellen
der Großbeamten, die er erledigt findet, oder die wäh-
rend der Regentschaft erledigt werden, ernennen; auch

*) Dieser Beschluß ward aufgehoben, als Napoleon, kurz be-
vor er den Krieg gegen Rußland und Preußen im Frühjahr
1813 erneuerte, durch ein organisches Senatusconsultum vom
5. Febr. 1813 die Regentschaft neu bestimmen, und sie seiner
Gemahlin Marie Luise übertragen ließ.

kann er sich nicht des, dem Kaiser allein vorbehaltenen, Vorrechts bedienen, Bürger zu Senatoren zu erheben, und eben so wenig den Großrichter und den Staatssecretair absetzen.

25. Er ist für die Handlungen seiner Staatsverwaltung persönlich nicht verantwortlich.

26. Alle Acte der Regentschaft geschehen im Namen des minderjährigen Kaisers.

27. Der Regent schlägt weder Gesetze noch Senatusconsulte vor, ordnet auch kein Reglement in der Staatsverwaltung an, bevor er nicht das Gutachten des Regentschaftsrathes, der aus den Inhabern der Erzämter besteht, darüber vernommen hat. Er kann weder Krieg erklären, noch Friedens-, Allianz- oder Handelsverträge unterzeichnen, bevor er nicht im Regentschaftsrathe darüber angefragt hat, dessen Mitglieder in diesem einzigen Falle eine rathgebende Stimme haben. Die Berathung entscheidet sich nach der Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich; so entscheidet der Regent. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten nimmt Sitz im Regentschaftsrathe, wenn über Gegenstände, die in sein Departement gehören, berathschlagt wird. Auch kann auf Befehl des Regenten der Großrichter dazu gerufen werden. Der Staatssecretair führt dabei das Protocoll.

28. Die Regentschaft ertheilt kein Recht über die Person des minderjährigen Kaisers.

29. Der Gehalt des Regenten ist ein Viertel der Civilliste.

30. Die Aufsicht über den minderjährigen Kaiser führt dessen Mutter; in Ermangelung dieser, der Prinz, welchen der Regierungsvorgänger des minderjährigen Kaisers bestimmt hat. Ist kein Prinz dazu bestimmt;

so wählt der Senat einen Großwürdeträger. Doch können zu dieser Aufsicht weder der Regent und seine Nachkommen, noch Frauen erwählt werden.

31. Wenn Napoleon Bonaparte nach Art. 4. jemand adoptirt; so muß dies in Gegenwart der Inhaber der Erzämter geschehen, die Urkunde darüber durch den Staatssecretair verfaßt, und sogleich dem Senate zugestellt werden, damit er sie in sein Protocoll eintrage und in seinen Archiven niederlege. Die nämlichen Förmlichkeiten sollen beobachtet werden, wenn der Kaiser einen Regenten, oder einen Aufseher für den minderjährigen Kaiser bestimmt. Die darüber ausgestellten Urkunden können vom Kaiser nach Willkühr zurückgenommen werden. Jede Urkunde über Adoption, Designation, oder Zurücknahme einer Designation, soll, wenn sie nicht vor dem Tode des Kaisers in die Protocolle des Senats eingetragen ist, ungültig und ohne Wirkung seyn.

Fünfter Titel.

Von den Erzämtern des Reiches.

32. Diese sind: der Großwahlherr, der Reichserzkanzler, der Staatserzkanzler, der Erzschatzmeister, der Connetable (Reichsfeldherr), und der Großadmiral.

33. Sie werden vom Kaiser ernannt, genießen die nämlichen Ehren, wie die französischen Prinzen, und nehmen den Rang unmittelbar nach ihnen. Der Zeitpunkt ihrer Aufnahme bestimmt den Rang, den sie unter sich haben.

34. Diese Erzämter können nicht genommen werden.

35. Die Inhaber derselben sind zugleich Senatoren und Staatsräthe.

36. Sie bilden den Großrath des Kaisers, sind Mitglieder des geheimen Rathes, und machen den Großrath der Ehrenlegion aus. Die gegenwärtigen Mitglieder des Großraths der Ehrenlegion behalten Titel, Berechtigungen und Vorzüge auf Lebenszeit.

37. Im Senate und Staatsrathe führt der Kaiser den Vorsitz, oder bestimmt einen Inhaber der Staatsämter, der den Vorsitz führen soll.

38. Alle Acte des Senats und der Gesetzgebung werden im Namen des Kaisers erlassen, und unter dem kaiserlichen Siegel bekannt gemacht.

39. Der Großwahlherr (Grand-Electeur) besorgt die Berechtigungen als Kanzler: a) bei der Zusammenkunft der gesetzgebenden Behörde, der Wahlcollegien und der Cantonsversammlungen; b) bei der Bekanntmachung der Senatusconsulta, welche die Gesetzgebung oder die Wahlcollegien auflösen. Er führt in Abwesenheit des Kaisers den Vorsitz, wenn der Senat zur Ernennung von Senatoren, Gesetzgebern und Tribunen schreitet; er bringt die Reclamationen der Wahlcollegien oder Cantonsversammlungen für die Erhaltung ihrer Vorrechte zur Kenntniß des Kaisers; er fordert das Wahlcollegium auf, wenn ein Mitglied desselben angegeben ist, sich eine Handlung gegen die Ehre oder gegen das Vaterland erlaubt zu haben, seine Meinung darüber zu äußern, und bringt dies Gutachten vor den Kaiser; er präsentirt die Mitglieder des Senats, des Staatsraths, der Gesetzgebung und des Tribunats zum Eide, welchen sie in die Hände des Kaisers schwören; er nimmt den Präsidenten der Departementswahlcollegien und der Cantonsversammlungen den Eid ab; er

präsentirt die feierlichen Deputationen des Senats, des Staatsraths, der Gesetzgebung, des Tribunats und der Wahlcollegien, wenn sie zur Audienz des Kaisers gelassen werden. Er kann im Pallaste des Senats wohnen.

40. Der Reichserzkanzler besorgt die Verrichtungen bei der Bekanntmachung der organischen Senatusconsulte und der Gesetze; die Kanzlergeschäfte im kaiserlichen Pallaste; er ist bei dem jährlichen Gesetze zugegen, wenn der Großrichter dem Kaiser die Mißbräuche entwickelt, die sich etwa in die Verwaltung der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit eingeschlichen haben; er führt den Vorsitz bei dem kaiserl. Obergerichtshofe, und den Vorsitz, wenn sich, dem 95. Art. gemäß, Abtheilungen des Staatsraths und Tribunats versammeln. Er ist bei den Vermählungen und Geburten der Prinzen zugegen; wohnt den Krönungen und Leichenbegängen der Kaiser bei, und unterzeichnet das Protocoll des Staatssecretairs darüber. Er präsentirt die Inhaber der großen Reichswürden, die Minister und den Staatssecretair, die Civil-Großbeamten der Krone, und den ersten Präsidenten des Cassationsgerichtes zum Eide, den sie in die Hände des Kaisers ablegen. Er nimmt den Mitgliedern und der Kanzlei des Cassationsgerichtshofes, den Präsidenten und den Generalprocuratoren der Appellations- und Criminalgerichtshöfe den Eid ab. Er präsentirt die Deputationen und Mitglieder der Gerichtshöfe zur Audienz bei dem Kaiser. Er unterzeichnet und versiegelt die Commissionen und Patente für die Mitglieder der Gerichtshöfe und für die Ministerialbeamten, so wie für die, welche Civilämter in der Staatsverwaltung erhalten haben, und andere Urkunden, welche das Staatsiegel haben müssen.

41. Der Staatserkanzler hat die Verrich-

tungen als Kanzler bei Bekanntmachung der Friedens- und Allianzverträge und bei Kriegserklärungen. Er präsentirt und unterzeichnet die Beglaubigungsschreiben und die Etikettencorrespondenzen mit den europäischen Höfen, nach den Formen des kaiserl. Protocolls, das er bewahrt. Er ist jährlich zugegen, wenn der Minister der auswärtigen Angelegenheiten dem Kaiser von der politischen Lage des Staates Rechenschaft gibt. Er präsentirt die Botschafter und Gesandten des Kaisers an auswärtige Höfe zu dem Eide, den sie in die Hände des Kaisers ablegen; er beeidiget die Residenten, Geschäftsträger, Botschafts- und Gesandtschaftssecretaire, und die Generalcommissionaire des Handels; er präsentirt die französischen und fremden außerordentlichen Ambassaden, Ambassadeurs und Minister.

42. Der Erzschatzmeister wohnt der jährlichen Sitzung bei, in welcher der Finanzminister und der Minister des öffentl. Schazes dem Kaiser Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Staates ablegen, und ihre Ideen über die Finanzen auseinandersetzen. Er visirt die jährlichen Rechnungen über Einnahme und Ausgabe, ehe er sie dem Kaiser vorlegt. Er führt den Vorsitz in den vereinigten Sectionen des Staatsraths und Tribunats, nach Art. 95. Alle 3 Monate werden ihm die Rechnungen der Nationalrechnungskammer vorgelegt, die er jedes Jahr dem Kaiser übergibt, mit dem allgemeinen Resultate und seinen Ideen über Reform und Verbesserung der verschiedenen Theile der Rechnungskammer. Er schließt jedes Jahr das große Buch der Staatsschuld, unterzeichnet die Civilpensionen, nimmt den Gliedern der Nationalrechnungskammer, den Finanzadministrationen, und den vornehmsten Agenten des öffentl. Schazes den Eid ab; er präsentirt die Deputa-

tionen der Rechnungskammer und der Finanzverwaltung dem Kaiser zur Audienz.

43. Der Connetable ist gegenwärtig, wenn der Kriegsminister und der Director des öffentl. Schatzes jährlich dem Kaiser die Verfügungen vorschlagen, um das Vertheidigungssystem der Grenzen, die Unterhaltung, Ausbesserung und Verproviantirung der Festungen zu vervollkommen. Er legt den Grundstein zu allen festen Plätzen, deren Errichtung befohlen wird; er ist Gouverneur aller Kriegsschulen. Wenn der Kaiser nicht selbst den Armeecorps die Fahnen übergibt; so gibt sie ihnen der Connetable in des Kaisers Namen. Er mustert, in Abwesenheit des Kaisers, die kaiserliche Garde. Er kann den Vorsitz führen im Kriegsgerichte, wenn der Oberbefehlshaber einer Armee eines bestimmten Verbrechens beschuldigt wird. Er präsentirt die Reichsmarschälle, die Generalobersten, Generalinspectoren, Generale und Obersten, ihren Eid in die Hände des Kaisers abzulegen. Er empfängt den Eid der Majore, der Bataillons- und Schwadrons-Chefs. Er setzt die Marschälle des Reiches ein, präsentirt die Generale, Obersten, Majore, Bataillons- und Schwadrons-Chefs zur Audienz bei dem Kaiser; er unterzeichnet die Patente der Armee und der Militairpersonen, die Staatspensionnaire sind.

44. Der Großadmiral wohnt der jährlichen Sitzung bei, in welcher der Seeminister dem Kaiser über den Zustand der Seerüstungen, der Zeughäuser und der Verproviantirung Bericht erstattet. Er empfängt jährlich und übergibt dem Kaiser die Rechnungen der Kasse der Seeinvaliden. Im Kriegsgerichte über einen Admiral, Viceadmiral und Contreadmiral kann er den Vorsitz führen. Er präsentirt die Admirale, Vice- und

Contreadmirale und die Schiffscapitaine dem Kaiser zum Eide; er empfängt den Eid von den Mitgliedern des Präsenraths, der Schiff- und Fregattencapitains; er präsentirt Admirale und Capitaine dem Kaiser zur Audienz; er unterzeichnet die Patente der Seeofficiere, und der pensionirten Seeleute.

45. Jeder Titular eines Erzämtes präsidirt in einem Departementswahlcollegium: der Großwähler zu Brüssel; der Reichserzkanzler zu Bordeaux; der Staatskanzler zu Nantes; der Reichserzschatzmeister zu Lyon; der Connetable zu Turin; der Großadmiral zu Marseille.

46. Jeder Inhaber dieser hohen Reichswürden erhält als jährliche feste Besoldung ein Drittheil der den Prinzen bestimmten Summe (also 333,333 Liv.).

47. Ein besonderes Statut des Kaisers ordnet die Amtsverrichtungen der Inhaber der Erzämter, und bestimmt ihre Tracht bei Feierlichkeiten. Dies Statut können die Nachfolger des jetzigen Kaisers nur dann abschaffen, wenn es ein eigenes Senatusconsultum befiehlt. *)

Sechster Titel.

Von den Großbeamten des Reiches.

48. Dazu gehören: a) die Marschälle des Reiches, deren Anzahl nie über 16 seyn darf; diejenigen Marschälle aber nicht mitgerechnet, welche Senatoren sind; **) b) acht Inspectoren und Generalobersten

*) Später erhielten die Titularen der Erzämter Altesse Serenissime — Durchlaucht, und in der Anrede: Monseigneur.

**) Am 19. Mai wurden zu Marschällen des Reiches ernannt: Berthier, Murat, Moncey, Sourdan, Massena, Augereau, Bernabotte, Soult, Brune, Lannes, Mortier,

der Artillerie, des Ingenieurcorps, der Cavallerie und des Seewesens; c) die Civilgroßbeamten der Krone, welche der Kaiser festsetzen wird.

49. Die Großbeamten können nicht abgesetzt werden.

50. Jeder Großbeamte führt in einem Wahlcorps den Vorſiß.

51. Wenn auf Befehl des Kaisers, oder aus anderer Ursache, der Inhaber eines Erzamtes, oder ein Großbeamter, sein Amt niederlegt; so behält er dennoch Titel, Rang, Vorrechte und die Hälfte seines Gehalts. Er verliert diese nur durch ein Urtheil des kaiserl. Obergerichtshofes.

Siebenter Titel.

Von den Eiden.

52. Der Kaiser schwört, in den zwei ersten Jahren nach seiner Thronbesteigung oder nach erlangter Volljährigkeit, in Begleitung der Inhaber der Erzämter, der Minister und Großbeamten des Reiches, dem französischen Volke einen feierlichen Eid auf das Evangelium. Dies geschieht in Gegenwart des Senats, des Staatsraths, des gesetzgebenden Corps, des Tribunats, des Cassationsgerichts, der Erzbischöffe, Bischöffe, Großbeamten der Ehrenlegion, der Nationalrechnungskammer, der Präsidenten in den Appellationshöfen, Wahlcollegien, Cantonsversammlungen, Consistorien und der Maires aus den 36 ersten Städten des Reiches. Der Staatssecretair verfaßt darüber ein Protocoll.

53. Der Eid des Kaisers lautet: Ich schwöre die

Key, Davoust, Bessieres. Außerdem erhielten den Marschallstitel: Kellermann, Lefebvre, Perignon, Serrurier.

Integrität des Reiches zu behaupten; die Gesetze des Concordats und die Freiheit des Gottesdienstes zu achten und achten zu machen; die Gleichheit der Rechte, die politische und bürgerliche Freiheit, die Unwiderrufflichkeit des Verkaufes der Nationalgüter zu achten und achten zu machen; keine Abgaben zu erheben, keine Taxe aufzulegen, als in Gemäßheit des Gesetzes; die Ehrenlegion aufrecht zu erhalten; und nur in Hinsicht auf das Interesse, das Glück und den Ruhm des französischen Volkes zu regieren.

54. Der Regent leistet, begleitet von den Titularen der Erzämter, den Ministern und Großbeamten des Reiches, in Gegenwart des Senats, des Staatsraths, der Präsidenten und der Quästoren des Tribunats, und der Großbeamten der Ehrenlegion,

55. folgenden Eid auf das Evangelium: „Ich schwöre, die Staatsangelegenheiten, gemäß den Satzungen des Reiches, den Senatusconsulten und Gesetzen zu verwalten; die Integrität des Gebiets der Republik, die Rechte der Nation und der kaiserlichen Würde zu behaupten; und dem Kaiser im Augenblicke seiner Volljährigkeit getreu die Macht zu übergeben, deren Führung mir anvertraut ist.“

56. Die obern und untern Staatsbeamten, auch die See- und Landofficiere, leisten folgenden Eid: „Ich schwöre Gehorsam den Constitutionen des Reiches, und Treue dem Kaiser.“

Achter Titel.

Vom Senate.

57. Er besteht: a) aus den franz. Prinzen, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben; b) aus den Inha-

bern der Erzämter; c) aus 80 Mitgliedern, die der Kaiser wählt, aus den von den Departementswahlcollegien gefertigten Listen; d) aus Bürgern, die der Kaiser zur Senatorwürde zu erheben gut findet. Sollte die Zahl der Senatoren die im 63. Art. des organischen Senatusconsults vom 16. Thermidor 10. Jahr (4. Aug. 1802) festgesetzte Anzahl (von 120) übersteigen; so wird ein Gesetz sorgen für die Vollziehung des 17ten Artikels des Senatusconsultum vom 14. Nivose 11 (4. Jan. 1803).*)

58. Der Präsident des Senats wird vom Kaiser ernannt, und aus den Senatoren erwählt. Sein Amt dauert ein Jahr.

59. Er beruft den Senat auf einen Befehl des Kaisers, oder auf den Vorschlag der Art. 60 und 64 bestimmten Commissionen, oder eines Senators nach Art. 70, oder eines Beamten des Senats für die innern Angelegenheiten dieses Corps. Er legt dem Kaiser über die Versammlungen auf Verlangen der Commissionen, oder eines Senators, über den Gegenstand und das Resultat der Berathschlagungen des Senats Rechenschaft ab.

60. Eine Commission des Senats der individuellen Freiheit von 7 Mitgliedern, die der Senat aus seiner Mitte wählt, nimmt, auf Mittheilung eines Ministers, Kenntniß von den Verhaftungen, die nach dem 46. Art. der Constitution (vom 13. Dec. 1799) statt haben, sobald die verhafteten Personen nicht innerhalb zehn Tagen nach der Verhaftung vor die Tribunale gebracht werden.

61. Alle Verhaftete, die nicht zehn Tage nach ihrer

*) nach welchem dem Senate eine Summe von 4 Mill. jährlich auf den Ertrag der Nationalwahlen angewiesen ward.

Verhaftung vor Gericht gebracht werden, können sich selbst oder durch Stellvertreter, mittelst Bittschriften, an diese Commission des Senats wenden.

62. Findet diese die Verhaftung nicht durch das Staatsinteresse gerechtfertigt; so ersucht sie den Minister, der den Verhaftsbefehl ertheilte, die arretirte Person in Freiheit zu setzen, oder vor das gewöhnliche Gericht zu schicken.

63. Wenn, nach dreimal innerhalb eines Monats wiederholtem Ersuchen, die verhaftete Person nicht freigelassen, oder vor die gewöhnlichen Gerichte gestellt worden ist; so verlangt die Commission eine Versammlung des Senats, welche durch den Präsidenten zusammenberufen wird, und nöthigenfalls folgende Erklärung erläßt: „Es sind starke Vermuthungen vorhanden, daß N. N. willkürlich verhaftet ist.“

64. Eine Commission des Senats für die Pressfreiheit von 7 Mitgliedern, von und aus dem Senate gewählt, wacht über die Pressfreiheit. Doch erstreckt sich ihr Geschäftskreis nicht über die Schriften, welche auf Abonnement gedruckt und periodisch ausgetheilt werden.

65. Glauben Schriftsteller, Buchdrucker und Buchhändler sich über Hindernisse beklagen zu können, die man dem Drucke oder Umlaufe eines Buches in den Weg legt; so können sie sich durch Bittschrift an diese Commission wenden.

66. Findet diese die Hindernisse nicht durch das Staatsinteresse gerechtfertigt; so ersucht sie den Minister, der Befehl dazu gab, ihn zurück zu nehmen.

67. Bestehen, nach dreimal innerhalb eines Monats erneuertem Ersuchen, die Hindernisse noch; so begehrt die Commission eine Senatsversammlung, die,

wenn es der Fall verlangt, erklärt: „Es walten starke Vermuthungen ob, daß die Pressfreiheit verletzt worden ist.“

68. Aller 4 Monate tritt ein Mitglied jeder dieser Senatscommissionen aus.

69. Die Gesetzesentwürfe, die der gesetzgebende Körper decretirt hat, werden noch am Tage ihrer Annahme dem Senate gesandt, und in dessen Archiven niedergelegt.

70. Jedes von dem gesetzgebenden Körper erlassene Decret kann durch einen Senator bei dem Senate angezeigt werden: a) als habe es zum Zwecke, das Feudalsystem wieder einzuführen; b) als widerspreche es dem unwiderruflichen Verkaufe der Nationaldomainen; c) als sey es nicht berathschlagt nach den gesetzmäßigen Formen; d) als taste es die Vorrechte der Kaiserwürde und des Senats an; unbeschadet der Vollziehung der Artikel 21 und 37 der Constitution vom 22. Frimaire des Jahres 8 (13. Dec. 1799).

71. Dann berathschlagt der Senat in den sechs folgenden Tagen über den Bericht einer Specialcommission, und kann, nach dreimaliger, an drei verschiedenen Tagen geschehenen, Verlesung des Decrets, erklären: „das Gesetz könne nicht bekannt gemacht werden.“ Die motivirte Berathung des Senats überbringt der Präsident dem Kaiser.

72. Nachdem der Kaiser den Staatsrath angehört hat, erklärt er entweder durch ein Decret seine Beistimmung zur Berathung des Senats, oder er läßt das Gesetz als Gesetz bekannt machen.

73. Jedes Gesetz, das unter solchen Umständen nicht innerhalb zehn Tagen bekannt gemacht wird, kann

nicht mehr bekannt gemacht werden, wenn nicht das gesetzgebende Corps von neuem darüber berathschlagt.

74. Die allgemeinen Einrichtungen eines Wahlcollegiums, und die partiellen, welche auf die Präsentation der Candidaten zum Senate, gesetzgebenden Körper und Tribunale Beziehung haben, können nur vermöge eines Senatusconsults als constitutionswidrig vernichtet werden.

Neunter Titel.

Vom Staatsrathe.

75. Um über Gesetzesentwürfe und Anordnungen für Staatsverwaltung zu berathschlagen, müssen zwei Drittheile der Mitglieder vom ordentlichen Dienste gegenwärtig seyn. Die Zahl der anwesenden Staatsräthe kann nicht geringer seyn als 25. *)

76. Der Staatsrath theilt sich in sechs Sectionen: der Gesetzgebung, des Innern, der Finanzen, des Krieges, des Seewesens und des Handels.

77. Hat ein Staatsrath fünf Jahre lang auf dem Verzeichnisse der Mitglieder des ordentlichen Dienstes gestanden; so erhält er ein Diplom als lebenslänglicher Staatsrath. Hört er ganz auf, auf der Liste des Staatsraths zu stehen; so erhält er nur ein Drittheil des Gehalts. Titel und Rechte verliert er nur durch ein Urtheil des hohen kaiserlichen Gerichtshofes, welches Leibesstrafe oder Infamie zur Folge hat.

*) Seine Gesamtzahl betrug nach dem Senatusconsultum vom Jahre 1802 50 Mitglieder.

Zehnter Titel.

Vom gesetzgebenden Körper.

78. Die austretenden Mitglieder desselben können ohne Zwischenzeit wieder gewählt werden.

79. Die präsentirten Gesetzesentwürfe werden an die drei Sectionen des Tribunats gesandt.

80. Die Sitzungen des g. K. sind entweder ordentliche Sitzungen, oder General-Comité's.

81. Die ordentlichen Sitzungen bestehen aus den Mitgliedern des g. K., den Rednern des Staatsraths, und den Rednern der drei Sectionen des Tribunats. — Die General-Comité's bestehen nur aus den Mitgliedern des g. K.

82. In den ordentlichen Sitzungen hört der g. K. die Redner des Staatsraths und die Redner der drei Sectionen, und stimmt über den Gesetzesentwurf. In General-Comité's erörtern die Mitglieder des Corps unter sich die Vortheile und Nachtheile des Gesetzesentwurfes.

83. Ein General-Comité bildet sich a) auf Einladung des Präsidenten für die innern Angelegenheiten des Corps; b) auf ein von 50 anwesenden Mitgliedern unterzeichnetes Begehren. In beiden Fällen ist das Generalcomité geheim, und die Verhandlungen dürfen nicht bekannt gemacht werden; c) auf das Begehren dazu autorisirter Redner des Staatsrathes. In diesem Falle ist das Generalcomité öffentlich. Im Generalcomité kann kein Beschluß gefaßt werden.

84. Ist in demselben die Erörterung geschlossen; so wird die Berathschlagung auf den andern Tag in ordentlicher Sitzung festgesetzt.

85. An dem Tage, wo der g. R. über den Gesetzesentwurf stimmen soll, hört er den summarischen Vortrag der Redner des Staatsrathes.

86. Die Berathschlagung über einen Gesetzesentwurf kann nicht länger als drei Tage über den Tag hinaus verschoben werden, der zur Schließung der Erörterung bestimmt war.

87. Die Sectionen des Tribunats machen die einzigen Commissionen des g. R. aus; nur in dem Art. 113 bestimmten Falle kann es andere bilden.

Elfter Titel.

Vom Tribunate.

88. Tribun bleibt Einer 10 Jahre.

89. Aller 5 Jahre wird die Hälfte der Mitglieder erneuert.

90. Der Präsident wird vom Kaiser aus drei durch absolute Stimmenmehrheit erwählten Candidaten ernannt.

91. Er bleibt es zwei Jahre.

92. Das Tribonat hat zwei Quästoren, die vom Kaiser aus einer nach Stimmenmehrheit gebildeten Liste von sechs Candidaten gewählt werden. Ihre Verrichtungen sind dieselben, welche den Quästoren des gesetzgebenden Corps*) übertragen sind. Alle Jahre wird einer von den Quästoren erneuert.

93. Das Tribonat ist getheilt in die drei Sectionen: der Gesetzgebung, des Innern und der Finanzen.

*) Die Formen des gesetzgebenden Corps, wie solche in der Constitution vom 13. Dec. 1799 bestimmt waren, wurden durch das Senatusconsultum vom 20. Dec. 1803 in mehreren Puncten modificirt, indem der damalige erste Consul z. B.

94. Jede Section schlägt drei Mitglieder vor, unter welche der Präsident des Tribunats den Präsidenten der Section bestimmt. Sectionspräsident bleibt Einer ein Jahr.

95. Wenn Sectionen des Staatsraths und Tribunats Vereinigung verlangen; so werden die Conferenzen gehalten unter Vorsitz des Reichserzkanzlers oder des Erzschatzmeisters, nach Beschaffenheit der zu untersuchenden Gegenstände.

96. Die vom g. K. übersandten Gesetzesentwürfe erörtert jede Section besonders, und zwei Redner von jeder der drei Sectionen überbringen dem g. K. das Gutachten ihrer Section, mit Entwicklung der Beweggründe.

97. Zu Generalversammlungen vereinigt sich das Tribunat nie, um Gesetzesentwürfe zu erörtern, sondern nur zu ihren übrigen Amtsverrichtungen.

Zwölfter Titel.

Von den Wahlcollegien.

98. So oft ein Departementswahlcollegium versammelt ist, die Liste der Candidaten für den g. K. zu verfertigen, werden auch die Listen der Candidaten für den Senat erneuert. Jede Erneuerung macht die vorhergehenden Vorschläge unkräftig.

99. Die Großbeamten, Commandanten und Offi-

durch den von ihm ernannten Präsidenten des g. K. unmittelbar in die Verhandlungen desselben einwirkte, und derselbe aus 12 vorgeschlagenen Candidaten 4 Duåstoren ernannte, welche die Einnahme und Ausgabe der dem g. K. bestimmten Gelder monatlich besorgten.

ciere der Ehrenlegion*) sind Mitglieder des Wahlcollegiums in dem Departement, wo sie wohnen, oder in einem Departement der Kohorte, zu der sie gehören. Die Legionaire sind Mitglieder des Wahlcollegiums ihres Bezirkes. Die Glieder der Ehrenlegion werden auf ein vom Großwahlherrn ausgefertigtes Diplom in das Wahlcollegium aufgenommen, zu dem sie gehören sollen.

100. Die Präfecten und Militaireommandanten können von den Wahlcollegien der Departements, in denen sie ihr Amt verrichten, nicht als Candidaten zum Senate gewählt werden.

Dreizehnter Titel.

Vom kaiserlichen hohen Gerichtshofe.

101. Er erkennt:

- a) über die persönlichen Vergehen der Glieder der kaiserl. Familie, der Inhaber der Erzämter, der Minister, des Staatssecretairs, der Großbeamten, Senatoren und Staatsräthe;
- b) über die Verbrechen, Aufschläge und Complotte gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, gegen die Person des Kaisers und des wahrscheinlichen Reichserben;
- c) über die Verbrechen der Minister und Staatsräthe in der öffentlichen Dienstverwaltung;

*) Durch die Stiftung der Ehrenlegion (1802) hatte Bonaparte den militairischen Despotismus in Frankreich begründet; durch diesen jetzt bestimmten Einfluß der Mitglieder der Ehrenlegion auf die Wahlversammlungen sicherte er diesen Despotismus, und gab der ganzen Verfassung das militairische Kolorit.

- d) über Dienstvergehen, Mißbrauch der Gewalt von Generalcapitainen in den Kolonien, von Koloniepräfecten und Commandanten französischer Besitzungen außerhalb des festen Landes, von außerordentlich angestellten Generaladministratoren oder Generalen zu Lande und zu Wasser, ohne daß dadurch der Militairgerichtsbarkeit eine Schranke gesetzt würde;
- e) wenn Generale zu Lande und zu Wasser ihren Instructionen entgegen gehandelt haben;
- f) über Erpressungen und Verschleuderungen der Präfecte des Innern;
- g) wenn gegen ein Appellationsgericht, oder gegen einen Gerichtshof der peinlichen Justiz, oder gegen Glieder des Cassationsgerichts Klagen vorkommen;
- h) über Denunciationen, willkürliche Verhaftung, oder Verletzung der Pressfreiheit.

102. Der Sitz des kaiserlichen hohen Gerichtshofes ist im Senate.

103. Der Reichserzkanzler führt den Vorsitz; oder ist er rechtmäßig verhindert, ein anderer Reichserzbeamter.

104. Der kaiserliche hohe Gerichtshof besteht aus den Prinzen, den Reichserz- und den Großbeamten, den Großbeamten, aus 60 Senatoren, den sechs Sectionspräsidenten des Staatsraths, 14 Staatsrätthen und 20 Gliedern des Cassationsgerichtshofes. Die Senatoren, Staatsrätthe und Glieder des Cassationsgerichts werden nach der Ordnung ihrer Dienstjahre berufen.

105. Bei diesem Gerichtshofe ist ein Generalprocurator angestellt, der vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt wird. Er übt das öffentliche Ministerium,

in Verbindung mit drei Tribunen, die das gesetzgebende Corps jährlich aus neun vom Tribunate vorgeschlagenen Candidaten wählt, und mit drei Magistratspersonen, welche der Kaiser jedes Jahr aus den Mitgliedern der Appellations- und peinlichen Gerichtshöfe ernennt.

106. Es gibt einen Obergerichtsschreiber, welcher vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt wird.

107. Der Präsident des hohen kaiserl. Gerichtshofes kann nie von den Partheien zurückgewiesen werden; er aber kann sich entschuldigen.

108. Der kaiserl. Gerichtshof kann nur auf Begehren des öffentlichen Ministeriums (des Generalprocurators und seiner sechs Zugeordneten) verfahren. Ist ein Kläger da; so wird das öffentliche Ministerium Mitkläger, und betreibt den Gang des Processus nach den unten vorgeschriebenen Formen. Ein Gleiches liegt dem öffentl. Ministerium ob bei Amtsverwirkung, oder wenn Richter belangt werden.

109. Finden die Sicherheitsobrigkeiten und Directoren der Jurys aus der Qualität der Personen, aus dem Titel der Anklage, oder aus andern Umständen, daß die Sache vor den hohen kaiserl. Gerichtshof gehöre; so senden sie innerhalb acht Tage alle Proceßacten dem Generalprocurator, fahren indeß fort, Beweise und Spuren des Verbrechens zu sammeln.

110. Die Minister und Staatsräthe können von den gesetzgebenden Behörden denunciirt werden, wenn sie den Reichsgesetzen zuwiderlaufende Befehle erteilt haben.

111. Desgleichen können von der gesetzgebenden Behörde angeklagt werden: Generalcapitaine der Kolonien, Kolonialpräfecte, Commandanten der auswärtigen Besitzungen, Generalverwalter, Generale der Land-

und Seemacht, Präfecte des Innern, wenn sie sich eines im Art. 101. angeführten Vergehens schuldig gemacht haben.

112. Eben so zeigt die gesetzgebende Behörde die Agenten der Staatsgewalt an, wenn der Senat erklärt, daß er eigenmächtige Gefangennehmung oder Verletzung der Pressfreiheit vermüthe.

113. Die Denunciation kann nur beschlossen werden auf Begehren des Tribunats, oder auf Ansuchen von 50 Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers, die auf geschlossene Sitzung antragen, um zehn aus ihrer Mitte erwählen, welche den Entwurf der Denunciation abfassen.

114. Dieses Begehren oder Ansuchen muß schriftlich abgefaßt werden, und wird vom Präsidenten besorgt. Ist es gegen einen Minister oder Staatsrath; so wird es ihm innerhalb eines Monats mitgetheilt.

115. Der angeklagte Minister oder Staatsrath erscheint nicht, um zu antworten. Der Kaiser ernennt drei Staatsräthe, welche der gesetzgebenden Versammlung über die Thatfachen der Denunciation Aufschlüsse geben.

116. Der gesetzgebende Körper berathschlagt über die vorgebrachten Thatfachen in geschlossener Versammlung.

117. Die Acte der Denunciation soll umständlich verfaßt, und vom Präsidenten und den Secretairs des gesetzgebenden Körpers unterzeichnet seyn. Sie wird durch eine Botschaft dem Reichserzkangler übersandt, der sie dem Generalprocurator zuschickt.

118. Die im Art. 101. unter d. e. f. angeführten Verbrechen werden von den Ministern, jeder in seinem Fache, den Beamten des öffentlichen Ministeriums

hinterbracht. Denunciirt der Großrichter; so kann er bei dem Urtheilspruche nicht mitstimmen.

119. In den durch Art 110. 111. 112. und 118. bestimmten Fällen benachrichtiget der Generalprocurator den Reichserzkanzler in drei Tagen, daß der Fall da sey, den hohen kaiserl. Gerichtshof einzuberufen. Nachdem der Erzkanzler die Befehle des Kaisers vernommen hat, setzt er die Eröffnung des Gerichts in den ersten acht Tagen fest.

120. In der ersten Sitzung spricht der hohe kaiserliche Gerichtshof über seine Competenz.

121. Darauf untersucht der Generalprocurator, ob ein gerichtliches Verfahren Statt haben solle, und trägt einem der richterlichen Magistratspersonen die Leitung desselben auf. Erachtet er aber, daß die Klage nicht zulässig sey; so trägt er dem hohen kaiserl. Gerichtshofe seine Gründe vor.

122. Billigt sie dieser; so endigt ein Spruch die Sache. Verwirft er; so muß der Generalprocurator den Proceß einleiten.

123. In den ersten acht Tagen muß die Anklageacte abgefaßt und abgegeben seyn an den Berichterstatter und dessen Stellvertreter, die der Reichserzkanzler ernennet aus den Cassationsrichtern, welche Mitglieder des hohen kaiserl. Gerichtshofes sind.

124. Der Berichterstatter, oder sein Stellvertreter, legt die Anklageacte 12 Commissarien vor, welche der Reichserzkanzler aus 6 Senatoren und 6 andern Mitgliedern des hohen kaiserl. Gerichtshofes wählet, die aber an dem zu erlassenden Urtheilspruche keinen Antheil haben.

125. Erklären die 12 Commissarien, daß die Klage

zulässig sey; so gibt der Berichterstatter den Verhaftsbefehl.

126. Halten die Commissarien dafür, daß keine Anklage Statt haben soll; so wird es dem Gerichtshofe berichtet, der einen definitiven Spruch erläßt.

127. Der hohe kaiserl. Gerichtshof kann nur in einer Versammlung von wenigstens 60 Mitgliedern das Urtheil sprechen. Zehn der Mitglieder kann der Angeklagte ohne Anführung von Gründen zurückweisen; zehn die öffentliche Parthei. Der Spruch wird nach absoluter Stimmenmehrheit abgefaßt.

128. Verhandlungen und Urtheile sind öffentlich.

129. Die Angeklagten haben Vertheidiger. Bringen sie keinen bei; so gibt ihnen solche der Reichserzkanzler von Amtes wegen.

130. Der hohe kaiserl. Gerichtshof kann nur im Strafgesetzbuche bestimmte Strafen aussprechen; er verurtheilt zu Schadenersatz und Civilinteressen.

131. Spricht er frei; so kann er den freigesprochenen für eine Zeit lang der Aufsicht der Oberstaatspolizei unterwerfen.

132. Die Sprüche dieses Gerichtshofes sind keinem Recurse unterworfen. Verordnen sie aber körperliche oder entehrende Strafen; so können sie nicht eher vollzogen werden, als bis der Kaiser sie unterschrieben hat.

133. Ein besonderes Senatusconsultum enthält das Nähere der Organisation des hohen kaiserl. Gerichtshofes.

Vierzehnter Titel.

Von der Gerichtsordnung.

134. Die Urtheile der Gerichtshöfe heißen Arrêts.

135. Die Präsidenten des Cassations-, der Appellations- und der peinlichen Gerichtshöfe werden vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt, und können außer den Gerichtshöfen, in welchen sie den Vorsitz führen, genommen werden.

136. Das Cassationsgericht heißt künftig Cassationsgerichtshof; die Appellationsgerichte Appellationsgerichtshöfe; die peinlichen Gerichte Criminalgerichtshöfe; der Präsident des Cassationsgerichtshofes und der in Sectionen getheilten Appellationsgerichtshöfe erster Präsident; die Regierungskommissarien bei denselben kaiserliche Generalprocuratoren; die Regierungskommissarien bei den übrigen Gerichten kaiserliche Procuratoren.

Fünfzehnter Titel.

Von der Bekanntmachung.

137. Der Kaiser läßt die organischen Senatusconsulta, die Senatusconsulta, die Acten des Senats und die Gesetze siegeln und bekannt machen; die organischen Senatusconsulta, die Senatusconsulta und die Acten des Senats spätestens am zehnten Tage nach ihrer Erlassung.

138. Von jeder in dem 137. Art. erwähnten Acte werden zwei Originale ausgefertigt; beide vom Kaiser unterschrieben, von einem Reichsersbeamten visirt, vom Staatssecretair und Justizminister contrafirmirt, und mit dem Staatsiegel versehen.

139. Eine dieser Ausfertigungen wird in den Archiven der Insiegel niedergelegt, die andern in den Archiven der Behörde, von welcher die Acte erlassen ward.

140. Die Bekanntmachung geschieht mit folgenden

Worten: „N. (Name des Kaisers) von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen Kaiser der Franzosen, allen Gegenwärtigen und Künftigen unsern Gruß. Der Senat, nach Anhörung der Redner des Staatsrathes, hat beschlossen, und Wir verordnen, wie folgt:“ — Ist es ein Gesetz: „der gesetzgebende Körper hat den... (Datum) folgendes Decret erlassen, zufolge des im Namen des Kaisers gethanen Vorschlages, und nach Anhörung der Redner des Staatsrathes und der Sectionen des Tribunats; befehlen und verordnen, daß Gegenwärtiges mit den Staatsinsiegeln versehen, in das Gesetzbulletin eingerückt, allen Gerichtshöfen, Tribunalen und Verwaltungsbehörden zugesandt werden soll, daß es in ihre Register eingetragen, beobachtet, und auf deren Beobachtung von ihnen gehalten werde; und ist der Großrichter gehalten, über die Bekanntmachung desselben zu wachen.“

141. Die executorischen Ausfertigungen der Urtheilsprüche lauten: „N. von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen Kaiser der Franzosen, allen Gegenwärtigen und Künftigen unsern Gruß. Der Gerichtshof von..., oder ist es ein Gericht erster Instanz, das Gericht von... hat folgendes Urtheil erlassen..... Befehlen und verordnen allen dazu aufgeforderten Huissiers, dies Urtheil in Vollziehung zu setzen; Unsern Generalprocuratoren und Procuratoren dasselbe auszuüben; allen Unsern Commandanten und Officieren der öffentl. Gewalt, wenn sie dazu aufgefordert werden, gewaffnete Hülfe zu leisten. Zu Beglaubigung dessen ist das gegenwärtige Urtheil vom Präsidenten des Gerichtshofes oder Gerichts, und vom Gerichtsschreiber unterschrieben.“

Sechszehnter Titel.

Nachstehender Vorschlag soll, nach den am 10. Mai 1802 festgesetzten Formen, dem Volke zur Annahme vorgelegt werden: „Das Volk will die Erblichkeit der kaiserlichen Würde in der directen, natürlichen, gesetzmäßigen und adoptiven Descendenz von Napoleon Bonaparte, und in der directen, natürlichen und gesetzmäßigen Descendenz von Joseph und Ludwig Bonaparte, nach den Verfügungen des organischen Senatusconsults vom 18. Mai 1804.“

Cambaceres, Präsident.

Monard-de-Galles, Joseph Cornudet,
Secretaire.

Es ergibt sich auf den ersten Blick, welche durchgreifende Veränderungen die Constitution vom 13. Dec. 1799 durch dieses organische Senatusconsultum erhielt. Nicht nur, daß an die Spitze der, dem Namen nach beibehaltenen, Republik ein erblicher Kaiser als Begründer einer neuen Regentendynastie in Frankreich gestellt, mit dem Glanze von Erzbeamten und Großbeamten des Reiches umgeben, und mit höherer Macht ausgestattet ward; die Rechte des Volkes in den Wahlcollegien und die großen Vorrechte des gesetzgebenden Corps wurden immer mehr beschränkt; die beiden Commissionen für persönliche und Pressfreiheit im Senate waren fast bloße Förmlichkeiten; die Staatsräthe konn-

ten erst, nach fünfjährigem erprobten Gehorsam ihre Stelle lebenslänglich bekleiden, und für die allerdings sehr zweckmäßig bestimmten Formen für die Justiz fand die Dictatur und der Militaircharakter des kaiserlichen Willens gar bald auch manchen Ausweg. Wenn also auch diese Veränderung der vierten Constitution besser auf dem Papiere, als in der Wirklichkeit sich ausnahm; so blieb sie doch die Basis der Organisation des französischen Reiches während Napoleons Herrschaft, nur daß er einzelne Punkte durch organische Senatusconsulte und durch kaiserliche Decrete nach Gutdünken modificirte. Unter diesen Modificationen der Verfassung war die Aufhebung des Tribunats durch ein organisches Senatusconsultum vom 19. Aug. 1807 der wichtigste Schritt. Napoleon that ihn, aus Unzufriedenheit mit den — im Ganzen ziemlich gemäßigten — Stimmen der Opposition im Tribunate, nachdem er im August 1807 von der Unterzeichnung des Friedens zu Tilsit nach Paris zurückgekommen und als Sieger allgemein gefeiert worden war. Dieses organische Senatusconsultum *) setzte fest, daß die bis dahin durch die Sectionen des Tribunats vorgenommene vorläufige Discussion der Gesetze, in Zukunft durch drei Commissionen des gesetzgebenden Körpers — Commission für die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung, Commission für die innere Verwaltung, Commission für die Finanzen — geschehen, und die Mitglieder des Tri-

*) Vergl. Allg. Zeit. 1807, No. 270.

lunats, bis zum Ablaufe der Zeit ihrer Würde, in den gesetzgebenden Körper eintreten sollten. Auch sollte in Zukunft Niemand zum Mitgliede des gesetzgebenden Körpers ernannt werden können, der nicht wenigstens sein vierzigstes Jahr zurückgelegt hätte.

In einem ganz andern Charakter war die Constitution abgefaßt, welche im Jahre 1814 von dem Senate abgefaßt ward, nachdem der Senat die Absetzung Napoleons ausgesprochen hatte, und durch die verbündeten Mächte die Zurückberufung der Bourbons auf den französischen Thron entschieden worden war. Wenn die Furcht, daß Ludwig 18. vielleicht ohne Constitution, wie seine Vorgänger, regieren möchte, zu dem eiligen Schritte des Senats führte; so darf man doch auch nicht übersehen, daß wenigstens der Senat in dieser Constitution für sich gesorgt hatte.

G) Fünfte Constitution vom 6. April
1814.

Der Erhaltungssenat, in Berathung über den Entwurf zur Constitution, welcher ihm durch die provisorische Regierung in Vollziehung der Acte des Senats vom 1. d. M. vorgelegt worden ist, hat, nach Anhörung des Berichts einer Specialcommission von sieben Mitgliedern, Folgendes beschlossen:

Art. 1. Die französische Regierung ist monarchisch, und nach Ordnung der Erstgeburt auf den männlichen Stamm forterbend.

2. Das französische Volk beruft frei auf den Thron von Frankreich: Ludwig Stanislaus Xavier von Frankreich, Bruder des letzten Königs, und nach ihm die andern Glieder des bourbonischen Hauses, nach alter Ordnung.

3. Der alte Adel nimmt wieder seine Titel an. Der neue behält die seinigen erblich bei. Die Ehrenlegion ist mit ihren Prärogativen beibehalten. Der König wird die Decoration bestimmen.

4. Die vollziehende Gewalt gehört dem König.

5. Der König, der Senat und der gesetzgebende Körper arbeiten gemeinschaftlich an Bildung der Gesetze. Die Gesetzesentwürfe können gleichfalls in dem Senat und in dem gesetzgebenden Körper vorgetragen werden. Die hinsichtlich der Contributionen können es nur im gesetzgebenden Körper werden. Der König kann ebenfalls die beiden Körper einladen, sich mit den Gegenständen, die er für angemessen hält, zu beschäftigen. Die Sanction des Königs ist zur Vollgültigkeit des Gesetzes nothwendig.

6. Es gibt 150 Senatoren zum Mindesten, und 200 zum höchsten. Ihre Würde ist beständig, und auf die Erstgeburt des männlichen Stammes erblich. Sie werden durch den König ernannt. Die gegenwärtigen Senatoren, mit Ausnahme derjenigen, die auf die Eigenschaft französischer Bürger verzichten wollen, sind beibehalten, und machen einen Theil dieser Zahl aus. Es kommt ihnen die vorhandene Einteilung des Senats und der Senatorieen zu. Ihre Einkünfte sind gleichfalls unter sie getheilt, und gehen

auf ihre Nachfolger über. Trifft sich der Fall, daß ein Senator ohne directe männliche Nachkommenschaft stirbt; so fällt sein Antheil dem öffentlichen Schatze heim. Die Senatoren, welche erst in Zukunft ernannt werden, können keinen Theil an dieser Dotation haben.

7. Die Prinzen der königlichen Familie, und die Prinzen von Geblüt, sind von Rechtswegen Mitglieder des Senats. Man kann die Functionen eines Senators nicht ausüben, bevor man majorenn geworden ist.

8. Der Senat bestimmt die Fälle, wo die Discussion der Gegenstände, welche von ihm verhandelt werden, bekannt gemacht oder geheim gehalten werden soll.

9. Jedes Departement wird zum gesetzgebenden Körper dieselbe Anzahl ernennen, die es bisher dahin sandte. Die Deputirten, welche bei der letzten Vertagung im gesetzgebenden Körper Sitz hatten, werden daselbst bis zu ihrer Ersetzung zu sitzen fortfahren. Alle behalten ihren Gehalt. In Zukunft werden sie unmittelbar durch die Wahlcollegien ernannt, welche vorbehaltslich der Veränderungen, die durch ein Gesetz in ihrer Organisation gemacht werden könnten, beibehalten sind. Die Dauer der Functionen der Deputirten beim gesetzgebenden Körper ist auf 5 Jahre bestimmt. Die neuen Ernennungen werden für die Sitzung von 1816 statt haben.

10. Der gesetzgebende Körper versammelt sich von Rechtswegen jedes Jahr den 1sten October. Der König kann ihn außerordentlich zusammenberufen; er kann ihn vertagen; er kann ihn auch auflösen; im letztern Falle aber muß spätestens in 3 Monaten ein anderer gesetzgebender Körper durch die Wahlcollegien gebildet seyn.

11. Der gesetzgebende Körper hat das Recht zu discutiren. Die Sitzungen sind öffentlich, ausgenommen den Fall, wo er für gut findet, sich in ein Generalcomité zu bilden.

12. Der Senat, der gesetzgebende Körper, die Wahlcollegien und die Kantonsversammlungen wählen ihren Präsidenten aus ihrer Mitte.

13. Kein Mitglied des Senats oder des gesetzgebenden Körpers kann ohne vorgängige Autorisation des Körpers, dem er angehört, verhaftet werden. Das Urtheil über ein angeklagtes Mitglied des Senats oder des gesetzgebenden Körpers steht ausschließlich dem Senate zu.

14. Die Minister können Mitglieder sowohl des Senats als des gesetzgebenden Körpers seyn.

15. Die Gleichstellung des Verhältnisses bei den Auflagen geschieht von Rechtswegen. Keine Auflage kann weder eingeführt, noch erhoben werden, wenn nicht der gesetzgebende Körper und der Senat freimüthig ihre Zustimmung dazu gegeben haben. Die Grundsteuer kann nur für ein Jahr eingeführt werden. Das Budget des folgenden und die Rechnungen des verfloffenen Jahres werden jährlich dem gesetzgebenden Körper und dem Senat bei Eröffnung der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vorgelegt.

16. Das Gesetz wird die Art und das Maaß der Aushebung für die Armee bestimmen.

17. Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt ist garantirt. Niemand kann seinem natürlichen Richter entzogen werden. Die Einrichtung der Geschwornen ist beibehalten, so wie die Deffentlichkeit der Verhandlungen in Criminalfällen. Die Strafe der Confiscation

der Güter ist aufgehoben. Der König hat das Recht zu begnadigen.

18. Die gegenwärtig existirenden ordentlichen Gerichtshöfe und Tribunale sind beibehalten. Ihre Zahl kann nicht anders vermehrt oder vermindert werden, als kraft eines Gesetzes. Die Richter sind es für Lebenszeit und unveränderlich, ausgenommen die Friedens- und Handelsrichter. Die außerordentlichen Commissionen und Tribunale sind aufgehoben, und können nicht wieder hergestellt werden.

19. Der Cassationshof, die Appellationshöfe, und die Tribunale erster Instanz schlagen dem König 3 Candidaten für jede ledige Richterstelle in ihrer Mitte vor. Der König wählt einen von den dreien. Der König ernennt die ersten Präsidenten und öffentlichen Ankläger bei den Gerichtshöfen und Tribunalen.

20. Die in Activität stehenden Militärpersonen, die entlassenen Officiere und Soldaten, die pensionirten Wittwen und Officiere behalten ihre Grade, ihre Ehren und Pensionen.

21. Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig. Alle Actenstücke der Regierung werden von einem Minister unterzeichnet. Die Minister sind für Alles verantwortlich, was diese Acten Unrechtmäßiges gegen das Ansehen der Gesetze, gegen die öffentliche und Privatfreiheit und die Rechte der Bürger enthalten mögen.

22. Die Religions- und Gewissensfreiheit ist garantirt. Die Diener des Kultus werden gleichfalls besoldet und beschützt.

23. Die Pressfreiheit wird nicht beschränkt, die gesetzmäßige Unterdrückung der Vergehen ausgenommen, welche aus dem Mißbrauche dieser Freiheit hervorgehen könnten. Die senatori-

ſchen Commiſſionen der Preß- und individuellen Freiheit ſind beibehalten.

24. Die öffentliche Schuld iſt garantirt. Die Käufe der Nationaldomainen ſind unwiderruflich beibehalten.

25. Kein Franzoſe kann wegen geäußerter Meinungen oder wegen ſeinen Abſtimmungen belangt werden.

26. Jederman hat das Recht, individuelle Petitionen an jede conſtituirte Autorität zu richten.

27. Alle Franzoſen können gleichmäßig zu allen Civil- und Militärſtellen gelangen.

28. Alle wirklich beſtehenden Geſetze bleiben in Kraft, bis ſie geſetzmäßig aufgehoben werden. Der Codex der Civilgeſetze ſoll die Aufſchrift haben: Code civil des Français.

29. Gegenwärtige Conſtitution ſoll dem franzöſiſchen Volke in der Form, die dazu vorgezeichnet werden wird, zur Annahme vorgelegt werden. Ludwig Stanislaus Xavier ſoll als König der Franzoſen proclamirt werden, ſobald er eine Acte, welche ſo lautet: „Ich nehme die Conſtitution an; ich ſchwöre ihr Gehorſam zu leiſten und Gehorſam zu verſchaffen,“ beſchworen und unterzeichnet haben wird. Dieſer Eid wird bei der Feierlichkeit wiederholt, wo er den Eid der Treue der Franzoſen empfängt.

(Unterz.) Der Fürſt von Benevent, Präſident. Die Grafen v. Valence und v. Paſtoret, Secrétaire. Der Prinz Erzſchatzmeiſter; die Grafen Abrial, Barbe-Marbois, Emmercy, Barthélemy, Belderbuſch, Bertholet, Beurnonville, Cornet, Carbonara, Legrand, Chaffeloup, Chollet, Colaud, Davouſt, de Grégory, Decroix, de Fére, Dambarrere, Daubarſaet, Deſtut Tracy, d'Har-

ville, d'Hebouville, Fabre (de l'Aude), Ferino, Dubois Dubay, de Fontanes, Garat, Gregoire, Hervin de Revele, Jancourt, Klein, Journu-Aubert, Lambrechts, Lanjuinais, Legeas, Lebrun de Rochemont, Lemercier, Meermann, de Lespinasse, de Montbaddon, Lenoir Laroche, de Malleville, Redon, Roger-Ducos, Péré, Lascher, Porcher de Richebourg, de Pontecoulant, Saur, Rigat St. Martin, de Lamotte, St. Suzanne, Sieyes, Schimmelpennink, Van-De-den-van-de-Gelder, Van-de-Pole, Ventury, Vaubois, Duc de Valmy, Villetard, Vinas, Van Zuyllin, Van Nyevelt."

Anders aber dachte Ludwig 18, nachdem er einmal seiner Regierung versichert war. Er erließ am 2. Mai 1814 aus Duen eine Proclamation, welche zwar im Tone gemäßigt war, aber doch schon verkündigte, daß Ludwig auf die Bedingungen der Constitution des Senats nicht über Frankreich regieren wollte. „Nach aufmerksamere Durchlesung des vom Senate in seiner Sitzung vom 6. Apr. vorgeschlagenen Constitutionsentwurfes haben Wir uns überzeugt, daß dessen Grundlagen gut waren; daß aber eine große Menge Artikel den Stempel der Eile, womit sie abgefaßt wurden, tragen, und daher nicht in ihrer gegenwärtigen Gestalt Grundgesetze des Staates werden können. Entschlossen, eine liberale Verfassung anzunehmen.

nehmen, wollen Wir aber auch, daß sie mit Weisheit durchdacht sey, und da Wir eine, die nothwendig abgeändert werden muß, nicht genehmigen können; so rufen Wir auf den 10. Jun. d. J. den Senat und gesetzgebenden Körper zusammen, und verpflichten uns, die Arbeit, welche Wir mit einer, aus der Mitte beider Corps gewählten, Commission werden gefertigt haben, ihnen vor Augen zu legen, und dieser Verfassung nachstehende Garantien zu geben: die repräsentative Regierung wird, so wie sie jetzt besteht, d. h. in zwei Körper, den Senat und die Kammer der Repräsentanten der Departemente getheilt, beibehalten werden. Die Auflagen werden frei bewilliget, die öffentliche und individuelle Freiheit gesichert, die Pressfreiheit, mit Vorbehalt der für die öffentliche Ruhe nöthigen Vorsichtsmaßregeln, geachtet, die Freiheit der Gottesverehrungen verbürgt, das Eigenthum als unverletzlich und heilig behandelt werden; mithin der Verlauf der Nationalgüter unwiderruflich bleiben. Die Minister werden verantwortlich seyn, und von einer der gesetzgebenden Kammern verklagt, und von der andern gerichtet werden können. Die Richter werden ihrer Stellen nicht entsetzt werden können, und die richterliche Gewalt wird unabhängig seyn. Die Staatsschuld wird garantirt, die Militairpensionen, Grade und Ehrenzeichen, so wie der alte und neue Adel, werden beibehalten werden. Die Ehrenlegion, deren Decoration Wir bestimmen wollen, wird gleichfalls bei-

behalten. Jeder Franzose wird die Civil- und Militairstellen zu bekleiden fähig seyn. Endlich wird kein Individuum wegen Meinungen oder Abstimmungen beunruhigt werden können."

So ward am 4. Jun. 1814, nachdem der Friede mit den verbündeten Mächten am 30. Mai unterzeichnet worden war, die Constitution Ludwigs 18 in einer Sitzung des Senats und der Departementsdeputirten bekannt gemacht. Eine Anrede des Königs und eine merkwürdige Einleitung von dem Kanzler d'Ambray ging dem Verlesen der Constitution voraus. So wie die Constitution vom neunzehnten Regierungsjahre des Königs datirt ist; so erklärte sich auch der Kanzler in dem Sinne, daß der König schon damals (nach Ludwigs 17 Tode) den Thron bestiegen habe, und Frankreich, das nach und nach alle Regierungsformen versuchte, sey endlich durch die Schwere der auf ihm lastenden Leiden „zu jener Regierungsform zurück gekommen, welche vierzehn Jahrhunderte hindurch seinen Ruhm und sein Glück beförderte;" Frankreich habe „die unerschütterlichen Pfeiler seiner alten Monarchie" wiedergefunden; auf „diese geheiligte Grundlage" müsse jetzt ein dauerhaftes Staatsgebäude hergestellt werden. Der König „in dem vollen Besitze aller ihm auf dieses Königreich angestammten Rechte," wolle aber „der ihm von Gott und seinen Vätern verliehenen Macht" selbst Grenzen setzen. Deshalb gebe er selbst den

Franzosen eine neue Staatsverfassung, welche ihren Wünschen (?) und ihren Bedürfnissen (??) anpasse. — Dabei nannte der Kanzler, doch immer in schonenden Wendungen, den Senat, nur den ehemaligen Senat (und doch war es dieser Senat, welcher Napoleon absetzte und Ludwig den achtzehnten auf den Thron berief!), und erklärte ausdrücklich: „hat auch der Senat mit jener Macht, welche ihn gründete, zugleich seine Existenz verloren; kann auch der gesetzgebende Körper in Zukunft ohne ausdrückliche Autorisation des Königs nur noch schwankende Befugnisse besitzen; so fahren diese beiden Behörden demungeachtet fort, zu dem gesetzlichen Ausschusse der Notablen des Königreiches zu gehören. Auch hat der König diese beiden Behörden zu Rathe gezogen, indem er aus deren Mitte diejenigen Glieder aushob, welche das in sie gesetzte Vertrauen verdient hatten. Durch diese Mitglieder hat der König so zu sagen sein Conseil vermehrt, und verdankt ihren Bemerkungen manchen nützlichen Zusatz, und manche nützliche Einschränkungen in der neuen Verfassungsurkunde. Was ich Ihnen nunmehr vorlegen werde, besteht in der einmüthigen Arbeit einer Commission, an welcher auch Mitglieder des Senats und des gesetzgebenden Körpers Theil hatten.“

Man sieht, wie schnell man in Frankreich zu den Grundsätzen vor dem Jahre 1789 zurückgekehrt war. Nicht das Volk hat den König auf den Thron zurückberufen; der König hat ihn aus göttlichem Rechte und

Fünfte Constitution vom 6. April 1814: 293

nach dem Rechte seiner Vorfahren (Legitimität), wobei man nur aus der Geschichte vergaß, wie der erste Capetinger den letzten Karolinger verdrängt hatte; es existirt zwischen dem Könige und dem Volke kein Vertrag, denn der König gibt die Constitution aus Gnade und aus eigener Machtvollkommenheit; der Rest der repräsentativen Behörden war nur in wenigen Mitgliedern, welche das in sie gesetzte Vertrauen verdienten, bei manchen Bemerkungen auch gehört worden. Wie sprach doch der Kanzler jetzt so ganz anders, als es in der Proclamation vom 2. Mai lautete, wo mit einfachen Worten die Regierung eine „repräsentative“ Regierung genannt ward!

H) Sechste Constitution vom 4. Juny
1814.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra. Allen denen, welchen Gegenwärtiges zu Gesichte kommt, Unsern Gruß zuvor.

Die göttliche Vorsehung legte Uns, indem sie Uns nach einer langen Abwesenheit in Unsere Staaten zurückriefte, schwere Pflichten auf. Der Friede war das erste Bedürfniß Unserer Unterthanen; Wir haben Uns ohne Unterlaß mit demselben beschäftigt, und nun ist dieser Friede, dessen Frankreich so sehr als das übrige Europa bedurfte, unterzeichnet. Der dermalige Zustand des Königsreichs forderte eine neue Staatsverfassung, Wir versprachen sie, und sie wird hier öffentlich bekannt gemacht. Wir haben erwogen, daß, ob gleich in Frankreich alle öffentliche Gewalt auf der Per-

son des Königs beruht, Unsere Vorfahren dennoch keinen Anstand nahmen, deren Ausübung nach den verschiedenen Zeitbedürfnissen zu modificiren, daß solchergestalt die Gemeinen unter Ludwig dem Dicken die Befreiung von der Leibeigenschaft erhielten, daß unter dem heiligen Ludwig und Philipp dem Schönen diese Befreiung bestätigt und vermehrt ward, daß durch Ludwig II, Heinrich 2 und Karl 9 die Gerichtsverfassung gegründet und entwickelt worden ist, und daß endlich Ludwig 14 durch mehrere Verordnungen, deren Weisheit noch unübertroffen blieb, beinahe alle Zweige der öffentlichen Administration regulirt hat. Wir glaubten nun auch, nach dem Beispiele der Könige Unserer Vorfahren, die Wirkungen der immer zunehmenden Aufklärung, die neuen Verhältnisse, welche diese Fortschritte in der bürgerlichen Gesellschaft hervorgebracht haben, die dem menschlichen Geiste seit einem halben Jahrhundert dadurch gegebene Richtung, und die tief greifenden Veränderungen, welche daraus hervorgegangen sind, würdigen zu müssen. Wir erblickten in dem Wunsche *) Unserer Unterthanen nach einer neuen Constitutionsurkunde den Ausdruck eines wesentlichen Bedürfnisses; allein, indem Wir diesem Wunsche nachgeben, haben Wir zugleich alle Maasregeln ergriffen, diese Constitution sowohl Unserer als des Volks würdig zu machen, auf dessen Beherrschung Wir stolz sind. Mit Commissarien Unseres Conseils haben sich weise Männer aus den ersten Staatskörpern vereinigt, um an diesem wichtigen Werke zu arbeiten. Indem Wir den Grundsatz anerkannten, daß eine freie und monarchische Constitution den Erwartungen des aufgeklärten Europa's entsprechen müsse, durften Wir zugleich nicht vergessen,

*) nicht in dem Rechte!

daß Unsere erste Pflicht gegen Unsere Völker darin bestand, die Rechte und Vorzüge Unserer Krone in ihrer ganzen Reinheit aufrecht zu erhalten. Wir hoffen, daß Unsere Völker, von der Erfahrung belehrt, sich davon überzeugt haben werden, daß die höchste Staatsgewalt allein den von ihr getroffenen Einrichtungen jene Kraft, jene Dauer, und jene Majestät verleihen kann, womit sie selbst bekleidet ist; daß daher nur dann, wenn die Weisheit der Könige mit den Wünschen ihrer Völker im zwanglosen Einklange steht, eine solche Constitutionsurkunde von langer Dauer seyn kann, und daß dagegen dort, wo Troß und Gewaltthätigkeit einer schwachen Regierung Bewilligungen abzwängen, die öffentliche Freiheit in eben so großer Gefahr schwebt, als der Thron selbst. Wir suchten endlich die Grundlagen Unserer neuen Constitutionsurkunde in dem französischen Charakter, und in den ehrwürdigen Denkmälern der vergangenen Jahrhunderte auf. Daher erblickten Wir in der Wiederherstellung der Pairswürde eine wahrhafte Nationaleinrichtung, wodurch jede Erinnerung der Vergangenheit mit allen Hoffnungen verknüpft und die alte und neue Zeit mit Einem Bande umschlossen wird.“

„Durch die Kammer der Deputirten wollten Wir jene alten Versammlungen des März- und Maifeldes, so wie die Kammer des dritten Standes, *) ersetzen, welche insgesammt so viele Proben von ihrem Eifer für das Wohl des Volkes und ihrer Treue und Verehrung gegen ihre Könige abgelegt haben. Indem Wir auf diese Weise bemüht waren, die Kette der Zeiten, welche

*) Dieser dritte Stand sollte nicht mehr besonders repräsentirt werden!

traurige Verirrungen zerrissen hatten, wieder zusammen zu knüpfen, bestrebten Wir Uns, das Andenken an alle die Uebel, welche das Vaterland während Unserer Abwesenheit erlitten hat, in Unserem Gedächtnisse zu verlöschen, und wünschten, daß dieses in dem Buche der Weltgeschichte eben so zu bewerkstelligen wäre. Durch Unsere Zurückkunft in den Schoos Unserer großen Familie beglückt, glaubten Wir den vielfältigen Beweisen, die Wir von ihrer Liebe empfangen, nur dadurch entsprechen zu können, daß Wir Worte des Friedens und des Trostes an sie zu richten bemüht sind. Der theuerste Wunsch Unsers Herzens besteht darin, daß sich alle Franzosen als Brüder lieben, und daß kein bitteres Andenken jene Ruhe und Sicherheit trüben möge, die ihnen die feierliche Urkunde gewähren soll, welche Wir ihnen am heutigen Tage bewilligen. Unserer guten Absichten gewiß, und stark durch die Reinheit Unsers Gewissens, verpflichten Wir Uns hiermit im Angesicht der gegenwärtigen Versammlung, dieser neuen Constitutionsurkunde getreu zu seyn, und behalten Uns vor, deren Aufrechthaltung bei einer neuen feierlichen Handlung vor dem Altare desjenigen zu beschwören, welcher die Könige und die Nationen in der nämlichen Waagschale abwiegelt. Aus diesen Gründen haben Wir freiwillig und in freier Ausübung Unserer königlichen Gewalt sowohl für Uns, als für Unsere Nachfolger, auf ewige Zeiten Unsern Unterthanen diese Constitutionsurkunde, so wie sie hier folgt, zugestanden, übergeben und bewilligt.

Staatsrechte der Franzosen.

Art. 1. Die Franzosen sind vor dem Gesetze gleich, ihre Titel und Rang seyen übrigens, welche sie wollen.

2. Sie tragen ohne Unterschied, nach Verhältniß ihres Vermögens, zu den Lasten des Staats bei.

3. Sie können alle, ohne Unterschied, zu den Civil- und Militairämtern gelangen.

4. Ihre individuelle Freiheit wird ebenfalls garantirt; Niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, außer in den von den Gesetzen vorgeschriebenen Fällen, und nur nach der gesetzlichen Form.

5. Jeder übt seine Religion mit gleicher Freiheit aus, und erhält für seinen Gottesdienst den nämlichen Schutz.

6. Indessen ist die römisch-katholische Religion die Religion des Staats.

7. Die Diener der römisch-apostolisch-katholischen Religion, und jene der andern christlichen Gottesverehrungen, erhalten allein ihre Besoldungen aus dem königlichen Schatze.

8. Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen öffentlich bekannt machen und drucken zu lassen, wenn sie sich nach den Gesetzen fügen, welche die Mißbräuche dieser Freiheiten verhindern sollen.

9. Alles Eigenthum ist, ohne Ausnahme von jenem, welches man Rationaleigenthum nennt, unverleßlich, da das Gesetz zwischen beiden keinen Unterschied macht.

10. Der Senat kann die Aufopferung eines Eigenthums für ein gesetzlich erwiesenes Staatsinteresse verlangen; jedoch nur nach vorausgegangener Entschädigung.

11. Alle Nachforschungen über Meinungen und Vota bis zur Wiederherstellung der jetzigen Regierung sind untersagt. Die nämliche Vergessenheit wird den Tribunalen und den Bürgern anbefohlen.

12. Die Conscription ist abgeschafft. Die Art der Rekrutirung für die Land- und Seearmee wird von dem Gesetze bestimmt.

Formen der Regierung des Königs.

13. Die Person des Königs ist unverleßlich und heilig. Seine Minister sind verantwortlich. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu.

14. Der König ist höchstes Oberhaupt des Staates; er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedens-, Allianz- und Handelstractate, ernennet zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung, und erläßt die zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staates nöthigen Verfügungen und Verordnungen.

15. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten der Departemente ausgeübt.

16. Der König schlägt das Gesetz vor.

17. Der Vorschlag eines Gesetzes geschieht, nach Gutbefinden des Königs, in der Kammer der Pairs oder in der Kammer der Deputirten; das die Ausflagen betreffende Gesetz ausgenommen, welches zuerst vor die Kammer der Deputirten gebracht werden muß.

18. Jedes Gesetz fordert freie Berathung und Zustimmung von Seiten der Mehrheit jeder der beiden Kammern.

19. Die Kammern haben das Recht, den König zu bitten, über irgend einen Gegenstand ein Gesetz vorzuschlagen, und anzugeben, was sie glauben, daß das Gesetz enthalten solle.

20. Ein solcher Vorschlag kann von jeder der beiden Kammern gemacht werden; jedoch muß er im gehei-

men Ausschüsse berathen werden. Er darf von der vorschlagenden Kammer erst nach Verfluß von 10 Tagen der andern Kammer zugefertigt werden.

21. Wird der Vorschlag von der andern Kammer angenommen, so wird er dem König vorgelegt; wird er verworfen, so kann er in der nämlichen Session nicht wiederholt werden.

22. Der König allein sanctionirt und promulgirt die Gesetze.

23. Die Civilliste wird durch die erste Legislatur nach der Thronbesteigung des Königs für die ganze Regierungsdauer festgesetzt.

Von der Kammer der Pairs.

24. Die Kammer der Pairs ist ein wesentlicher Theil der Gesetzgebung.

25. Sie wird von dem Könige zu gleicher Zeit mit der Kammer der Deputirten der Departements zusammenberufen. Die Session der einen beginnt und endigt zu gleicher Zeit mit der andern.

26. Jede Versammlung der Kammer der Pairs, die außer der Zeit der Session der Kammer der Deputirten gehalten, oder nicht vom König befohlen seyn würde, ist unerlaubt und in sich nichtig.

27. Die Ernennung der Pairs von Frankreich steht dem König zu. Ihre Zahl ist unbeschränkt; der König kann nach Willkühr ihre Würden abwechseln, sie auf Lebenszeit ernennen oder erblich machen.

28. Die Pairs haben Zutritt in der Kammer mit ihrem 25ten, eine Deliberativstimme aber erst mit ihrem 30sten Jahre.

29. Die Kammer der Pairs wird von dem Kanzler von Frankreich und in dessen Abwesenheit von einem durch den König ernannten Pair präsidiert.

30. Die Glieder der königlichen Familie und die Prinzen vom Geblüte sind Pairs durch Geburtsrecht; sie haben ihren Sitz unmittelbar nach dem Präsidenten, allein eine Deliberativstimme erst mit 25 Jahren.

31. Die Prinzen können nur auf einen in einer Botschaft für jede Session ausgedrückten Befehl des Königs Sitz in der Kammer nehmen, bei Strafe der Nichtigkeit von Allem, was in ihrer Gegenwart verhandelt worden wäre.

32. Alle Berathschlagungen der Kammer der Pairs sind geheim.

33. Die Kammer der Pairs erkennt über die Verbrechen des Hochverraths und der Gefährdung der Sicherheit des Staats, worüber das Gesetz das Nöthige bestimmen wird.

34. Kein Pair kann in Criminalsachen anders, als vermöge eines Befehls der Kammer, arretirt und gerichtet werden.

Von der Kammer der Deputirten der Departements.

35. Die Kammer der Deputirten besteht aus den von den Wahlcollegien, deren Organisation durch die Gesetze festgesetzt werden wird, ernannten Deputirten.

36. Jedes Departement behält die Zahl der Deputirten, die es bis jetzt hatte.

37. Die Deputirten werden auf 5 Jahre erwählt, und so, daß die Kammer jedes Jahr zum fünften Theile erneuert wird.

38. Kein Deputirter kann in die Kammer zugelassen werden, wenn er nicht 40 Jahre alt ist, und eine directe Contribution von 1000 Fr. bezahlt.

39. Wenn sich inzwischen in einem Departement keine 50 Personen von dem angegebenen Alter, die nicht wenigstens 1000 Fr. directe Steuern bezahlen, vorfinden; so wird deren Zahl durch solche ergänzt, welche die stärksten Steuern unter 1000 Fr. bezahlen, welche jedoch mit erstern nicht zugleich erwählt werden können.

40. Die Wähler, welche an der Ernennung der Deputirten Theil nehmen, haben kein Stimmrecht, wenn sie nicht eine directe Contribution von 300 Fr. bezahlen, und wenigstens 30 Jahre alt sind.

41. Die Präsidenten der Wahlcollegien werden vom König ernannt, und sind gesetzlich Mitglieder des Collegiums.

42. Wenigstens die Hälfte der Deputirten wird aus den Wählbaren ernannt, welche ihren politischen Wohnsitz in dem Departement haben.

43. Der Präsident der Kammer der Deputirten wird von dem König aus einer von der Kammer vorgelegten Liste von 5 Mitgliedern ernannt.

44. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich; das Begehren von 5 Mitgliedern reicht aber hin, zu bewirken, daß sie sich in einen geheimen Ausschuß bildet.

45. Die Kammer theilt sich in Bureaux, um die ihr von Seiten des Königs vorgelegten Gesetzentwürfe zu berathen.

46. Keine Abänderung kann in einem Gesetze getroffen werden, wenn sie nicht in einem Ausschuß von dem König vorgeschlagen, und nicht in die Bureaux geschickt und darin berathen worden ist.

47. Die Kammer der Deputirten empfängt alle, die Auflagen betreffende, Vorschläge, und nur, wenn dieselben darin zulässig befunden worden sind, können sie in die Kammer der Pairs gebracht werden.

48. Keine Auflage kann ausgeschrieben noch erhoben werden, wenn sie nicht von beiden Kammern bewilligt und von dem König sanctionirt worden ist.

49. Die Grundsteuer wird nur für Ein Jahr bewilligt. Die indirecten Auflagen können für mehrere Jahre bewilliget werden.

50. Der König ruft jedes Jahr beide Kammern zusammen; er prorogirt sie, und kann die der Deputirten der Departements auflösen; im letztern Falle aber muß er binnen 3 Monaten eine neue Versammlung zusammenberufen.

51. Es kann keine Verhaftnehmung gegen ein Mitglied der Kammer, während der Session, und in den vorhergehenden oder folgenden 6 Wochen, statt haben.

52. Kein Mitglied der Kammer kann während der Dauer der Session in Criminalsachen, ohne vorgängige Erlaubniß der Kammer, verfolgt oder arretirt werden, den Fall einer Ergreifung auf frischer That ausgenommen.

53. Alle Petitionen an eine oder die andere Kammer müssen schriftlich abgefaßt werden. Das Gesetz verbietet, sie persönlich und vor den Schranken zu überreichen.

Von den Ministern.

54. Die Minister können Mitglieder der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten seyn. Sie haben überdies freien Zutritt in einer oder der andern Kammer, und müssen gehört werden, wenn sie es verlangen.

55. Die Kammer der Deputirten hat das Recht, die Minister anzuklagen, und sie vor die Kammer der Pairs zu ziehen, die allein das Recht hat, sie zu richten.

56. Sie können nur wegen Verrätherei oder Untreue angeklagt werden. Besondere Gesetze werden diese Gattung von Verbrechen und die dabei eintretende Procedur bestimmen.

Von der Gerichtsverfassung.

57. Alle Rechtspflege geht vom Könige aus; sie wird in seinem Namen durch Richter verwaltet, die er ernennt und einsetzt.

58. Die vom Könige ernannten Richter sind unabsetzbar.

59. Die dormalen bestehenden ordentlichen Gerichtshöfe und Tribunale werden beibehalten. Es darf in Hinsicht derselben nichts geändert werden, als vermittelst eines Gesetzes.

60. Die dormalige Einrichtung der Handelsgerichte wird beibehalten.

61. Die Friedensgerichte werden gleichfalls beibehalten. Die Friedensrichter, obgleich vom Könige ernannt, sind inzwischen nicht unabsetzbar.

62. Niemand kann seinen natürlichen Richtern entzogen werden.

63. Es können demnach keine außerordentliche Commissionen und Tribunale errichtet werden; unter welcher Benennung jedoch die Prevotalgerichtsbarkeiten nicht begriffen sind, insofern deren Wiederherstellung nöthig erachtet werden sollte.

64. Die Verhandlungen in Criminalfällen sind öffentlich, insofern diese Publicität nicht für Ordnung und

Sitten gefährlich ist, in welchem Falle das Tribunal dieses durch einen Urtheilspruch erklärt.

65. Die Geschwornen werden beibehalten; die Veränderungen, die eine längere Erfahrung in dieser Einrichtung anrathen könnte, dürfen nur vermittelst eines Gesetzes statt haben.

66. Die Strafe der Güterconfiscation ist abgeschafft, und kann nicht wieder eingeführt werden.

67. Der König hat das Recht, zu begnadigen und die Strafen zu mildern.

68. Das bürgerliche Gesetzbuch und die dormalen bestehenden Gesetze, welche gegenwärtiger Urkunde nicht entgegen sind, bleiben in Kraft, bis sie auf gesetzlichem Wege abgeschafft werden.

Besondere, vom Staate garantirte Rechte.

69. Die Militairpersonen in Dienstthätigkeit, die Officiere und Soldaten, welche ihre Retraite haben, die pensionirten Wittwen, Officiere und Soldaten behalten ihre Grade, ihren Rang und ihre Pensionen.

70. Die öffentliche Schuld ist garantirt; jede von Seiten des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich.

71. Der alte Adel nimmt wieder seine Titel an; der neue behält die seinigen. Der König erhebt nach Willkühr in den Adelsstand; aber er verleiht Titel und Rang ohne irgend eine Befreiung von den Lasten und Pflichten der Gesellschaft.

72. Die Ehrenlegion wird beibehalten. Der König wird ihre innere Einrichtung und Decoration bestimmen.

73. Die Kolonien sollen nach besondern Gesetzen und Reglements regiert werden.

74. Der König und seine Nachfolger schwören bei der Feierlichkeit ihrer Krönung, die gegenwärtige Verfassungsurkunde treu zu beobachten.

Artikel von vorübergehender Wirksamkeit.

75. Die Deputirten der Departements von Frankreich, welche in dem gesetzgebenden Körper zur Zeit der letzten Vertagung desselben Sitz hatten, bleiben bis zu ihrer Ersetzung Mitglieder der Kammer der Deputirten.

76. Die erste Erneuerung eines Fünftels der Kammer der Deputirten wird spätestens im Jahr 1816, nach der unter den Serien eingeführten Ordnung, stattfinden.

Wir befehlen, daß gegenwärtige Constitutionsurkunde, Unserer Proclamation vom 2ten May gemäß, dem Senat und dem gesetzgebenden Körper vorgelegt, und dann sogleich der Kammer der Pairs und der Deputirten zugestellt werde.

Gegeben zu Paris im Jahre der Gnade 1814, und Unserer Regierung dem neunzehnten.

Ludwig.

Der Abbe' von Montesquieu.

Je kürzer und in den meisten Fällen unbestimmt diese Constitution war; desto mehr war der Willkühr Raum gelassen. Man hatte sich gehütet, das Wort „Repräsentation“ zu gebrauchen, das sich doch in der königlichen Proclamation fand. Ueberhaupt zeigte die

ganze Charte, daß man einem Volke, das seit 25 Jahren nach Constitutionen regiert worden war, nicht mit Einem Schlage die alte Regierungsform zumuthen wollte, so ausführlich auch die Einleitung zu dieser Charte in das Lob derselben sich ergoß, und die Könige des capetingischen Stammes citirte, welche, in Form königlicher Befehle, dem Volke einige Rechte zugestanden hatten. Mit vieler Umsicht hatte man sich schon die Errichtung von Prevoialgerichten vorbehalten, dagegen aber alle die nähern Bestimmungen in Hinsicht des Ganges der Gerechtigkeit, welche sich in den vorigen Constitutionen fanden, weggelassen.

Wie nun Napoleon im März 1815 wieder in Frankreich erschien, und des Thrones sich bemächtigt hatte; so konnte eine Constitution nicht beibehalten werden, welche, wie der Erfolg bewies, den Erwartungen des französischen Volkes nicht entsprochen hatte. In großer Eil — denn die Verhältnisse im Innern und nach außen drängten den wiedergekommenen Imperator, — ward daher von ihm am 22. April 1815 ein neuer Verfassungsentwurf, als Zusatzartikel zu der vierten Constitution, die er im Ganzen erneuerte, publicirt; doch so, daß diejenigen Senatusconsulta in neue Gültigkeit traten, welche als Ergänzungen jener Constitution bereits im Jahre 1802 und 1804 gegeben worden waren.

I) Napoleons Zusatzartikel zu den
Reichsverfassungen vom 22. April
1815.

Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Verfassungen, Kaiser der Franzosen, an alle Gegenwärtige und Zukünftige, Gruß. Seitdem wir vor funfzehn Jahren durch Frankreichs Wunsch zur Regierung des Staats berufen worden sind, haben wir zu verschiedenen Zeiten die constitutionellen Formen, nach den Bedürfnissen und dem Verlangen der Nation, und mit Benutzung der Lehren der Erfahrung zu vervollkommen gesucht. Die Reichsverfassungen haben sich demnach aus einer Reihe von Acten gebildet, welche mit der Annahme des Volkes versehen worden sind. Wir hatten damals zum Zweck, ein großes europäisches Bundesystem zu organisiren, das wir, als dem Geiste der Zeit gemäß, und der Civilisation günstig, angenommen hatten. Um dahin zu gelangen, es zu vervollständigen, und ihm die Ausdehnung und die Festigkeit zu geben, deren es fähig war, hatten wir mehrere innere Einrichtungen verschoben, welche insbesondere bestimmt waren, die Freiheit der Bürger zu schützen. Von nun an haben wir keinen andern Zweck mehr, als Frankreichs Wohlfahrt durch die Befestigung der öffentlichen Freiheit zu vermehren. Daraus fließt die Nothwendigkeit mehrerer wichtiger Veränderungen in den Verfassungen, Senatusconsulten und andern Acten, welche dieses Reich regieren. In diesem Betracht, willens, einerseits, von dem Vergangenen beizubehalten, was gut und heilsam ist, und andrerseits, die Verfassungen unsers Reichs in Allem den Wünschen und Bedürfnissen der Nation, so wie dem Friedenszustande, den wir mit Europa beizu-

behalten wünschen, anzupassen, haben wir uns entschlossen, der Nation eine Folge von Verfügungen vorzuschlagen, welche zum Zwecke haben, ihre Verfassungsacten zu verändern und zu vervollkommen, die Rechte der Bürger mit allen ihren Garantien zu begleiten, um dem Repräsentativsysteme seine mögliche Ausdehnung zu geben, die Zwischencorps mit aller wünschenswerthen Achtung und Gewalt zu versehen, mit einem Worte, um den höchsten Grad der politischen Freiheit und der persönlichen Sicherheit mit der nöthigen Kraft und Centralisirung zu verbinden, damit das Ausland die Unabhängigkeit des französischen Volks und die Würde unserer Krone ehre. Diefemnach sollen folgende Artikel als ein Supplementtractat der Reichsverfassungen, zur freien und feierlichen Annahme aller Bürger im ganzen Umfange von Frankreich vorgelegt werden.

Erster Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Die Reichsverfassungen, namentlich die Constitutionsacte vom 22. Frimaire Jahr 8, die Senatusconsulten vom 14. und 16. Thermidor Jahr 10, und vom 28. Floreal Jahr 12, sollen durch folgende Verfügungen modificirt werden. Alle ihre übrigen Verfügungen sind bestätigt und werden beibehalten.

2. Die gesetzgebende Gewalt wird vom Kaiser und zwei Kammern ausgeübt.

3. Die erste Kammer, Pairskammer genannt, ist erblich.

4. Der Kaiser ernennt die Mitglieder derselben, die unwiderruflich sind, sie und ihre männlichen Abkömmlinge.

linge in directer Linie vom Ältesten zum Ältesten. Die Zahl der Pairs ist unbeschränkt. Die Annahme an Kindesstatt gibt dem Adoptirten die Pairswürde nicht. Die Pairs wohnen den Sitzungen im 21sten Jahre bei, haben aber erst im 25sten berathschlagende Stimme.

5. Den Vorsitz in der Pairskammer führt der Reichserzkanzler, oder im Falle, der im 51sten Artikel des Senatusconsults vom 28. Floreal Jahr 12 vorausgesehen ist, ein von dem Kaiser besonders dazu bezeichneter Mitglied der Kammer.

6. Die Mitglieder der kaiserlichen Familie nach Ordnung der Erblichkeit sind von Rechtswegen Pairs. Sie haben Sitz nach dem Präsidenten. Sie wohnen im 18ten Jahre den Sitzungen bei, haben aber erst im 21sten berathschlagende Stimme.

7. Die zweite Kammer, Repräsentantenkammer genannt, wird vom Volke erwählt.

8. Die Zahl der Mitglieder dieser Kammer ist 629; Sie müssen wenigstens 25 Jahre alt seyn.

9. Der Präsident der Repräsentantenkammer wird bei Eröffnung der ersten Session von der Kammer ernannt. Er bleibt bis zur Erneuerung der Kammer im Amte. Seine Ernennung ist der Bestätigung des Kaisers unterworfen.

10. Die Repräsentantenkammer untersucht die Vollmachten der Mitglieder, und spricht über die Gültigkeit der streitigen Wahlen.

11. Die Mitglieder der Repräsentantenkammer erhalten für Reisekosten, und während der Session, die von der constituirenden Versammlung decretirte Entschädigung.

12. Sie können immer wieder gewählt werden.

13. Die Repräsentantenkammer wird von Rechts wegen alle fünf Jahre erneuert.

14. Kein Mitglied der beiden Kammern kann arretirt, es sey denn im Falle eines Verbrechens auf frischer That, noch in Criminal- oder Zucht-Polizeisachen während der Sessionen verfolgt werden, als vermöge einer Resolution der Kammer, von der es einen Theil ausmacht.

15. Keiner kann Schulden halber arretirt oder gefangen gehalten werden, von der Zusammenberufung an bis 40 Tage nach der Session.

16. Die Pairs werden in Criminal- oder Zucht-Polizeisachen nach den vom Gesetze verordneten Formeln von ihrer Kammer gerichtet.

17. Die Eigenschaft eines Pairs und eines Repräsentanten verträgt sich mit allen öffentlichen Amtsverwaltungen, außer mit denen eines Rechnungsführers. Jedoch können die Präfecten und Unterpräfecten nicht von dem Wahlcollegium des Departements oder des Bezirks, die sie verwalten, gewählt werden.

18. Der Kaiser sendet Staatsminister und Staatsräthe in die Kammern, die darin Sitz und an den Verhandlungen Antheil nehmen; die aber nur in dem Falle beratshschlagende Stimme haben, wenn sie als Pairs, oder, vom Volke erwählt, Mitglieder der Kammer sind.

19. Die Minister, welche Mitglieder der Pairskammer oder der Repräsentantenkammer sind, oder mit Auftrag der Regierung Sitz darin haben, geben den Kammern die nöthig erachteten Erläuterungen, wenn ihre Bekanntmachung dem Staatsinteresse nicht nachtheilig ist.

20. Die Sitzungen der beiden Kammern sind öffentlich. Sie können sich jedoch in ein geheimes

Commité bilden, und zwar die Pairskammer auf das Begehren von zehn Mitgliedern, die Repräsentantenkammer auf das Begehren von fünfundzwanzig. Die Regierung kann gleichfalls geheime Comité's begehren, um Mittheilungen zu geben. In allen Fällen können aber die Berathschlagungen und Stimmengabungen nur in öffentlicher Sitzung statt haben.

21. Der Kaiser kann die Repräsentantenkammer prorogiren, vertagen und auflösen. Die Proclamation, welche die Auflösung ausspricht, beruft die Wahlcollegien zu einer neuen Wahl zusammen, und sagt die Zusammenkunft der Repräsentanten auf das späteste auf 6 Monate an.

22. In der Zwischenzeit der Sessionen der Repräsentantenkammer, oder im Falle der Auflösung dieser Kammer, kann sich die Pairskammer nicht versammeln.

23. Die Regierung schlägt das Gesetz vor; die Kammern können Zusätze vorschlagen. Werden die Veränderungen nicht von der Regierung angenommen; so müssen die Kammern über das Gesetz stimmen, so wie es ist.

24. Die Kammern sind befugt, die Regierung einzuladen, ein Gesetz über einen bestimmten Gegenstand vorzuschlagen und abzufassen, was ihnen dienlich dünkt in das Gesetz aufgenommen zu werden. Dieses Begehren können beide Kammern thun.

25. Wenn eine Abfassung in eine der Kammern angenommen ist, wird sie in die andere gebracht; und wenn sie in derselben gut geheißen worden, so wird sie dem Kaiser überbracht.

26. Keine geschriebene Rede, außer den Berichten der Commissionen, den Berichten der Minister

über die Gesetze, welche vorgelegt werden, und außer den Rechnungen, die man abstattet, kann in den beiden Kammern vorgelesen werden. —

Zweiter Titel.

Von dem Wahlcollegium und von der Art zu wählen,

27. Die Departements- und Bezirks-Wahlcollegien sind beibehalten, dem Senatusconsult vom 16. Thermidor Jahr 10 gemäß, mit Ausnahme folgender Veränderungen:

28. Die Kantonalversammlungen füllen durch jährliche Wahlen jedes Jahr alle Erledigungen in den Wahlcollegien aus.

29. Vom Jahr 1816 an ist ein Mitglied der Pairskammer, das der Kaiser dazu bezeichnet, lebenslänglicher und unabänderlicher Präsident jedes Departements-Wahlcollegiums.

30. Von eben diesem Zeitpunkte an ernennt das Wahlcollegium jedes Departements aus den Mitgliedern jedes Bezirks-Wahlcollegiums den Präsidenten und zwei Vicepräsidenten; zu dem Ende versammelt sich das Departementscollegium 14 Tage vor dem Bezirkscollegium.

31. Die Departements- und Bezirkscollegien ernennen die Zahl der Repräsentanten, welche für jedes in dem beigefügten Act und Verzeichniß No. 1 festgesetzt ist.

32. Die Repräsentanten können ohne Unterschied in ganz Frankreich gewählt werden. Jedes Departements- oder Bezirkscollegium, welches einen Repräsentanten außer dem Departement oder Bezirke wählt, ernennt einen Suppleanten, welcher nothwendig aus dem Departemente oder Bezirke seyn muß.

33. Die Industrie und das Manufactur- und Handelsseigenthum haben eine besondere Repräsentation. Die Wahl der Handels- und Manufacturrepräsentanten geschieht von dem Departements-Wahlcollegium auf einer Wahlliste, welche die Handelskammern und die Berathungskammern miteinander abfassen, dem Acte und der Tabelle zufolge, die No. 2 beigebogen ist. —

Dritter Titel.

Von dem Steuergesetz.

34. Die allgemeine directe, sowohl Grund- als Mobiliensteuer, wird nur für Ein Jahr votirt; die indirecten Steuern können auf mehrere Jahre votirt werden. Im Falle der Auflösung der Repräsentantenkammer werden die in der vorhergehenden Session votirten Auflagen bis zu einer neuen Vereinigung der Kammer fortgesetzt.

35. Keine directe oder indirecte Steuer kann in Geld oder in Natura erhoben werden, kein Anleihen statt haben, keine Schuld in das große Buch der öffentlichen Schuld eingeschrieben werden, keine Domainen kann verkauft oder vertauscht, kein Aufgebot von Mannschaft zur Armee kann befohlen, kein Gebietstheil kann vertauscht werden, es sey denn vermöge eines Gesetzes.

36. Kein Vorschlag einer Steuer, eines Anleiheus oder eines Mannschaftaufgebots kann anders als in der Repräsentantenkammer geschehen.

37. Auch wird zuerst der Repräsentantenkammer überbracht: 1) das General-Staatsbudget, welches die Uebersicht der Einnahmen und den Vorschlag der für das Jahr jedem Ministerdepartement angewiesenen Gelder enthält; 2) die Rechnung über Einnahmen und Ausga-

ben des vorhergehenden Jahres oder der vorhergehenden Jahre. —

Vierter Titel.

Von den Ministern und von der Verantwortlichkeit.

38. Alle Regierungsacten müssen von einem Minister, der ein Departement hat, contrasignirt werden.

39. Die Minister sind für die von ihnen unterzeichneten Regierungsacten, so wie für die Vollziehung der Gesetze, verantwortlich.

40. Sie können von der Repräsentantenkammer angeklagt werden, und haben die der Pairs zum Richter.

41. Jeder Minister, jeder Befehlshaber einer Land- oder Seearmee kann, wegen Gefährdung der National- sicherheit oder Nationalehre, von der Repräsentanten- kammer angeklagt, und von der Pairskammer über ihn gerichtlich erkannt werden.

42. In diesem Falle übt die Pairskammer, es sey um das Verbrechen zu charakterisiren, oder um die Strafe auszusprechen, eine discretorische Gewalt aus.

43. Ehe die Pairskammer den Anklagestand gegen einen Minister ausspricht, muß sie erklären, daß die Untersuchung des Anklagevorschlags statt hat.

44. Diese Erklärung kann nur auf den Bericht einer durch das Loos gebildeten Commission von sechzig Mit- gliedern geschehen. Diese Commission erstattet ihren Bericht nicht eher als zehn Tage nach ihrer Ernennung.

45. Wenn die Kammer die Statthastigkeit der Un- tersuchung erklärt hat; so kann sie den Minister in ihre Mitte berufen, um ihm Erklärungen abzufordern. Die- ser Ruf kann nicht eher als zehn Tage nach dem Bericht statt haben.

46. In keinem andern Falle können die Minister, welche ein Departement haben, von den Kammern berufen oder vorgeschrieben werden.

47. Wenn die Repräsentantenkammer die Statt-
haftigkeit der Untersuchung gegen einen Minister erklärt hat; so wird eine neue Commission von sechzig Mitgliedern, wie die erstere, durch das Loos gezogen, und von dieser Commission ein neuer Bericht über die Verletzung in Anklagestand erstattet. Diese Commission legt ihren Bericht erst zehn Tage nach ihrer Ernennung ab.

48. Die Verletzung in Anklagestand kann erst zehn Tage nach Ablegung und Vertheilung des Berichts ausgesprochen werden.

49. Nach ausgesprochener Anklage ernennt die Repräsentantenkammer in ihrem Mittel 5 Commissarien, um der Anklage vor der Pairskammer Folge zu geben.

50. Der 75ste Artikel des 8ten Titels der Verfassungsurkunde vom 22. Frimaire 8, welcher sagt, daß die Agenten der Regierung nur vermöge einer Entscheidung des Staatsraths belangt werden können, soll durch ein Gesetz modificirt werden. —

Fünfter Titel.

Von der richterlichen Gewalt.

51. Der Kaiser ernennt alle Richter. Sie sind vom Augenblicke ihrer Ernennung an unabsehbar und lebenslanglich, mit Vorbehalt der Ernennung der Friedens- und Handelsrichter, welche nach der bisherigen Weise statt haben wird. Die gegenwärtigen, vom Kaiser vermöge Senatusconsults vom 12. October 1807 ernannten Richter, welche er für gut erachten

wird, beizubehalten, sollen vor künftigem 1. Jan. lebenslängliche Provisionen erhalten.

52. Die Geschwornenanstalt ist beibehalten.

53. Die Berathschlagungen in peinlichen Sachen geschehen öffentlich.

54. Die Militärverbrechen gehören vor Militärgerichte.

55. Alle andere, selbst von Militairs begangene, Verbrechen gehören in die Competenz der Civilgerichte.

56. Alle Verbrechen und Vergehen, welche dem Kaiserlichen Obergerichtshof zugewandt waren, und deren Erkenntniß durch die gegenwärtige Urkunde nicht der Pairskammer vorbehalten ist, werden vor die gewöhnlichen Gerichte gebracht.

57. Der Kaiser hat das Recht, Gnade, auch selbst bei Zuchtstrafen, so wie Pardon zu ertheilen.

58. Die von dem Cassations-Gerichtshof verlangten Gesetzesauslegungen werden in Form eines Gesetzes erlassen. —

Sechster Titel.

Rechte der Bürger.

59. Die Franzosen sind vor dem Gesetze gleich, sowohl was den Beitrag zu den Steuern und öffentlichen Lasten, als was die Selangung zu bürgerlichen und Militärstellen betrifft.

60. Niemand kann unter irgend einem Vorwande den ihm durch das Gesetz angewiesenen Richtern entzogen werden.

61. Niemand kann anders, als in den von dem Gesetz vorhergesehenen Fällen, gefänglich verwahrt oder des Landes verwiesen werden.

62. Die Freiheit des Gottesdienstes ist Allen zugesichert.

63. Alles vermöge der Gesetze in Besitz habende oder erworbene Eigenthum, und alle Schuldscheine auf den Staat sind unantastbar.

64. Jeder Bürger hat das Recht, seine Gedanken, wenn er sie unterzeichnet, zu drucken und bekannt zu machen, ohne einige vorhergehende Censur, mit Vorbehalt gesetzlicher Verantwortlichkeit nach der Bekanntmachung, durch Urtheil der Geschworenen, wenn auch eine bloße correctionelle Strafe statt haben sollte.

65. Das Petitionsrecht ist allen Bürgern zugesichert. Jede Petition ist individuell. Diese Petitionen können theils an die Regierung, theils an die beiden Kammern gerichtet werden; jedoch müssen auch die letztern den Titel führen: An Se. Maj. den Kaiser. Sie werden den Kammern unter der Gewähr eines Mitgliedes, welches die Petition empfiehlt, eingereicht. Sie werden öffentlich verlesen; und wenn die Kammer dieselben in Berathung zieht, so werden sie dem Kaiser durch den Präsidenten überbracht.

66. Keine Festung, kein Theil des Gebiets kann anders als im Falle eines Einfalls einer fremden Macht oder bürgerlicher Unruhen in Belagerungsstand erklärt werden. Im ersten Falle geschieht die Erklärung durch einen Act der Regierung. Im zweiten Falle kann es

nur durch ein Gesetz geschehen. Jedoch, wenn im ereignenden Falle die Kammern nicht versammelt sind; so soll der den Belagerungsstand erklärende Regierungsaact, in den ersten 14 Tagen nach Vereinigung der Kammern, in einen Gesetzesentwurf verwandelt werden.

67. Das französische Volk erklärt überdies, daß in der von ihm geschehenen oder geschehenden Delegation seiner Gewalten es nicht gesonnen war und nicht gesonnen ist, das Recht zu ertheilen, die Wiedereinsetzung der Bourbonen, oder irgend eines Prinzen dieser Familie, auf den Thron in Vorschlag zu bringen, nicht einmal im Falle, daß die kaiserliche Dynastie ausstürbe; eben so wenig das Recht, den alten Feudal-Adel oder die Feudal- und herrschaftlichen Rechte, oder die Zehnten, oder irgend eine privilegirte oder herrschende Religionsausübung, oder die Befugniß, die Unwiderruflichkeit des Verkaufs der Nationaldomainen auf irgend eine Weise anzutasten, wiederherzustellen; es untersagt förmlich der Regierung, den Kammern und den Bürgern jeden hierauf abzweckenden Vorschlag. Gegeben zu Paris, den 22. April 1815.

Napoleon.

Durch den Kaiser:

Der Minister-Staatssecretair:

Herzog von Bassano.

Obgleich diese Zusatzartikel im Juny 1815 von dem französischen Volke, bei der von Napoleon veranstalteten Feierlichkeit auf dem sogenannten Mafelde, angenommen wurden; so bestand ihre Gültigkeit doch nur wenige Tage bis zu der Schlacht bei Waterloo, und der darauf folgenden zweiten Resignation Napoleons. Nach Ludwigs 18 Rückkehr ward die von ihm gegebene Charte von neuem in Wirksamkeit gesetzt.

Es gewährt ein eigenes Gefühl, den Kreislauf der Ideen zu sehen, der durch diese sechs verschiedenen Constitutionen Frankreichs in dem kurzen Zeitraume eines Vierteljahrhunderts hindurchgeht. Der Gewinn für die Menschheit im Großen daraus bleibt nur der: daß durch diese in Frankreich versuchten politischen Experimente Gegenstände zur allgemeinen Discussion gebracht und über alle europäische Völker verbreitet worden sind, welche vor dreißig Jahren bloß in die Vorträge über das philosophische Staatsrecht gehörten, und daß über den Werth der repräsentativen Verfassungen überhaupt die öffentliche Meinung mit einer Sicherheit entschieden hat, daß bei der Einführung derselben unter den Völkern, denen sie entweder schon feierlich versprochen sind, oder welche diese Einführung mit Sehnsucht erwarten, nur die individuellen Bedürfnisse und Verhältnisse dieser

Völker und Reiche berücksichtigt werden dürfen,
 um den übrigen Staaten die traurigen Verirrungen
 und Leiden zu ersparen, welche Frankreich bei sechs
 verschiedenen Versuchen im Angesichte des ganzen
 Europa erduldet hat.

Die Nationen, welche durch die Verwirrung
 der französischen Revolutionen in Europa
 verunsichert sind, werden durch die
 Fortschritte der Wissenschaften in
 Frankreich zu einem neuen Zustand
 der Vernunft zurückgeführt werden.

Die Fortschritte der Wissenschaften in
 Frankreich werden durch die
 Fortschritte der Wissenschaften in
 Frankreich zu einem neuen Zustand
 der Vernunft zurückgeführt werden.
 Die Fortschritte der Wissenschaften in
 Frankreich werden durch die
 Fortschritte der Wissenschaften in
 Frankreich zu einem neuen Zustand
 der Vernunft zurückgeführt werden.
 Die Fortschritte der Wissenschaften in
 Frankreich werden durch die
 Fortschritte der Wissenschaften in
 Frankreich zu einem neuen Zustand
 der Vernunft zurückgeführt werden.

Die Niederlande.

Unter allen europäischen Staaten war die Republik der Niederlande der erste, welcher durch die Siege der Franzosen an das Schicksal Frankreichs gekettet ward. Schon längst war in diesem Freistaate eine antioranische Parthei wirksam gewesen; allein ihre öffentliche Aeußerung war seit dem Einmarsche der Preußen im Jahre 1787 in Holland unterdrückt, und der Erbstatthalter durch das darauf folgende Bündniß Hollands mit England und Preußen noch mehr in seinen Rechten befestiget worden. Wie nun am 1. Febr. 1793 der französische Nationalconvent an England den Krieg erklärte; so erfolgte auch an demselben Tage die Kriegserklärung an den Erbstatthalter, als den Bundesgenossen Englands. Allein die von Dumouriez verlorne Schlacht bei Neerwinden verschob die Eroberung Hollands, bis es dem Generale Pichegru gelang, im December 1794 die zugefrorenen Flüsse Waal und Maas zu überschreiten, und, zwei Tage nach der Abreise des Erbstatthalters

nach England, am 19. Januar 1795 seinen Einzug in Amsterdam zu halten. An der Spitze einer Legion batavischer Patrioten begleitete Dändels die Franzosen in sein Vaterland, das als batavische Republik proclamirt, und in derselben die Erbstatthalterwürde, der Adel und der Religionsunterschied in Hinsicht auf bürgerliche Rechte abgeschafft ward. Zwischen beiden Republiken ward am 16. Mai 1795 ein Bündniß geschlossen; doch mußte die neue Schwesterrepublik den Schuß der französischen mit 100 Millionen Gulden für die Kriegskosten, mit der Abtretung der Länder längs der Maas von Maastricht bis Venloo, und mit der Ernährung und Bekleidung eines französischen Heeres von 25,000 Mann erkaufen, das in Holland zurückblieb.

Bei der neuen politischen Stellung der batavischen Republik konnte in derselben das bisherige *Föderativsystem* der sieben einzelnen Provinzen fortan nicht mehr bestehen. Die in Frankreich vorherrschenden, und in der zweiten und dritten Constitution ausgesprochenen, Grundsätze der politischen Einheit wurden auch auf die Niederlande übertragen, wo eine Constitution nach dem Muster der dritten französischen Constitution entworfen werden sollte. Für diesen Zweck ward zum 1. März 1796 nach dem Haag eine Nationalversammlung berufen, und ein Ausschuß von 21 Mitgliedern erhielt den Auftrag, den Plan der neuen Constitution zu entwerfen.

Bekanntlich liegt Eile nicht in dem Charakter der Holländer. Erst im November 1796 ward jener Plan des Ausschusses beendigt und der Nationalversammlung vorgelegt, welche darüber bis in den Sommer 1797 verhandelte. Wie nun im August 1797 das batavische Volk in Uerversammlungen zusammen berufen ward, um über die Annahme oder Verwerfung des Constitutionsentwurfes abzustimmen; so ward er mit einer bedeutenden Mehrzahl der Stimmen verworfen, weil er vielen zu aristokratisch, vielen nicht föderalistisch genug war. So hatten in den Provinzen Holland und Geldern, welche am meisten an den revolutionairen Grundsätzen hingen, in Holland 42,454 Bürger wider, und nur 14,609 für denselben, in Geldern 12,830 wider, und 2309 für gestimmt. Dasselbe war der Fall in batavisch Brabant; wo 27,223 Stimmen dagegen, und nur 571 dafür gezählt wurden, und eben so in Utrecht und in Drenthe. Allein in Seeland hatten sich 969 für, und nur 777 dagegen erklärt. Uebrigens konnte die politische Einheit, welche die Constitution beabsichtigte, und durch welche alle Schulden der einzelnen Provinzen in Eine Nationalschuld verwandelt werden sollten, denjenigen Provinzen nicht gefallen, welche wenige Schulden hatten, während andere Provinzen den Druck einer ungeheuern Schuldenlast empfanden (z. B. Holland 453 Mill. fl., Geldern 8 Mill. fl., Friesland 31 Mill., Oberyssel 9 Mill.,

Grönningen 9 Mill., Seeland 58 Mill., Utrecht 37 Mill., Drenthe 2 Mill. fl. Schulden).

Nach diesem gescheiterten Versuche trat im Sept. 1797 eine zweite Nationalversammlung zusammen, aus welcher wieder ein Ausschuß von 21 Mitgliedern mit dem Entwurfe einer neuen Constitution beauftragt ward. Doch hatten nur die Personen, nicht die Leidenschaften gewechselt; bald kämpften in der Nationalversammlung die Anhänger der Unität (die Demokraten) und die Anhänger des Föderalismus gegen einander. — Die Entscheidung erfolgte durch einen Gewaltstreich, seit der als erklärter Republikaner bekannte Lacroix im Jan. 1798 als französischer Gesandter, an Roels Stelle, in den Haag gekommen war. So wie am 4. Sept. 1797 (18. Fructidor) in Frankreich die demokratische Parthei im Directorium über ihre gemäßigten Collegen gesiegt hatte; so siegte am 22. Jan. 1798 die Parthei der Unität im Haag über die Föderalisten. Midderigh, der Präsident der Nationalversammlung, ließ alle diejenigen Repräsentanten verhaften, welche die feierliche Erklärung ihres Abscheues vor der Statthalterchaft, vor dem Föderalismus, vor der Aristokratie und Anarchie verweigerten; und der französische Gesandte billigte diesen Schritt. Schon am 15. März ward der Nationalversammlung der neue Constitutionsentwurf vorgelegt, und ohne Widerspruch angenommen. Dasselbe geschah in den Urversammlungen am 23. April 1798, obgleich nicht alle stimmfähige Staatsbürger

Stimmcharten zum Erscheinen in den Urversammlungen erhalten hatten, so daß im Ganzen nur 165,510 Bürger darüber stimmten, unter welchen 153,913 für und 11,597 dagegen gewesen waren.

A) Erste Constitution vom 23. April
1798.

Das batavische Volk, das sich zu einem untheilbaren Staat bildet, überzeugt, daß das Grundverderben aller Regierungen in der Mißkennung der natürlichen und geheiligten Rechte des Menschen im gesellschaftlichen Zustande liegt, erklärt die nachfolgenden Sätze für die gesetzliche Grundlage, auf der es seine Staatsordnung befestigt, und für die Richtschnur aller seiner bürgerlichen und politischen Verhältnisse.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 1. Der Endzweck der gesellschaftlichen Verbindung ist Sicherstellung der Person, des Lebens, der Ehre und Güter, und Ausbildung des Verstandes und der Sitten.

2. Der gesellschaftliche Vertrag bestimmt und beschränkt die natürlichen Rechte des Menschen nur in so fern, als es zur Erreichung dieses Endzwecks nothwendig ist.

3. Alle Mitglieder der Gesellschaft haben, ohne Unterschied von Geburt, Vermögen, Stand oder Rang, gleichen Anspruch auf die Vortheile derselben.

4. Jeder Bürger ist vollkommen frei, um über seine Güter, Einkünfte, und die Früchte seiner Ver-

nunft und Arbeit zu verfügen, und alles zu thun, was die Rechte eines andern nicht verletzt.

5. Das Gesetz ist der Wille des ganzen gesellschaftlichen Körpers, ausgedrückt durch die Mehrheit, entweder der Bürger, oder ihrer Stellvertreter. Es ist für alle gleich, es sey, daß es beschütze, oder daß es strafe. Es erstreckt sich allein auf Handlungen, niemals auf Meinungen. Alles, was mit den unveräußerlichen Rechten des Menschen in der Gesellschaft übereinstimmt, kann durch kein Gesetz verboten werden. Es befiehlt und erlaubt nichts, was diesen Rechten zuwider ist.

6. Alle Pflichten des Menschen in der Gesellschaft haben ihren Grund in diesem heiligen Gesetze: Thue andern nicht, was du nicht wünschest, daß dir geschehe. — Thue andern allezeit so viel Gutes, als du, in gleichen Umständen, von ihnen zu empfangen wünschest.

7. Niemand ist ein guter Bürger, als wer die häuslichen Pflichten, in den verschiedenen Ständen, worin er sich befinden kann, sorgfältig ausübt, und in jeder Hinsicht seinen gesellschaftlichen Verhältnissen Genüge leistet.

8. Die ehrfurchtsvolle Anerkennung eines alles regierenden höchsten Wesens knüpft die Bande der Gesellschaft fester, und bleibt jedem Bürger aufs theuerste empfohlen.

Bürgerliche und politische Grundregeln.

9. Die Souverainetät ist das Recht der ganzen Gesellschaft über jedes ihrer Glieder, über das Grundgebiet, das sie bewohnen, und über alle Gegenstände, die ihr

Wohl betreffen. Sie ist Eins, untheilbar, unveräußerlich. Kein Glied, kein Theil der Gesellschaft kann sich dieselbe anmaßen. Sie ist die Quelle aller öffentlichen Gewalten.

10. Das batavische Volk, das seine Angelegenheiten nicht in Person besorgen kann, erwählt dazu, durch allerseitige Uebereinkunft, eine wohlgeordnete Staatsform, und zwar eine Volksregierung durch Stellvertretung.

11. Es erwählt, zu dem Ende, seine Stellvertreter, die, in seinem Namen, für das gemeinschaftliche Interesse wachen, und allezeit von ihm zur Verantwortung gezogen werden können.

12. Dieser stellvertretenden Gewalt sind alle Regierungscollegien untergeordnet und verantwortlich.

13. Außer den durch das Gesetz angeordneten Gewalten, kann kein Bürger und kein Theil des Volks einige öffentliche Autorität ausüben. Nur allein in den Urversammlungen werden alle politische Rechte durch die Bürger ausgeübt.

14. Alle Gewalt oder Autorität, welche das Volk seinen Stellvertretern verleiht, gründet sich bloß auf seine Vollmacht. Die Ausübung derselben wird durch die Staatsverfassung bestimmt.

15. Aemter und Bedienungen sind Aufträge der Gesellschaft für eine bestimmte Zeit. Sie sind weder erblich, noch einer Veräußerung fähig, noch besondere Vorrechte derer, die sie verwalten. Die Wahl eines Bürgers, vor dem andern, gründet sich auf mehrere Tugend und Fähigkeiten.

16. Jeder Bürger kann seine Meinungen auf jede gutfindende Weise äußern und verbreiten, insofern solche nicht dem Endzweck der Gesellschaft zuwider ist. Die

Preßfreiheit ist heilig; jedoch müssen die Schriften mit dem Namen des Herausgebers, Druckers oder Verfassers versehen seyn. Alle diese sind, zu jeder Zeit, für alle mittelst des Drucks gegen einzelne Personen oder gegen die ganze Gesellschaft begangene Handlungen, welche das Gesetz für strafbar erkennt, verantwortlich.

17. Jeder Einwohner kann eine Bittschrift, Adresse, oder andere Vorstellungen denjenigen Gewalten, bei denen er es gut findet, übergeben. Alle Vorstellungen müssen persönlich, und nicht in Gesamtnamen geschehen; es sey denn durch Körperschaften, die das Gesetz angeordnet und als solche erkannt hat, und zwar nur über Gegenstände, die zu ihren anerkannten Geschäften gehören.

18. Jeder Bürger hat das Recht, sich mit seinen Mitbürgern zu versammeln, um einander aufzuklären, Liebe zum Vaterland zu erwecken, und sich näher an die Constitution anzuschließen, ohne daß jedoch dergleichen constitutionelle Gesellschaften, als solche, mit einander über Staatssachen Briefwechsel führen, geschriebene Anklagen empfangen, durch Abstimmung beschließen, oder als Corporation irgend eine öffentliche Handlung vornehmen dürfen.

19. Jeder Bürger hat die Freiheit, Gott nach der Ueberzeugung seines Herzens zu dienen. Die Gesellschaft verleiht, in dieser Hinsicht, allen gleiche Sicherheit und Schutz; jedoch darf die öffentliche, gesetzlich eingeführte Ordnung durch solchen äußerlichen Gottesdienst nie gestört werden.

20. Keine bürgerlichen Vortheile oder Nachtheile sind mit dem Bekenntniß irgend eines kirchlichen Lehrsystems verknüpft.

21. Jede Kirchengenossenschaft sorgt für die Unterhaltung ihres Gottesdienstes, seiner Diener und Stiftungen.

22. Die gemeinschaftliche Uebung des Gottesdienstes wird innerhalb der dazu bestimmten Gebäude, und zwar bei unverschlossenen Thüren verrichtet.

23. Niemand soll mit einem Ordensgewand, oder Zeichen einer kirchlichen Genossenschaft, außerhalb seines Kirchengebäudes, erscheinen.

24. Alle sogenannte Herrschaftsrechte und Titel, wodurch einer besondern Person oder Körperschaft einige Befugniß in Betreff der Verwaltung von Sachen in einer Stadt, Dorf oder Platz, oder der Anstellung dieses oder jenes Beamten in denselben ertheilt wäre, sind, falls sie nicht bereits wirklich abgeschafft wären, durch Annahme der Constitution, ohne irgend eine Entschädigung, auf immer vernichtet.

25. Alle Zehend-, Zins-, Nachkauf-, Tod- und Erbfallsrechte, von welcher Art sie seyen, desgleichen alle andern Rechte oder Verpflichtungen, wie sie auch Namen haben mögen, welche aus dem Lehnssystem oder Lehnrecht abstammen, und ihren Ursprung nicht in einem gegenseitigen freiwilligen und gesetzmäßigen Vertrage haben, werden mit allen ihren Folgen, als der bürgerlichen Gleichheit und Freiheit zuwider, für immer verfallen erklärt.

Der stellvertretende Körper soll, innerhalb 18 Monaten von seiner ersten Sitzung an, den Fuß und die Art der Abkaufung aller solchen Rechte und Renten, welche als Früchte eines wesentlichen Eigenthums betrachtet werden können, bestimmen. Kein Anspruch auf Ersatz im Gelde, wegen der Vernichtung besagter Rechte, soll

gültig seyn, welcher nicht innerhalb 6 Monaten nach Annahme der Constitution eingereicht worden ist.

26. Auf gleiche Weise wird auch das sogenannte Abzugsrecht, bei Veränderung des Wohnortes, oder Anfall von Erbschaften, innerhalb der Republik aufgehoben.

27. Alle Bürger haben, zu allen Zeiten, das Recht, mit Ausschließung anderer, auf ihrem eigenthümlichen oder nutznießlichen Grund und Boden zu jagen, Vögel und Fische zu fangen.

Der stellvertretende Körper macht, innerhalb 6 Monaten von seiner ersten Sitzung, mittelst eines Reglements, die nöthigen Bestimmungen, um, in dieser Hinsicht, die öffentliche Sicherheit und das Eigenthum der Einwohner zu bewahren, und sorgt dafür, daß weder die Fischereien verdorben, noch der Eigenthümer oder Benutzer des Grund und Bodens durch irgend ein Gesetz oder Bedingung verhindert werde, alles Wild auf demselben zu fangen, noch auch, daß ein anderer, ohne seine Bewilligung, darauf jagen oder fischen möge.

28. Es soll ein Gesetzbuch verfaßt werden, sowohl von bürgerlichen als von peinlichen Gesetzen, ingleichen eine Prozeßordnung, welche auf den durch die Staatsverfassung festgesetzten Grundsätzen beruhen, und allgemein für die ganze Republik seyn soll.

Die Einführung derselben soll längstens innerhalb 2 Jahren nach Einführung der Staatsverfassung statt haben.

29. Niemand kann angeklagt oder verhaftet werden, als in kraft der Gesetze, in den durch sie bestimmten Fällen, und in der durch sie vorgeschriebenen Art. Niemand kann verurtheilt werden, als wenn er zuvor gesetzmäßig vorgeladen worden ist, und sich aller in dem

Gesetze bestimmten Vertheidigungsmittel hat bedienen können. Jeder also vorgeladene oder in Verhaft genommene Bürger ist verpflichtet, zu gehorchen.

30. Alle nicht durch das Gesetz bestimmte Strenge gegen Gefangene, so wie jeder willkürliche Aufschub der Untersuchung ihrer Sache und der Vollstreckung ihrer Strafe, ist ein Vergehen.

31. Diejenigen, die, ohne Zuthun des Richters, in einem dringenden Fall verhaftet worden, sollen längstens innerhalb vierundzwanzig Stunden, ihrem befugten Richter übergeben werden.

32. Allen, die in Verhaft genommen worden, soll, längstens einen Tag darnach, die Ursache ihrer Gefangennehmung zu wissen gethan werden.

33. In allen Fällen, wo das Gesetz keine Leibesstrafen verordnet, soll der Gefangene, unter hinlänglicher Bürgschaft, freigelassen werden.

34. Niemand kann, gegen seinen Willen, dem Richter, den die Staatsverfassung oder das Gesetz ihm zuerkennen, entrißen werden.

35. Nie soll eine Confiscation der Güter irgend eines Einwohners der batavischen Republik statt finden, als allein in dem hiernächst ausdrücklich bestimmten Fall:

Das batavische Volk erklärt, daß alle öffentliche Anhänger der ehemaligen Statthalterischen Regierung, die in dieser Republik wohnhaft waren, und seit dem 1. Januar 1795 daraus entwichen sind, auf ewig von ihrem Gebiete verbannt seyn sollen.

Es erklärt zugleich, daß alle Güter und Besitzungen derselben, die am 1. Januar 1798 noch erweislich ihr persönliches Eigenthum gewesen, der Nation anheim gefallen sind; sie sollen im Namen der letztern gehörig

in Beschlag genommen, und zum Vortheil der Republik verkauft werden.

Der stellvertretende Körper sorgt dafür, daß bei Vollziehung dieses Gesetzes, in Rücksicht auf die zurückgelassenen unglücklichen Kinder und Familien, die Unschuld nicht mit und wegen der Schuldigen leide.

36. Die Folter wird im ganzen Umfang der Republik abgeschafft.

37. Alle Erkenntnisse und Urtheilssprüche müssen öffentlich gefällt werden.

38. In der ganzen Republik soll allein im Namen und von wegen des batavischen Volkes Recht gesprochen werden.

39. Jeder Bürger ist unantastbar in seiner Wohnung. Gegen seinen Willen darf man dieselbe niemals betreten; es sey denn in kraft einer Ordre, Befehls oder Verhaftsbecrets von einer dazu befugten Gewalt.

40. Niemand kann des geringsten Theiles seines Eigenthums, ohne seine Einwilligung, beraubt werden, außer in dem Fall, wo die öffentliche, durch die stellvertretende Gewalt anerkannte, Nothwendigkeit solches fordert, und zwar nur nach vorgängiger billiger Schadloshaltung.

41. Das Gesetz soll keine andere Strafen auflegen, als die, welche für die allgemeine Sicherheit durchaus nothwendig sind.

42. Jeder Bürger hat das unveräußerliche Recht, eine schriftliche und von ihm eigenhändig unterzeichnete Anklage gegen diejenigen seiner Mitbürger, sie mögen in Aemtern stehen oder nicht, constituirte Gewalten oder einzelne Glieder derselben seyn, einzureichen, durch welche, seiner Meinung nach, die Gesetze entweder zu seinem individuellen oder zum allgemeinen Nachtheil der

Gesellschaft verletzt worden sind; jedoch muß diese Anklage bei der befugten Gewalt, und auf die durch das bürgerliche Gesetz vorgeschriebene Weise, geschehen. Im Falle bloßer Verläumdung, soll er den desfalls durch das Gesetz bestimmten Strafen unterworfen seyn.

43. Das batavische Volk will eine bewaffnete Bürgermacht, (worunter die Nationaltruppen begriffen sind,) zur Vertheidigung seiner Freiheit und Unabhängigkeit, sowohl im Innern, als nach Außen. Die nähere Anordnung dieser Macht soll durch das Gesetz geschehen.

44. Jeder batavische Bürger ist verpflichtet, zu dem Ende, die Waffen zu tragen, und sich auf die Rolle der bewaffneten Bürger einschreiben zu lassen.

45. Die bewaffnete Macht ist allezeit ein untergeordneter Körper. Sie kann, als solcher, niemals berathschlagen.

46. Kein Theil derselben kann jemals thätig seyn, als auf schriftliche Aufforderung einer gesetzmäßigen Gewalt, auf die in dem Gesetze vorgeschriebene Weise.

47. Die Gesellschaft, die in allem die Wohlfahrt aller ihrer Glieder bezieht, verschafft Arbeit den Emsigen, Unterstützung den Unvermögenden. Muthwillige Müßiggänger haben keinen Anspruch darauf. Die Gesellschaft fordert gänzliche Abstellung alles Bettelns.

48. Der stellvertretende Körper ordnet, innerhalb 6 Monaten nach seiner ersten Sitzung, durch ein ausdrückliches Gesetz, eine Aufsicht über das Armenwesen in der ganzen Republik an.

Dieses Gesetz bestimmt sowohl die allgemeinen Vorschriften, als die localen Einrichtungen, die hiezu nöthig sind.

49. Es soll für die Erziehung der ausgefetzten Kinder gesorgt werden.

50. Die Gesellschaft nimmt alle Fremdlinge, welche die Wohlthaten der Freiheit friedlich zu genießen wünschen, in ihrem Schooße auf, und verleiht ihnen alle Sicherheit und Schutz.

51. Sie muntert alle Künstler und Handwerker auf, und will die schleunigsten und kräftigsten Anstalten, durch welche die Blüthe aller inländischen Fabriken und Gewerbe, des Kaufhandels, der Schifffahrt und Fischereien, und dadurch aller Nahrungsarten und Handthierungen, besonders der Handel mit den auswärtigen Besitzungen und Kolonien des Staates, befördert werden kann.

52. Von der Annahme der Constitution an, soll der Durchfuhr, dem Kaufen und Verkaufen aller Erzeugnisse des vaterländischen Bodens, so wie aller in dieser Republik gefertigten Waaren, durch und in allen Departementen und Plätzen, kein Hinderniß, wie es auch immer Namen haben möge, in den Weg gelegt werden.

53. Mit der Annahme der Staatsverfassung werden alle Gilden, Corporationen und Innungen von Gewerben, Handwerkern oder Fabriken für aufgehoben erklärt.

Auch hat jeder Bürger, in welchem Plaze er immer wohnhaft seyn mag, das Recht, jede ihm selbst beliebige Fabrik oder Handel zu errichten, oder ein sonstiges ehrliches Gewerbe anzufangen.

Der stellvertretende Körper sorgt dafür, daß die gute Ordnung, die Bequemlichkeit und der Vortheil der Einwohner, in dieser Hinsicht, gesichert werden.

54. Die Gesellschaft befiehlt, gleicherweise, die größte mögliche Beförderung des Landbaues und seiner Blüthe, besonders in Ansehung des noch wüste liegenden Bodens, im ganzen Umfang der Republik.

55. Alle öffentliche Anstalten zur Beförderung oder Befestigung des öffentlichen Credits, insonderheit alle Wechselbanken, werden als besondere Geschäfte der Bürger betrachtet, die unmittelbar dabei interessirt sind. Die öffentliche Gewalt hat weiter nichts als die Aufsicht darüber. Die ganze Nation verbürgt alles in den Wechselbanken niedergelegte in- und ausländische Eigenthum.

56. Alle sogenannte Provinzial-Leihbanken werden für national erklärt.

Der stellvertretende Körper sorgt dafür, daß sie schleunigstmöglich unter eine Nationaldirection kommen.

Eben dieses wird auch, sobald wie möglich, in Ansehung der gewöhnlichen Leihbanken einzelner Orte geschehen.

57. Die Gesellschaft verbietet, in allen Fällen, daß irgend ein ausschließendes Vorrecht ertheilt werde.

Sie belohnt die Verdienste durch Ehrenbezeugungen, oder durch Prämien. Alle Belohnungen, wenn sie fort-dauernd seyn sollen, müssen jährlich erneuert werden, und können auf keinerlei Weise auf Kinder oder Nachkommen erblich gemacht werden.

58. Die Gesellschaft verleiht nie eine Pension, außer wenn sich, nach der strengsten Untersuchung, ergeben hat, daß die, welche darauf Anspruch machen, nicht nur der Republik treulich gedient haben, sondern auch schlechterdings, durch ihr Alter, oder durch irgend ein körperliches Gebrechen, unermögend sind, dem Lande länger zu dienen, und von ihren eignen Mitteln nicht bestehen können.

59. Alle Maaße und Gewichte werden, in der ganzen Republik, so schleunig wie möglich, nach einer ge-

wissen unveränderlichen Größe, nach der Decimaleintheilung, gleich gemacht.

Auch soll in Ansehung aller Münzsorten ein gleicher Münzschlag, durch die ganze Republik, eingeführt werden.

60. Die Gesellschaft will, daß die Aufklärung und Cultur ihrer Glieder, so viel wie möglich, befördert werde.

61. Die stellvertretende Gewalt trifft die dienlichen Anstalten, um dem Nationalcharakter eine gute Richtung zu geben, und die guten Sitten zu befördern.

62. Sie erstreckt, auf gleiche Weise, ihre Sorge auf alles, was im Allgemeinen die Gesundheit der Einwohner befördern kann, mit möglichster Hinwegräumung aller Hindernisse derselben.

63. Es sollen Nationalfeste angeordnet werden, um die batavische Revolution jährlich zu feiern; ferner um Bruderliebe unter den Bürgern zu erwecken, und ihnen Anhänglichkeit an die Staatsverfassung, an die Gesetze, an ihr Vaterland und die Freiheit einzufloßen.

64. Der Beitrag zu den nothwendigen Bedürfnissen des Staates ist eine geheiligte Schuld für jeden Bürger, um den Schutz, den er genießt, zu vergüten. Dieser Beischuß, mit der größtmöglichen Sparsamkeit eingesammelt, wird von allen Bürgern, nach Verhältniß ihres Vermögens, geleistet. Wer sich demselben absichtlich entzieht, oder etwas abkürzt, ist ehrlos.

65. Die Regierung ist zu einer vernünftigen Sparsamkeit, in allen Rücksichten, verpflichtet. Sie schafft unnöthige Aemter und Ausgaben ab, und bestimmt die Belohnung der Beamten und Staatsdiener nach der Wichtigkeit ihrer Geschäfte. Alle Verwaltungen sollen

jährlich Vorschläge über die in ihr Fach einschlagenden Ersparnisse thun.

66. Die Anwendung der durch die Nation zusammengebrachten Gelder wird, zu bestimmten Zeiten, durch den Druck bekannt gemacht.

67. Das batavische Volk wird nie die Waffen ergreifen, als um seine Freiheit zu behaupten, sein Grundgebiet zu erhalten, und seine Bundesgenossen zu vertheidigen. Es befiehlt, zu dem Ende, eine sorgfältige Einrichtung seiner Kriegsmacht, vornehmlich der Seemacht, die das Bollwerk seines Nationalwohlstandes ist. Es verlangt von seiner Regierung die genaueste Sorgfalt in Aufrechthaltung der Verhältnisse mit auswärtigen Mächten. Es unterhält, so viel wie möglich, Frieden mit allen Völkern, und kommt seinen Verpflichtungen gegen dieselben heilig nach. Es ehrt ihre Rechte, und will, daß in Kriegszeiten die Drangsale der Menschheit, durch gegenseitige Uebereinkunft, so viel wie möglich gemildert werden.

68. Das batavische Volk, überzeugt, daß das Interesse der vereinigten fränkischen und batavischen Republiken durch deren wechselseitiges Einverständnis jederzeit auf das glücklichste befördert werden wird, will, von seiner Seite, niemals einige besondere Verbindung mit den Völkern eingehen, deren politisches Interesse mit der Wohlfahrt der beiden Nationen im Widerspruch ist.

69. Alle Conventionen oder Verträge mit andern Völkern oder Mächten, geschehen allein im Namen des batavischen Volkes.

70. Keine Veränderung oder Vermehrung dieser Grundsätze, oder der Staatsverfassung, soll statt haben, außer durch den Willen des Volkes, und nach dessen Vorschrift.

71. Keine Gesellschaft oder Versammlung von einzelnen Personen, von welcher Art sie auch seyen, hat oder macht Verordnungen, welche mit diesen Grundsätzen, oder mit der Constitutionsacte im Widerspruch stehen.

72. Alle Beschlüsse der stellvertretenden Gewalt, welche mit diesen Grundsätzen, und mit der darauf gebauten Staatsverfassung, übereinstimmen, haben, zu allen Zeiten, die Kraft von Gesetzen.

Das batavische Volk übergibt dies heiligste Unterpfand seiner angenommenen Grundsätze des gesellschaftlichen Vertrags, zur Aufbewahrung, der Treue der stellvertretenden höchsten Gewalt, der vollziehenden Gewalt, der Richter, und aller constituirten Gewalten, so wie der Wachsamkeit der Hausväter und Hausmütter, der Aufklärung der jungen Bürger, der Tugend der Bürgerinnen, und dem Muth der aller batavischen Einwohner, indem es dieselbe beständig erinnert haben will, daß von der ächten Würdigung ihrer Freiheit, und von der verständigen und gewissenhaften Ausübung ihrer besondern und allgemeinen Rechte und Pflichten vornehmlich die Dauer, die Erhaltung und das Glück des Vaterlands abhängen, das sie zu lieben schuldig sind.

Constitutionsacte.

Erster Titel.

Von der Eintheilung der Republik.

Art. 1. Die batavische Republik ist Eine und untheilbar.

2. Die Obermacht (Souverainetät) beruhet in den gesammten Gliedern der Gesellschaft, genannt Bürger.

3. Das gegenwärtige Grundgebiet der batavischen Republik ist in acht Departemente eingetheilt, welche benannt sind:

Das Erste Departement: von der Ems.

Zweite Departement: von der Alten Yffel.

Dritte Departement: vom Rhein.

Vierte Departement: von der Amstel.

Fünfte Departement: vom Texel.

Sechste Departement: von der Delf.

Siebente Departement: von der Dommel.

Achte Departement: von der Schelde und
Maas.

4. Die Departementsverwaltungen versammeln sich in folgenden Hauptorten:

Die vom Ersten Departement, zu Leuwarden.

vom Zweiten, zu Zwoll.

vom Dritten, zu Arnheim.

vom Vierten, zu Amsterdam.

vom Fünften, zu Alkmaar.

vom Sechsten, zu Delft.

vom Siebenten, im Bosch, (ehem. Herzogenbusch.)

vom Achten, zu Middelburg.

5. Jedes Departement wird auf's schleunigste in sieben, so viel wie möglich, gleichbevölkerte Kreise, und jeder Kreis in verschiedene Gemeinden eingetheilt.

6. Nebst dieser Eintheilung in Departemente, Kreise und Gemeinden, welche zur Anstellung der Departements- und Gemeinderegierungen angeordnet ist, wird die ganze Republik auch noch in Urversammlungen und Districte, zum Behuf der allgemeinen Wahlen und Wirksamkeit des Volks, eingetheilt.

7. Der stellvertretende Körper regulirt, sobald wie möglich, die besondern Gränzen der verschiedenen Departementalbezirke, der Kreise und Gemeinden in jedem Departement, und der Hauptorte in den verschiedenen Kreisen. Er läßt eine allgemeine Karte davon verfertigen, und durch den Druck bekannt machen.

8. Diese Eintheilungen und Gränzen können nicht eher verändert werden, als nach Ablauf von fünf Jahren, und auch alsdann nur wegen sich zeigender beträchtlichen Ungleichheit der Bevölkerung, oder wegen neu hinzukommenden Grundgebietes.

Zweiter Titel.

Von der Ausübung des Stimmrechts der Bürger, in Ur- und Districtsversammlungen.

Erste Abtheilung.

Von dem Stimmrecht der Bürger.

9. Jeder Einwohner der batavischen Republik hat, dem Endzweck der Gesellschaft gemäß, Anspruch auf die Beschirmung seiner Person und Güter.

10. Niemand kann jedoch, als batavischer Bürger, einen thätigen Einfluß auf die Leitung der Gesellschaft üben, wenn er sich nicht in das öffentliche Stimmregister der Gemeinde, wozu er gehört, hat einschreiben lassen. Diese Einschreibung ist unumgänglich nothwendig,

a) um seine Stimme in den Urversammlungen geben zu können;

b) um irgend einen Regierungsposten, Amt oder öffentlichen Dienst in der Gesellschaft versehen zu können;

c) um irgend ein Amt, Dienst oder Pension zu behalten.

II. Um sich in ein solches Stimmregister einschreiben zu können, wird Folgendes erfordert:

a) Daß man ein volles Alter von zwanzig Jahren erreicht habe, an den Lasten der Gesellschaft seinen Antheil trage, und, ist man Eingeborner, wenigstens die letzten zwei Jahre, ist man aber ein Fremder, wenigstens die letzten zehn Jahre, in dieser Republik seinen beständigen Wohnsitz gehabt habe, und im Stande sey, die niederteutsche Sprache zu lesen und zu schreiben.

Dies letzte Erforderniß soll, unmittelbar nach Annahme der Constitution, in Ansehung aller derjenigen gelten, die durch das Volk zu irgend einer öffentlichen Verrichtung, Posten oder Amt berufen werden; für das übrige aber, ein Jahr nach Einführung der Constitution, in Ansehung aller Stimmbfähigen, die alsdann in das Stimmregister eingeschrieben werden.

Auch können Fremdlinge, die der Republik zu Wasser und zu Lande gedient haben, mit einer Einwohnung von sieben Jahren ausreichen.

b) Daß man, in die Hände des Vorsetzers der Regierung des Orts, die nachfolgende Erklärung ablegt und unterzeichnet habe:

„Ich halte das batavische Volk für ein freies und unabhängiges Volk, und gelobe ihm Treue. Ich bezeuge meinen unveränderlichen Abscheu vor der Statthalterschaft, dem Föderalismus, der Aristokratie und Gesetlosigkeit. Ich gelobe, daß ich, in allen meinen Verrichtungen, es sey als stimmgebender Bürger, oder als Wähler, alle Vorschriften der Constitution treulich befolgen, und niemals meine

„Stimme jemanden geben werde, den ich für einen Anhänger der statthaltérischen oder föderativen Regierung, der Aristokratie oder Gesetzlosigkeit halte.

„Dies erkläre ich auf meine Bürgertreue!“

12. An jeden solchen Bürger soll, durch die Regierung des Orts, eine ausdrückliche Bürgerschaftsacte, durch den Vorsther und Secretair unterzeichnet, unentgeltlich, abgegeben werden.

13. Von dem Stimmrechte sind ausgeschlossen:

- a) Alle, die, ohne ausdrücklichen Befehl oder Bewilligung der Regierung, ihren Aufenthalt außer Landes genommen, und nach ihrer Rückkunft noch keine zwei vollen Jahre in dieser Republik ihren festen Aufenthalt wieder persönlich gehabt haben.
- b) Alle, die in Eid oder Dienst einer fremden Macht stehen, oder von daher einige Pension beziehen.
- c) Alle Mitglieder irgend einer auswärtigen Corporation, bei der entweder Geburtsunterschied, oder Ablegung eines religiösen Gelübdes erfordert wird.
- d) Alle Leib- und Hausbedienten, die zum persönlichen Dienste gehören, und bei dem, welchem sie dienen, wohnen.
- e) Alle, die in Waisen-, Diaconie-, Armenhäusern, oder andern Stiftungen, als Bedürftige unterhalten werden.
- f) Alle, die im letztverfloffenen halben Jahre, von dem Tage der Zusammenberufung an gerechnet, aus den Armenkassen unterstützt worden sind.
- g) Die wegen Verschwendung, schlechter Aufführung, oder Mangel an Verstandeskräften, unter Vormundschaft stehen.

- h) Bankerottirer, und die für zahlungsunfähig erklärt sind, wenn sie ihren Gläubigern nicht den vollen Rückstand bezahlt haben, ob sie gleich die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung erhalten hätten.
- i) Die durch ein richterliches Decret in Anklagszustand gesetzt sind, so wie die, welche in Rechten für ehrlos gehalten werden.
- k. Alle, die überwiesen werden, für Geld oder Geldeswerth, eine oder mehrere Stimmen erhalten, oder verkauft zu haben.

14. Diejenigen, die in das Stimmregister eingeschrieben sind, und während drei aufeinander folgender Jahre den Urversammlungen, wozu sie gehören, nicht beigewohnt haben, ohne desfalls hinlängliche, von besagten Urversammlungen zu beurtheilende Gründe anführen zu können, werden, für die nächstfolgenden drei Jahre, ihres Stimmrechts, so wie aller öffentlichen Aemter, Bedienungen und Pensionen verlustig.

Dieselbe Ausschließung, für die Zeit von fünf Jahren, hat statt in Ansehung aller, die sich einen ihnen übertragenen Posten, ohne gültige, von dem Körper, wozu sie berufen waren, zu beurtheilende Gründe anzunehmen weigern.

Die letzte Verfügung soll nicht länger Kraft haben, als bis auf den 1. Jan. 1803; es wäre denn, daß das Gesetz sie alsdann erneute.

15. Während der Zeit von wenigstens zehn aufeinander folgenden Jahren, nach Annahme der Constitution, werden die öffentlichen Anhänger der statthalterischen und föderativen Regierung, so wie auch alle bekannte Widersacher der großen Grundsätze der

Revolution von 1795, zur Einschreibung in das Stimmregister nicht zugelassen.

16. Wer glaubt, daß ihm die Einschreibung in das Stimmregister, aus dem im Art. 15 angegebenen Gründen, mit Unrecht verweigert worden ist, kann sich deswegen an den stellvertretenden Körper wenden.

17. Ueber alle Streitigkeiten, die in einer Urversammlung wegen des Stimmrechts irgend eines Bürgers entstehen, entscheidet die Urversammlung selbst, und der Beklagte muß sich dem Ausspruch derselben, für den Augenblick, unterwerfen; doch kann er sich, nachher, der Sache wegen an den stellvertretenden Körper wenden.

Zweite Abtheilung.

Von den Ur- und Districtsversammlungen.

18. Zur regelmäßigen Ausübung des Stimmrechts der Bürger, ist die ganze Republik in Urversammlungen eingetheilt, aus den zunächst bei einander gelegenen Häusern und Quartieren gebildet, worin die stimmenden Bürger aus je fünfhundert Seelen, und in Districtsversammlungen, worin die Wähler aus vierzig Urversammlungen zusammenkommen.

19. Findet sich, nach der Abtheilung der Urversammlungen, hier oder da, ein Ueberschuß von weniger als 500 Seelen, so wird diese Zahl, wenn sie unter 250 ist, den nächstgelegenen Urversammlungen beigefügt, und wenn sie über 250 ist, als eine eigne Urversammlung betrachtet.

Von den einen und den andern verfertigt der stellvertretende Körper baldmöglichst ein Verzeichniß.

20. Jeder stimmfähige Bürger, nach Vorzeigung des Beweises seiner Stimmfähigkeit, gibt seine Stimme

in eigener Person, und allein in der Urversammlung, zu der er gehört.

21. Besoldete Kriegerleute stimmen nicht, außer an dem Orte ihres festen Wohnsitzes, getrennt von ihren Garnisonen.

22. In den Urversammlungen wird nicht nur Niemand, gradezu, oder versteckt, empfohlen, sondern auch das genaueste Geheimniß über die Abstimmung beobachtet.

23. Niemand erscheint darin bewaffnet, noch mit einer Uniform, oder Zeichen eines Amtes, Bedienung oder Würde.

24. Um die Mitglieder für den stellvertretenden Körper des batavischen Volkes zu wählen, wird in jeder Urversammlung des ernennenden Districts, durch Stimmenmehrheit, eine Person ernannt, welche stimmfähig, kein Mitglied derselben ist, und die im Art. 31 in Betreff der Mitglieder des stellvertretenden Körpers festgesetzten Erfordernisse besitzt.

Die Art der Abstimmung geschieht nach dem Reglement unter Buchst. A.

25. Auf gleiche Weise wird ein Wähler für die Districtsversammlung, so wie ein Stellverseher (Suppleant) des Wählers ernannt, nach dem Reglement, unter Buchst. A.

26. Der ernannte Wähler und Stellverseher legen, unverweilt und öffentlich, in ihrer Urversammlung, die nachfolgende Angelobung ab:

„Ich gelobe, daß ich meine Stimme niemals andern, als tauglichen und tugendhaften Männern geben will, welche die in der Constitution festgesetzten Erfordernisse besitzen; und daß ich, als Wähler, Niemand ernennen will, den ich für einen Anhänger der statt-

„halterischen oder föderativen Regierung, oder
 „für einen Freund der Aristokratie oder Gesetz-
 „losigkeit halte.

„Dies erkläre ich!“

27. Noch während der Versammlung, und sogleich
 nach geendigter Wahl, wird dem Wähler und Stellver-
 seher eine Acte ertheilt, unterzeichnet durch den Vorsteher
 und drei Mitglieder der Urversammlung, folgenden
 Inhalts:

„Die Urversammlung von stimmt zur Ernen-
 „nung eines Stellvertreters des batavischen Volks,
 „und, damit diese Abstimmung zufolge der Constitution
 „von Kraft sey, beauftragt sie den Bürger, um
 „als Wähler, und den Bürger, um, nöthigen
 „Falls, als Stellverseher, von ihretwegen auf der
 „Districtsversammlung zu zu erscheinen.“

28. Die Ur- und Districtsversammlungen verrich-
 ten nie eine andre Handlung, als wozu sie, entweder
 durch die Constitution, oder durch ein besonderes Gesetz
 des stellvertretenden Körpers, aufgerufen und zusam-
 mengekommen sind.

29. Sobald diese Verrichtung geendiget ist, gehen
 sie unverzüglich auseinander.

Dritter Titel.

Die drei vornehmsten Gewalten in einer wohlein-
 gerichteten Republik sind:

1. Die stellvertretende höchste Gewalt.
2. Die vollziehende Gewalt.
3. Die richterliche Gewalt.

Von der stellvertretenden höchsten Gewalt.

Erste Abtheilung.

Von dem stellvertretenden Körper überhaupt.

30. Der stellvertretende Körper ist derjenige, welcher das ganze Volk repräsentirt, und im Namen desselben, der Vorschrift der Constitution gemäß, Gesetze gibt.

31. Kein Mitglied dieses Körpers repräsentirt jemals einen besondern Theil des Volkes; keines erhält eine besondere Instruction.

32. Zu Mitgliedern dieses Körpers sind alle diejenigen wählbar, welche die nachfolgenden Erfordernisse in sich vereinigen,

a) Daß sie stimmfähige Bürger sind.

b) Daß sie ein Alter von vollen dreißig Jahren erreicht haben.

c) Daß sie in dieser Republik, so wie sie vor dem Jahre 1795 bestanden, oder künftig bestehen wird, geboren sind, und daselbst, während der letzten zehn Jahre, oder, wenn sie anderswo geboren sind, während der letzten funfzehn Jahre, ihren festen Wohnsitz gehabt haben.

Dies letzte schließt keinesweges die Bürger aus, die in oder nach dem Jahre 1787, um politischer Verfolgungen willen, aus ihrem Vaterland entwichen, und vor dem Jahre 1796 wieder in dasselbe zurückgekehrt sind.

33. Zu Mitgliedern dieses Körpers können nicht gewählt werden:

a) Mitglieder des Vollziehungsraths, vor

Ablauf von drei Jahren nach ihrem Austritt aus demselben.

b) Alle, die sich zu einem Kirchendienste verbunden, oder einem öffentlichen Unterricht gewidmet haben, wenn sie nicht zuvor freiwillig diese ihre Verpflichtungen niederlegen.

34. Diejenigen, die Aemter oder Dienste von Staatswegen bekleiden, werden, sobald sie als Mitglieder in diesem Körper Sitz nehmen, von denselben entlassen; und während der Zeit wird für sie ein anderer durch diejenigen angestellt, welche diese Aemter oder Dienste zu vergeben haben.

35. Keinem der Mitglieder dieses Körpers wird, während der Zeit seiner Sitzung, irgend ein Amt oder Dienst übertragen.

36. Niemand kann, als Mitglied des stellvertretenden Körpers, Sitzung nehmen, der nicht zuvor in die Hände des Vorsitzers der allgemeinen Versammlung, oder, wenn diese schon auseinander gegangen ist, in die Hände des Vorsitzers der Kammer, von der er durch die allgemeine Versammlung als Mitglied erwählt ist, folgende Erklärung abgelegt hat:

„Ich gelobe auf meine Bürgertreue, daß ich, als Mitglied des stellvertretenden Körpers des batavischen Volkes, die Constitution aus allen meinen Kräften handhaben, und nie, auf irgend eine Weise, zu irgend einem Entwurf, der auf Wiedereinführung der stalt-halterischen oder föderativen Regierung, oder auf Begünstigung der Aristokratie und Geselligkeit abzuwecken könnte, mitwirken, oder solchen beschließen helfen, sondern mit aller meiner Macht diesem allen entgegenarbeiten will.“

37. Jährlich tritt ein Drittheil (oder die demselben am nächsten kommende Zahl) der Mitglieder des stellvertretenden Körpers ab, welche eine gleiche Zahl neuer Mitglieder ersetzt, die auf die in dem zweiten Reglement bestimmte Zeit und Weise, durch diejenigen Districte erwählt werden, für welche die in diesem Jahre abtretenden Mitglieder darin Sitz genommen hatten.

38. Zur Bestimmung der Ordnung, in welcher dieser Austritt geschehen soll, wird in der ersten allgemeinen Versammlung durch das Loos entschieden, welche Mitglieder das erste, zweite oder dritte Jahr abtreten sollen. Und diese durch das Loos bestimmte Ordnung soll auch für die folgenden Jahre entscheiden, welche Districte die Reihe zur Wahl der Mitglieder für den stellvertretenden Körper trifft.

39. Die abtretenden Mitglieder sind zum zweitenmal wieder wählbar; zum drittenmal jedoch nicht eher, als nach einem Zwischenraum von drei Jahren.

40. Wenn ein Platz in dem stellvertretenden Körper in der Zwischenzeit erledigt wird; so wird der Stellvertreter des Abgegangenen, unverweilt, durch die vollziehende Gewalt aufgerufen, um die noch übrige Zeit des Letztern, in der Kammer, worin er Sitz hatte, auszufüllen.

Dieser Aufruf hat nicht statt, wenn die noch übrige Zeit sich nicht über sechs Monate beläuft; in diesem Falle bleibt die Stelle offen, bis zur nächsten Wahl.

41. Die Mitglieder dieses Körpers genießen jedes viertausend Gulden jährlich, mit Abzug von zehn Gulden für jeden Tag, an dem sie, ohne Erlaubniß des Vorstehers der Kammer, wozu sie gehören, abwesend sind.

42. Bei ihrer ersten Ankunft und endlichem Austritt empfangen sie, für Reise- und Transportkosten, drei Gulden für jede Stunde Entfernung.

43. Niemals wird aus dem stellvertretenden Körper eine Commission ernannt, um die dem ganzen Körper anvertraute Autorität auszuüben, oder um denselben in oder außerhalb seines Aufenthaltsortes zu repräsentiren.

44. Derselbe wohnt niemals, weder im Ganzen, noch durch eine Commission aus seiner Mitte, einem öffentlichen Feste oder Feierlichkeit bei.

45. Der stellvertretende Körper hat, an seinem Aufenthaltsorte, eine beständige und allein in seinem besondern Dienste stehende Leibwache von wenigstens sieben hundert Mann, Fußvolk und Reiterei, welche, nach einem durch diesen Körper zu machenden Reglement, unmittelbar und ausschließlich unter den Befehlen der jedesmaligen Vorfizier beider Kammern stehen.

Er bestimmt das Costüme für seine Mitglieder.

46. Er hat seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem Haag.

47. Er verlegt denselben, nöthigen Falls, anderswohin, auf einen motivirten Beschluß der ersten Kammer, der durch die zweite Kammer bekräftigt worden ist.

Dieser Beschluß ist unwiderrüflich, und nach einer unverweilten Bekanntmachung desselben an die vollziehende Gewalt gehen beide Kammern auseinander.

Siehe die weitem Verfügungen in dem Reglement: Buchst. B., zweite Abtheilung.

48. In allen andern Fällen geht derselbe niemals auseinander. Nur kann die eine oder andre Kammer, für eine bestimmte kurze Zeit, ihre Sitzungen verschieben.

49. Sollte dies auf länger als drei Tage seyn; so wird erst eine gegenseitige Uebereinkunft der Vorfizet beider Kammern erfordert.

50. Diesem Körper gehören ausschließlich zu:

- a) Die Macht, Gesetze zu geben, zu erklären, zu verbessern, aufzuschieben und abzuschaffen, alles der Vorschrift der Constitution gemäß.
- b) Die Beschließung des Krieges.
- c) Die Ratification und Bestätigung aller Tractaten und Allianzen mit auswärtigen Mächten.
- d) Die Festsetzung der Stärke, Anwerbung, Abban-
kung und Besoldung der Landheere; des Baues,
der Bemannung der Schiffe, und der Abdankung
ihrer Mannschafft; so wie die Annahme und Ent-
lassung fremder Truppen.
- e) Die Bewilligung des Aufenthalts oder Durchzuges
fremder Truppen auf oder durch das Gebiet der
Republik; desgleichen die Zulassung einer fremden
Seemacht oder bewaffneter Schiffe in ihre Häfen;
beides auf Vorschlag der vollziehenden Gewalt.
- f) Die Kenntniß von dem Etat der Festungswerke,
Magazine, Zeughäuser, Werften etc. des Landes,
den die vollziehende Gewalt jährlich einzusenden hat.
- g) Die Kenntniß von dem Etat der Finanzen des
Landes, den die vollziehende Gewalt von sechs zu
sechs Monaten einzuliefern hat.
- h) Die Beurtheilung und Festsetzung des jährlichen
Ueberschlags der, sowohl gewöhnlichen als außer-
ordentlichen, Staatsausgaben, und die Rechen-
schafft über diejenigen Summen, welche die voll-
ziehende Gewalt, während des verfloffenen Jah-
res, aus der Landeskasse empfangen und ausge-
geben hat.

- i) Die Entwerfung der nöthigen Anordnungen, die allgemeine bewaffnete Bürgermacht betreffend.
- k) Die Bestimmung der Besoldungen, Entschädigungen und andern Zulagen aller sowohl Civil- als Militairbeamten, auf den Antrag der vollziehenden Gewalt, in so fern sie nicht schon durch die Constitution bestimmt sind.
- l) Die Anstellung der Mitglieder der vollziehenden Gewalt.
- m) Die Errichtung, nöthigen Falls, neuer sowohl Civil- als Militairämter, mit Bestimmung ihrer Besoldungen und Nutzungen, auf Antrag der vollziehenden Gewalt.
- n) Die Verfassung der nöthigen Gesetze und Bestimmungen in Betreff des Münzfußes und des Münzwesens im Allgemeinen.
- o) Die Festsetzung allgemeiner, sowohl gewöhnlicher als außerordentlicher Auflagen, nach Vorschrift der Constitution, und anderer Finanzeinrichtungen.
- p) Die Festsetzung des Postwesens in der ganzen Republik auf einen allgemeinen Fuß, und der dahin gehörigen allgemeinen Verfügungen.
- q) Die Ertheilung von Begnadigungen, nach eingeholtem Gutachten, und auf günstigen Bericht des Richters, vor den die Sache gehört.
- r) Die Bewilligung von Nachlaß zu Gunsten der Staatsschuldner.
- s) Die Ertheilung von Belohnungen und Pensionen, auf Antrag der vollziehenden Gewalt, und zufolge der Vorschrift Art. 57 und 58 der bürgerlichen und politischen Grundregeln.
- t) Endlich, die Bestimmung und Regulirung alles

dessen, wofür in der Constitution und den vorhandenen Gesetzen nicht gesorgt seyn möchte.

Zweite Abtheilung.

Von der Bildung des stellvertretenden Körpers in zwei Kammern.

51. Der ganze gesetzgebende Körper besteht aus so vielen Mitgliedern, als die batavische Republik Zwanzigtausend von Seelen hat.

52. Dieser Körper ist in zwei Kammern abgetheilt, genannt erste Kammer und zweite Kammer.

53. Um diese Abtheilung in zwei Kammern zu machen, halten alle Mitglieder dieses Körpers, jährlich, am letzten Dienstag im Monat Julius eine allgemeine Versammlung, und wählen alsdann, aus der vollen Anzahl aller in den stellvertretenden Körper Ernannten, dreißig Mitglieder, welche die zweite Kammer ausmachen; die übrigen Mitglieder bilden zusammen die erste Kammer.

54. Sobald diese Absonderung vollbracht ist, constituiren sich die beiden Kammern gleichzeitig, und geben davon, unverweilt, sowohl einander selbst, als der vollziehenden Gewalt, Nachricht. Wenn die Kammern sich auf solche Art constituirt haben; so versammeln sie sich niemals mehr in demselben Sitzungsaal.

55. Jede Kammer stellt ihre eignen Minister und Bedienten an.

56. Jede Kammer hat, außer ihrer Mitte, einen beständigen Secretair, und einen Staatsboten.

57. Die Vorfüher und die Secretairs der beiden Kammern sind allezeit in dem Aufenthaltsorte des stellvertretenden Körpers anwesend.

58. Jede Kammer hat die Polizei in dem Plaze ihrer Sitzungen.

59. Jede der beiden Kammern entwirft für sich selbst ein Reglement, welches, durch sie beschloffen, und durch die andere Kammer bestätigt, die Gültigkeit eines Gesetzes hat, und nicht anders, als auf dieselbe Art, verändert werden kann.

Dritte Abtheilung.

Von der Berathschlagung des stellvertretenden Körpers.

60. Der Entwurf und erste Vortrag aller Gesetze und Beschlüsse gehört allein und ausschließlich der ersten Kammer, und die Bestätigung oder Nichtbestätigung derselben der zweiten Kammer zu.

61. Keine der beiden Kammern kann gesetzmäßig berathschlagen, wenn nicht die absolute Mehrheit aller ihrer Mitglieder in der Versammlung gegenwärtig ist.

Nur im Falle der Verlegung des stellvertretenden Körpers an einen andern Aufenthaltort, kann derselbe, während vier Wochen, nach dem bestimmten Tage der Zusammenkunft, berathschlagen, wenn gleich die Mehrheit aller Mitglieder, in beiden Kammern, oder in einer derselben, nicht gegenwärtig ist.

62. Auch wird in jeder derselben, um einen Beschluß zu fassen, wenigstens die absolute Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erfordert.

63. Keine der beiden Kammern ernennet jemals aus ihrer Mitte eine bleibende Commission. Jede Kammer kann, zu einer vorläufigen Untersuchung bestimmter Gegenstände, persönliche Commissionen aus ihren Mitgliedern ernennen; jedoch sind diese Commissionen aufgelöst,

sobald auf denselben Bericht ein Beschluß gefaßt worden ist.

64. Beide Kammern halten ihre Sitzungen öffentlich, und machen ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt.

65. Die Zuhörer mischen sich, auf keinerlei Weise, in die Berathschlagungen, und geben nie ein Zeichen von Billigung oder Mißbilligung; so wie sich auch die Mitglieder der Versammlung in keinem Falle auf sie berufen dürfen.

66. Der Vorsitzer einer jeden der beiden Kammern kann die öffentliche Versammlung in einen allgemeinen Ausschuß verwandeln, und ist dazu verpflichtet, sobald der vierte Theil der anwesenden Mitglieder solches verlangt.

Zu einem allgemeinen Ausschuß werden keine Zuhörer zugelassen.

67. In einem allgemeinen Ausschuß wird zwar berathschlagt, aber kein Beschluß, der Gesetzeskraft hat, genommen.

68. Alle Beschlüsse des stellvertretenden Körpers müssen, um Gesetzeskraft zu haben, in der durch das Reglement, Buchst. B. Art. 18 — 32 vorgeschriebenen Form, durch die erste Kammer vorgeschlagen, und durch die zweite Kammer bestätigt worden seyn.

69. Die also bestätigten Beschlüsse und Gesetze werden durch die zweite Kammer, nach geschehener Registrirung, unverweilt dem Vollziehungsrathe zugeschickt, um nach Erfordern der Sachen zu verfahren; auch wird davon der ersten Kammer eine Abschrift in gehöriger Form zugeschickt.

70. Ein zufolge eines unverweilten Beschlusses gemachtes Gesetz behält, in keinem Falle, seine Kraft

länger als ein Jahr, und muß alsdann, um in Wirkung zu bleiben, aufs neue, und in der gewöhnlichen Ordnung, durch den stellvertretenden Körper erwogen und bekräftigt werden.

Vierte Abtheilung.

Von der Sicherstellung der Mitglieder des stellvertretenden Körpers.

71. Die Mitglieder des stellvertretenden Körpers können nie verfolgt, angeklagt, oder verurtheilt werden wegen dessen, was sie in der Ausübung ihrer Stelle gesagt oder geschrieben haben.

72. Sie können, während ihrer Sitzung in der stellvertretenden Versammlung, nicht in Verhaft genommen, angeklagt, oder vor Gericht gezogen werden, außer nach der in den folgenden Artikeln bestimmten Form.

73. Wegen Verbrechen, auf welche Leibesstrafe gesetzt ist, auf frischer That ergriffen, können sie verhaftet werden. Doch wird davon dem stellvertretenden Körper unverweilt Nachricht ertheilt.

74. Wenn die erste Kammer, nach darüber in gewöhnlicher Form gehaltener Berathschlagung, nicht mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der gegenwärtigen Mitglieder erklärt, daß Grund zur Anklage vorhanden ist; so wird die in Verhaft genommene Person in Freiheit gesetzt, und tritt wieder in ihre Stelle ein.

75. Wenn die erste Kammer erklärt, daß Grund zur Anklage vorhanden ist; so wird dieser Beschluß der zweiten Kammer zugeschickt, und wenn diese nach der dritten Lesung ihn nicht bestätigt, so wird der Verhaftete in Freiheit gesetzt, und tritt wieder in seine Stelle ein.

76. Bestätigt, im Gegentheil, die zweite Kammer den Beschluß; so wird der Angeklagte vor einen hohen Nationalgerichtshof gebracht.

77. Jede Kammer, ehe sie berathschlagt, fordert den Angeklagten vor sich, und ertheilt ihm das Wort zu seiner Vertheidigung.

78. Außer dem Fall einer Ergreifung auf frischer That, kann kein Mitglied des stellvertretenden Körpers vor Gericht gefordert werden, als auf eine, bei der ersten Kammer angebrachte, und wenigstens durch drei Bürger, unter Beifügung eines schriftlichen Beweises ihrer Stimmfähigkeit, unterzeichnete Anklage.

79. Die erste Kammer kann auf der Stelle, und ohne sich irgend in die Sache einzulassen, erklären, daß kein Grund vorhanden ist, um über die Anklage zu berathschlagen.

80. Urtheilt die Mehrheit, daß die Anklage nähere Untersuchung erfordert; so berathschlagt die erste Kammer, und nöthigen Falls die zweite Kammer, über die Anklage, mit Beobachtung der gewöhnlichen drei Lesungen, und nachdem zuvor dem Beklagten Gelegenheit zu seiner Vertheidigung gegeben worden ist.

81. Erklärt der stellvertretende Körper, daß Grund zur Anklage vorhanden ist; so wird der Angeklagte vor einen hohen Nationalgerichtshof gebracht. Wird der Angeklagte durch diesen Hof freigesprochen; so nimmt er wieder seinen Sitz ein.

82. Alle Berathschlagungen, in beiden Kammern, über Anklage oder Beschuldigung gegen ein Mitglied des stellvertretenden Körpers, geschehen in einem allgemeinen Ausschuss, und der Beschluß wird durch geheimes Stimmgeben gefaßt.

Vierter Titel.

Von der vollziehenden Gewalt.

83. Die vollziehende Gewalt wird einem besondern Körper anvertraut, der aus fünf Mitgliedern besteht.

84. Die Mitglieder dieses Vollziehungsraths werden durch den Körper der stellvertretenden höchsten Macht, außerhalb ihrer Mitte, gewählt.

Die Art und Weise ist durch das Reglement, Buchst. C, bestimmt.

85. Der Vollziehungsrath hat seinen Sitz jederzeit am nämlichen Orte, wie der stellvertretende Körper.

86. Jährlich tritt ein Mitglied desselben ab.

Die Art und Weise ist durch das Reglement, Buchst. C, bestimmt.

87. Diejenigen, die mit einander im vierten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt sind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Vollziehungsraths seyn, und darin auf einander folgen, außer nach einer Zwischenzeit von zwei Jahren.

88. Am zweiten Dienstag des Monats Junius nimmt das neugewählte Mitglied Sitz, und legt in die Hände des derzeitigen Vorsitzers die nachfolgende Angelobung ab:

„Ich verpflichte mich feierlich, meinen Posten, als
 „Mitglied der vollziehenden Gewalt, aus allen meinen
 „Kräften, der Constitution gemäß, treu und eifrig zu
 „versehen, für die Sicherheit, die Wohlfahrt und das
 „Glück des batavischen Volkes zu wachen, den Bemü-
 „hungen zu Herstellung einer statthalterischen oder bun-
 „desgenossenschaftlichen Regierung, welchen Namen oder
 „Form sie auch haben möge, mit aller Macht entgegen-

„zuarbeiten, und zu dem Ende alles genau zu befolgen,
„was mir in meiner obgedachten Eigenschaft durch die
„Constitution vorgeschrieben ist, und durch das Gesetz
„wird befohlen werden.

„Dies gelobe ich auf meine Bürgertreue!“

Den beiden Kammern des stellvertretenden Körpers wird eine von ihm eigenhändig geschriebene und unterzeichnete Abschrift dieser Angelobung zugeschickt.

89. Der Vorsther des Vollziehungsraths ist Bewahrer des großen Nationalsiegels, und paraphirt. Alle auszufertigende Befehle und Beschlüsse der vollziehenden Gewalt werden durch ihn unterzeichnet.

90. Alle Beschlüsse des Vollziehungsraths werden durch die Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder, die an der Zahl wenigstens drei seyn müssen, genommen.

91. Er hat zu seinem Dienste einen allgemeinen Secretair, außer seinen Mitgliedern, der in Betreff aller in- und ausländischen Angelegenheiten allein in seiner Verpflichtung steht; ferner eine bestimmte Anzahl von Agenten, die nöthigen Commissairs, einen Staatsboten, und eine erforderliche Anzahl Voten. (Siehe Reglement, Buchst. C.)

92. Der Vollziehungsrath hat, um seine verschiedenen Geschäfte zu besorgen, folgende acht Agenten, als:

einen der auswärtigen Verhältnisse;

einen des Seewesens;

einen des Krieges;

einen der Finanzen;

einen der Justiz;

einen der innern Polizei und Aufsicht über den Zustand der Deiche, Straßen und Wasser;

einen der Nationalerziehung, wozu die Gesund-

heitsanstalten, Bildung der National sitten, Beförderung des öffentlichen Unterrichts, und der Künste und Wissenschaften gehören; einen der Nationalökonomie, die sich auf Kaufhandel, Seefahrt, Fischereien, Fabriken, Gewerbe, Landbau, und alle andern Erwerbsmittel erstreckt.

93. Diese Agenten werden durch den Vollziehungsrath angestellt, mit einer Instruction, welche der stellvertretende Körper entwirft, und mit einem jährlichen Gehalt von neuntausend Gulden jeder.

94. Jeder Agent ernennt für sich einen beständigen Secretair, und andere Bediente, die zu seinen verschiedenen Bureaux erfordert werden, mit Instruction und Genehmigung des Vollziehungsraths.

Auf den Antrag des Vollziehungsraths bestimmt der stellvertretende Körper den Jahresgehalt für die Secretairs und andre Bedienten der Agenten.

95. Jeder Agent ist dem Vollziehungsrathe allein verantwortlich für alle die Versäumnisse oder Nachtheile, die aus fehlerhafter Leitung seines besondern Fachs dem Lande zuwachsen könnten.

96. Die Agenten bilden unter einander nie einen besondern Rath, sondern sind bestimmt, jeder an seinen besondern Wirkungskreis, gebunden.

97. Außer den Agenten, ernennt der Vollziehungsrath, außer seiner Mitte, Commissarien, sowohl bei den Departementsregierungen und Gerichtshöfen, als bei den Gemeinderegierungen, und in Kriegszeiten bei der Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande.

Diese Commissarien, bestimmt die schleunige und genaue Befolgung der Gesetze und Beschlüsse zu sichern, empfangen, für eine bestimmte Zeit, ihren Auftrag und

Instruction von dem Vollziehungsrathe, und sind ihm allein verantwortlich.

98. Die beiden Verwaltungsräthe über die auswärtigen Niederlassungen, Besitzungen und Kolonien der Republik, desgleichen die Commissarien des Nationalschazes, werden durch den Vollziehungsrath angestellt, und sind ihm untergeordnet und verantwortlich.

99. Der Vollziehungsrath wird, bei allen öffentlichen Aufzügen, durch eine Ehrenwache begleitet.

100. Er bestimmt das Costume für seine Mitglieder.

Der Vollziehungsrath, oder jedes Mitglied desselben, wenn es öffentlich in diesem Costume erscheint, genießt von allen Posten der bewaffneten Macht die höchsten militairischen Ehrenbezeugungen.

101. Die Mitglieder desselben wohnen in einem und demselben Gebäude, auf Kosten der Nation.

102. Jedes Mitglied des Vollziehungsraths genießt einen Jahresgehalt von zwölftausend Gulden.

103. Der Vollziehungsrath läßt die Gesetze, die ihm von dem stellvertretenden Körper in der gewöhnlichen Form zugeschickt worden sind, innerhalb drei Tagen, und im Falle dringender Nothwendigkeit, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach deren Empfang, registriren, paraphiren, unterzeichnen, in dem Aufenthaltsorte verkündigen, und sofort an die Departementsregierungen zur weitem Bekanntmachung, und an die Nationalcommissarien oder Beamten zu ihrer Nachricht absenden.

104. Wenn die durch die Constitution vorgeschriebene Form bei dem ihm zugeschickten Gesetze nicht befolgt zu seyn scheint; so sendet der Vollziehungsrath dasselbe unverweilt an die zweite Kammer zurück, mit Anfüh-

zung der Gründe, warum er solches nicht kann verkündigen lassen.

Die in beiden Fällen Art. 103 und 104 zu gebrauchenden Formulare, sind verfaßt im Reglement, Buchst. C.

105. Der Vollziehungsrath ist vornehmlich mit der Aufsicht über die genaue Vollstreckung aller Gesetze und Beschlüsse des stellvertretenden Körpers beauftragt. Er regulirt die Art der Vollstreckung, insofern sie durch das Gesetz selbst nicht bestimmt ist, und sieht sorgfältig zu, daß jeder in dieser Hinsicht zu seiner Pflicht angehalten werde.

106. Er trägt, den Gesetzen gemäß, Sorge für die innere und äußere Sicherheit des Staats, und läßt, im Fall eines Anschlags gegen dieselbe, die verdächtigen Personen in Verhaft nehmen, und unverweilt verhören; jedoch liefert er solche, innerhalb vierundzwanzig Stunden darnach, an den Richter aus.

107. Er hat die Aufsicht über die Handlungen der Departements- und Gemeinderegierungen, so wie der Gerichtshöfe und Rechtsbänke. Er kann ihre Acten, wenn sie mit den Gesetzen streiten, in ihrer Wirkung, und die Mitglieder derselben in ihren Bedienungen suspendiren, und die letztern wirklich absetzen; jedoch muß ein solcher Beschluß mit Gründen versehen seyn. Uebrigens bleibt es den benannten Regierungen, Gerichtshöfen und Rechtsbänken, oder einzelnen Mitgliedern derselben, zu jeder Zeit unverwehrt, ihre besondere Verantwortung oder Klage bei dem stellvertretenden Körper vorzubringen.

108. Er organisirt die bewaffnete Bürgermacht, mit Einschluß der Nationaltruppen, nach den Reglements, die er dem stellvertretenden Körper, innerhalb

sechs Monaten nach dessen erster Sitzung, zur Beschließung vorzulegen hat.

109. Er verfügt über die Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande, und setzt ihre besondern Bestimmungen fest.

110. Er erstattet dem stellvertretenden Körper, jährlich, Bericht über den Bestand, die Vermehrung oder Abdanfung der Nationalkriegsmacht zu Wasser und zu Lande.

111. Er ernennt aus den Officieren, die im Dienste oder Solde der Republik sind, wenn dieselbe mit einem feindlichen Angriff bedroht wird, die Befehlshaber der Flotte oder Armee, oder eines Theils derselben, mit Verhaltungsbefehlen, welche der stellvertretende Körper genehmiget, und unter unverweilter Anzeige bei demselben.

Das Commando wird für eine bestimmte Zeit aufgetragen, und der Auftrag kann, selbst innerhalb dieser Zeit, wieder zurück genommen werden.

Das Generalcommando über die Flotte und Armee wird niemals einer und derselben Person, noch auch je eines von beiden, einem, oder mehreren, oder allen Mitgliedern des Vollziehungsraths, und eben so wenig einem abgetretenen Mitgliede desselben eher, als nach Verlauf von zwei Jahren nach seinem Austritt, übertragen.

Die ernannten Generale und Admirale dürfen mit den Mitgliedern des Vollziehungsraths nicht im dritten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt seyn.

112. Der Vollziehungsrath hat die Ernennung aller hohen Officiere, die zur See und zu Lande im Dienste des Staats sind, und zwar zur See, die mehr

als Capitains, und zu Lande, die mehr als Obristenrang haben, den durch das Gesetz verordneten Regeln gemäß.

113. Auf seinen Antrag bestimmt der stellvertretenden Körper, innerhalb sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung, durch ein Gesetz, die Art der Ernennung und Beförderung der Officiere von minderm Rang.

114. Der Vollziehungsrath bestimmt, in Friedenszeiten, beständige Garnisonsplätze für die Truppen des Staats.

115. In diesen Garnisonsplätzen stellt er die jedesmaligen Militaircommandanten, und andere Militairbeamten an.

116. In Friedenszeiten läßt er keine Staatsstruppen hin und her ziehen, als insofern die Nothwendigkeit oder eine gute Kriegszucht solches erfordert, oder auf Ersuchen einer inländischen Regierung, zur Erhaltung oder Herstellung der öffentlichen Sicherheit.

117. Er trägt Sorge, daß die Kriegszucht bei der Miliz des Staats, nach den durch den stellvertretenden Körper aufgestellten Gesetzen, genau gehandhabt werde.

118. Er läßt keine bewaffnete Mannschaft in dem Aufenthaltsort des stellvertretenden Körpers, auch selbst nicht in einer Entfernung von drei Stunden von demselben, einrücken, oder durchziehen, es sey denn mit Einwilligung oder auf Verlangen dieses Körpers.

119. Er gestattet fremden Truppen keinen Aufenthalt oder Durchzug auf oder über das Gebiet der Republik, und läßt keine fremde Seemacht oder bewaffnete Schiffe in deren Häfen zu, als mit Bewilligung des stellvertretenden Körpers.

120. Er kann, in Zeit der Noth, allein, für eine gewisse bestimmte Zeit, das Auslaufen der nationalen

und fremden Schiffe aus den Häfen und von den Rheden der Republik verhindern.

121. Er befördert, in Kriegszeiten, die Raperfahrt.

122. Er hat die Aufsicht über alle Festungswerke, Magazine, Werften, Zeughäuser, und über alles, was zur Vertheidigung des Staats zu Wasser und zu Lande gehört.

Er sendet, jährlich, einen umständlichen Bericht darüber an den stellvertretenden Körper ein, und stellt alle dazu gehörigen Beamten an.

123. Er erteilt Pässe, und andere dergleichen Fertigungen nach dem Auslande; doch kann er dies, zur Bequemlichkeit der Einwohner, den verschiedenen Departementsregierungen, unter ihrer besondern Verantwortlichkeit, übertragen.

124. Er überschickt, jährlich, dem stellvertretenden Körper einen Ueberschlag der gewöhnlichen oder auch außerordentlichen Staatsausgaben, so wie eine Rechnung über die Gelder, die er während des vorigen Jahres durch denselben aus der Nationalcasse empfangen und ausgegeben hat; beides auf die Zeit und Weise, wie Titel 6. Abth. 2. bestimmt ist.

125. Auch sendet er, von sechs zu sechs Monaten, an den stellvertretenden Körper einen genauen Etat der Nationalcasse ein. Er schlägt dabei alle Verbesserungen und Ersparnisse in dem Finanzfache vor, die er für nöthig hält.

126. Er trägt genaue Sorge, daß die Abgaben überall gehörig eingefordert, und die Geldmittel richtig verwaltet, und in die Nationalcasse eingeliefert werden.

127. Er sieht zu, daß die Finanzgesetze und Verordnungen, welche der stellvertretende Körper giebt,

durch die ganze Republik getreu gehandhabt und befolgt werden.

128. Er stellt alle Einnnehmer und andere Finanzbeamte in den Departementen an, mit Instructionen, die der stellvertretende Körper genehmiget hat. Er hält sie zu ihrer Pflicht an, und kann sie, wegen Pflichtver säumniß, ihrer Stellen entsetzen.

129. Er hat die Direction über alle Güter und Besitzungen der Republik, so wie über ihre auswärtigen Niederlassungen und Kolonien, und deren innere Regierung. Er sorgt dafür, daß die jährlichen Einkünfte derselben gesichert, und in die Nationalcasse gebracht werden.

In keinem Falle kann der Vollziehungsrath diese Güter, Besitzungen, Niederlassungen und Colonien abtreten, veräußern, oder beschweren.

130. Er hat die Aufsicht über die Vollziehung der Gesetze, welche der stellvertretende Körper in Betreff des allgemeinen Münzwesens und Münzschlages gemacht hat.

131. Er hat ferner die Aufsicht über die Verwaltung und die Einkünfte des Postwesens.

132. Wenn der Vollziehungsrath für nöthig hält, irgend einen neuen Posten, Amt oder Bedienung aufzustellen; so schickt er dem stellvertretenden Körper deshalb einen Vorschlag zu.

133. Er kann, zu allen Zeiten, dem stellvertretenden Körper einen Vorschlag thun, und Maasregeln zum Wohl des Landes antragen; jedoch thut er solches niemals in Form eines Gesetzes.

134. Er ertheilt beiden Kammern des stellvertretenden Körpers Gutachten und Anzeige, oder auch Be-

richt, in allen Fällen, worin solches von ihm gefordert wird.

135. Er gibt, zweimal in jedem Jahre, einen schriftlichen allgemeinen Bericht über der Zustand der innern und auswärtigen Angelegenheiten, beiden Kammern des stellvertretenden Körpers ein, die sich zu dem Ende in einen geheimen Ausschuss bilden.

136. Er hat die Anstellung aller auswärtigen Gesandten, Gesandtschaftssecretairs, Consuls und anderer Minister, wie sie Namen haben mögen, welche, von wegen dieser Republik, bei andern Mächten residiren, mit dem Gehalt und Entschädigungen, die der stellvertretende Körper bestimmt hat. Er kann sie zurückberufen. Er gibt dem stellvertretenden Körper Nachricht von ihrer Ein- und Absetzung.

137. Alle diplomatische Verrichtungen sind, ausschließlich, ihm übertragen.

138. Er gibt allen Bevollmächtigten der auswärtigen Höfe öffentliche oder Privataudienz.

139. Er empfängt alle Eröffnungen zur Unterhandlung mit denselben.

140. Er vorbereitet, führt und schließt die Unterhandlungen über Frieden, die Freundschafts- oder Handelstractaten, und Allianzen mit fremden Mächten; jedoch unter nachfolgender Ratification und Bestätigung von Seiten des stellvertretenden Körpers.

141. Er kann mit einer fremden Macht auch geheime Artikel in dem Tractat festsetzen; jedoch dürfen dieselben nicht mit den bekannten Artikeln, oder mit den bestehenden Tractaten streiten, noch die Abtretung irgend einigen Grundgebietes der Republik zum Gegenstand haben.

142. In Ansehung des Entstehens eines Krieges kann er zwar in Unterhandlungen treten, aber keinen Beschluß fassen; er ist in diesem Falle verpflichtet, dem stellvertretenden Körper einen mit Gründen unterstützten Antrag zu machen.

143. Im Falle angedrohter oder wirklicher Feindseligkeiten, gibt er dem stellvertretenden Körper die schleunigste Nachricht davon. Inzwischen kann er vorläufige Uebereinkünfte über die Neutralerklärung einiger Plätze oder auch der ganzen Republik, so wie auch Waffenstillstandsverträge eingehen, unterzeichnen oder unterzeichnen lassen; alles unter nachheriger Genehmigung des stellvertretenden Körpers.

144. Er unterzeichnet, oder läßt unterzeichnen, im Namen der batavischen Republik, alle Tractaten oder Conventionen mit andern Mächten, die durch den stellvertretenden Körper ratificirt sind.

145. Die Art von Sicherstellung und gerichtlichem Verfahren gegen die Mitglieder des Vollziehungsraths ist dieselbe wie die, welche im Titel 3. Abth. 4, in Betreff der Mitglieder des stellvertretenden Körpers, bestimmt ist.

146. Ein ausgetretenes Mitglied des Vollziehungsraths bleibt, zwei Jahre lang nach seinem Austritt, verantwortlich wegen seiner Handlungen, die es in dieser Eigenschaft verrichtet hat, und darf, während der Zeit, das Grundgebiet der Republik nicht verlassen, als auf Befehl oder Einwilligung des stellvertretenden Körpers.

Fünfter Titel.

Von den Departements- oder Gemeinderegierungen.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Verordnungen.

147. Die Departements- und Gemeinderegierungen sind administrative Collegien, dem Vollziehungsrathe untergeordnet und verantwortlich. Im Falle von Pflichtversäumniß, können ihre Mitglieder ihrer Stellen entsetzt werden, wobei jedoch die Verfügung des Art. 107, Titel 4, Platz greift.

148. Sie sind gehalten, jeder in seiner Beziehung, alle von dem Vollziehungsrathe ihnen zugeschickten Gesetze und Befehle unverweilt zu verkündigen, ihnen genau nachzukommen, oder nachkommen zu machen.

149. Sie können, in keinem Falle, die Vollziehung dieser Gesetze und Befehle, so wenig als der Decrete der Gerichtshöfe in ihrem Departement, verzögern oder aufschieben, noch auch ihren Einwohnern etwas, das damit streitet, befehlen.

150. Sie können jedoch dem Vollziehungsrathe, und, durch denselben, dem stellvertretenden Körper, Aufsätze einsenden, es sey um eine Beschwerde vorzutragen, oder um einen Vorschlag zu nützlichen Anstalten zu thun, jeder für sein besonderes Departement oder Gemeinde.

151. Sie können miteinander in Unterhandlung seyn über Dinge, die ihrer Aufsicht anvertraut sind, aber niemals über die allgemeinen Angelegenheiten der Republik.

152. Jede derselben läßt die über ihre Verhandlungen geführten Register, alle sechs Monate, vier-

zehn Tage hindurch, an einem sichern Orte öffentlich vorlegen, damit die Einwohner solche lesen können.

153. Kein Mitglied einer Departements- oder Gemeinderegierung wohnt den Berathschlagungen derselben bei, über Dinge, die ihn selbst, oder einen seiner Verwandten, bis in den dritten Grad, betreffen.

154. Sie können keinen Antheil haben an irgend einem Pacht oder Einzug der Landesabgaben, oder an Lieferungen, oder Uebernehmungen, zum Behuf der Republik oder eines Theils derselben. Auch können sie keine Ordonnantien, Actien, oder Credit, die auf dieselbe laufen, an sich kaufen.

155. Der Vollziehungsrath ernennt, bei jeder Departementsregierung, einen Commissair, und höchstens drei für die gesammten Gemeinderegierungen, in jedem Departement, um Aufsicht und Sorge zu haben, daß die Gesetze gehörig vollzogen werden.

Zweite Abtheilung.

Von den Departementsregierungen.

156. Jedes Departement hat seine eigne Regierung, bestehend aus sieben Mitgliedern. Diese müssen stimmfähige Bürger, volle fünf und zwanzig Jahre alt seyn, und seit den letzten sechs Jahren in dem Departement gewohnt haben, worin sie gewählt sind.

157. Zu dieser Regierung werden jedoch keine Bürger gewählt, die sich zu irgend einem Kirchendienste verpflichtet, oder einem öffentlichen Unterrichte gewidmet haben, wenn sie nicht zuvor diese ihre Bedienungen freiwillig niederlegen.

158. Aus jedem der sieben Kreise, in welche, nach Titel I. Art. 5, ein Departement eingetheilt

ist, wird ein Mitglied zu dieser Regierung gewählt. Für das erstemal wählen die sieben Kreise alle zugleich, jeder ein Mitglied.

159. Von den sieben Mitgliedern treten jedesmal, die zwei ersten Jahre zwei, und das dritte Jahr die drei übrigen ab. Für das erstemal entscheidet das Loos, einen Monat nach ihrer ersten Sitzung, welche Mitglieder das erste, zweite und dritte Jahr abtreten sollen. In der Folge geschieht solches nach dem Alter des Dienstes.

160. Das abtretende Mitglied ist für das zweitemal wählbar; aber für das drittemal nicht eher, als nach einer Zwischenzeit von drei Jahren.

161. Jedes Jahr werden die neuen Mitglieder durch diejenigen Kreise gewählt, denen solches, nach der Ordnung des Abtretens, zukommt.

162. Zu dem Ende kommen die Urversammlungen in solchem Kreise auf den letzten Dienstag des Monats Junius jedes Jahres zusammen.

163. Jede Urversammlung ernennt alsdann eine Person zum Mitgliede ihrer Departementsregierung, nebst einem Wähler und dessen Stellvertreter.

Die Art ist eben dieselbe, wie Titel 2, Reglement Buchst. A, in Ansehung der Mitglieder des stellvertretenden Körpers bestimmt ist.

164. Am zweiten Tage darnach, versammeln sich alle Wähler der Kreisversammlung, in dem dazu bestimmten Hauptorte, zu der Wahl eines Mitglieds der Departementsregierung für ihren Kreis.

Die Art ist eben dieselbe, wie Titel 2, Reglement Buchst. A, bestimmt ist.

165. Nach geschehener Wahl wird, gleichfalls auf die daselbst bestimmte Art, dem Gewählten ein Beglau-

bigungsbrief, und dem Vollziehungsrath und der Departementsregierung ein Bericht vom ganzen Hergang zugeschickt.

166. Der Gewählte sendet, innerhalb acht Tagen, seinen Beglaubigungsbrief an die Departementsregierung, zur Bestätigung.

167. Wenn dieselbe solchen verwirft, oder dem Gewählten, aus angeführten Gründen, seine Entlassung gibt, so macht sie davon dem Vollziehungsrathe die schleunigste Anzeige; dieser ernennt alsdann an dessen Stelle ein anderes Mitglied, welches die im Art. 156 bestimmten Erfordernisse hat.

168. Wenn der Beglaubigungsbrief bestätigt worden ist; so wird das gewählte Mitglied durch die Departementsregierung aufgerufen, und nimmt, innerhalb vierzehn Tagen darnach, Sitzung, mit Ablegung der gewöhnlichen Erklärung.

169. Alle in der Zwischenzeit erledigt werdende Stellen werden, auf die oben bestimmte Art, wieder ersetzt.

170. Die Departementsregierungen sorgen dafür, daß alle ihnen durch den Vollziehungsrath zugeschickten Gesetze und Befehle schleunig bekannt gemacht, angeschlagen, und, zur weitem Bekanntmachung und Anschlagung, überall hin, wo es gehört, versendet werden.

171. Sie empfangen von den Einwohnern, durch die verschiedenen Gemeinderegierungen, alle individuellen Adressen, welche diese zur weitem Besorgung ihnen zusenden, und schicken sie auf das schleunigste an den Vollziehungsrath, um darüber zu verfügen, oder, wenn sie an den stellvertretenden Körper gerichtet sind, sie der ersten Kammer zu übergeben.

172. Auf gleiche Weise erhalten sie von dem Vollziehungsrathe die besagten Adressen mit dem darauf gefassten Beschlusse zurück, und senden sie ohne Verzug der Gemeinderegierung zu, von welcher sie solche erhalten hatten, oder lassen sie, ohne Kosten, denjenigen wieder zustellen, welche, als Unterzeichner, solche zurückfordern.

173. Sie sehen zu, daß die gute Ordnung und Polizei in ihrem Departement überall aufrecht erhalten werde.

174. Sie verfügen, im Nothfall, auf ihre Verantwortlichkeit, und mit wirklicher beim Vollziehungsrathe gemachten Anzeige, über die nächstgelegenen Garnisonen oder Truppen des Staats, zur Erhaltung oder Herstellung der öffentlichen Sicherheit.

175. Die häuslichen Departementskosten für jedes Departement, werden, jährlich, durch den stellvertretenden Körper bestimmt.

176. Zu diesem Ende sendet jede Departementsregierung, jährlich, mit dem Anfang des Monats September, dem Vollziehungsrath einen specificirten Ueberschlag der Kosten für das folgende Jahr.

177. Diesem Ueberschlag fügt sie eine specificirte Rechnung über die Summen bei, die im abgelaufenen Jahre dem Departement zugestanden, und durch sie verwendet worden sind. Der Ueberschuß dient zur Verminderung des neuen Ueberschlags.

178. In unvorgesehenen Fällen kann eine Departementsregierung einen außerordentlichen Ueberschlag einsenden. Der Vollziehungsrath läßt denselben alsdann, ohne Verzug, dem stellvertretenden Körper zur Beurtheilung zukommen.

179. Die Departementsregierungen sehen, jede in ihrem Departement, zu, daß die Einforderung der öffentlichen Abgaben richtig und ohne Betrug geschieht, und daß die Einsendung der empfangenen Gelder nicht verzögert wird. Von allem Mißbrauch oder Versäumniß darin, geben sie dem Vollziehungsrath Nachricht.

180. Sie erhalten von den Gemeinderegierungen, in ihrem Departement die Rechnungen über das, was solche für die Republik empfangen und ausgegeben haben, und übersenden sie, nöthigenfalls mit ihren Bemerkungen, dem Vollziehungsrathe.

181. Sie vernichten, nach eingezogenem Berichte der Gemeinderegierungen, oder anderer untergeordneten Collegien, in ihrem Departement, alle diejenigen Beschlüsse derselben, die mit der Constitution oder mit den Gesetzen streiten, und machen unverweilt die Anzeige davon bei dem Vollziehungsrathe.

182. Sie suspendiren die Mitglieder einer Gemeinderegierung von ihren Amtsverrichtungen, wenn solche, durch hartnäckiges Beharren auf ihren Beschlüssen, die öffentliche Sicherheit in Gefahr bringen sollten, und machen von dieser Suspension dem Vollziehungsrathe unverweilt die Anzeige.

183. Sie untersuchen die Streitigkeiten, die zwischen verschiedenen Gemeinderegierungen, oder andern untergeordneten Collegien in ihrem Departement entstehen könnten, und schlichten dieselbe, nach vorgängiger Vernehmung des Beklagten, unbeschadet des Rechts eines jeden, seine Klagen und Beschwerden, nach Gestalt der Sache, bei dem stellvertretenden Körper, bei dem Vollziehungsrathe, oder vor dem dazu befugten Gerichtshofe anzubringen.

184. Der Vollziehungsrath fordert in keinem Falle die Mitglieder irgend einer Departementsregierung, zur Verantwortung, persönlich, vor sich.

185. Die Mitglieder werden, im Fall eines Verbrechens, durch den Vollziehungsrath, auf den Ausspruch des stellvertretenden Körpers, vor einen hohen Nationalgerichtshof gebracht.

186. Sie genießen jeder ein Taggeld von sieben Gulden, ohne etwas mehr, als ihre reinen Vorschüsse in Rechnung bringen zu können. Jedes Mitglied, das auf Commission ist, kann seine Reisekosten und Zehrung als Vorschuß berechnen, jedoch nicht höher als zu sieben Gulden des Tages.

187. Bei Antritt ihrer Stelle legen sie, so wie ihre Secretairs und übrige Bedienten, die geforderte Erklärung ab, und unterzeichnen dieselbe.

188. Die Wählerversammlung jedes Kreises ernannt, jährlich, auf einen durch das Gesetz bestimmten Tag, einen Aufnehmer der Rechnungen der Departementsregierung. Die sieben also ernannten Aufnehmer versammeln sich, gleichfalls auf eine durch das Gesetz bestimmte Zeit, in der Departementsstadt, um die Rechnungen des verflossenen Jahres abzuhören und zu schließen, oder ihre Bemerkungen darüber vorzutragen. Sie lassen ihren Bericht darüber drucken, und senden solchen, nebst den Rechnungen, dem Vollziehungsrathe zu, der darüber definitiv entscheidet.

Sie bleiben, jährlich, nicht länger als vierzehn Tage zur Aufnahme der Rechnungen versammelt.

189. Die Departementsregierungen werden durch den jedesmaligen Vorsitzern organisiert.

Dritte Abtheilung.

Von den Gemeinderegierungen.

190. Ueber jede Gemeinde ist eine Gemeinderegierung gesetzt.

191. Die Anzahl und der Gehalt der Mitglieder, die Zeit und Art ihrer Wahl durch die zu jeder Gemeinde gehörigen stimmfähigen Bürger, und die Zeit der Sitzung, sowohl aller, für das erstmal, als in Ansehung der neuen Mitglieder, jährlich, wird von dem stellvertretenden Körper, durch ein Reglement, auf den Antrag des Vollziehungsraths, bestimmt.

192. Jährlich tritt ein Drittheil jeder Gemeinderegierung, oder die demselben nächstkommende Anzahl von Mitgliedern, ab. Die Ordnung des Abtretens wird das erstmal durch das Loos entschieden, und geschieht in der Folge nach dem Alter des Dienstes.

Ein abtretendes Mitglied ist wieder wählbar; doch für das drittemal nicht eher, als nach einem Zeitverlauf von drei Jahren.

193. Die Mitglieder einer Gemeinderegierung müssen stimmfähig, volle fünf und zwanzig Jahre alt seyn, und wenigstens seit den letzten fünf Jahren in der Gemeinde gewohnt haben, zu deren Regierung sie berufen sind.

194. Keine Gemeinderegierung darf einige neue Localauslagen festsetzen, ohne zuvor, mit Bevollmächtigten aus den stimmfähigen Bürgern derselben Gemeinde, die zu dem Ende, auf die durch das Reglement vorgeschriebene Art von ihr zu ernennen sind, Unterhandlungen gepflogen zu haben und übereingekommen zu seyn, und nur unter nachfolgender Genehmigung des stellvertretenden Körpers.

195. Jede Gemeinderegierung macht ihre jährlichen Rechnungen über die Localeinnahme und Ausgabe, auf die im Reglement bestimmte Weise, öffentlich bekannt.

196. Sie sendet, jährlich, zu Anfang des Monats August, der Departementsregierung, worunter die Gemeinde gehört, einen specificirten Aufsatz über die für Rechnung der Nation eingegangenen und ausgegebenen Summen.

197. Sie nimmt alle individuellen Adressen an, welche ihre Einwohner, durch ihre Gemeinderegierungen, an die Departementsregierung, an den Vollziehungsrath, oder den stellvertretenden Körper einsenden wollen. Sie sendet solche aufs schleunigste der Departementsregierung zu, um sie weiter zu befördern, oder einen Beschluß darüber zu fassen, und erhält sie, mit dem darüber gefaßten Beschluß, von da zurück, worauf sie solche den Unterzeichnern, auf ihre Anfrage, unentgeltlich, ausliefert.

198. Die Mitglieder einer Gemeinderegierung können niemals vor eine Departementsregierung, persönlich, zur Verantwortung berufen, noch von ihrem Posten entsetzt werden.

199. Sie werden, im Falle irgend eines durch sie begangenen Verbrechens, vor den peinlichen Gerichtshof des Departements gebracht, wozu die Gemeinde gehört.

Sechster Titel.

Von den Finanzen.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Verordnungen in Betreff des Finanzwesens der Republik.

200. Alle Geldmittel der Republik, sie mögen in Auflagen oder Besizungen bestehen, oder Namen haben wie sie wollen, wovon die Einkünfte, vor Einführung der Constitution, in die Kasse der Generalität, desgleichen in die Kassen der verschiedenen Provinzen, der drei Quartiere von Gelderland, der Landschaft Drenthe, und Batavisch-Brabant gestossen sind, werden von nun an für Nationaleinkünfte und Besizungen des ganzen batavischen Volkes erklärt und gehalten.

201. Die Schulden und Verpflichtungen, welche, vor Einführung der Constitution, nicht nur durch oder von wegen der Generalität, sondern auch von wegen der verschiedenen Provinzen, der drei Quartiere von Gelderland, der Landschaft Drenthe und Batavisch-Brabant gemacht und eingegangen worden sind, werden für Nationalschulden und Verpflichtungen des ganzen batavischen Volkes erklärt und gehalten.

202. Alle darüber abgegebene Rentbriefe, Schuldscheine, Empfangscheine, oder andere Urkunden über Verpflichtungen, sollen gegen Nationalschuldscheine ausgewechselt, und auf einen gleichförmigen Fuß gebracht werden.

Der stellvertretende Körper bestimmt schleunigstmöglich die Zeit und Weise dieser Auswechslung; jedoch so, daß dieselbe innerhalb drei Monaten nach der er-

sten Sitzung des stellvertretenden Körpers angefangen, und vor dem Ende des dritten Jahres, nach Annahme der Constitution, vollbracht werde.

203. Es soll keine Verminderung, weder der Hauptsumme der Schuldbriefe selbst, noch der Interessen und jährlichen Renten, statt finden.

Dieselben sollen nie mit irgend einer Auflage beschwert werden, als allein mit solchen, die bei Einführung der Constitution wirklich statt haben sollen.

204. Gegen die Schuldbriefe sollen jährliche Coupons abgegeben werden, die in allen Zahlungen an den Staat angenommen, oder, nach der Wahl der Inhaber, bei dem Nationalschazamte bezahlt werden sollen.

205. Die von der besagten Nationalschuld jährlich zu bezahlenden Renten und Interessen werden von denjenigen allgemeinen Auflagen bestritten, die, gewissen hiernach festzusetzenden Verfügungen gemäß, der stellvertretende Körper jährlich festsetzen wird.

206. Desgleichen werden durch den stellvertretenden Körper gewisse besondere Fonds bestimmt, um eine Kasse zur Verminderung oder Tilgung der Nationalschuld zu bilden, welche Fonds allein zu besagtem Endzweck verwendet werden sollen.

Dieser Kasse werden jedes Jahr, zu demselben Endzweck, die Gelder beigefügt, die durch die Verminderung der Zinsen, sowohl durch Vernichtung der Effecten, als Absterben der Leibrenten, oder Ablauf der dreißigjährigen und anderer zeitiger Renten, gewonnen werden. Die Nation soll darüber, jährlich, eine gedruckte Rechnung erhalten; und die vernichteten Effecten sollen öffentlich verbrannt werden.

207. Diese also zur Bezahlung der Zinsen und zu Ablösungen bestimmten Fonds sollen unter eine besondere,

von allen andern Zahlungen getrennte Verwaltung gesetzt werden; diese Verwaltung ist für die getreue Befolgung dieses Gesetzes verantwortlich.

208. Der stellvertretende Körper beschließt, jährlich, nachdem er die erforderlichen Berichte von dem Vollziehungsrath und von den Commissarien des Nationalrechnungswesens erhalten hat, bei Festsetzung des allgemeinen Ueberschlags der Staatsausgaben, ob die allgemeinen Auflagen auf gleichem Fuße bleiben, oder aber vermehrt oder vermindert werden sollen. Der Vorschlag hiezu wird von der ersten Kammer in Berathschlagung genommen, längstens einen Monat nach Genehmigung des Ueberschlags.

Kein Gesetz, wodurch eine neue Auflage eingeführt wird, hat länger Kraft, als ein Jahr, wenn es nicht ausdrücklich erneuert wird.

209. Wosern die Umstände der Republik einige außerordentliche Ausgaben nothwendig machen, findet der stellvertretende Körper solche, vorzugsweise, so viel wie möglich, in einer außerordentlichen Erhebung, und zwar als freiwillige Gabe (*don gratuit*), durch verhältnismäßige Vertheilung über die relativen Einkünfte und den Verbrauch aller Einwohner der batavischen Republik.

Glaubt er aber, zu Aufbringung der benötigten Gelder, den Weg einer freiwilligen Anleihe einschlagen zu müssen; so bestimmt er die möglichst kurze Frist zur Ablösung, und eine gehörige verhältnismäßige Auflage, um die nöthigen Fonds, sowohl zur Bezahlung der jährlichen Ablösungen, als der Zinsen, zu erhalten.

Diese Auflage darf nicht höher seyn, als zu den jährlichen Ablösungen und Zinsen zureicht, noch verlängert werden, wann die Anleihe abgelöst ist; alles unter den im Art. 205 angegebenen Bestimmungen.

210. Der Vollziehungsrath liefert, innerhalb eines Jahres nach der ersten Sitzung des stellvertretenden Körpers, demselben ein neues System von allgemeinen Auflagen, sowohl zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, als auch besonders zur Bezahlung der jährlichen Zinsen und Ablösungen für die ganze Republik.

Dieses System wird so eingerichtet, daß alle Auflagen, und jede derselben, soviel wie möglich, mit dem beziehungsweise Vermögen der Einwohner im Verhältniß stehen, und aus der Vergleichung ihrer Besitzungen, Einkünfte und bekannten Verbrauchs bestimmt werden, mit Beobachtung folgender Grundsätze:

- a) Die Auflagen auf die unbeweglichen Güter, in der ganzen Republik, auf einen verhältnismäßigen Fuß, nach ihrem beziehungsweise Werthe gebracht, mit Erneuerung und Ergänzung der alten Verzeichnisse, bleiben bestehen.
- b) In Betreff aller, sowohl gewöhnlichen als außerordentlichen Auflagen, sie mögen auf Besizung, oder auf Einkünften und bekanntem Verbrauch haften, wird so viel wie möglich Sorge getragen, auf der einen Seite, daß jeder aufrichtig und getreulich seiner Pflicht Genüge leiste, und, auf der andern Seite, daß unnöthige Bekanntmachungen von Jemand's Besitzungen und Einkünften verhütet werden.
- c) Alle Auflagen auf Verzehrungsmittel, wofür und in wie weit sie statt finden sollen, werden also eingerichtet, daß sie von demjenigen Theile des Verbrauchs eines Jeden gehoben werden, den er, nach Genuß seiner absoluten Nothdurft, aus seinen Einkünften aus freier Wahl bestreitet.

d) Es kann keinerlei Auflage gelegt werden auf Lebensmittel der ersten Nothdurft.

Der stellvertretende Körper befreit dergleichen Lebensmittel, die damit beschwert sind, von dieser Steuer, sobald er findet, daß das Aufbringen anderer Abgaben es erlaubt.

e) Es kann keine Kopfsteuer, welche jeden Einwohner, ohne Unterschied des Vermögens, drückt, eingeführt werden.

Mit Ende des ersten Jahres nach Annahme der Constitution, soll dieselbe aufhören, überall, wo sie noch auf diese Art erhoben wird.

f) Es soll, durch die ganze Republik, eine allgemeine und billig angeordnete Auflage auf die Beerbung der Seitenverwandten nach dem Betrag der Verlassenschaft, so wie auch auf den kleinen Nationalstempel, eingeführt werden.

Für diese beiden Auflagen macht der stellvertretende Körper, schleunigstmöglich, eine neue Ordonanz.

g) Die besondere Verwaltung über die Wasserfahrt- oder die Ein- und Ausfuhrgebühren soll gänzlich aufhören, und unter der allgemeinen Finanzanordnung begriffen werden.

211. Nach Maasgabe, wie das neue System der allgemeinen Auflagen, zufolge des Art. 210, in Ausübung gebracht und zureichend befunden wird, schafft der stellvertretende Körper die vorigen Auflagen ab.

Dies neue System soll, spätestens innerhalb zwei Jahren nach Annahme der Constitution, überall eingeführt und in Ausübung gebracht seyn, als innerhalb welcher Zeit der stellvertretende Körper alle vorigen Auflagen, die bisher gehoben wurden, insofern solche, den

hievorgemachten Bestimmungen gemäß, nicht fortdauernd sind, abschaffen soll.

212. Die Ausgaben sollen, in Friedenszeiten, möglichst vermindert und so eingerichtet werden, daß sie die bekannten und festgesetzten Einkünfte nicht übersteigen.

In gewöhnlichen Zeiten soll der Ueberschuß, oder auch eine jährliche Summe, welche der stellvertretende Körper bestimmen wird, in eine besondere Reservekasse gebracht werden, damit die Staatsbedürfnisse, bei entstehendem Kriege, oder andern National-Unglücksfällen, bestritten werden können.

213. Der stellvertretende Körper macht, sobald wie möglich, auf den Antrag des Vollziehungsraths, ein Reglement, durch welches, auf der einen Seite, über die richtige Bezahlung aller gemeinen Gelder, wie sie auch Namen haben, gewacht, und, auf der andern Seite, dafür gesorgt wird, daß in diesem Stück einem jeden, ohne Plackerei, kurz und ungesäumt sein Recht wiederfahre.

Zweite Abtheilung.

Von dem Ueberschlag der Staatsausgaben.

214. Zu Anfang des Monats October jedes Jahres sendet der Vollziehungsrath dem stellvertretenden Körper einen allgemeinen Ueberschlag aller derjenigen Summen, die er, für das folgende Jahr, zum Dienste der Republik für erforderlich hält, mit Beifügung der besondern Ueberschläge der Departementsregierungen, insoweit solche darauf Bezug haben, und, nöthigen Falls, seiner Bemerkungen darüber.

215. Dieser allgemeine jährliche Ueberschlag ist, in der besondern Summenbestimmung für jeden einzelnen

Posten, mit Gründen belegt, und enthält zugleich Vorschläge in Betreff der besten Mittel, um das Benöthigte für das folgende Jahr durch gewöhnliche oder außerordentliche Auflagen aufzubringen.

216. In dem Ueberschlag soll ein besonderer Posten für unvorhergesehene Ausgaben oder unspecificirte Sachen seyn.

217. Jedoch wird diejenige Summe darauf nicht eingeführt, die der stellvertretende Körper, jährlich, zu geheimen Ausgaben dem Vollziehungsrath bewilligen wird, noch auch diejenige, die er in die im Art. 212 angeordnete Reservekasse zu übermachen beschließen wird.

218. Der stellvertretende Körper berathschlagt und beschließt über den jährlichen allgemeinen Ueberschlag der Staatsausgaben, auf die Weise, wie es im Reglement, Buchst. D. Abth. 1, vorgeschrieben ist.

219. Der Vollziehungsrath legt jährlich, vor Ende des Julius, dem stellvertretenden Körper Rechnung von den Summen ab, welche er, durch denselben, während des verflossenen Jahres, aus der Nationalkasse empfangen und ausgegeben hat.

Alle Mitglieder des besagten Rathes erklären bei dieser Gelegenheit, feierlich, bei ihrem zu Antritt ihres Amtes abgelegten Gelübde, daß sie von den ihnen zu geheimen Ausgaben verwilligten Geldern keinen andern Gebrauch gemacht haben, als zum Dienst der Republik.

Diese schriftliche, von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung wird an die beiden Kammern des stellvertretenden Körpers eingeschickt.

Diese Rechnung wird jährlich gedruckt und öffentlich bekannt gemacht.

Zur Zeit eines Krieges mit irgend einer europäischen Macht wird diese Bekanntmachung verschoben, bis sechs Monate nach dem Frieden.

Dritte Abtheilung.

Von den Commissarien des Nationalschatzamtes.

220. Die Verwaltung über den Empfang der Nationaleinkünfte und die der Auszahlungen wird fünf Commissarien des Nationalschatzamtes anvertrauet, welche allein von dem Vollziehungsrath angestellt oder entlassen werden.

221. Die jährliche Besoldung derselben ist, für jeden, viertausend Gulden.

222. Diese Commissarien erhalten, bei ihrer Anstellung, jeder eine Instruction, enthaltend eine deutliche Anweisung ihrer verschiedenen Geschäfte, entworfen von dem Vollziehungsrath, und genehmiget durch den stellvertretenden Körper.

Dieser letztere bestimmt auch die Bürgschaft, welche jeder von ihnen bei Uebernahme seines Amtes stellen und jährlich erneuern muß.

223. Ihre Geschäfte sind:

- a) Die allgemeine Einnahme der Nationalgelder.
- b) Der Sturz der Gelder aus den besondern Kassen der Einnehmer, es sey aus einer in die andere, oder in die allgemeine Kasse.
- c) Das Bezahlen der Anweisungen, die durch den Vollziehungsrath oder die Departementsverwaltungen auf sie abgegeben worden sind.
- d) Die Unterhaltung der nöthigen Correspondenz mit den Einnehmern und andern Berrechnern.
- e) Die Führung der Nationalregister von allen Ein-

nahmen und Ausgaben, und der Gegenbücher über den Empfang und die Ausgabe der Einnahmer.

f) Die, von drei zu drei Monaten, den Commissarien des Nationalrechnungswesens zu machende Zusendung der allgemeinen Rechnung über Empfang und Ausgabe der Nationalkasse, bestärkt mit den dazu gehörigen Rechnungen und Beweisstücken, so wie mit allen Anweisungen zu Bezahlungen, welche der Vollziehungsrath oder die Departementsregierungen abgegeben haben.

g) Der Empfang und die Verwaltung der Einkünfte, die, vermöge des Art. 206, zu Bezahlung der Zinsen und Tilgung der Nationalschuld bestimmt sind.

Sie halten besondere Bücher darüber, und sorgen, daß, wenn die Fonds bei einem National-einnahmer für die Coupons, die er zur Auszahlung erhalten hat, nicht zureichen, solche aus der Kasse anderer Einnahmer genommen werden, ohne daß sie jedoch auf irgend eine Weise mit den andern Einnahmen und Ausgaben vermengt werden.

Sie stellen der Rechnungskammer die zurückgezogenen und durchgestrichenen Coupons, so wie auch die zurückgezogenen Schuldbriefe zu, um, nach dem Art. 206, verbrannt zu werden.

224. Sie beobachten genau, und auf ihre Verantwortlichkeit, sowohl insgesamt, als jeder insbesondere, die folgenden Bestimmungen:

a) Daß sie niemals durch irgend ein Departement der Regierung auf sie abgegebene Anweisungen bezahlen, wenn solche die Summen übersteigen, die durch den stellvertretenden Körper nach dem Ueberschlag der Staatsausgaben oder durch ein besonderes Gesetz, ausdrücklich dafür verwilligt sind.

b) Daß sie niemals irgend eine Anweisung bezahlen, wobei nicht Folgendes beobachtet ist:

a) Eine bestimmte Angabe an wen, nebst dem Posten, zu welchem die Ausgabe gehört, oder der Absicht, wozu sie bestimmt ist, auch dem Datum des Gesetzes, welches zu dieser Ausgabe bevollmächtigt.

b) Die Unterschrift des Vollziehungsraths, des Agenten oder der Departementsregierung, welche die zu leistende Bezahlung fordert.

c) Die Contraſignatur der Commissarien des National-Rechnungswesens, zum Beweise, daß die Bezahlung nach dem Gesetze geschieht, und ihm gemäß erfunden worden ist.

225. Sie geben dem stellvertretenden Körper Nachricht vom Zustande der Nationalkasse.

Jede Kammer schickt, wenn sie es für nöthig hält, drei ihrer Mitglieder zu den Finanzcommissarien, um sich die National-Rechnungsbücher vorlegen zu lassen, in der Absicht, der Kammer darüber Bericht zu erstatten.

Diese Sendung kann aber nicht länger seyn, als für drei Tage, und, während jenem Jahre, denselben Mitgliedern nicht wieder aufgetragen werden.

Dergleichen Abgeordnete aus dem stellvertretenden Körper geben den Finanzcommissarien keinerlei Befehle, und üben keine Art von Autorität über sie aus.

Die Finanzcommissarien sind zu allen Zeiten gehalten, diejenigen Berichte und Erläuterungen zu geben, die der stellvertretende Körper und der Vollziehungsrath von ihnen fordern, und haben, monatlich, dem Vollziehungsrath den Zustand der Einnahme und Ausgabe der Nationalkasse mitzutheilen.

Vierte Abtheilung.

Von den Commissarien des National-Rechnungswesens.

226. Die Zahl dieser Commissarien ist bestimmt auf sieben, und einen Secretair, anzustellen und abzusetzen durch den stellvertretenden Körper, und keiner vollziehenden Gewalt verpflichtet, noch verantwortlich.

227. Sie erhalten, bei ihrer Anstellung, von dem stellvertretenden Körper eine Instruction, enthaltend eine Anweisung über ihre verschiedenen Geschäfte, unter der gehörigen Verantwortlichkeit gegen denselben.

228. Zu ihren Geschäften gehören:

- a) Das Halten allgemeiner Bücher, sowohl von allen Staatseinkünften, aus den Monatsetats und Büchern der Einnehmer und anderer Verrechner, als auch von allen Ausgaben, wovon die Anweisungen durch sie eingetragen und gebilligt werden müssen.
- b) Die Durchgehung und Abschließung aller Rechnungen, sowohl des Nationalschatzamtes, als der Nationaleinnehmer, Finanzbedienten und Verrechner, und die Untersuchung aller darauf Bezug habenden Schriften.
- c) Die Untersuchung und Liquidation aller Forderungen, welche auf Rechnung der Republik übergeben werden.
- d) Die Obsorge, daß, in diesem Betracht, die festgesetzten Verordnungen und Gesetze streng befolgt, und durch kein Departement der vollziehenden Regierung mehrere Anweisungen abgegeben werden, als die Summen betragen, welche jedem derselben, durch das Gesetz und durch die genehmigten Ueberschläge, zugestanden worden sind, wie auch,

daß die im Art. 223 bestimmte Form gehörig in Acht genommen werde.

Wenn einer Anweisung eines oder das andere Erforderniß gebricht; so senden die Commissarien des National-Rechnungswesens dieselbe unverweilt an das Departement, von dem solche hergekommen, zurück.

Die, welche mit den loquatur's oder Durchstreichungen dieser Commissarien nicht zufrieden sind, wenden sich an den stellvertretenden Körper.

- e) Die dem stellvertretenden Körper zu machende Anzeige von allen Mißbräuchen, üblem Betragen, und andern Verantwortung fordernden Umständen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen.
- f) Die Vorschläge zu nützlichen Finanzverbesserungen oder Ersparnissen, welche sie dem stellvertretenden Körper etwa zu thun wüßten, so wie, auf dessen Verlangen, die Erstattung der nöthigen Berichte und Gutachten in Ansehung aller in ihr Amt einschlagenden Gegenstände.

229. Sie können jedoch, in Betreff des Art. 227 Buchst. b und c, diejenigen Ausnahmen machen, die sie, wegen der Unbedeutenheit der Rechnungen, oder wegen des geringen Belauß der Forderungen, nöthig finden möchten.

230. Die Art und Summen der durch sie geschlossenen Rechnungen und liquidirten Forderungen werden, jährlich, durch den Druck bekannt gemacht, nebst den Bemerkungen, Rügen und Vorschlägen, die, ohne Nachtheil des Nationalinteresses, bekannt gemacht werden können.

Siebenter Titel.

Von den auswärtigen Besitzungen und Kolonien der Republik, und von ihrer Regierung allhier.

231. Die Verhältnisse der auswärtigen Besitzungen und Kolonien der batavischen Republik in den beiden Indien zu dem Mutterlande, sollen auf dem gegenwärtigen Fuße bleiben, bis die stellvertretende Versammlung, auf Antrag des Vollziehungsraths, in Betreff derselben diejenigen Anordnungen getroffen haben wird, die sie zur Beförderung des allgemeinen Vortheils für dienlich erachten wird.

232. Die Regierung der Besitzungen in Asien, so wie der Kolonien in Amerika, und der Besitzungen auf der Küste von Guinea, soll zwei verschiedenen Räten aufgetragen werden, welche, jeder ganz absondert, arbeiten sollen. Der eine wird genannt: Der Rath der asiatischen Besitzungen und Niederlassungen, der andre: Der Rath der amerikanischen Besitzungen und Niederlassungen.

233. Der Rath der asiatischen Besitzungen und Niederlassungen soll aus neun, und der Rath der amerikanischen Besitzungen und Niederlassungen aus fünf Mitgliedern bestehen.

234. Beide Räte sollen dem Vollziehungsrath verantwortlich und untergeordnet seyn. Die Anstellung und Entlassung ihrer Mitglieder soll durch ihn geschehen.

235. Jedes Mitglied von einem dieser Räte genießt einen Jahrgehalt von vier tausend Gulden.

236. Die stellvertretende Versammlung soll, auf den Antrag des Vollziehungsraths, für beide Räte eine umständliche Instruction festsetzen, nach welcher sie

handeln müssen, auch den Jahrgehalt der Secretairs, Einnehmer und Fiscale bestimmen.

237. Jeder der beiden Rätze soll einen Secretair, Einnehmer und Fiscal anstellen, und zwar unter einer bestimmten Instruction, welche vor Ernennung derselben dem Vollziehungsrath zur Gutheißung vorzulegen ist.

238. Die Mitglieder, Secretairs, Einnehmer und Fiscale dürfen nicht mit einander, bis in den dritten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft, verwandt seyn.

239. Die Mitglieder, Secretairs, Einnehmer und Fiscale dürfen, weder unmittelbar, noch verdeckt, auf einige Weise, in einem Kaufhandel Antheil haben, keine Eigenthümer von Pflanzungen oder liegenden Gründen in den Kolonien seyn, noch auch irgend andere Aemter oder Bedienungen, wie sie auch Namen haben, bekleiden.

240. Der Vollziehungsrath soll, auf Vorstellung jedes der beiden Rätze, für die Vertheidigung der Kolonien sorgen, die nöthigen Kriegsschiffe und andere Nothwendigkeiten dahin senden, und die erforderliche Anzahl Truppen allda unterhalten. Er sorgt, auf gleiche Weise, für die Ruhe in den Besitzungen und Kolonien, und für die Verbesserung ihres Handels und Landbaues.

241. Der Vollziehungsrath soll, jedes Jahr, nach der specificirten Angabe, welche jeder der beiden Rätze ihm zu machen hat, von der stellvertretenden Versammlung die nöthigen Gelder verlangen, sowohl für den Unterhalt der besagten Besitzungen und Kolonien, als um die Besoldungen, Renten, Pensionen und andere Nothwendigkeiten zu bestreiten.

242. Der Vollziehungsrath soll, alle Jahre, nachdem er von jedem dieser Rätze Rechnung und Verantwortung, mit Beilegung aller dazu gehörigen Urkunden und Beweise erhalten hat, der stellvertretenden Versammlung über die Summen, die zur Besorgung des Interesses der auswärtigen Besitzungen und Kolonien, während des verfloffenen Jahres, empfangen und ausgegeben worden, so wie über den Stand der Sachen daselbst, Bericht erstatten.

Wosfern ein reiner Ueberschuß, nach Abzug dessen, was für das folgende Jahr nöthig ist, statt hat, wird derselbe in die Nationalkasse gebracht.

Die, in diesem und dem vorigen Artikel bemeldeten, Berichte, Rechnungen und Ueberschläge sollen durch den Druck bekannt gemacht werden.

243. Der Vollziehungsrath hat, auf den Antrag jedes der beiden Rätze, die Anstellung der höhern Beamten in den auswärtigen Besitzungen und Kolonien, die unter ihre Regierung gehören.

244. Jeder der Rätze trägt Sorge, daß die in den Kolonien befindlichen Truppen gutgehalten, bezahlt und gekleidet, und in vollzähligem Stande erhalten werden.

245. Jeder der Rätze, und die einzelnen Mitglieder derselben, sollen, im Falle eines in ihrem Amte begangenen Verbrechens, vor einen hohen National-Gerichtshof gebracht werden.

246. Die Art, wie die republikanischen Grundsätze, in den Besitzungen und Kolonien der Republik, regelmäßig eingeführt werden sollen, wird durch das Gesetz bestimmt.

Ueber die asiatischen Besitzungen und
Niederlassungen.

247. Die batavische Republik übernimmt alle Besitzungen und alles Eigenthum der ehemaligen Ostindischen Gesellschaft, sammt allen ihren Schulden.

Die dieser Gesellschaft ehemals ertheilten Freiheitsbriefe werden aufgehoben.

248. Die Interessenten und die Inhaber der Actien der ehemaligen ostindischen Gesellschaft werden von der Nation, durch Ablauf derselben, schadlos gehalten.

249. Die batavische Republik behält sich, einstweilen, noch das Verführen nach Ostindien von allerlei Waaren, die nicht an die Handel treibenden Einwohner abgetreten sind, so wie das Einbringen der dortigen Erzeugnisse, die Einfuhr des Thees aus China mit eingeschlossen, vor. Der Rath, der dieses zu vollziehen hat, soll provisorisch nach dem Inhalt des letzten, dem ostindischen Ausschuss ertheilten Freiheitsbriefes, unter den in dieser Constitutionsacte festgesetzten weiteren Bestimmungen, so lange handeln, bis durch den Vollziehungsrath, auf Vorstellung des Raths der asiatischen Besitzungen, dem stellvertretenden Körper ein neuer Brief wird vorgelegt, und durch diesen letztern genehmiget worden seyn.

Das Gesetz kann diesen Artikel verändern oder aufheben, je nachdem das Interesse der batavischen Republik solches erfordern wird.

250. Das Gesetz wird die innere Staatseinrichtung, und die Art von Polizei- und Rechtspflege in jeder dieser Besitzungen und Niederlassungen, reguliren.

Ueber die westindischen Besitzungen und
Kolonieen in Amerika und auf der
Küste von Guinea.

251. Jeder der Kolonieen soll ein neues Verfassungsgesetz gegeben werden. Dasselbe soll die gegenwärtigen Abgaben aufheben, und eine neue Art von Vergütung für die Republik, wegen des ihnen ertheilenden Schutzes, festsetzen.

252. Der Entwurf dieses neuen Verfassungsgesetzes soll durch den Vollziehungsrath, auf den Antrag des Rathes der amerikanischen Kolonieen, dem stellvertretenden Körper zur Bestätigung vorgelegt werden.

253. Die Kosten, für die einheimische Regierung der Kolonieen, sollen durch die Einwohner selbst regulirt und bezahlt werden.

254. Das Gesetz wird die Anzahl und die Macht der Commissarien bestimmen, welche der Vollziehungsrath in jede Kolonie oder Besizung verschicken kann.

255. Alle verschiedenen Kammern und Departemente des westindischen Handels, was für Namen sie auch haben mögen, sind aufgehoben. Alle besondern Kolonieen werden sofort unter eine allgemeine Regierung gebracht, und die, welche durch diese Vereinigung benachtheiligt zu seyn erweisen können, werden in Geld entschädigt.

Achter Titel.

Von der richterlichen Gewalt.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Verordnungen.

256. Ein Richteramt wird nur durch batavische Bürger, die ein volles Alter von dreißig Jahren erreicht haben, verwaltet.

Außer dieser Bedingung kann das Gesetz noch weitere Bestimmungen bei ihrer Erwählung festsetzen.

257. In keinem Gerichte haben Mitglieder oder öffentliche Ankläger zugleich Sitz, welche in auf- oder absteigender Linie, oder als Brüder, oder als Oheim und Nefse, in Bluts- oder ehelicher Verwandtschaft stehen.

258. Die Mitglieder bei allen Gerichten sind, nach ihrem gesetzmäßigen Abtreten, sogleich wieder erwählbar.

259. Kein Mitglied wird abgesetzt, als wegen Amtsverbrechen, auch nicht suspendirt oder verurtheilt, als nach einem vorhergegangenen Anklagedecrete.

260. Kein Mitglied mengt sich in die Ausübung der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt, oder in die Polizei. Es verhindert nie die Vollstreckung irgend eines Gesetzes, noch ruft es irgend ein anderes Glied der Regierung vor sich zur Verantwortung.

Die Gewalt der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Im Falle eines Streits zwischen der Regierungs- und richterlichen Gewalt darüber, zu welcher von beiden diese oder jene Sache gehöre, entscheidet der stellvertretende Körper.

261. In bürgerlichen Streitsachen ist das Recht der Parteien, ihre Zwistigkeiten durch selbstgewählte Schiedsrichter zu erledigen, unberleglich, und von diesem Ausspruch findet keine weitere Berufung statt, außer wenn die Parteien sich solches ausdrücklich vorbehalten haben.

262. In peinlichen Erkenntnissen, die zum Nachtheil des Beschuldigten ausfallen, muß das Verbrechen ganz genau ausgedrückt seyn, bei Strafe der Nichtigkeit.

263. Kein Richter oder Gericht rechnet, unter keinerlei Vorwand oder Namen, zu seinem Vortheil, den streitsührenden Parteien einige Kosten an.

Zweite Abtheilung.

Von den Friedensrichtern und ihren Beisitzern, — von den bürgerlichen Gerichten, — von den Departementsgerichten, — von den Gerichten über die Vergehungen der Richter, — von dem hohen Nationalgerichtshof, — und von der Rechtspflege über das Kriegsvolk.

264. In jeder Gemeinde ist oder sind ein oder mehrere Friedensrichter. Ihre Zahl richtet sich nach der Bevölkerung.

265. Jede Urversammlung ernennt, zu diesem Ende, eine Person, außerhalb ihrer Mitte, durch Stimmenmehrheit, und gibt durch einen Zettel, unterzeichnet von dem Vorsitzer und Secretair, und versiegelt, dem Gemeinderath Bericht von ihrer Wahl.

266. Der Gemeinderath läßt ein Verzeichniß drucken, vermindert es, durch wiederholtes Abstimmen, zu einem Drittheil, und vollbringt hieraus, acht Tage darnach, die verlangte Wahl.

267. Wofern eine ernannte Person die völlige Mehrheit der Stimmen der Urversammlungen hat; so wird diese Wahl durch den Rath bekräftigt.

268. Jedem Friedensrichter werden, auf Verlangen der gegenseitigen Parteien, zwei Beisitzer beigefellt.

269. Die Beisitzer werden durch die Urversammlungen ernannt, und zwar durch jede einer. Die Liste derselben wird durch den Gemeinderath auf das schleunigste öffentlich bekannt gemacht.

270. Friedensrichter und Beisitzer werden auf eine Zeit von zwei Jahren ernannt, sind aber wieder wählbar.

271. Aus der allgemeinen Liste der Beisitzer sind die Parteien nach Wohlgefallen zu wählen berechtigt, jede einen.

272. Das Gesetz bestimmt die Gegenstände, worüber die Friedensrichter Ausspruch thun, es sey mit oder ohne Beisitzer, auch mit oder ohne weitere Berufung.

273. Es steht Niemand frei, einen Rechtsstreit anzufangen, ohne sich zuvor an den Friedensrichter gewendet zu haben.

Wenn der Friedensrichter ihn nicht befriedigen kann; so weist er ihn, durch eine schriftliche Acte, an das bürgerliche Gericht, mit Beilegung der dazu gehörigen, durch beide Parteien unterzeichneten Stücke.

274. Keine Sachwalter, noch derselben instructorishe Acten, insofern sie keine Beweisstücke enthalten, werden vom Friedensrichter zugelassen, er mag mit oder ohne Beisitzer sitzen.

275. Das Gesetz bestimmt die Amtsverrichtungen und Besoldungen der Friedensrichter, wie auch die Weise,

wie sie in den an sie gebrachten Sachen zu verfahren haben.

276. Jedes Departement hat seine bürgerlichen Gerichte.

277. Ihre Anzahl und Berrichtungen, so wie es die Bequemlichkeit der Einwohner erfordert, wie auch die Anzahl der Mitglieder und ihre Erwählungsart durch die Urversammlungen, wird durch ein Gesetz bestimmt.

278. Jede Departementsregierung ernennt, auf Instruction von dem Vollziehungsrath, in den verschiedenen Gemeinden ihres Departements, die nöthige Anzahl von peinlichen Bögten, nebst deren Dienern.

279. Für jedes Departement besteht ein Departements-Gerichtshof, zur Verwaltung der peinlichen sowohl als bürgerlichen Rechtspflege, nach einer durch den stellvertretenden Körper verfaßten Instruction.

280. Er besteht aus zehn Mitgliedern, wovon fünf die peinlichen, und fünf die bürgerlichen Sachen, abgesondert, besorgen.

281. Der Vollziehungsrath stellt bei jedem dieser Gerichtshöfe einen Commissair auf, mit dem Auftrage, über Vollstreckung der Gesetze und ihrer Form zu wachen, desgleichen auch einen öffentlichen Ankläger in peinlichen Fällen.

282. An diese Gerichtshöfe kommen bürgerliche Rechtsfachen nur im Falle der Berufung.

283. Jeder dieser Gerichtshöfe erkennt, ausschließungsweise, über alle in seinem Departement begangene Verbrechen, auf welche das Gesetz Ehrlosigkeit oder peinliche Strafen setzt, wozu insbesondere alle Betrügereien und Uebertretungen gehören, welche Einwohner

des Departements zum Nachtheil der Staats Einkünfte begangen haben.

284. Sie sprechen ferner über alle Amtsvergehungen, welche durch Mitglieder irgend einer Verwaltung, oder auch von untergeordneten Finanzbedienten in den Departementen und Gemeinden begangen werden.

285. Im Falle einer verlangten Revision eines von einem Departementsgerichte gefällten Urtheilspruchs, wird dieselbe Revisionsadjuncten aufgetragen, welche aus den nächstgelegenen Departementsgerichten zu ernennen sind.

Ihre Anzahl verhält sich wie die Anzahl derer, so den Richterspruch gefällt haben.

286. Das Gesetz bestimmt die Art der Ernennung, die Zeit des Abtretens, die Geschäfte, sammt deren Vertheilung, und den Jahrgehalt aller Mitglieder der Departementsgerichte.

287. Es bestimmt auch ferner die Anstellung der nöthigen Diener bei diesen Gerichtshöfen, unter bestimmten Instructionen.

288. Im Falle von Versäumniß oder Vergehen, welches ein Richter oder Gericht in Vollziehung der Gesetze oder ihrer Form begangen hat, gibt der Commissair bei dem Departementsgerichtshofe, worunter die Richter oder das Gericht gehören, sofort dem Agenten (Minister) der Justiz Nachricht davon.

289. In dem ersten Falle, bemüht sich der Agent, diesen Richter oder dieses Gericht durch nachdrückliche Vorstellungen zu ihrer Pflicht zu überreden.

290. Im Falle von Vergehen, suspendirt der Agent den Urtheilspruch, und trägt seine Anklage dem stellvertretenden Körper vor, mit Forderung rechtlicher Verfolgung.

291. Der stellvertretende Körper bevollmächtigt alsdann den Agenten, zu diesem Ende ein Gericht über die Amtsvergehen der Richter zusammenzurufen.

292. Dieses Gericht besteht aus dem genannten Agenten, als Ankläger, und fünf Mitgliedern, die aus den fünf Departements-Gerichtshöfen dazu, abwechselungsweise, und durch Auslosung ihrer Mitglieder, gewählt werden.

Bei der Anordnung der Departements-Gerichtshöfe soll zu dem Ende ein Register verfertigt werden.

293. Wird die Anklage gegen den Richter oder das Gericht durch dieses also zusammengesetzte Gericht bekräftigt; so vernichtet dasselbe den Urtheilsspruch, der gegen das Gesetz oder dessen Form gegeben worden ist, und verfällt den Richter in die gesetzlich bestimmte Strafe.

294. Der hohe National-Gerichtshof findet allein statt in Fällen, die das Gesetz bestimmt, hauptsächlich um über Vergehen zu erkennen, welche Mitglieder des stellvertretenden Körpers, oder des Vollziehungsraths, Agenten, Commissarien der Nationalverrechnung, Gesandten der Republik bei fremden Mächten, oder Gesandtschaftssecrétaires, in ihrer Amtsführung begangen haben.

Seine Zusammenberufung geschieht durch den Vollziehungsrath, auf den Auftrag des stellvertretenden Körpers.

295. Er wird zusammengesetzt aus Mitgliedern der Departements-Gerichtshöfe.

Aus jedem derselben werden, durch das Loos, drei Mitglieder ernannt, um als Richter zu handeln.

Aus diesen so gewählten vierundzwanzig Richtern kann sowohl der Beklagte als der Kläger acht verwerfen, ohne Gründe anzugeben.

Die Weigerungsgründe gegen die übrigen Richter werden durch dasjenige Departementsgericht beurtheilt, welches der Angeklagte oder der Kläger benennen wird. Dessen Ausspruch müssen sie sich unterwerfen. Werden die Gründe für statthaft erklärt; so werden die Stellen der verworfenen Mitglieder, durch das Loos, wieder ersetzt, ohne daß eine weitere Verwerfung statt findet.

Von den sechzehn so zugelassenen Richtern werden vier Mitglieder hinausgelooset.

Die übrigen zwölf Richter bilden auf diese Art den hohen National-Gerichtshof.

Aus dieser Zahl wird, mittelst des Looses, einer zum öffentlichen Ankläger ernannt.

Die übrigen elf Richter wählen aus ihrer Mitte einen Vorsizer.

Das Gelübde und andere zu einer solchen Sitzung gehörigen Vorbereitungen, bestimmt das Gesetz.

296. Dieser Gerichtshof versammelt sich nie, als bis der stellvertretende Körper ein Anklagedecret erlassen hat.

297. Der stellvertretende Körper bestimmt ferner den Ort, wo dieser Gerichtshof seine Sitzungen halten soll.

Dieser Ort muß wenigstens zehn Stunden von dem Sitze des stellvertretenden Körpers entfernt seyn.

298. Das Kriegsvolk bleibt, ohne Unterschied des Ranges, in allen bürgerlichen Sachen, und auch in gemeinen Verbrechen, allein dem bürgerlichen Richter unterworfen.

299. Thaten aber, die in dem Dienst, und allein

durch einen Soldaten verübt werden können, werden an einen Garnisons-Kriegsrath verwiesen, der, auf erfolgtes Geständniß, Urtheil spricht, ohne Berufung.

Das Gesetz wird die Fälle, auf welche diese Vorschrift anzuwenden ist, näher bestimmen.

Das Reglement über die Kriegszucht (Art. 119) bestimmt dessen Zusammensetzung, besonders in Ansehung des Auditors und Fiscals.

300. Zu Friedenszeiten kann, in peinlichen Fällen, eine Revision der Urtheilsprüche dieser Garnisons-Kriegsräthe gefordert werden, um zu beurtheilen, ob die gesetzliche Strafe gehörig anpaßt.

In diesem Falle dienen die fünf ältesten Oberofficiere der Brigade und der nächstanwesende Auditor, unter der Bedingung, daß sie nicht in derselben Sache dem Kriegsrathe gebient haben.

301. In militairischen Urtheilsprüchen, die durch Garnisons-Kriegsräthe, ohne erfolgtes Geständniß, gefällt worden, soll die Berufung an ein hohes Kriegsgericht statt finden.

Dasselbe soll aus fünf Oberofficieren und einem Fiscal bestehen.

Das Gesetz bestimmt, in diesem Falle, die Obliegenheiten des Kriegsagenten, und die Verhältnisse des Fiscals und des Auditors, wie auch die Weise der Bildung dieses Kriegsgerichts.

302. Eine gleiche Bildung und Verfahren von Kriegsräthen findet auch in Ansehung der Seeleute statt, sobald sie am Bord von Landeschiffen sind.

Das Gesetz macht, auch in dieser Hinsicht, ähnliche Bestimmungen wie jene, die in den Art. 300 bis 302 ausgedrückt sind.

303. Die neue Einrichtung der in diesem Titel bezeichneten richterlichen Macht soll innerhalb eines Monats nach der ersten Sitzung des stellvertretenden Körpers ihren Anfang nehmen.

Doch darf das bürgerliche und peinliche Gesetzbuch (Art. 28) in der Form dieser Einrichtungen solche Veränderungen treffen, als zur Sicherheit des Staats und Bequemlichkeit der Einwohner, mit der Zeit, für nöthig gefunden werden.

Neunter Titel.

Ueber den politischen Einfluß des Volkes auf die
Verfassung.

304. Bis zu Ende des Jahres 1803 der gemeinen Zeitrechnung kann keinerlei Veränderung in der Constitution gemacht werden.

305. Mit dem Anfang des Jahres 1804 soll aber eine neue Untersuchung derselben statt haben.

306. Zu dieser Absicht soll eine Revisionscommission niedergesetzt werden, bestehend aus so viel Mitgliedern, als es achtzigtausend Seelen in der batavischen Republik gibt, und gewählt durch die Ur- und Districtsversammlungen, auf die Zeit und Weise, wie das Reglement, Buchst. E, bestimmt.

307. In der Folge kann, von fünf zu fünf Jahren, eine neue Durchsicht der Constitution statt finden, auf die im Reglement festgesetzte Weise.

308. Außer auf diese, durch die Constitution festgesetzte Zeit und Art, und ohne den ausdrücklichen Willen des Volkes, kann dieselbe nie gesetzlich verändert werden.

I.

Reglement, Buchst. A,
zum zweiten Titel gehörig.

Erste Abtheilung.

Ueber die Stimmungsart in den Urversammlungen.

Art. 1. In jeder Urversammlung ist der Älteste einstweiliger Vorsitzter, und der jüngste übernimmt das Secretairsammt. Hievon können sie jedoch wegen Gründe, die die Versammlung für statthast erachtet, verschont bleiben, und es folgen ihnen die im Alter nächstfolgenden.

2. In jeder Urversammlung werden von dem Secretair die Namen der dazu gehörigen stimmfähigen Bürger, zufolge eines dem Vorsitzter von dem Gemeinderath zugeschiedten Verzeichnisses, abgelesen, die der Weggebliebenen aufgezeichnet, und die Zahl der Anwesenden bemerkt.

3. Durch geheimes Stimmgeben werden fünf Wahlstimmensammler, durch Stimmenmehrheit, ernannt, und aus denselben einer zum Vorsitzter, und einer zum Secretair erwählt, indessen einer der drei andern die Gegenliste der Abstimmung führen muß.

4. Sind diese ernannt; so wird, unter keinerlei Vorwand, irgend jemand mehr in die Versammlung zugelassen, noch darf sich einer daraus entfernen, als mit Bewilligung des Vorsitzters.

5. Der Vorsitzter eröffnet die Versammlung auf folgende Weise:

„Das Werk, wozu wir gegenwärtig berufen sind,
„fordert die pflichtmäßige Erinnerung an die Wich-

„tigkeit, wovon für uns und für alle unsere Mit-
„bürger, deren Stelle wir hier vertreten, die
„glückliche Wahl des Mannes ist, auf dessen
„Schultern, nebst andern, die mit ihm in der
„Regierung angestellt werden, die gewichtige Last
„derselben ruhen soll. Möge dann die Beherzigung
„dieser Wichtigkeit und unserer theuren Verpflich-
„tung uns veranlassen, alles auf die Seite zu
„setzen, was uns verhindern könnte, solch einen
„Mann zu ernennen, der den heiligen Grundsätzen
„und Vorschriften unserer Staatsverfassung zuge-
„than ist, und den jeder von uns in seinem In-
„nern als den rechtschaffensten und tauglichsten zu
„einem so wichtigen Amte hält, damit jeder von
„uns ein ruhiges Gewissen vor Gott und Vater-
„land habe!“

„Ich stehe daher nicht an, aufs neue folgende
„Erklärung abzulegen:“

„„Ich erkläre, daß ich einen un-
„veränderlichen Abscheu habe, vor
„der Statthalterschaft, dem Föder-
„alismus, der Aristokratie und der
„Gesetzlosigkeit. — Ich gelobe, daß
„ich in allen Ernennungen, die ich
„heute thun werde, niemanden meine
„Stimme geben will, den ich in Wahr-
„heit für einen Anhänger der statt-
„halterischen und föderativen Re-
„gierung, oder für einen Freund
„der Aristokratie und Gesetzlosig-
„keit halte.““

„Dies erkläre ich auf meine Bür-
gertreue!“

6. Diese Erklärung liegt geschrieben auf dem Tische, woran der Vorsitzer sitzt, und jeder Stimmberechtigte legt zu Anfang der Verhandlung seine Hand auf die Schrift, und spricht, während jene auf letzterer ruht, mit lauter Stimme:

„Dies erkläre ich.“

7. Der Vorsitzer, Secretair und die drei Stimmensammler legen zuerst ihre Stimmen ab, ohne daß sie aber deswegen irgend eine Berathschlagung halten.

8. Der Secretair läßt jeden der Stimmberechtigten eine Nummer ziehen, zeichnet sie unter den Augen dessen, der sie gezogen hat, auf die Ecke eines Zettels, faltet diese Ecke, und versiegelt sie hierauf gehörig.

9. Jeder schreibt in Gegenwart der Stimmensammler die Person, auf welche er stimmt, mit Ausdrückung des Namens und Zunamens, oder mit andern Bezeichnungen, auf den gesagten Zettel, steckt diesen in eine dazu bestimmte, gehörig beschlossene Büchse, wozu während des Stimmens der Vorsitzer den Schlüssel in Verwahrung hat.

10. Wer nicht lesen und schreiben kann, meldet die Person, auf welche er stimmt, mit Angabe ihres Namens und Zunamens, oder anderer hinlänglicher Bezeichnung, dem Secretair, und dem, der die Gegenliste hält. Der Secretair schreibt solches für ihn auf den Stimmzettel, meldet es dem Führer der Gegenliste, und läßt ihn durch den Stimmgeber selbst in die Büchse stecken.

11. Sind alle Wahlzettel eingegangen; so öffnet der Vorsitzer, in Gegenwart der Stimmenden, die Büchse, nimmt die Zettel, Stück für Stück, heraus, und übergibt sie dem dritten Stimmensammler, der zu dem Ablesen der Namen bestimmt ist.

12. Dieser ist verbunden, die auf den Zetteln geschriebenen Namen laut abzulesen, sie dem Secretair und dem Führer der Gegenliste anzuzeigen, welche beide, jeder auf einer eigenen Stimmrolle, die Namen aufzeichnet.

13. Im Falle bei dem Ablesen eines Zettels erhellt, daß jemand in der Bezeichnung einer Person geirrt hat; so wird die Nummer von dem Vorsitzer entsiegelt, und der Stimmende aufgerufen, sich näher zu erklären.

14. Derjenige, der die völlige Stimmenmehrheit (das ist, wenigstens eine mehr als die Hälfte aller Stimmen) hat, ist der Ernante.

15. Wofern keiner die völlige Mehrheit hat, sollen alle Stimmgeber auf das neue abgelesen werden, damit einer aus ihnen gewählt werde.

16. Bei der zweiten Stimmung werden, wenn solch eine Mehrheit nicht vorhanden ist, die drei, welche die meisten Stimmen haben, zu einer dritten Stimmung vorgetragen.

17. Bei der dritten Stimmung ist derjenige, der die meisten Stimmen, obgleich keine völlige Mehrheit hat, ernannt. Im Falle die Stimmen gleich sind, entscheidet das Loos.

18. Bei jeder Stimmung werden zuvor die vorigen Stimmzettel in einen Umschlag gesiegelt, und nach Ablauf der Sitzung verbrannt.

19. Sobald die Ernennung eines Stellvertreters, und, auf gleiche Weise, die eines Wählers der Urversammlung, und dessen Stellsetzers, oder auch das Abstimmen über die Sache, wozu die Urversammlung durch die Constitution oder durch ein besonderes Gesetz des stellvertretenden Körpers berufen worden war, vollbracht ist; so wird die Verhandlung zu Papier gebracht,

und durch den Vorsitzer, Secretair und die drei Stimmensammler unterzeichnet, worauf die Versammlung durch den Vorsitzer augenblicklich entlassen wird.

20. Das Gesetz bestimmt die Art des Stimmens bei der Wahl zu den verschiedenen öffentlichen Aemtern, in soweit die Constitution nicht darüber verfügt hat.

Zweite Abtheilung.

Von den Wählern zur Districtsversammlung.

21. Die Wahlmänner schlagen den empfangenen Auftrag niemals aus, als aus Gründen, welche die Urversammlung, die sie ernannt hat, annimmt.

22. Sie finden sich, den dritten Tag nach der Ernennung, an dem Orte ihrer Bestimmung ein. Zur Entschädigung der Reisekosten wird ihnen für jede Stunde Entfernung ein Gulden zugelegt.

23. Sie übergeben ihre Vollmacht einer dazu ernannten Commission der Obrigkeit des Orts, wo die Districtsversammlung gehalten wird, zur Einsicht, und hierauf, in der Versammlung selbst, dem Vorsitzer.

24. Wenn der Wahlmann verhindert wird, in der Districtsversammlung zu erscheinen; so trägt er das Geschäft seinem Stellvertreter auf.

25. Wird auch dieser verhindert; so trägt er Sorge, daß die durch seine Urversammlung ernannte Person der Wählerversammlung bekannt werde, und sendet, zum Beweise der Aechtheit, seine Vollmacht.

26. Die Wahlmännerversammlung constituirt sich auf dieselbe Art, wie die Urversammlung (Art. 1 u. 2c.)

27. Der Vorsitzer bringt alle von den verschiedenen Urversammlungen des Districts ernannten Personen in ein Verzeichniß und liest sie der Versammlung vor.

28. Wenn jemand durch völlige Mehrheit (das ist, durch eine Stimme über die Hälfte) der Urversammlungen ernannt ist; so ist die Wahl geschehen.

29. Ist niemand durch völlige Mehrheit ernannt; so werden die drei, welche die meisten Stimmen von allen Urversammlungen erhalten haben, aufgezeichnet.

30. Sind aber keine drei Personen durch mehr als eine Urversammlung ernannt; so werden aus den andern ernannten Personen, durch beschlossene Zettel, einer oder zwei, durch beziehungsweise Stimmenmehrheit, zur Ergänzung der erforderlichen Dreizahl ernannt.

31. Wenn keiner der Angetragenen die Stimme von mehr als einer Urversammlung erhalten hat; so wird aus allen genannten Personen die Zahl von dreien auf dieselbe Weise gebildet.

32. Aus diesen dreien wird das Mitglied der stellvertretenden Versammlung gewählt.

33. Die Ernennungsart geschieht nach dem 7, 8, 9, 11, 12 und 13 Artikel, worin die Stimmung in den Urversammlungen bestimmt ist.

34. Auf gleiche Weise, wie im 9, 10, 11, 12, 13 und 14 Artikel dieses Reglements bestimmt ist, wird ein Stellerseher des Mitgliedes der stellvertretenden Versammlung gewählt.

35. Ist einer der Wahlmänner durch seine Mitwahlmänner in die Dreizahl gesetzt worden; so entfernt er sich, bei der Stimmung darüber, aus der Versammlung.

36. Ist die Ernennung geschehen; so läßt der Vorsitzende durch den Secretair ein Beglaubigungsschreiben für den Ernannten aufsetzen, folgenden Inhalts:

„Die Versammlung der Wahlmänner aus vierzig
Urversammlungen des Districts der bata-

„bischen Republik, entbietet, in Gemäßheit der
„Constitutionsacte, den Bürger, wohn-
„haft, um sich, als Mitglied, zu der
„stellvertretenden Versammlung der batavischen
„Republik zu verfügen.“

Dieser Beglaubigungsschein wird, ungesäumt, dem
gewählten Mitglied, und gleicherweise dessen Stellvertreter
zugesendet.

37. Er wird von dem Vorsitzer unterzeichnet, und
durch den Secretair, nebst zwei Mitgliedern, contra-
signirt.

38. Von dieser Ernennung, und von den Verhand-
lungen der Districtsversammlung, werden die stellver-
tretende Versammlung und der Vollziehungsrath durch
ein Schreiben benachrichtigt, welches nach Vorschrift
des vorigen Artikels unterzeichnet ist.

39. Der Vorsitzer erklärt hierauf, daß die Ge-
schäfte der Versammlung geendiget sind, und läßt sie
auseinander.

2.

Reglement, Buchst. B,
zum dritten Titel gehörig.

Erste Abtheilung.

Von Besetzung der jährlich erledigten Stellen in der stellvertre-
tenden Versammlung.

Art. I. Der Vollziehungsrath ruft, nach der Ord-
nung, welche, zufolge des Art. 38 der Constitutions-
acte, das Loos bestimmt hat, jährlich alle Urversamm-
lungen der Districte, an denen die Reihe ist, gegen den

letzten Dienstag im Monat Mai auf; mit Erinnerung an Zeit und Ort der Zusammenkunft der Districtsversammlungen, um neue Mitglieder für den stellvertretenden Körper zu ernennen.

2. Die also erwählten Mitglieder des stellvertretenden Körpers, und ihre Stellersetzer, senden innerhalb vierzehn Tagen nach geschehener Wahl ihre Beglaubigungsschreiben dem Vollziehungsrath zu, welcher solche augenblicklich einer zu dem Ende ernannten Commission, die aus vier Mitgliedern der ersten Kammer und zwei der zweiten Kammer zusammengesetzt ist, zur Beurtheilung zuschickt.

3. Diese Commission beurtheilt, innerhalb der drei folgenden Wochen, alle eingekommenen Beglaubigungsschreiben, während welcher Zeit ein Gewählter ihr Gründe einberichten kann, warum er fordern zu können glaubt, daß man ihn verschonen müsse. Desgleichen können in dieser Zwischenzeit auch andere Bürger diejenigen schriftlichen Beschwerden vortragen, die sie gegen die Gesezlichkeit der Wahl oder die Befugtheit des Gewählten zu haben glauben.

4. Wenn die Commission weder in dem Wahlverfahren, noch in dem Gewählten, ein Gebrechen findet, welches ihn nach der Constitution unfähig macht Sitzung zu nehmen, und wenn sonst keine gegründete Beschwerden gegen seine Person oder Erwählung eingekommen sind; so bestätigt sie sein Beglaubigungsschreiben, und benachrichtigt die beiden Kammern davon.

5. Findet sie in der Wahl, oder in dem Gewählten, ein Gebrechen, oder sind desfalls gegründete Beschwerden bei ihr eingelaufen; so nimmt sie Anstand, das Beglaubigungsschreiben zu bestätigen, und gibt davon,

mit Vortrag der Gründe, der ersten Kammer Nachricht, die alsdann entscheidet.

6. Glaubt die erste Kammer, das Beglaubigungsschreiben, aus den von der Commission angeführten Gründen, nicht bestätigen zu müssen; so vernichtet sie die geschehene Wahl, und gibt dem Vollziehungsrath den Auftrag, unverzüglich den Stellvertreter von dem, dessen Wahl vernichtet worden ist, aufzurufen, oder, wenn auch seine Wahl für nichtig erklärt ist, dafür zu sorgen, daß auf das schleunigste eine neue Wahl an beider Stelle geschehe.

7. Wenn die Commission die Gründe zur Verschonung, die ein Gewählter einwendet, nicht für statthaft erachtet; so nimmt sie Anstand, denselben zu entlassen, und gibt davon Nachricht und Gründe an die erste Kammer, welche in diesem Falle entscheidet.

8. Findet die erste Kammer die Gründe zur Verschonung unzulänglich, und der Gewählte weigert sich dennoch ferner Sitz zu nehmen; so erklärt sie öffentlich denselben seines Stimmrechts verlustig, mit allen Folgen, welche nach dem 10. Art. der Constitution damit verknüpft sind, und trägt dem Vollziehungsrath auf, ungesäumt dessen Stellvertreter aufzurufen, um Sitz zu nehmen.

Dieser Aufruf geschieht auch, wenn die erste Kammer, auf Antrag der Commission, dem Gewählten, wegen angeführter gültigen Gründe, seine Entlassung bewilligt.

9. Ist dieselbe Person in mehr als einem District gewählt; so entscheidet die Commission, durch das Loos, für welchen District sie auftreten soll, und der Vollziehungsrath ruft ihren Stellvertreter auf, aus dem District, worin er mit gewählt ward.

10. Dasselbe findet auch in Ansehung seines Stell-
ersezers statt, wenn er in mehrern Orten gewählt seyn
möchte; und in dem District, dessen erster Gewählter
und Stellersezer beide für einen andern District aufstre-
ten müssen, geschieht auf das schleunigste eine neue
Wahl.

Alles, was, nach den Art. 2 bis 10 dieses Re-
glements, der zusammengesetzten Commission und der
ersten Kammer aufgetragen ist, geschieht, das erst e-
mal, durch eine Commission aus der constituirenden
Versammlung, und durch die Versammlung selbst.

11. Sogleich nach Genehmigung der Beglaubig-
ungsschreiben der neuernannten Mitglieder, ruft der
Vollziehungsrath dieselben auf, sich innerhalb vier-
zehn Tagen in dem Aufenthaltsorte der stellvertretenden
Versammlung einzufinden.

12. Die neuerwählten Mitglieder, die alsdann da-
selbst anwesend sind, kommen mit den bereits Sitzung
habenden Mitgliedern des stellvertretenden Körpers auf
den dazu bestimmten Tag in einer allgemeinen Versamm-
lung zusammen, um, nach vorgängiger Ablegung der
Erklärung (Constitutionsacte, Art. 36) die Ver-
theilung des stellvertretenden Körpers in zwei Kammern
mit zu bilden, und darauf sogleich in derjenigen Kammer
Sitzung zu nehmen, in die sie durch die allgemeine Ver-
sammlung ernannt werden.

13. Bis auf den zur ersten Sitzung der neuen Mit-
glieder bestimmten Tag, behalten die abtretenden Mit-
glieder ihre Stellen in jeder der beiden Kammern.

Zweite Abtheilung.

Von der Verlegung der stellvertretenden Versammlung.

14. Sobald der Vollziehungsrath die Anzeige erhält, daß ein Decret zur Verlegung des stellvertretenden Körpers an einen andern Ort gefaßt worden ist, gibt er dem Volke durch eine Proclamation Nachricht davon, und sorgt unverzüglich, daß alles in Bereitschaft sey, um den stellvertretenden Körper zur bestimmten Zeit und am bestimmten Orte zu empfangen.

Aller Widerstand und Aufschub gegen dieses Decret ist ein Vergehen gegen die Sicherheit des Staates.

15. Der Vollziehungsrath trägt zugleich Sorge, daß den etwa abwesenden Mitgliedern des stellvertretenden Körpers unverzüglich geschrieben, und sie aufgerufen werden, zur bestimmten Zeit und am bestimmten Orte in der Versammlung zu erscheinen.

16. Findet sich ein Mitglied zu dieser Zeit nicht dasselbst ein, und gibt es innerhalb acht Tagen nach dem Empfang der Zuschrift keine Gründe seines Außenbleibens an, oder werden die angegebenen Gründe von der Kammer, wozu es gehört, nicht für hinlänglich erachtet; so erklärt die Kammer dasselbe seiner Stelle verlustig, und gibt dem Vollziehungsrath den Auftrag, unverzüglich zu sorgen, daß dessen Stellvertreter aufgerufen, oder eine neue Wahl vorgenommen werde.

Ein solches ausgebliebenes Mitglied wird überdies, als eines Anschlags gegen die Sicherheit des Staates schuldig, vor das Departementsgericht gebracht, wozu es als Einwohner gehört.

17. Eben desselben Vergehens sind auch alle diejenigen schuldig, die sich in irgend einer Rücksicht der Wahl

von neuen Mitgliedern in den stellvertretenden Körper
widersetzen.

Dritte Abtheilung.

Von der Art der Berathschlagung, und den dabei zu beobach-
tenden Formularen.

18. Die erste Kammer nimmt, bei ihren Berath-
schlagungen über irgend einen Vorschlag ihrer Mitglieder
oder Commissionen, folgende Form in Acht:

- a) Bei jedem Antrag oder Bericht muß der Entwurf
des Gesetzes oder Beschlusses, worauf derselbe ab-
zweckt, vorgetragen werden.
- b) Jeder solcher Antrag wird dreimal verlesen, ehe
darüber beschlossen wird. Die Zwischenzeit von
einer Verlesung zu der andern ist, jedesmal, we-
nigstens drei Tage.
- c) Nach der ersten oder zweiten Verlesung kann
ein Antrag verworfen, oder die Berathschlagung
darüber aufgeschoben werden. Der Beschluß kann
nicht eher, als nach der dritten Verlesung ge-
faßt werden.
- d) Die zweite Verlesung findet nicht anders statt,
als wenn bei der ersten Verlesung fünf Mit-
glieder dieselbe fordern; in diesem Falle wird der
Tag zu der zweiten Verlesung bestimmt. Eben
dieses wird, bei der zweiten Verlesung, in An-
sehung der dritten beobachtet.
- e) Die Zusätze oder nähern Bestimmungen eines An-
trags können zwar bei der ersten oder zweiten
Verlesung vorgetragen, aber nicht eher als nach
der dritten in Erwägung genommen werden.

19. Diese Form wird jedoch nicht bei Beschlüssen von unverzüglicher Nothwendigkeit beobachtet. Aber denselben muß eine, durch die völlige Mehrheit aller Mitglieder der ersten Kammer beschlossene, ausdrückliche Erklärung dieser Nothwendigkeit vorangehen.

20. Ist der Antrag durch die erste Kammer angenommen, und in einen Beschluß verwandelt; so wird er ungesäumt der zweiten Kammer zugeschickt. Im Eingang desselben muß immer, entweder das Datum der drei aufeinanderfolgenden Verlesungen, oder die mit Gründen begleitete Erklärung unverzüglicher Nothwendigkeit ausgedrückt seyn.

21. Wenn aus dem Eingang eines der zweiten Kammer zugeschickten Beschlusses nicht erhellt, daß die vorgeschriebene Form beobachtet, oder die schleunige Nothwendigkeit durch die erste Kammer erklärt worden ist; so verweigert dieselbe ihre Bestätigung, ohne den Inhalt des Beschlusses selbst in Erwägung zu nehmen, und sendet diesen an die erste Kammer zurück.

22. Wenn im Eingang eines Beschlusses die Erklärung unverzüglicher Nothwendigkeit durch die erste Kammer ausgedrückt worden ist; so berathschlagt die zweite Kammer sogleich über die Erklärung.

- a) Bestätigt die zweite Kammer die Erklärung; so berathschlagt sie sogleich über den Beschluß selbst.
- b) Verwirft sie die Erklärung; so nimmt sie den damit eingeschickten Beschluß nicht in Erwägung, sondern sendet ihn sofort mit ihrem Weigerungsdecret an die erste Kammer zurück.

23. Wenn ein der zweiten Kammer vorgelegter Beschluß der ersten Kammer die Art. 18 festgesetzten Erfordernisse zwar hat, und die zweite Kammer auch die Erklärung der unverzüglichen Nothwendigkeit bestä-

tigt, aber die Sache selbst, oder die in dem Beschluß angetragenen Maasregeln nicht bestätigt; so sendet sie denselben mit ihrem Weigerungsdecret an die erste Kammer zurück.

24. Alle von der ersten Kammer vorgelegten Beschlüsse, deren Eingang nicht die Erklärung unverzüglicher Nothwendigkeit enthält, müssen, um durch die zweite Kammer bestätigt oder verworfen werden zu können, erst einer dreimaligen Verlesung in derselben unterworfen werden. Der Zeitverlauf zwischen zwei Verlesungen ist wenigstens drei Tage. Wird der Beschluß bestätigt; so werden die drei Tage der verschiedenen Verlesungen, in der zweiten Kammer, im Eingang desselben ausgedrückt.

25. In allen Fällen, wo die zweite Kammer einen ihr durch die erste Kammer vorgelegten Beschluß auf die Art. 23 bestimmte Weise verwirft, setzt sie ihrem Weigerungsdecret die Gründe bei, die sie dazu bewogen haben.

26. Die erste Kammer nimmt diese Gründe, nach einer Zwischenzeit von wenigstens zwei Tagen, in Erwägung.

a) Beruhigt sie sich dabei; so ist das Decret der zweiten Kammer unveränderlich, und der vorgelegte Beschluß bleibt verworfen.

b) Beruhigt sie sich aber nicht bei den vorgelegten Weigerungsgründen; so schickt sie der zweiten Kammer ihre Gegenbemerkungen darüber zu.

27. Die zweite Kammer nimmt, in solchem Falle, die nähern Bemerkungen der ersten Kammer, am zweiten Tage nach deren Empfang, in Erwägung.

28. Findet sie dieselben gegründet; so nimmt sie

ihr Weigerungsdecree zurück, und bestätigt den von der ersten Kammer vorgelegten Beschluß.

29. Findet sie die Bemerkungen nicht gegründet; so beharrt sie auf ihrem Weigerungsdecree. Hiezu wird aber, bei einem Abstimmen nach den Köpfen, eine Mehrheit von zwei Drittheilen aller ihrer gegenwärtigen Mitglieder erfordert. Die Namen aller, die in diesem Falle für oder wider gestimmt haben, werden in dem Protocoll bemerkt. Von diesem Beschluß wird der ersten Kammer ungesäumt Nachricht gegeben.

30. Ein auf solche Art verworfener Antrag kann von keiner der beiden Kammern eher wieder vorgebracht werden, als nach Verfluß eines Jahres.

31. Die zweite Kammer bestätigt oder verwirft nie einen besondern Artikel des ihr vorgelegten Beschlusses. Die erste Kammer kann den einen oder andern Theil desselben, im Falle der Verwerfung, aufs neue der zweiten Kammer zur Bestätigung zusenden.

32. Die Formulare, deren sich die zweite Kammer in den verschiedenen oben ausgedrückten Fällen bedient, sind folgende:

a) In dem Falle des Art. 21.

Die Constitution verbietet, diesen Beschluß in Erwägung zu nehmen.

b) In dem Falle des Art. 22 Buchst. a.

Die zweite Kammer, in Erwägung, daß, bestätigt die durch die Erste Kammer dem Eingang des folgenden Beschlusses vorangeschickte Erklärung unverzüglicher Nothwendigkeit.

c) In dem Falle des Art. 22 Buchst. b.

Die zweite Kammer erkennt die

Nothwendigkeit eines unverzüglichen Beschlusses nicht.

d) In dem Falle des Art. 23.

Die zweite Kammer, in Erwägung, daß . . . , bestätigt den hiebei folgenden Beschluß nicht.

e) In dem Falle der Bestätigung eines vorgelegten Beschlusses.

Die zweite Kammer bestätigt den vorgelegten Beschluß, und verwandelt denselben in ein Decret.

3.

Reglement, Buchst. C,
zum vierten Titel gehörig.

Von der Art des Austritts und der Wahl der Mitglieder des Vollziehungsraths, von der Vorsitzerschaft, der Art der Berathschlagung, der Secretairstelle, und dem Formular von Bekanntmachung der Gesetze oder Zurücksendung eines Beschlusses.

Art. 1. Jährlich tritt ein Mitglied des Vollziehungsraths aus, die ersten vier Jahre nach dem Loose, in der Folge nach dem Dienstalter.

2. Zur Wiederbesetzung der erledigten Plätze schlägt die erste Kammer drei Personen vor.

Diese müssen batavische Bürger seyn, vierzig Jahre alt, innerhalb der Republik geboren, müssen während der letzten zwanzig Jahre ihren beständigen Wohnsitz darin gehabt haben, und dürfen keine Mitglieder des stellvertretenden Körpers seyn.

Diese letzte Eigenschaft hat keine Beziehung auf die Bataver, die im Jahre 1787 genöthigt wurden, wegen politischer Verfolgungen ihr Vaterland zu verlassen, und vor dem Jahre 1796 wieder heimgekehrt sind.

Aus diesen drei vorgeschlagenen Personen erwählt die zweite Kammer ein Mitglied in den Vollziehungsrath innerhalb drei Tagen nach Empfang des Vorschlags.

Der Vorschlag geschieht jährlich den 1. Junius.

Vorschlag und Wahl geschehen durch geheime Stimmen, nach der völligen Mehrheit der Stimmen der in jeder Kammer anwesenden Mitglieder.

3. Wofern eine oder zwei Stellen zwischen dem 1. März und 1. Junius erledigt werden; so werden dieselben nicht früher besetzt als zur gewöhnlichen Wahlzeit. In diesem Falle nehmen die überbleibenden Mitglieder einen oder mehrere ihrer Agenten (Minister) als Gehülfen bis zur Zeit der Wiederbesetzung zu sich.

Fällt aber die Erledigung in einen andern Monat; so findet eine außergewöhnliche unverweilte Wiederbesetzung statt.

4. Derjenige, der zwischen der Zeit zur Besetzung eines Platzes ernannt wird, der, gewöhnlicher Weise, noch länger als ein Jahr hätte bekleidet werden sollen, tritt wieder ab, sobald er diese Zeit erfüllt hat. Würde aber sein Vorgänger bei der nächsten gewöhnlichen Wahl abgetreten seyn; so hält er, nebst desselben Zeit, auch noch die fünf darauf folgenden Jahre aus, eben so, als wenn er zur gewöhnlichen Zeit gewählt worden wäre.

5. Niemand darf sich der auf ihn gefallenen Wahl entziehen, als aus gesetzlichen Gründen, über welche die erste Kammer, oder eine Commission aus derselben,

zu urtheilen hat, deren Ausspruch der Gewählte sich unterwerfen muß.

6. Ein abgetretenes Mitglied ist nicht wieder wählbar, als nach einer Zwischenzeit von fünf Jahren.

7. Jedes Mitglied des Vollziehungsraths ist, umwechslungsweise, einen Monat lang Vorsitzer. In der ersten Sitzung bestimmt das Loos die Umwechslungsart.

8. Der Vollziehungsrath faßt keine Schlüsse, fertigt auch keine Befehle aus, als in den gewöhnlichen, oder auch solchen außergewöhnlichen Sitzungen, wozu erweislich die Mitglieder berufen worden sind.

Alle Protocolle, sowohl von den gewöhnlichen als außergewöhnlichen Sitzungen, müssen wenigstens von drei Mitgliedern unterzeichnet seyn.

9. Jedes Mitglied ist befugt, seinen mit Gründen belegten Vortrag in das Protocoll einzurücken, wie auch anmerken zu lassen, warum er seine Stimme zu einem genommenen Beschluß nicht hat geben können. Protestationen werden nicht angenommen.

10. Der Vollziehungsrath berathschlagt, wenn er es für nöthig hält, in Abwesenheit des Secretairs; jedoch müssen alsdann die Beschlüsse durch ein Mitglied in ein besonderes geheimes Buch eingetragen, und jedesmal von allen unterzeichnet werden.

11. Die einzelnen Mitglieder des Vollziehungsraths sind verpflichtet, alle Berichte, die den Staat oder denselben Verhältnisse betreffen, welche sie von den auswärtigen Gesandten dieser Republik empfangen haben, zur Kenntniß des gesammten Collegiums zu bringen, und darüber Rath zu halten, ohne daß je eines einen abgesonderten politischen oder ministeriellen Briefwechsel unterhalten darf.

12. Kein Mitglied begibt sich außerhalb des Sitzungsortes, als auf erhaltenen Auftrag, oder mit ausdrücklicher Beistimmung des Vollziehungsraths selbst. Dieses wird aber niemals mehr als einem Mitgliede zu gleicher Zeit verstattet.

13. Niemand, der ein Mitglied des Vollziehungsraths war, kann ohne Beistimmung des stellvertretenden Körpers das Grundgebiet des Freistaates innerhalb zwei Jahren nach seinem Austreten verlassen.

14. Zum Secretair des Vollziehungsraths, wie auch zu dessen Agenten, zu Commissarien, zu Mitgliedern des Rathes der Ost- und Westindischen Besitzungen, oder auch zu auswärtigen Gesandten oder deren Secretairs, ist kein Mitglied des Vollziehungsraths ernennbar, als nach Verlauf von zwei Jahren nach seinem Austritt. Ferner sind zu den genannten Stellen alle die unfähig, die mit einem der in Dienst stehenden Mitglieder desselben bis einschließlich im dritten Grade der Bluts- oder ehelichen Verwandtschaft stehen, so wie alle, die noch keine vollen dreißig Jahre alt sind, und die weitem, im Titel 2 der Constitution festgesetzten, Erfordernisse besitzen.

15. Die Anstellung des genannten Secretairs geschieht durch den Vollziehungsrath, auf eine durch den stellvertretenden Körper genehmigte Instruction.

16. Der Vollziehungsrath oder seine Mitglieder, als solche, erscheinen niemals in den Versammlungen des stellvertretenden Körpers. Die Mittheilung der Vorträge an den letztern geschieht durch einen Staatsboten.

17. Das Formular für die Verkündigung erhaltenen Gesetze oder Beschlüsse (Constitutionsacte, Art. 103.) lautet also:

„Der Vollziehungsrath der batavischen Republik thut
„zu wissen: Daß die stellvertretende Versammlung,
„nach verfassungsmäßiger Erwägung, daß ic.

(Hier folgen die Gründe, worauf
der Beschluß sich stützt.)

„beschlossen und verordnet hat:

(Hier folgt der Beschluß selbst.)

„Dem zufolge befiehlt vorgenannter Vollziehungs-
„rath, im Namen der stellvertretenden Versamm-
„lung, daß dieses überall, wo es sich gebührt,
„verkündigt und angeschlagen werden soll.“

18. Das Formular, dessen sich der Vollziehungs-
rath bei Zurücksendung eines Gesetzes an die erste Kam-
mer (Constitutionsacte, Art. 104) bedient, ist
folgendes:

„Da diesem Gesetz die durch die Constitution vorge-
„schriebene Form gebracht; so kann der Vollzie-
„hungsrath dasselbe nicht verkündigen lassen.“

4.

Reglement, Buchst. D;

zum sechsten Titel gehörig.

Erste Abtheilung.

Von dem Ueberschlag der Staatsausgaben.

Art. 1. Sobald der Ueberschlag der Staatsaus-
gaben durch den Vollziehungsrath an die erste Kammer
eingesendet worden ist, läßt sie durch eine dazu ernannte
Commission untersuchen, ob derselbe den Art. 214 und
215 gemäß eingerichtet ist. Findet sie darin irgend ein
Gebrechen; so gibt sie dem Vollziehungsrath Nachricht

davon, mit Aufgabe der verlangten Aufklärungen oder Zusätze.

2. Der Vollziehungsrath entspricht auf das schnellste dem Verlangen der ersten Kammer.

3. Ist der Uberschlag der Staatsausgaben in die gehörige Form gebracht; so schiekt ihn die erste Kammer unverweilt den Commissarien des Nationalrechnungswesens zu, die ihn genau untersuchen, und darüber, von Posten zu Posten, spätestens innerhalb eines Monats darnach, der gedachten Kammer ihre Bemerkungen darüber zukommen lassen.

4. Der stellvertretende Körper berathschlagt und beschließt alsdann, in der gewöhnlichen Form, über diesen Uberschlag, noch vor Ablauf des Jahres.

5. Der Vollziehungsrath sendet, im Fall der Noth, einen außerordentlichen Uberschlag ein, der auf die im Art. 215 bestimmte Art eingeschickt ist, und worüber alsdann, den Art. 1 bis 4 dieses Reglements gemäß, verfahren wird.

Zweite Abtheilung.

Von den Commissarien des Nationalschatzamtes und der Nationalrechnung.

6. Zu Commissarien des Nationalschatzamtes und Rechnungswesens sind nur stimmberechtigte Bürger erwählbar, die volle dreißig Jahre alt, und seit den zehn letzten Jahren Einwohner der batavischen Republik sind.

7. Die Commissarien und der Secretair des Schatzamtes, nebst den Commissarien und dem Secretair der Nationalrechnung, dürfen, weder unter sich, noch mit den Mitgliedern des Vollziehungsraths, oder dessen

Agenten, bis in den dritten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt seyn.

8. Von den fünf Commissarien des Schatzamtes treten jährlich einer, und von den sieben der Nationalrechnung in den ersten drei Jahren zwei, und im vierten Jahre einer ab. Der Vollziehungsrath bestimmt in Ansehung der erstern, und die erste Kammer in Ansehung der letztern, sogleich nach ihrer Anstellung, die Ordnung, in welcher dieses Abtreten geschehen soll.

9. Das abtretende Mitglied ist wieder erwählbar.

10. Bei Erledigung einer Stelle senden die Commissarien des Schatzamtes dem Vollziehungsrath, und die der Nationalrechnung der ersten Kammer, eine Liste von drei Personen, woraus sie wählen.

11. Die Commissarien des Schatzamtes und der Nationalrechnung ernennen beide ihren eigenen Secretair und Bediente, mit einem durch den stellvertretenden Körper zu bestimmenden Gehalt, und setzen sie auch ab.

12. Keiner von ihnen noch ihren Secretairs darf, mittelbar oder unmittelbar, an einigen Lieferungen, Uebernehmungen oder Verpachtungen für die Republik Antheil nehmen.

13. Die Nationaleinnehmer und andere Finanzbeamten, (deren Zahl und Jahrgehalt der stellvertretende Körper bestimmt,) welche von dem Vollziehungsrath unter einer besondern Instruction angestellt werden, müssen die fünf letzten Jahre hindurch in dem Departement, wofür sie bestimmt sind, gewohnt haben, und sind verpflichtet, beim Antritt ihrer Bedienungen, eine Cautions zu stellen, die mit deren Wichtigkeit im Verhältniß steht, alle drei Jahre erneuert wird, und wobei die Mitglieder des Vollziehungsraths selbst keinerlei Antheil haben dürfen.

Auch dürfen sie mit diesen letztern nicht im dritten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft stehen.

14. Diese Einnehmer und andere Finanzbeamten stellen ihre eigenen Untergehülfen und Bedienten an, und sind persönlich für sie verantwortlich.

15. Sie sind verpflichtet, von allen ihnen bekannt werdenden Benachtheiligungen der Finanzen, und von allen Betrügereien und Vergehungen in Betreff derselben, dem Vollziehungsrath die schleunigste Anzeige zu machen.

16. Der Vollziehungsrath suspendirt diese Einnehmer und Beamten, im Falle der Pflichtverfäumniß, von ihren Amtsverrichtungen, und läßt die Klagen gegen sie durch den öffentlichen Ankläger des Departementsgerichts, worunter die Beschuldigten gehören, vor nurbesagtes Gericht bringen.

17. Kein Nationaleinnehmer leistet jemals einige Bezahlung, es sey denn auf eine Ordonnanz der Commissarien des Schatzamtes, die von diesen gehörig unterzeichnet, und von den Commissarien der Nationalrechnung einregistriert ist.

5.

Reglement, Buchst. E;

zum neunten Titel gehörig.

Von der Revisionsart der Constitution.

Art. 1. Zur Bildung der Verfassungs-Revisionscommission werden alle Urversammlungen der ganzen Republik in Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Ende, gegen den gewöhnlichen Tag der Ernennung neuer

Mitglieder des stellvertretenden Körpers, in dem Jahre 1803 aufgerufen.

2. Je vier der zunächst bei einander liegenden Districte erwählen ein Mitglied zu dieser Commission, und einen Stellersetzer.

Sollte ein Ueberschuß von mehr als einem District seyn; so wird durch denselben gleichfalls ein Mitglied und Stellersetzer ernannt. Bleibt aber nur ein District übrig; so wird er den nächstliegenden vier Districten beigefügt.

3. Jede Urversammlung ernennt einen Revisor, und ferner einen Wähler zur Districtsversammlung, und dessen Stellersetzer; alles auf die Weise, wie es in Ansehung der Mitglieder des stellvertretenden Körpers, im zweiten Titel und im Reglement, Buchst. A, bestimmt ist.

4. Die zu einem Revisor, oder dessen Stellersetzer, erforderlichen Eigenschaften sind, daß sie stimmberechtigte Bürger, volle dreißig Jahre alt, seit den letzten zehn, oder wenn auswärts geboren, seit den letzten funfzehn Jahren Einwohner der Republik sind, und überdies keine Aemter noch Posten in irgend einer Regierung bekleiden.

5. Den zweiten Tag nach vollbrachter Wahl, kommen sämtliche Wähler der Urversammlungen in den dazu bestimmten Hauptorten zusammen, um Districtsversammlung zu halten.

6. In dieser Districtsversammlung, welche dem Reglement, Buchst. A, gemäß gehalten wird, wird:

- a) Aus allen Beglaubigungsbriefen der Wähler ein Verzeichniß der in dem District zu Revisoren ernannten Personen verfertigt, und dem Namen

eines Jeden beigemerkt, durch wie viele Urversammlungen er ernannt worden ist.

- b) Dann werden, mittelst des Looses, aus den anwesenden Schülern drei Personen ernannt, um zur vorher schon gesetzlich bestimmten Zeit und Ort, mit einer gleichen Anzahl Wähler, aus jeder der drei nächstgelegenen Districtsversammlungen auf dieselbe Weise gewählt, sich damit zu beschäftigen, aus den gesammelten und vereinigten Verzeichnissen der vier zusammengeführten Districte einen Revisor und Stellerseker auf die Weise zu wählen, wie es in Ansehung der Mitglieder des stellvertretenden Körpers, durch das Reglement, Buchst. A, bestimmt ist.

7. Zu dem Ende erhalten alle diese zur vereinigten Versammlung Beauftragte einen gehörigen Vollmachtschein, mit dem zufolge des Art. 6, Buchst. A. gefertigten Verzeichniß aller ernannten Mitglieder, beide durch den Vorfizier und Secretair ihrer besondern Districtsversammlungen unterzeichnet.

8. In Ansehung der also gewählt werdenden Revisoren und Stellerseker gilt alles, was im Reglement, Buchst. A, Abth. 2. in Ansehung der in die stellvertretende Versammlung gewählten Mitglieder bestimmt ist.

9. Von der geschehenen Wahl wird, durch den Vorfizier der vereinigten Wählerversammlung, dem Vollziehungsrath auf das schleunigste Nachricht gegeben.

Sind alle Berichte eingegangen, und die Beglaubigungsbriefe der gewählten Revisoren und ihrer Stellerseker vom Vollziehungsrath für gültig erkannt (zu welchem Ende sie solche, innerhalb vierzehn Tagen nach geschehener Wahl an denselben einsenden); so gibt er, in einer Rundmachung, dem Volke von der Ernen-

nung der Revisionscommission Nachricht, und bestimmt zugleich den Tag, an welchem die Mitglieder sich am festgesetzten Ort einfinden müssen, um allda ihren Sitz einzunehmen.

Hievon wird auch jedem der gewählten Revisoren, oder der statt derselben auftretenden Stellerseher, schriftliche Benachrichtigung gegeben.

10. Die Revisionscommission versammelt sich in der Stadt Utrecht.

11. Spätstens in sechs Wochen nach geschehener Wahl, fängt die Commission ihre Geschäfte an, nachdem sie in die Hände eines Commissairs des Vollziehungsraths die gewöhnliche Erklärung, Mann für Mann, abgelegt hat. Sie wählt das älteste ihrer Mitglieder zum Vorfizier, und einen Secretair aus ihrer Mitte.

12. Die Revisionscommission empfängt, während ihrer Sitzungszeit, keine Befehle oder Gebote von irgend einem Zweige der öffentlichen Macht, betreffend den Gegenstand oder die Weise ihrer Berathschlungen.

Ihre Mitglieder können niemals wegen ihrer vorgebrachten Meinungen oder Beschlüsse in Anspruch genommen werden. Sie können, während ihrer Sitzungszeit, nicht anders rechtlich belangt werden, als wie die Mitglieder der stellvertretenden Versammlung.

Die Commission wohnt niemals öffentlichen Feierlichkeiten bei.

13. Jeder stimmbefugte Bürger hat das Recht, während des ersten Monats ihrer Sitzung, alle diejenigen individuellen, schriftlichen, mit Gründen begleiteten, und von ihm eigenhändig unterzeichneten Vorschläge und Bemerkungen zur Verbesserung der Staatsverfassung, die er für nöthig hält, an sie einzusenden.

14. Die Commission nimmt gehörige Rücksicht, sowohl auf diese Bemerkungen, als auch auf die, welche ihr durch die Mitglieder irgend einer öffentlichen Gewalt oder Regierungscollegiums, innerhalb der genannten Zeit, zugeschickt werden.

15. Sie dehnt ihre Untersuchung und Beschlüsse nicht weiter aus, als auf den Theil, den, oder die Artikel der Constitution, in Betreff welcher, zufolge des Art. 13 und 14, ihr einige Bemerkungen oder Vorschläge zugeschickt worden sind.

16. Innerhalb vier Monaten nach ihrer ersten Sitzung endiget sie ihre Berathschlagungen, und sendet unverzüglich ihren schriftlichen, durch ihren Vorsitzer und Secretair unterzeichneten, Bericht dem Vollziehungsrath zu.

17. Sogleich nach dieser Zusendung geht die Revisionscommission auseinander.

18. Jedes Mitglied derselben genießt während seiner Sitzungszeit, ein Taggeld von zehn Gulden, und bei seiner Ankunft und Abreise drei Gulden für jede Stunde Entfernung seines Wohnortes von Utrecht, für Reisekosten und Transport.

19. Der, zufolge des Art. 16. dem Vollziehungsrath zugeschickte, Bericht der Commission enthält eine deutliche Abfassung des Theiles, des oder der Art. der Constitution, die durch sie verändert worden, oder der Gründe, warum sie die vorgeschlagenen Veränderungen nicht gutgefunden hat.

20. Der Vollziehungsrath macht diesen Bericht durch den Druck bekannt, und verfertigt eine sich darauf beziehende Rundmachung.

21. Hierauf ruft er alle Urversammlungen in der ganzen Republik auf, um auf einen bestimmten Tag,

wenigstens vier Wochen nach der im vorigen Artikel bemerkten Kundmachung, durch Ja oder Nein, die durch die Revisionscommission entworfenen Veränderungen in der Staatsverfassung zu genehmigen oder zu verwerfen.

22. Der Ausschlag der Stimmung durch Mehrheit, nebst der Zahl derer, die in jeder Urversammlung für oder wider gestimmt haben, wird gehörig zu Papier gebracht, durch den Vorstzer und Secretair unterzeichnet, und unverzüglich dem Vollziehungsrath zugeschickt.

23. Alle diese einkommenden Berichte sendet der Vollziehungsrath dem stellvertretenden Körper zu.

24. Der stellvertretende Körper läßt durch den Vollziehungsrath, auf das schleunigste, mittelst einer Proclamation, dem Volke den Ausschlag der Stimmenmehrzahl von allen Urversammlungen bekannt machen.

25. Die also genehmigten Artikel der Staatsverfassung haben, augenblicklich nach ihrer Bekanntmachung, Gesetzeskraft.

26. Sind alle vorgeschlagene Veränderungen verworfen worden; so bleibt die Constitution, für die fünf folgenden Jahre, bekräftigt.

27. Nach Verfluß dieser Zeit, und ferner von fünf zu fünf Jahren, kann eine neue Revision der Staatsverfassung statt haben; doch nur in diesen zwei Fällen:

- a) Daß der stellvertretende Körper, auf einen mit Gründen begleiteten Vorschlag der ersten Kammer, den die zweite Kammer genehmiget hat, die Nothwendigkeit der Revision eines oder mehrerer Artikel der Staatsverfassung erklärt.

Die drei Verlesungen eines solchen Vorschlags geschehen, in jeder der beiden Kammern, jedesmal von zehn zu zehn Tagen. Um desfalls einen Beschluß zu

fassen, wird in jeder Kammer die völlige Stimmenmehrheit aller ihrer dazu vorher ausdrücklich aufgerufenen Mitglieder erfordert.

Ein solcher Vorschlag der ersten Kammer kann durch die zweite Kammer nicht verworfen werden, als mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der vollen Anzahl ihrer Mitglieder.

b) Oder auch, daß funfzehntausend Bürger, innerhalb der sechs letzten Monate des zehnten, funfzehnten, oder zwanzigsten Jahres, sich mit individuellen und unterzeichneten Vorstellungen wegen Veränderung eines oder mehrerer Artikel der Constitution an den stellvertretenden Körper gewendet haben. Diese Vorstellungen müssen deutlich den oder die Artikel, worin man eine Veränderung begehrt, und die vorgeschlagene Veränderung selbst angeben. Ferner müssen dieselben mit einem Zeugniß der Gemeinderegierungen, die Stimmfähigkeit der Unterzeichner betreffend, bekräftigt seyn.

28. Hat einer von diesen beiden Fällen, oder haben beide statt; so läßt der stellvertretende Körper durch den Vollziehungsrath, mittelst einer Kundmachung, das Volk davon benachrichtigen, und alle Urversammlungen in der Republik auf einen bestimmten Tag aufrufen, um von Artikel zu Artikel zu beschließen, ob die Revision statt haben soll, oder nicht.

29. Der Ausschlag der Abstimmung wird, durch den Vorsitzer jeder Urversammlung, dem Vollziehungsrath zugeschickt, und durch denselben aus allen eingekommenen Berichten der entscheidende Ausspruch des Volkes aufgefunden, wovon dem stellvertretenden Kör-

per und dem Volke, mittelst einer Kundmachung, auf das schleunigste Nachricht gegeben wird.

30. Erklärt die Mehrheit der Urversammlungen, daß keine Revision statt haben soll; so bleibt die Staatsverfassung für fünf folgende Jahre unverändert bestehen.

31. Verlangt hingegen die Mehrheit eine Revision; so werden die Urversammlungen aufgerufen, um auf den, jährlich, zur Wahl neuer Mitglieder des stellvertretenden Körpers bestimmten Tag, zugleich Revisoren zu ernennen, auf die oben Art. 1—8 vorgeschriebene Weise.

32. Ferner wird, in diesem Falle, genau alles beobachtet, was oben Art. 9—24 verordnet ist; allein mit dem Unterschied, daß die Revisionscommission nun keine andern Artikel der Staatsverfassung in Erwägung nehmen darf, als die, zufolge des Art. 29, dem Volke in einer Kundmachung vorgetragen worden sind.

6.

Additionalartikel

zur Constitutionsurkunde.

Von Bezahlung des Gehalts der Geistlichen der ehem. herrschenden Kirche, — Pensionen der in Ruhe Gesezten und deren Witwen, — Nationalerklärung der geistlichen Güter, — Vertheilung der Kirchengebäude und Pfarrhäuser, — Fortdauer der öffentlichen Unterrichtsanstalten, — Verbesserung wüster Gründe und einiger bisher unbrauchbarer Flüsse, zur Beförderung des Landbaues und Handels, — und Fortdauer der administrativen Regierungen.

Art. 1. Die Gemeinden der vormals herrschenden Kirche bleiben, während der ersten drei Jahre nach An-

nahme der Constitution, im Genuß der gewöhnlichen Besoldungen ihrer Lehrer oder Professoren, unter dem Namen einer Pension, aus der Staatskasse, damit sie in der Zwischenzeit die nöthigen Einrichtungen treffen können, um sie selbst zu besolden.

2. Auf eben so lange wird auch denselben Gemeinden das sogenannte Kindergeld für ihre Lehrer zugewiesen.

3. Alle Lehrer, Professoren und deren Witwen, die am 1 Januar 1798 pensionirt waren, genießen die ihnen zugelegten Pensionen lebenslänglich, unter der Bedingung, daß sie der Regierung ihres Wohnorts darthun, daß sie, außer jener Pension, keine sechshundert Gulden jährlichen Einkommens haben, und derselben Beweise ihrer Anhänglichkeit an die gegenwärtige Ordnung der Dinge vorlegen.

4. Alle geistliche Güter und Fonds, woraus zuvor die Besoldungen oder Pensionen der Lehrer oder Professoren der vormals herrschenden Kirche bezahlt wurden, werden für national erklärt, um daraus vorerst die noch bleibenden Besoldungen und Pensionen zu entrichten, und nachher sie zu einem beständigen Fonds für die Nationalerziehung und für die Verpflegung der Bedürftigen anzulegen; jedoch bleibt der Anspruch unverwehrt, den irgend ein Körper oder eine Gemeinde etwa darauf machen könnte, und der, mit den nöthigen Beweisen versehen, der stellvertretenden Versammlung zur Entscheidung einzusenden ist.

5. Alle andere Kirchengüter, welche eine Kirchengenossenschaft durch freiwillige Schenkung, Vermächtniß, Einsammlung oder Ankauf erlangt hat, werden als das rechtmäßige Eigenthum der Besitzer anerkannt, und als solches ihnen zugesichert.

6. Alle Kirchengebäude und Pfarrhäuser der vormals herrschenden Kirche, insofern sie nicht, aus der besondern Kasse der Gemeinde erbaut, deren besonderes und rechtmäßiges Eigenthum sind, werden der Verfügung jeder Ortsobrigkeit überlassen, um deshalb zwischen allen Kirchengenossenschaften einen Vergleich zu treffen, und zwar innerhalb der ersten sechs Monate nach Annahme der Constitution.

Die Grundlage dieses Vergleichs ist, in jedem Orte, die größte Anzahl von Mitgliedern der verschiedenen Kirchengesellschaften, so daß auf die beziehungsweise Mehrheit von Seelen gesehen werden soll.

Diese letztere soll, in Betreff des Erwerbs einer im Ort befindlichen Kirche und Pfarrhauses, den Vorzug haben, jedoch unter der Bedingung, daß sie, nach geschehenem Anschlag des Werthes der Gebäude, den andern kirchlichen Gemeinden, nach Verhältniß der Zahl ihrer Glieder, auf einmal oder in Zielern, eine mäßige Abfindung bezahle, mittelst deren diese letztern dafür angesehen werden, als ob sie auf immer auf den gemeinschaftlichen Anspruch Verzicht gethan hätten.

Die also eingelöseten Kirchen und Pfarrhäuser bleiben immer in dem Besitze der Verwaltung und besondern Unterhaltung der Kirchengemeinden, denen sie, dem hiervor erwähnten Vertrag zufolge, zugetheilt worden sind.

Die hierüber etwa entstehenden Streitigkeiten werden auf das schleunigste durch die stellvertretende Versammlung entschieden.

Die an die Kirchen angehängten Thürme, nebst den Glocken und deren Angebäuden, werden für ein bleibendes Eigenthum der bürgerlichen Gemeinden erklärt, und stehen immer in ihrer Verwaltung und Unterhaltung.

7. Alle öffentliche Anstalten zu Beförderung der Wissenschaften, die bei Annahme der Constitution in dieser Republik vorhanden sind, dauern auf dem bisherigen Fuße fort, bis desfalls durch den Vollziehungsrath ein Antrag zur Veränderung dem stellvertretenden Körper vorgelegt, und von diesem genehmiget seyn wird.

8. Zur Beförderung des Landbaues und Handels trägt der stellvertretende Körper Sorge, daß diejenigen Flüsse, Fahrten und Durchschnitte in Stand gesetzt werden, wodurch die wüsten Gründe zum Vortheil der Republik urbar gemacht werden.

Insonderheit soll dieses statt finden in Ansehung der Flüsse Dommel und Ala, welche fahrbar gemacht werden sollen, der erste aufwärts von D Bosch (Herzogenbusch) bis Einbhoven, und der letzte von D Bosch bis Helmond, so wie die Nun oder die Ly bis Dosterwyk.

Zur Ausführung dieses Entwurfs wird aus der Staatskasse, jährlich, eine Summe von viermal hunderttausend Gulden auf so lange bestimmt, bis die genannten Flüsse schiffbar seyn werden.

9. Die administrativen Regierungen der ehemaligen Provinzen dauern fort, bis sie durch die Departementsverwaltungen abgelöset werden, und sind inzwischen verpflichtet, in Allem demjenigen gemäß zu handeln, was in der Constitution in Ansehung der Departementsverwaltungen verordnet ist.

Das batavische Volk empfiehlt die getreue Handhabung der Constitutionsurkunde, mit den dazu gehörigen Reglements- und Additional-Artikeln, der stellvertretenden Versammlung, dem Vollziehungsrath, der richterlichen Gewalt, und den

übrigen Verwaltungscollegien, und erklärt, daß aller Eingriff in dieselbe ein Frevel gegen die Sicherheit des Staates ist.

Also geschehen und beschlossen durch die das batavische Volk vertretende constituirende Versammlung, im Haag, den 17. März 1798, im vierten Jahr der batavischen Freiheit.

Unterzeichnet: J. D. B. Leeuwen.

Und weiter unten:

Ploos van Amstel.

Man erkennt auf den ersten Blick, daß diese Constitution der batavischen Republik der dritten französischen im Ganzen nachgebildet war, und daß die guten Seiten und die Fehler der letztern auch in demselben Grade von der ersten batavischen Constitution gelten. Das Directorium erschien hier als Staatsbevollmächtigter von fünf Personen, bekleidet mit der vollziehenden Gewalt; der Rath der Fünfhundert und der Rath der Alten waren im batavischen gesetzgebenden Corps auf 60 und auf 30 Mitglieder, im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl der Republik gesetzt.

Schon seit dieser Zeit erkaltete in der batavischen Republik der Enthusiasmus, mit welchem man sich früher den von Frankreich aus mitgetheilten Ideen ange-

schlossen hatte. Noch kritischer ward die Lage der Schwesterrepublik, als sie mehrere ihrer Flotten an die Britten verlor, und gegen die im Herbst 1799 auf batavischem Boden gelandeten Britten und Russen nur mit Mühe durch den französischen General Brun e gerettet werden konnte. Doch ward die batavische Republik in den von Frankreich mit den Continentalmächten eingegangenen Friedensschlüssen, und selbst in die Präliminarien von London (1. Oct. 1801) eingeschlossen, so daß sie im Frieden von Amiens bloß ihre Niederlassungen auf Ceylon an Großbritannien verlor.

Allein die neue consularische Regierungsform in Frankreich, in Angemessenheit zu der vierten Constitution vom Jahre 1799, bewirkte auch in der batavischen Republik am 16. Oct. 1801 die zweite batavische Constitution, nach welcher ein Staatsbewind von 12 Mitgliedern die Regierung führte, das gesetzgebende Corps auf 35 Mitglieder gesetzt, und die Republik in 8 Departemente getheilt ward.

B) Zweite Constitution vom 16. Oct. 1801.

Allgemeine Grundsätze und Verfügungen.

1. Die Wohlfahrt aller ist das höchste Gesetz.

Dem zufolge kann kein Mitglied und keine Abtheilung der Gesellschaft durch irgend ein besonderes Gesetz zum Nachtheil der andern begünstigt werden.

2. Alle Mitglieder der Gesellschaft sind gleich vor dem Gesez, ohne Unterschied des Ranges und der Geburt.

3. Jeder Bürger kann thun, was ihm gefällt; er bleibt jedoch verantwortlich, vor und nach dem Geseze, sowohl für seine Handlungen, als für die Ausbreitung seiner Gesinnungen.

4. Das Gesez stellt die nöthigen Verfügungen auf, um jedem Bürger einen ehrbaren Unterhalt zu sichern; aber alle Zünfte oder ausschließliche Verbindungen sind abgeschafft.

5. Jeder Einwohner wird in dem friedlichen Besiz und Genuß seines Vermögens geschützt.

Niemand kann eines Theils seiner Besizungen beraubt werden, ohne daß das allgemeine Wohl es gebieterisch erfordert; und in diesem Fall erhält er eine gerechte und angemessene Entschädigung.

6. Jeder Einwohner ist unverleßlich in seiner Wohnung; niemand kann in dieselbe eintreten ohne seine Einwilligung, oder anders als in Kraft eines von einer competenten Autorität erlassenen Befehls.

7. Niemand kann anders, als nach dem Gesez, verhaftet werden.

Niemand kann anders gerichtet oder verurtheilt werden, als durch den von der Constitution oder vom Gesez anerkannten Richter, und nachdem er, deren Vorschriften gemäß, vorgeladen, und alle in denselben bestimmte Mittel zur Vertheidigung erhalten hat.

8. Jeder Bürger muß in den ersten drei Tagen, nachdem er in die Hände seines natürlichen Richters ausgeliefert worden ist, verhört werden.

Die Mittheilung der Gründe seiner Verhaftung kann ihm nicht verweigert werden; das Gesez bestimmt die

Estrafe des Richters, der diesen Verfügungen zuwider handelt.

Wenn das Verhör und die Gründe der Verhaftung nicht in der hier oben vorgeschriebenen Zeit mitgetheilt worden sind; so ist der Verhaftete, von Rechtswegen und ohne allen Verzug, loszulassen.

9. Alle zur Aufbewahrung der Gefangenen unnöthige Strenge ist verboten.

Alle gewaltsame Mittel, um sie zu Geständnissen zu zwingen, sind abgeschafft.

10. Jeder Bürger hat das Recht, schriftliche Gesuche und Vorschläge an die competenten Autoritäten zu bringen, wosern solche individuell unterzeichnet sind; außer diesem Falle können sie nicht anders als durch die von dem Gesetz constituirten Corps gemacht werden, und dürfen bloß die Gegenstände betreffen, welche auf ihre Amtsverrichtungen Bezug haben.

11. Alle Religionsgesellschaften, welche, ein höchstes Wesen und dessen Verehrung anerkennend, darauf abzielen, die Tugend und die guten Sitten zu begünstigen, werden durch das Gesetz auf gleiche Weise beschützt.

Jede Religionsgesellschaft bekennet öffentlich ihre Meinung, und gestattet einen freien Eintritt zu den der Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Orten.

12. Jedes Familienhaupt, und jede unabhängige Person von beiderlei Geschlecht, welche das Alter von 14 Jahren erreicht hat, läßt sich in eine von diesen Religionsgesellschaften einschreiben, die sie jedoch wieder frei verlassen können, um in eine andre einzutreten.

Jede Gesellschaft fordert von ihren Mitgliedern eine jährliche Beisteuer zur Unterhaltung ihrer Diener und ihrer Besitzungen. Doch kann diese Beisteuer niemals

die zu dem Ende durch das Gesetz bestimmte Summe übersteigen.

13. Jede Religionsgesellschaft, ohne Ausnahme, bleibt unwiderruflich in dem Besitz dessen, was sie beim Anfange dieses Jahrhunderts besaß.

14. An keine derselben können ausschließliche bürgerliche Rechte festgeknüpft werden.

Die Lehrer und Diener der, vormals herrschenden, reformirten Religion, welche durch die Staatskassen besoldet oder pensionirt, und noch im Amte sind, werden ihre Gehalte und Pensionen ferner genießen, bis zur völligen Vollziehung der im 12. Art. vorgeschriebenen Anordnungen.

15. Alle Gesetze und Verfügungen, die, seit dem Anfange des Jahres 1795, dem rechtmäßig erworbenen Eigenthum oder den Besitzungen Abbruch gethan haben, sind der Revision unterworfen.

Jeder, der durch diese Gesetze verletzt worden ist, kann sich an die Staatsregierung wenden, die, nach Erforderniß der Fälle, dem gesetzgebenden Körper, entweder die Widerrufung des Gesetzes, oder dessen Revision, oder eine billige und angemessene Schadloshaltung vorschlägt.

16. Das Feudalwesen ist abgeschafft; alle Lehen werden für Allodialgüter erklärt.

Das Gesetz sorgt für die Entschädigung derer, welche mit Herrschaftsrechten verbundene Güter besaßen.

17. Das batavische Volk will, daß die zur Sicherstellung der Freiheit und zur Behauptung der Nationalunabhängigkeit aufgestellte Nationalgarde durch alle dienliche Mittel aufgemuntert werde.

Kein Bürger, der zu dieser Garde gehört, ist verbunden, außer dem Gehiet der Republik zu dienen.

Er ist zu keinem Dienste außer seinem Departement gehalten, ohne durch ein Decret des gesetzgebenden Körpers dazu aufgerufen zu seyn, und bloß im Fall eines feindlichen Angriffs.

Der wirkliche Dienst der Nationalgarde in jedem Departement wird noch weiter durch das Gesetz bestimmt.

18. Die nämlichen Münzsorten werden, nach dem durch das Gesetz zu bestimmenden Fuß und Gehalt, geprägt werden, und in der ganzen Republik Cours haben.

19. Die in der Republik schon bekannten Maße und Gewichte werden gleichförmig regulirt werden.

Das Gesetz wird die Art und Weise, und den Zeitpunkt bestimmen, wo diese Verfügung vollzogen werden soll.

Von der Eintheilung des Gebiets und vom Stimmrechte.

20. Die batavische Republik ist Eine und untheilbar.

21. Ihr europäisches Gebiet bleibt in acht Departemente abgetheilt, deren Gränzscheidungen jene der alten Provinzen seyn werden, jedoch mit folgenden Modificationen.

Die Landschaft Drenthe wird mit der ehemaligen Provinz Ober-Üffel vereinigt bleiben, und das batavische Brabant wird das achte Departement ausmachen; Ameland soll zu Friesland geschlagen werden; Wedde und West-Woldingerland zu Gröningen; Üffelstein zu Holland; Bienen zu Utrecht; und Ruilenburg und Büren zu Geldern.

Das Gesetz wird weiter bestimmen, zu welchem Departement die Länder gehören sollen, welche bereits zu dem Gebiet der Republik hinzugekommen sind, oder in der Folge hinzukommen werden.

22. Jedes Departement wird, in Rücksicht auf seine Gränzen, in eine gewisse Anzahl von Districten eingetheilt. Nach dieser Bestimmung wird die Wahl der Mitglieder der Departementsverwaltung statt haben.

23. Die gegenwärtige Eintheilung in Urversammlungen wird für die Wahl der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers beibehalten.

24. Active Bürger sind diejenigen, welche folgende Eigenschaften vereinigen:

- 1) daß sie sich in das Nationalregister ihres Wohnortes haben einschreiben lassen;
- 2) volle 21 Jahre alt sind, oder einen Theil der Nationalgarde ausmachen;
- 3) sich in der Republik ununterbrochen aufgehalten haben, seit einem Jahre, wenn sie Eingeborne, seit sechs Jahren, wenn sie Fremde sind;
- 4) holländisch lesen und schreiben können, welche Verfügung jedoch nicht auf die vor dem 23. April 1799 eingeschriebenen Bürger geht;
- 5) folgende Erklärung abgelegt haben: Ich verspreche Treue der Constitution und Unterwerfung dem Gesetz.

25. Ausgeschlossen von dem Stimmrechte sind:

- 1) diejenigen, die im Dienste einer auswärtigen Macht sind, oder von ihr Pension ziehen;
- 2) die Lohnbedienten, welche zum Dienste der Person und der Haushaltung angestellt sind;

- 3) diejenigen, die in den Armenwaisenhäusern und Diaconieen unterhalten werden;
- 4) diejenigen, die während der letzten sechs Monate von der Armenkasse ernährt wurden;
- 5) diejenigen, die wegen übler Aufführung, Verschwendung, oder Blödsinnigkeit, unter Pflugschaft stehen;
- 6) die Bankrottirer, wie auch diejenigen, die eine Cession ihrer Güter vorgenommen haben, so lange ihre Gläubiger nicht bezahlt sind;
- 7) diejenigen, die im Anklagezustande, oder die vor Gerichte für ehrlos erklärt worden sind.

26. Das Gesetz bestimmt die Art, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll, und das Eigenthum, welches erfordert wird, um Wahlmann zu seyn.

27. Die Diener jedweder Religion sind nicht für die von der Regierung abhängigen Aemter wählbar.

28. Die Militairpersonen können ihre Rechte nicht anders als an ihrem Wohnorte, und insofern derselbe von dem, wo sie in Garnison sind, verschieden ist, ausüben.

Vom Gouvernement.

29. Das Gouvernement wird einer Staatsregierung anvertraut, die aus 12 Mitgliedern besteht, welche unter den Activbürgern gewählt werden, die über 35 Jahre alt, im Umkreis der Republik geboren, während der letzten sechs Jahre darin wohnhaft, und mit keinem andern Mitglied der Regierung bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind.

Sie genießen einen jährlichen Gehalt von zehntausend Gulden.

30. Für diesmal werden sieben von ihren Mitgliedern unmittelbar durch das dermalige Vollziehungsdirectorium ernannt.

Diese sieben Mitglieder schreiten zur Wahl der fünf andern.

Die zwölf Regenten wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten für drei Monate.

Wenn in den ersten sechs Monaten nach Einsetzung der Staatsregierung eine oder mehrere Erledigungen statt haben sollten; so schreiten die übrigen Mitglieder in den ersten acht Tagen zur Wiederbesetzung.

31. Die Staatsregierung setzt das Regulativ für die Haltung ihrer Sitzungen fest.

Sie vertheilt sich in so viel Commissionen, als die verschiedenen Zweige der Verwaltung es nöthig machen.

Diese Commissionen beschäftigen sich mit der besondern Untersuchung der Geschäfte, die ihnen durch den Rath zugetheilt werden.

32. Die Staatsregierung legt sich, außer einem Generalsecretair, noch bei:

Einen Staatssecretair, der das Departement der auswärtigen Verhältnisse hat;

Drei andere Secretairs, welche die Departemente des Seewesens, des Krieges und des Innern haben; oder, wenn sie es für dienlicher hält, anstatt jedes der drei letztern, drei Räte, wovon jeder aus drei Mitgliedern besteht;

Endlich einen Finanzrath, der drei Personen anvertraut ist, und einen Generalschatzmeister.

33. Die Staatssecretairs, oder die deren Stelle vertretenden Räte, sind mit der Verwaltung der in ihr Fach einschlagenden Geschäfte, wie auch mit der Vollziehung der ihnen durch die Regierung zugeschickten Be-

fehle, nach den Instructionen dieser letztern, und unter ihrer Verantwortlichkeit, beauftragt. Sie werden durch die Staatsregierung aus einer dreifachen Liste ernannt, welche diejenige Section jener Regierung, die das Departement, wozu sie gehören, zu besorgen hat, entwirft.

34. Alle Jahre tritt ein Mitglied aus der Staatsregierung. Zum erstenmal geschieht dies den 1. Nov. 1802, vor welchem Zeitpunkt aber durch das Loos die Ordnung bestimmt seyn muß, in welcher der jährliche Austritt geschehen soll. Zur Wiederbesetzung erledigter Stellen schreiten, in unten bestimmter Ordnung und Reihe, die Departemente zur Ernennung von vier Personen, wovon sie das Verzeichniß der Regierung einschicken. Aus dieser Zahl wählt die Regierung zwei Personen, die sie dem gesetzgebenden Körper vorschlägt, der dann eine davon als neues Mitglied der Regierung ernennt.

Damit an der Wahl der Regierungsglieder die gesammte Nation, auf einen möglich gleichen Fuß, Theil haben und nehmen kann; so wird die Reihenordnung der Departemente, zur Einsendung obiger Verzeichnisse, folgendermaßen bestimmt, als: 1) die Verwaltung von Holland; 2) von Seeland; 3) von Friesland; 4) von Brabant; 5) von Holland; 6) von Gröningen; 7) von Utrecht; 8) von Ober-Yffel; 9) von Gelderland; 10) von Holland; 11) von Seeland, und 12) von Gelderland. Dies ist jedoch so verstanden, daß, wenn es zum eilften- und zwölftenmal an die Reihe kömmt; so machen immer zwei andere Departemente den Ernennungsvorschlag; nämlich: 1) Seeland und Gelderland; 2) Friesland und Ober-Yffel; 3) Brabant und Utrecht; 4) Gröningen und Holland, u. s. w.

Alle in der Zwischenzeit offen werdende Stellen, die bereits einmal nach obiger Ordnung besetzt waren, sollen auf das Neue nach den Vorschlägen derjenigen Departemente besetzt werden, welche den abgegangenen Mitgliedern ihre Stimme gegeben hatten. Werden hingegen in der Zwischenzeit Stellen von den frühern, schon ehemals angestellten, Regierungsgliedern erledigt; so werden sie von dem gesetzgebenden Körper ersetzt, und zwar nach einem Vorschlage von drei Personen, den die Regierung macht. Die Neuernannten haben in beiden Fällen Sitzung auf die ganze Zeit, die ihre Vorgänger haben sollten.

35. Alle ins Ausland zu schickende Gesandten und Geschäftsführer, wie auch alle See- und Landofficiere, werden von der Regierung angestellt.

36. Bei Erledigungen aller öffentlichen Staats- und Verwaltungsamter, (mit Ausnahme derjenigen, worüber die Constitution anders entschieden hat), schlagen die vorgesetzten Behörden drei Personen vor, und schicken diesen Vorschlag der Regierung ein, welche dann einen der Vorgeschlagenen ernennt.

Es kann aber die Regierung einen ganzen Vorschlag verwerfen, und einen neuen fordern. Was die untergeordneten Beamten betrifft; so werden diese von ihren vorgesetzten Behörden und Stellen ersetzt; jedoch muß der ihnen ausgeworfene Gehalt der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

37. Die Staatsregierung ist verbunden, alle ihre Gesetzesvorschläge dem gesetzgebenden Körper vorzutragen; genehmigt dieser dieselben, so macht die Regierung sie bekannt.

38. Sie übt in keinerlei Fall irgend eine gesetzgebende Gewalt aus, ist auch unter keinerlei Vorwand

befugt, von irgend einem bestehenden Gesetze zu dispensiren.

39. Die Staatsregierung schließt alle Verträge, es seyen Friedens-, Bündniß-, Neutralitäts-, Handels- und andere Verträge, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung des gesetzgebenden Körpers. Ausgenommen sind aber von dieser Genehmigung solche geheime Artikel, welche den öffentlichen oder den bestehenden Verträgen nicht entgegen sind, auch sich nicht auf Abtretung irgend eines Theils des republikanischen Grundgebiets beziehen.

In Rücksicht auf eine Kriegserklärung kann sie, ohne einen Ausspruch des gesetzgebenden Körpers, keinen Beschluß fassen.

40. Der Staatsregierung kömmt die Verwaltung der öffentlichen Geldmittel zu. Sie fest den jährlichen Gehalt der öffentlichen Beamten fest, und untersucht, was jedes Jahr für ordentliche und außerordentliche Ausgaben zum Dienste der Republik erfordert wird. Diese Ausgaben legt sie in einer allgemeinen Uebersicht dem gesetzgebenden Körper vor, und begehrt die Bewilligung der nöthigen Summen.

Im Falle die gewöhnlichen Einkünfte nicht hinreichend sind zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben; so schlägt die Regierung dem gesetzgebenden Körper neue allgemeine Auflagen vor. Was aber außerordentliche Ausgaben betrifft; so trägt die Regierung auf außerordentliche einjährige Besteuerung, oder auf freiwillige Anlehen an. In letzterem Falle sorgt sie für die Fonds sowohl zur Bezahlung der Zinsen, als des angeliehenen Kapitals.

41. Die Staatsregierung legt dem gesetzgebenden Körper eine allgemeine Ordnung vor, welche bei Ertheilung von Gehalten und Jahrgeldern beobachtet werden soll.

42. Sie verfügt über die Flotten und Kriegsheere der Republik; der Oberbefehl aber über diese Macht kann persönlich keinem Mitgliede derselben anvertraut werden.

43. Sie hat die Oberaufsicht über die Polizei in dem ganzen Umfange des Staates; die Polizei an ihrem Sitzungsorte, so wie die Ernennung der dabei angestellten Beamten, ist ihr ausschließlich anvertraut.

44. Es ist ein Seerath, der aus 7 Personen besteht, und von der Regierung ernannt wird. Uebertragen ist ihm die Verwaltung und das Richteramt in allen Sachen, die zur Erhebung der Wassergefälle, oder sogenannten Licenzen und Convoien gehören. Er ist mit den nöthigen Unterbedienten versehen, und in Ansehung seiner Geschäftsführung der Regierung untergeordnet, und derselben verantwortlich. Auch erkennt er in Sachen der Freibeuter und der Prisen, so wie in Sachen der Piloten. In Allem richtet er sich nach der Dienstvorschrift, die, nach vorgängiger Genehmigung von Seiten des gesetzgebenden Körpers, die Regierung ihm zufertigen wird.

45. Die Staatsregierung sorgt durch gehörige Anordnungen für die Beförderung der Künste, der Wissenschaften, des Erziehungswesens, des Handels, des Landbaues und der Fabriken.

46. Es ist eine Land-Rechnungskammer, die aus 9, vom gesetzgebenden Körper ernannten, Mitgliedern besteht. Ihr Amt ist, jährlich die Rechnungen

der verschiedenen Departemente zu empfangen und zu prüfen; desgleichen allen besondern Berrechnern (deren Papiere dieser Behörde unmittelbar eingegeben werden müssen) die Verzeichnisse von Einnahme und Ausgabe in gehöriger Form abzunehmen. In allem befolgt sie die Dienstvorschrift, welche, nach erhaltener Genehmigung von Seiten des gesetzgebenden Körpers, die Regierung ihr zustellen wird. Alle Jahre tritt eines ihrer Mitglieder ab, nach ihrer durch das Loos bestimmten Ordnung. Im Fall einer Stellerledigung schlägt die Kammer der Regierung fünf Personen vor; diese vermindert die Zahl auf drei, unter welchen dann der gesetzgebende Körper eine erwählt.

47. Es werden zwei abge sonderte R ä t h e aufgestellt, die den Handel und die Besitzungen in Ost- und Westindien verwalten; ersteres Collegium besteht aus 9, dieses aus 5 Mitgliedern; beide sind der Regierung unmittelbar untergeordnet. Ihnen liegt die besondere Verwaltung der Einkünfte aus jenen Besitzungen ob. Reichen diese Einkünfte zur Deckung der Ausgaben nicht hin; so erfolgt Unterstützung aus der Staatskasse. Ist hingegen Ueberschuß vorhanden; so fließt dieser in dieselbe.

Sie sorgen für die Verwaltung der Polizei und der Rechtspflege in diesen Besitzungen, auch für die Vertheidigung derselben, wenn die Regierung nicht selbst unmittelbar die nöthigen Vorkehrungen getroffen haben sollte. Wegen ihrer Amtsführung haften sie der Staatsregierung, und müssen derselben alle Jahre über Einnahme und Ausgabe beurkundete Rechnung ablegen.

48. Die innere Verwaltung und die Gesetze der Kolonien sind in ihren verschiedenen Sitzungsbüchern

bestimmt. Alle diese Colonieen bleiben unter einer und derselben allgemeinen Regierung hier zu Lande vereinigt; alle ausschließende Handlungsrechte und bevorrechtigte Handelsgesellschaften sind als aufgehoben zu betrachten.

Von der Gesetzgebung.

49. Der gesetzgebende Körper besteht aus 35 Mitgliedern, welche, für das erstmal, unmittelbar von der Regierung ernannt werden, in den ersten acht Tagen nach ihrer Einsetzung.

50. Zwölf dieser Mitglieder, durch Stimmenmehrheit auf die ganze Zeit einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung oder Sitzung gewählt, prüfen die angetragenen Gesetze. Die Streitverhandlungen über jeden Antrag, welcher in der ersten Woche einer ordentlichen Versammlung vorgekommen ist, müssen geendigt, und zu einem Schlusse gebracht seyn, höchstens am letzten Tage einer Sitzung, d. i. den 30. Mai oder 15. Dec.; bei außerordentlichen Versammlungen müssen die Anträge, derentwillen der gesetzgebende Körper zusammenberufen worden ist, vor seinem Auseinandergehen, und zwar spätestens innerhalb Monatsfrist, erledigt seyn.

Bei den Abstimmungen äußern sich alle 35 Mitglieder mit einem einfachen Ja oder Nein. Ein Antrag kann aber immer, während der Verhandlungen darüber, zurückgenommen werden.

51. Wird ein Antrag verworfen; so kann die Regierung, wenn sie es für nöthig findet, drei ihrer Mitglieder in den gesetzgebenden Körper abordnen, um denselben näher zu unterrichten. Wird ein Antrag alsdann wieder verworfen; so unterbleibt er gänzlich.

52. Der gesetzgebende Körper theilt seine Verwerfungsgründe der Regierung mit, welche daher das Recht hat, einen neuen Antrag zu machen.

53. Der gesetzgebende Körper ertheilt ausschließlich Dispensationen vom Gesetze, auch, nach eingenommenem Gutachten des National-Gerichtshofs, Aufhebung oder Nachlaß von richterlich zuerkannten Strafen.

54. Der gesetzgebende Körper versammelt sich ordentlicher Weise des Jahres zweimal, und zwar bestimmt vom 15. April bis zum 1. Junius, und vom 15. October bis zum 15. December; außerordentlicher Weise so oft, als er es für nöthig erachtet, oder von der Regierung zusammenberufen wird. Seine Sitzungen hält er an dem Aufenthaltsorte der Regierung. Jährlich tritt den 1. Jun. der dritte Theil seiner Mitglieder aus, und dieses nimmt mit 1802 seinen Anfang. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers genießen einen Jahrgehalt von 4000 Gulden, müssen das Alter von 30 Jahren erreicht haben, und ferner alle Eigenschaften besitzen, welche der 29. Artikel von den Mitgliedern der Regierung begehrt.

55. Die Art ihres Austritts und Wiedererwählung wird durch ein Gesetz bestimmt werden.

Von den Finanzen.

56. Die Schulden und Verbindlichkeiten, welche gemacht und eingegangen worden sind, nicht nur von den Generalstaaten und der batavischen Republik, oder in deren Namen, sondern auch die von den ehemaligen Provinzen, den drei Quartieren von Gelderland, der Landschaft Drenthe und Batavisch-Brabant, sammt denen der ostindischen Gesellschaft, werden für Nationalschulden und Verbindlichkeiten des batavischen

Volkes erklärt. Die ausgestellten Schuldbriefe, Empfangscheine und andere verpflichtende Urkunden sollen bald möglich gegen Nationalschuldscheine ausgewechselt werden, und zwar ohne allen Abzug sowohl an den Capitalien als Zinsen.

57. Die jetzt bestehenden *Abgaben* sollen auf dem Fuße bleiben, auf welchem sie gegenwärtig in jeder der vormaligen Provinzen sind. Doch sind alle hieher gehörige Gesetze und Verordnungen einer Durchsicht und Abänderung unterworfen, und jene Abgaben können aufgehoben, und durch neu ausgeschriebene allgemeine ersetzt werden. Was diejenigen betrifft, welche zur Bestreitung der Departementsausgaben angewiesen sind; so können die Departementsverwaltungen, nach Beschaffenheit der Umstände, dieselben erhöhen oder vermindern.

58. Das Gesetz bestimmt, welche von den wirklich eingeführten Auflagen in die Staatskasse zur Bestreitung der allgemeinen Regierungsausgaben, und welche in die Departementskassen zur Bestreitung der besondern Departementalausgaben bezahlt werden müssen. So oft indessen letztere Einnahme nicht hinreichend ist; so hat jedes Departement das Recht, zur Verbesserung seiner Kasse die Departementsabgaben so zu erhöhen, als dasselbe es mit dem Wohlstande der Einwohner verträglich glaubt. Jedoch ist die Departementsverwaltung verbunden, ehe eine solche neue Steuer eingeführt wird, es der Staatsregierung anzuzeigen, damit diese es dem gesetzgebenden Körper zur Genehmigung vorträgt. Diese Genehmigung kann nicht versagt werden, als deswegen, wenn entweder diese Besteuerung oder Erhebungsart dem Eingehen der allgemeinen Auflagen Nachtheil bringt, oder aber gegen die Bestimmungen des 66. Artikels streiten sollte. Ist die Einnahme der Staatskasse nicht hin-

reichend zur Deckung der gewöhnlichen jährlichen Ausgaben; so legt, dem 40. Artikel zufolge, das Gesetz neue Steuern auf, welche von allen Einwohnern, nach Verhältniß ihrer Einkünfte, entrichtet werden müssen.

59. Spätstens den 1. Nov. jeden Jahres legt, zufolge dem 40. Artikel, die Staatsregierung die Uebersicht der Geldbedürfnisse und der Bestimmungsmittel dem gesetzgebenden Körper vor. In dieser Uebersicht sind aber die Summen nicht enthalten, welche dieser jährlich zu geheimen Ausgaben bewilligt.

Begehrt die Regierung solche Summen zu geheimen Ausgaben; so wird über ihr Begehren vom gesetzgebenden Körper, in geschlossenen Sitzungen vier Wochen hindurch berathschlagt, während welcher Zeit die nöthigen Besprechungen mit der Regierung gehalten werden. Haben alsdann die öffentlichen Verhandlungen darüber angefangen; so müssen diese höchstens innerhalb 14 Tagen geendigt, und die Sache muß vor oder auf den 15. Dec. zum Schluß gebracht seyn.

60. Auf gleiche Weise kann der gesetzgebende Körper ein außerordentliches Begehren vierzehn Tage über in Berathung nehmen; seine öffentlichen Verhandlungen darüber müssen aber innerhalb acht Tagen geendigt seyn.

61. Bei der Eingabe des im Art. 59 gedachten Ueberschlags legt die Regierung zugleich eine Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse während des verfloffenen Jahres dem gesetzgebenden Körper vor, und fügt die schriftliche, von allen ihren Mitgliedern unterschriebene, Erklärung bei, daß von den zu geheimen Ausgaben bewilligten Geldern kein anderer Gebrauch gemacht worden sey, als zum allgemeinen Nutzen der Republik.

Von den Departementsverwaltungen.

62. Jede Departementsverwaltung besteht, nach Maaßgabe der Bevölkerung, aus nicht weniger als 7, und nicht mehr als 15 Personen. Diese Personen müssen in dem Departement ansässig seyn, und alle die Eigenschaften besitzen, welche der 54 Art. von den Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers fordert. Sie treten alle Jahre vorschriftsmäßig theilweise ab, und werden in der Ordnung, die das Gesetz, übereinstimmend mit dem 22. Art., näher angeben wird, wieder ersetzt. Bis zu dieser Zeit, und bis die neuen Mitglieder gewählt seyn werden, bleibt die wirkliche Verwaltung der gegenwärtigen Departemente in ihrem Bestande.

63. Die Staatsregierung ernennt in jedem Departement unter den Einwohnern eine Commission, welche den Auftrag hat, ein dem vorigen Artikel gemäßes Reglement für die Centralverwaltung zu entwerfen. Diese Entwürfe müssen von diesen Commissionen innerhalb acht Wochen nach ihrer Ernennung der Staatsregierung eingeschendet werden, welche sorgfältig untersucht, ob in diesen Entwürfen etwas enthalten ist, was gegen die Constitution oder das Interesse des Departements streitet. Alsdann erst werden diese Entwürfe den stimmberechtigten Bürgern der Departemente zur An- oder Nichtannahme vorgelegt.

64. Alle Streitigkeiten, die in Departements-Verwaltungssachen, sowohl zwischen den Departementen, als ihren Mitgliedern unter sich und unter den Gemeinden entstehen, entscheidet die Staatsregierung.

65. Jedes Departement ordnet und vertheilt die Ausgaben für seine innere Verwaltung sowohl in Rück-

sicht auf Polizei- und Rechtspflege (insofern dieselbe nicht von den besondern Gemeindefassen getragen werden), als auch in Ansehung der Departementsgebäude, Deiche, Dämme, Wasserwerke u. s. w. Bei ungewöhnlichen Unglücksfällen benachrichtigen sie die Regierung davon, und ersuchen um die nöthige Unterstützung aus der Staatskasse.

66. Was die Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben betrifft; so muß jede Departementsverwaltung auf das schleunigste einen Uberschlag derselben der Regierung vorlegen, auch anzeigen, welche der wirklich eingeführten Abgaben forthin in die Departementskasse fließen, und in Zukunft als Departementsabgaben betrachtet werden sollen. Sollte, mit dem Verlaufe der Zeit, diese Einnahme nicht mehr hinreichend seyn; so trägt das Departement, dem 58. Artikel zufolge, auf neue Beschatzungen an. Diese Beschatzungen dürfen aber nicht auf Durchfuhr durch, Ausfuhr nach, oder Einfuhr aus irgend einem Departement gelegt, und es können von den Erzeugnissen des Bodens und der Gewerksamkeit anderer Departemente keine höhere Abgaben gefordert werden, als diejenigen, die in dem nämlichen Departement eingeführt sind.

67. Findet eine Departementsverwaltung es rathsam, zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben gewisse Geldsummen aufzunehmen; so ist sie verbunden, den Belauf derselben, sammt dem besondern Fonds zur Tilgung der Hauptschuld und Bezahlung der Zinsen (er sey nun in bereits eingeführten oder neuen Auflagen) der Staatsregierung vorzutragen, damit diese die Bestätigung des gesetzgebenden Körpers nachsuchen kann.

68. Die Departementsverwaltungen ernennen die Mitglieder ihrer Gerichtshöfe, desgleichen die Beamten

und Unterbedienten, die zum innern Geschäftsdienst erforderlich sind. Sie führen die Aufsicht über die gehörige Unterhaltung aller Deiche, Dämme, Wasserwerke, Wege, Brücken und dergleichen, deren Unterhaltung und Bezahlung Gemeinden, Collegien oder Privatpersonen obliegt.

69. Sie sorgen, daß anzulegende Werke weder das Beschießen der Flüsse oder Seemündungen hindern, noch auch dem Interesse der Einwohner anderer Departemente Nachtheil bringen, und verhalten sich dabei nach der Vorschrift der Staatsregierung. Sie schicken, sobald ein Werk zu unternehmen beschloffen wird, Plan und Ueberschlag davon der Regierung zu, und sorgen, daß ein Gleiches von allen Behörden geschehe, die die Aufsicht über irgend ein See-, Strom- oder Deichbauwerk führen.

70. Die Departementsverwaltungen sorgen für genaue Erfüllung aller Befehle, die sie von der Regierung mittelbar oder unmittelbar erhalten, und sind derselben deswegen verantwortlich.

71. Ihnen kömmt es zu, über alles zu verfügen, was zur gewöhnlichen innern Polizei, Wirthschaft und zu den Finanzen ihrer Departemente gehört; sie können dahin einschlagende Ordnungen und Satzungen erlassen; nur müssen diese den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn. Sie ertheilen auch Minderjährigen, nach Befinden der Umstände, Volljährigkeits- oder sogenannte Jahrgungsbriefe.

72. Sie sorgen, daß die Gemeindeverwaltungen, (wobon unten), schleunig und guteingerichtet, aufgestellt werden.

Von den Gemeindeverwaltungen.

73. Eine neue Abtheilung der Departemente und Bezirke kann in Gemeinden nicht geschehen, als mit wechselseitiger Einstimmung und auf Ersuchen derer, denen daran liegt. Jede Stadt, jeder Bezirk, jedes Dorf hat seine eigne Gemeindeverwaltung, eingerichtet nach dem Plane, den sie selbst der Departementsverwaltung zum Genehmigen oder Verwerfen vorgelegt haben; in jedem Falle aber müssen einer solchen Einrichtung Volkswahl und regelmäßige Abwechslung zum Grunde liegen.

74. Jede Gemeinde verfügt über ihre innern Angelegenheiten, und trifft alle dahin gehörige, örtliche Einrichtungen.

75. Sie legt keine örtliche Abgaben auf, als mit Rath und Einstimmung der Abgeordneten, welche, nach Vorschrift der von der Departementsverwaltung genehmigten Ordnung, aus den Gemeinden gewählt worden sind. Diese örtlichen Auflagen müssen von der Departementsverwaltung bewilliget seyn, und dürfen weder auf Durch-, Aus- oder Einfuhrgüter, noch auf die Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes in einem höhern Maaße gelegt werden, als diese nämlichen Güter an denselben Orten steuern, wo die örtliche Abgabe erhoben wird.

76. Mitglieder der Gemeindeverwaltungen können, unter keinem Vorwande, in Person von den Departementsverwaltungen zur Verantwortung vorgeladen, noch weniger vorläufig außer Amtsthätigkeit gesetzt, oder gar abgedankt werden. Bloss wegen Pflichtversäumniß in ihrem Amte können sie vor das Departementsgericht gezogen werden.

Von der richterlichen Gewalt.

77. Die richterliche Gewalt wird allein von Richtern ausgeübt, welche durch die Constitution oder Kraft ihrer Grundsätze aufgestellt sind, oder es noch werden.

78. Bei keinem Gerichte dürfen die Mitglieder, zur Zeit ihrer Anstellung, weder unter sich, noch mit dem öffentlichen Ankläger bis in den dritten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt seyn.

Niemand kann ein Richteramt verwalten, der nicht das volle Alter von 25 Jahren erreicht hat.

79. Alle Richter sind verbunden, sich auf Ersuchen, zur Vollstreckung ihrer Erkenntnisse und Sprüche (sobald dieselben in Rechtskraft übergegangen sind), wechselseitig hülfreiche Hand zu bieten, auch die sogenannten Ersuchungsschreiben in Ehren zu halten. Wenn hierüber, oder über die Gränzen der Gerichtsbarkeit Streit entsteht; so entscheidet, wenn die Parteien sämmtlich in seinen Sprengel gehören, das Departementsgericht; in andern Fällen der Nationalgerichtshof.

80. Bei peinlichen Fällen muß in dem erlassenen, entscheidenden Strafurtheil das begangene Verbrechen ausgedrückt seyn, bei Strafe der Nichtigkeit.

Alle Erkenntnisse und Urtheilssprüche müssen bei offenen Thüren kund gemacht werden.

Gütereinziehungen finden niemals statt.

Recht gesprochen wird durch die ganze Republik im Namen des batavischen Volkes.

81. Die Gerichte der ehemaligen Provinzen behalten ihre dormaligen Gerichtsbarkeiten.

Die Departemente, worin kein Gerichtshof ist, können einen solchen anordnen, nach der Art, die sie der

Regierung vorlegen, und die der gesetzgebende Körper genehmiget.

82. Der Plan zur Einrichtung der in den verschiedenen Gemeinden aufgestellten niedern Gerichte wird durch die Gemeindeverwaltungen jenen ihrer respectiven Departemente mitgetheilt, welche dafür Sorge tragen, daß diese Gerichte, so viel wie möglich, auf den nämlichen Fuß angeordnet werden.

83. Die Art des Verfahrens sowohl vor dem hohen Gerichtshofe als vor dem Kriegsgerichte (von denen im Folgenden gehandelt werden wird), dem Seerath, den Gerichtshöfen der Departemente und andern niedern Gerichten wird durch das Gesetz bestimmt.

84. Die Regierung legt, nach vorgängiger Einholung des Gutachtens des hohen Gerichtshofes, in der kürzestmöglichen Zeitfrist, dem gesetzgebenden Körper ein bürgerliches und peinliches Gesetzbuch zur Genehmigung vor.

85. Wenn die Einführung dieses Gesetzbuches eine andere Einrichtung des Gerichtswesens nothwendig macht; so kann der Vorschlag dazu, mit den in dieser Sache durch die Departementsverwaltungen eingeschickten Bemerkungen unterstützt, von der Staatsregierung dem gesetzgebenden Körper vorgelegt werden.

86. Die Militairpersonen jeder Art und die Seeleute sind der bürgerlichen Gerichtsbarkeit bloß in ihren bürgerlichen Geschäften und in gemeinen Vergehen unterworfen.

87. Es ist ein oberstes Kriegsgericht niedergesetzt, um die Land- und Seetruppen auf die Anklage zweier fiscalischen Procuratoren zu richten.

Es besteht aus einer gleichen Anzahl von Seeofficieren, Landofficieren und Rechtsgelehrten. Das Gesetz be-

stimmt die Verfügungen und Reglements, wornach sie zu Werk gehen und ihre Urtheilssprüche fällen müssen.

Die Mitglieder dieses Gerichts und die fiscalischen Procuratoren werden durch die Regierung ernannt.

88. Das Gesetz bestimmt die Art des Verfahrens in Fällen von Defraudation oder Gefährdung der öffentlichen Auflagen.

Von dem National-Gerichtshofe.

89. Dieser Gerichtshof besteht aus 9 Mitgliedern; die, unmittelbar nach der Installirung des gesetzgebenden Körpers, durch fünf Mitglieder, welche dieser Körper und dessen Präsident aus seiner Mitte ernennen, und durch fünf Mitglieder der Regierung, mit absoluter Stimmenmehrheit ernannt und installirt werden.

90. Die Mitglieder des National-Gerichtshofes behalten ihr Amt lebenslänglich. Sie müssen alle, nach dem 29. Artikel für die Mitglieder der Staatsregierung erforderliche, Eigenschaften besitzen.

Im Fall einer Erledigung verfertigen sie ein Verzeichniß von zwei Personen, welchen die Regierung noch zwei andere beifügt. Von diesen vier Personen wählt der gesetzgebende Körper eine.

91. Der hohe National-Gerichtshof erkennt über alle Vergehungen, welche durch die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, der Staatsregierung und allen andern hohen Staatsbeamten in der Ausübung ihres Amtes, selbst nachdem sie dasselbe auszuüben aufgehört haben, begangen worden sind; mit einem Worte, über alle Handlungen, die sie während ihrer Verwaltung hätten strafbar machen können.

92. Er spricht in allen Sachen, worin die Reputation unmittelbar als Partei interessirt ist.

93. Er übt eine besondere Aufsicht über die Gerichtshöfe in der batavischen Republik aus.

Er kann ihre Urtheilssprüche und Verfahren, in sofern sie den, die Verwaltung der Gerechtigkeit und die vorgeschriebene Form betreffenden, Gesetzen zuwider sind, suspendiren oder cassiren.

Wenn er findet, daß Anklage statt hat, kann er dem öffentlichen Ankläger auftragen, die Rechte des Volkes geltend zu machen; inzwischen ist er niemals befugt, in der Hauptsache selbst abzusprechen.

94. Man kann an diesen Gerichtshof appelliren von allen Urtheilssprüchen in Sachen, die in erster Instanz vor die Departements-Gerichtshöfe gebracht worden sind, indem man hierbei das von dem Gesetz allgemein vorgeschriebene Verfahren beobachtet.

95. Er fällt niemals endliche Urtheilssprüche, wenn nicht wenigstens sieben seiner Mitglieder gegenwärtig sind.

96. Er bewilligt Zahlungsfristen, sicheres Geleit, und überhaupt alle Dispensationen, vermöge der Bevollmächtigung, die er hierzu von dem gesetzgebenden Körper erhält, mit Ausnahme der Dispensationen wegen Minderjährigkeit, welche, zufolge des 71. Artikels, den Departementsverwaltungen zustehen.

97. Es findet Revision von seinen Urtheilssprüchen statt, den Fall ausgenommen, wo, in peinlichen Sachen, das Gesuch des öffentlichen Anklägers nicht zugelassen worden ist.

Die beigegebenen Revisoren werden aus den Departements-Gerichtshöfen genommen.

Das Gesetz bestimmt, in welchem Falle Revision statt finden kann, die Zahl der beigegebenen Revisoren,

und die allgemeine Ordnung, die in dem Verfahren zu beobachten ist.

98. Der öffentliche Ankläger oder der Generalprocurator bei dem National-Gerichtshofe, wie auch die Generalprocuratoren bei den Departements-Gerichtshöfen, werden durch die Staatsregierung aus einem von dem National-Gerichtshofe und den respectiven Departementsverwaltungen gefertigten Verzeichniß von drei Personen erwählt.

99. Außer dem gewöhnlichen öffentlichen Ankläger werden bei diesem Gerichtshofe noch drei Nationalprocuratoren oder Syndiks angestellt. Diese werden, für das erstemal, nach der im 89. Artikel vorgeschriebenen Ordnung ernannt, müssen Doctoren der Rechte seyn, und die im 29. Artikel bestimmten Eigenschaften besitzen.

Diese drei Personen machen das Nationalsyndikat aus. — Im Fall einer Stellerledigung schlägt der Gerichtshof drei Personen vor, aus welchen der gesetzgebende Körper eine wählt.

Das Nationalsyndikat wacht über alle untere Collegien, Magistrate, Rechtsbänke und Beamten, gibt Acht, ob dieselbe etwas Gesetz- oder Verfassungswidriges thun, und nimmt alle deshalb eingegebene Klagen an, um weiter nachzuforschen. Glaubt es hinreichende Beschuldigungsgründe gefunden zu haben; so bildet es eine Anklage, und bringt dieselbe vor das Nationalgericht. Fällt der Spruch dieses Gerichts entbindend aus, so findet keine weitere Berufung statt; ist er aber verdammend, so muß, auf Begehren des Angeklagten, eine Revision vorgenommen werden. Diese Revision geschieht von dem National-Gerichtshof, nachdem ihm vier Mitglieder zugegeben worden sind, welche der Verurtheilte aus den andern Gerichten sich selbst ausgewählt hat.

100. Die Beklagten können ihre Sachen, sowohl in der ersten Instanz, als in der Revision, von selbstgewählten Sachwaltern vertheidigen lassen. Alle Macht und Gewalt eines Angeklagten hören im Augenblick der Anklage auf; doch gilt dieses nicht von den Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers oder der Staatsregierung.

Wer den Befehlen eines Angeklagten, dieser sey nun ein Magistrat, ein Collegium oder öffentlicher Beamter, Folge leistet, ist des Hochverraths schuldig; eine Ausnahme machen jedoch die zwei oben genannten Behörden.

101. Das Syndikat übt keinerlei eigne Gewalt aus, und kann Niemanden verhaften lassen, außer nach erhaltener Vollmacht von dem Gerichtshofe, den alleinigen Fall ausgenommen, wenn Behörden, öffentliche Beamten oder auch Privatpersonen erappt wurden, die im Begriff sind, eben etwas gegen die Sicherheit des Staates und seine Verfassung zu unternehmen. Doch in diesem Falle müssen die Gründe der Verhaftnehmung sofort dem National-Gerichtshofe angezeigt werden, damit dieser über die Verhaftnehmung erkennen, dieselbe bestätigen oder vernichten kann.

Solch einer Verhaftnehmung sind die Versammlungen des gesetzgebenden Körpers und der Regierung nicht unterworfen.

102. Das Syndikat kann seine eignen Mitglieder anklagen.

103. Der National-Gerichtshof wacht über das Syndikat und dessen Mitglieder. Nimmt er Uebertretungen wahr — als Erpressungen und andere Amtsvergehungen, Vorbringen falscher Beweise, erkaufter Zeugen, Entstellung oder Verwahrlosung gegründeter Anklagen oder Vertheidigungsmittel, u. s. w.; — so setzt er ein besonderes Gericht von 9 Mitgliedern aus den

verschiedenen Departementsgerichten nieder. Vor diesem Gerichte bringt er, mittelst eines Sachwalters, seine Klagen vor.

104. Der National-Gerichtshof hat seinen Sitz am nämlichen Orte, wo die Regierung ihn hat.

105. Entstehen Zweifel oder Streitigkeiten über den wahren Sinn irgend eines Artikels der Constitution; so zeigt die Behörde, welcher daran liegt, es dem National-Gerichtshofe an. Findet dieser, daß der Buchstaben der Constitution nicht vollkommen deutlich ist; so berichtet er es sowohl dem gesetzgebenden Körper, als der Regierung. Diese beiden Stellen ernennen, jede aus ihrer Mitte, neun Bevollmächtigte, welche mit den Mitgliedern des Gerichtshofes selbst eine Rathsversammlung von 27 Personen ausmachen. Diese 27 Personen setzen sich nach dem Rang ihres Alters. Der Präsident des Gerichtshofes, der auch jetzt den Vorsitz hat, trägt den Streitpunct mit Deutlichkeit vor, und dann wird ein Urtheil nach der Stimmenmehrheit abgefaßt. Fällt dieses dahin aus, daß die Schwierigkeit ohne eine urkundengleiche Auslegung nicht gelöst werden könne; so übermacht die Staatsregierung den stimmberechtigten Bürgern die Sache zur Entscheidung.

106. Sobald die gegenwärtige Constitution von der batavischen Nation angenommen und kund gemacht ist; so ernennt das Vollziehungsdirectorium sieben Mitglieder der Staatsregierung, und beruft dieselben innerhalb 14 Tagen auf einen bestimmten Zeitpunkt in den Ort seines Aufenthaltes. Diese Berufenen wählen dann sofort ihre Amtsgenossen, und benachrichtigen das Vollziehungsdirectorium davon, damit dieses die Gewählten möglichst bald zusammenberufen kann, um die Staatsregierung einzuführen.

Ist die Staatsregierung eingesetzt; so thut sie es dem (bisherigen) gesetzgebenden Körper und Vollziehungsdirectorium kund, worauf beide Behörden dann sogleich auseinander gehen.

Angelobung der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers.

Ich gelobe pflichtmäßig, daß ich, als Mitglied des gesetzgebenden Körpers, nach Vorschrift der Constitution, das Wohl der batavischen Nation aus allen meinen Kräften befördern helfen, ihre Rechte handhaben, und mich aufrichtig und eifrig aller Pflichten entledigen will, die mir in dieser Hinsicht obliegen. Nichts soll mich von ihrer Erfüllung abhalten, weder Lieb noch Leid, Gunst oder Ungunst, Versprechen oder Geschenke, noch irgend etwas anders. Auch gelobe ich, daß ich, auf keinerlei Weise, mitwirken, oder einen Anschlag beschließen helfen will, der die Einführung erblicher Aemter und Würden zur Absicht hat, oder von den Grundsätzen einer stellvertretenden Volksregierung abweicht.

Angelobung der Mitglieder der Staatsregierung.

Ich gelobe pflichtmäßig, daß ich als Mitglied der Staatsregierung, nach Maasgabe der Constitution und der mir von derselben anvertrauten Gewalt, das Wohl der batavischen Nation aus allen meinen Kräften befördern helfen, ihre Rechte, Würde und Ansehen vertheidigen, die Unabhängigkeit des Staates und die Freiheit der Einwohner auf jedem schicklichen Wege befestigen, handhaben und versichern, daß ich mich aufrichtig und

eifrig aller Pflichten entledigen will, welche mir in meinem Kreise obliegen. Nichts soll mich von ihrer Erfüllung abhalten, weder Lieb noch Leid, Gunst oder Ungunst, Versprechen oder Geschenk, noch irgend etwas anderes. Auch gelobe ich, daß ich auf keinerlei Weise beitragen oder beschließen helfen, noch auch zugeben will, daß irgend ein Anschlag gefaßt, und beschloffen werde, welcher der Constitution entgegen ist, oder die Einführung erblicher Aemter und Würden zur Absicht hat, oder sonst mit den Grundsätzen einer stellvertretenden Volksregierung streitet; sondern vielmehr daß ich, wenn mir irgend ein solcher Versuch bekannt werden sollte, mich der Ausführung desselben mit aller mir anvertrauten Macht widersetzen werde.

So liberal die Grundsätze waren, auf welchen diese Constitution beruhte; so fehlte doch die Einheit in den Maasregeln der Regierung, weil diese aus einem Personale von zwölf Mitgliedern bestand. Wenn nun auch während der viertelhalb Jahre, daß diese Constitution in Gültigkeit war, der batavische Freistaat in Hinsicht seiner gesammten auswärtigen Verhältnisse von dem Impulse abhängig blieb, der von der Dictatur des ersten Consuls in Frankreich ausging; so geschah doch dem letztern nicht genug von Seiten der batavischen Republik. Dies sollte geändert, und, nach Einführung der kaiserlichen Würde in Frankreich, die batavi-

sche Regierung der monarchischen Form mehr angenähert werden.

Nach dem Vorbilde der in den französischen Senatusconsultis vom Jahre 1804 enthaltenen Bestimmungen der vierten Constitution, erhielt daher auch die batavische Republik am 15. März 1805, unter dem Einflusse des Kaisers Napoleon, die dritte Constitution, in welcher ein Rathspensionair als Regent an die Spitze gestellt, und das gesetzgebende Corps auf 19 Mitglieder herabgesetzt ward. Dem Volke diese neue Verfassung beliebter zu machen, wurden die frühern, im holländischen Staatssysteme gewöhnlichen, Namen des Rathspensionairs für den Regenten, und der hochmögenden Repräsentanten für das gesetzgebende Corps aufgefrischt. So wie dem Kaiser von Frankreich die Initiative der Gesetze zustand; so erhielt sie auch in Batavien der Rathspensionair. So wie in Frankreich dem Kaiser ein Staatsrath zur Seite stand; so auch dem Rathspensionair. So ründete sich in Batavien bereits alles zur monarchischen Ordnung der Dinge, und deshalb bedurfte es im nächsten Jahre nach dieser Constitution, wo der Rathspensionair Schimmelpennink resigniren mußte, und Napoleon seinen Bruder Louis zum Könige von Holland ernannte, keiner neuen Constitution, sondern nur einer Ergänzung dieser dritten; denn in dieser schien im Voraus alles darauf berechnet zu seyn, daß, bei der ersten günstigen Gelegenheit, der Name des Rathspen-

tionales mit der Würde eines Erbprinzen aus Napoleons Dynastie vertauscht werden konnte.

C) Dritte Constitution vom 15. März
1805.

Allgemeine Grundsätze.

1. Das Glück eines Volkes beruhet vorzüglich auf weisen Gesetzen, welche es sich gibt.
2. Die Gesetze müssen immer das Resultat der Erfahrung, und, so viel wie möglich, dem Geiste, den Sitten der Nation, und den besondern Umständen des Landes angemessen seyn.
3. Das große Princip der gesellschaftlichen Freiheit besteht darin, daß das Gesetz jedem Bürger, ohne Unterschied des Ranges und der Geburt, die nämlichen Rechte ertheile und die nämlichen Pflichten auflege.
4. Es gibt keine herrschende Kirche; das Gouvernement bewilligt allen religiösen Gesellschaften in dieser Republik gleichen Schutz. Es erhält sie bei der freien Ausübung ihrer kirchlichen Verfassungen, welche dazu geeignet sind, religiöse Grundsätze und gute Sitten zu verbreiten, und die gute Ordnung zu erhalten. Es ergreift alle Maasregeln, welche die besondern Umstände dieser religiösen Gesellschaften nach ihrer Beziehung auf die Ruhe und das öffentliche Wohl erfordern.
5. Die Wohnungen der Bürger sind unverletzlich; keiner darf sich wider ihren Willen mit Gewalt hineinbegeben, es sey denn auf einen Specialbefehl, welcher zu diesem Ende von einer competenten Autorität erlassen worden ist.

6. Niemand kann verhaftet werden, als kraft des Gesetzes. Niemand kann verurtheilt werden, als nur durch den Richter, welchen das Gesetz ihm anweist, und nachdem er alle Vertheidigungsmittel, welche das Gesetz ihm bewilligt, hat anwenden können.

7. Jeder Bürger hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten und Vorstellungen an die competenten Behörden zu wenden; sie müssen aber von ihm allein und nicht von mehreren unterzeichnet seyn. Nur anerkannte Corporationen können Bittschriften, von mehreren unterzeichnet, einreichen, in sofern der Inhalt derselben bloß ihre Corporationen betrifft.

8. Die Gesetze und allgemeinen Verordnungen, welche, vom Jahre 1795 an, den baaren Werth des Eigenthums und der rechtmäßigen Besizungen vermindert haben, können einer Revision unterworfen werden. Die Reclamationen, welche daraus entspringen, gehören nicht vor die Tribunale. Diejenigen Bürger, welche durch diese Gesetze glauben beeinträchtigt zu seyn, können ihre Vorstellungen dem gesetzgebenden Corps übergeben, welches erforderlichen Falls die nöthigen Beschlüsse wird ergehen lassen, um ihnen Recht zu verschaffen.

9. Das Lehnrrecht bleibt abgeschafft, und es gibt nur Allodialgüter. Das Gesetz wird aber dafür sorgen, daß die Eigenthümer, welche augenscheinlich durch diese Aufhebung beeinträchtigt sind, auf eine billige und angemessene Weise entschädigt werden.

Eintheilung des Gebiets der batavischen Republik und Stimmrecht.

10. Das Gebiet der batavischen Republik in Europa

bleibt in acht Departements getheilt, deren Grenzen dieselben, wie bei den ehemaligen Provinzen, seyn werden.

Der Canton Drenthe bleibt provisorisch mit der ehemaligen Provinz Ober = Yffel vereinigt. Das Gesetz wird in dieser Hinsicht fernere Verfügungen treffen; und das batavische Brabant wird für sich ein acht es Departement ausmachen.

Ameland wird zum Departement von Friesland gerechnet werden.

Wedde = und West = Woldingerland werden einen Theil des Departements von Gröningen ausmachen. Yffelstein, und die Landvogteien Benschop und Nord = Polsbroek, wie auch Jaarsfeld, sollen zum Departement Utrecht gehören.

Bianen, Ameiden, Leerdam und Sommelsdyk werden mit Holland vereinigt. Cuylenburg und Buren mit Gelbern.

Das Gesetz wird es bestimmen, zu welchem Departement die Länder gehören sollen, wodurch das Gebiet der Republik bereits erweitert ist, oder die die Republik als gebührende Entschädigung noch erhalten wird. Es wird auch bestimmen, zu welchem Departement die vor maligen Herrschaften oder Districte gehören, die sonst zu keiner der obenerwähnten Provinzen und Departements gehörten.

Das Gesetz kann ebenfalls über die Districte bestimmen, deren Jurisdiction getheilt, oder noch zwischen verschiedenen Provinzen streitig ist.

11. Jedes Departement wird in Arrondissements oder Districte getheilt, die durch das Gesetz sollen bestimmt werden.

12. Die erforderlichen Eigenschaften, um das Rechte

eines stimmfähigen Bürgers auszuüben, werden provisorisch die bisher festgesetzten bleiben. Sie können aber, wenn es das allgemeine Beste fordert, modificirt werden; allein diese Modificationen können nie den Principien des Eigenthums und der individuellen Unabhängigkeit Abbruch thun.

13. Die Diener der Gottesverehrungen können zu keinem öffentlichen Amte erwählt werden.

14. Die Militairpersonen können nur an ihrem Wohnorte, nicht aber, wo sie in Garnison liegen, stimmen.

Von dem gesetzgebenden Corps.

15. Der Titel des gesetzgebenden Corps ist: Ihre Hochmögenden, die Repräsentanten der batavischen Republik. Wenn man sich an diese Versammlung wendet, so wird immer der Titel: Hochmögende Herren, gebraucht.

16. Die Souverainetät des batavischen Volkes wird durch die Versammlung Ihrer Hochmögenden, mit dem Rathspensionair repräsentirt.

17. Die Versammlung Ihrer Hochmögenden besteht aus 19 Mitgliedern, welche auf 3 Jahre erwählt, und nach folgenden Verhältnissen von den Mitgliedern der Departementsverwaltungen ernannt werden, nämlich: Aus dem Departement von Holland Sieben. Aus dem Departement von Seeland Einer. Aus dem Departement von Utrecht Einer. Aus jedem der übrigen Departements Zwei.

18. Die Glieder der Versammlung Ihrer Hochmögenden müssen stimmfähige Bürger, 30 Jahr alt, und in einem der acht Departements der Republik oder in den

Kolonien und Besitzungen des Staates geböhren seyn, und in dem Departement, von welchem sie ernannt worden sind, sechs Jahre vor ihrer Wahl gewohnt haben. Sie können nicht mit einander im 4ten Grade Blutsfreunde oder Verwandte seyn. Die Clausel wegen des Wohnortes schließt diejenigen nicht aus, welche im Dienste der Republik abwesend gewesen sind.

19. Um zur Ernennung eines Mitgliedes der Versammlung Ihrer Hochmögenden zu schreiten, schickt die Departementsversammlung eine Liste an den Rathspensionair von vier Candidaten, welche in dem Departement wohnhaft sind. Der Rathspensionair nimmt von dieser Liste zwei Candidaten, von welchen die Departementalversammlung einen wählt.

20. Gleich nach der Eröffnung der Versammlung Ihrer Hochmögenden, welche durch den Rathspensionair geschieht, schreitet die Versammlung zur Ernennung eines Präsidenten für diese Sitzung, der aus den Mitgliedern der Versammlung erwählt wird.

21. Ein nicht aus der Versammlung gewählter Greffier ist bei Ihren Hochmögenden angestellt. Der Rathspensionair ernennt diesen Greffier von zwei Candidaten, welche ihm die Versammlung vorschlägt.

22. Alle von der Versammlung Ihrer Hochmögenden erlassene Acten, werden von dem Präsidenten der Versammlung unterzeichnet und von dem Greffier contrafignirt.

23. Die Mitglieder der Versammlung Ihrer Hochmögenden stimmen einzeln nach ihrer persönlichen Meinung, ohne Mandat, noch Instructionen von ihrem Departement zu erhalten. Sie sind auf keine Weise den Departementalversammlungen wegen ihres Betragens

als Mitglieder der Versammlung Ihrer Hochmögenden verantwortlich.

24. Die Mitglieder der Departementalversammlungen, die Staatssecretaire, die Mitglieder des Staatsraths, des Finanzraths, und der Gerichtshöfe, können nur, wenn sie ernannt worden sind, erst nach Niederlegung ihrer Stellen, welche sie bekleideten, Sitz unter Ihre Hochmögenden nehmen.

25. Die Versammlung Ihrer Hochmögenden berathschlagt nur über die Gegenstände, welche ihr von dem Rathspensionair vorgelegt worden sind. Sie verwirft oder nimmt diese Vorschläge an, ohne Veränderung oder Modification.

26. Wenn Ihre Hochmögenden das ihnen vorgelegte Gesetz angenommen haben; so zeigen sie es sogleich dem Rathspensionair an, dem die Bekanntmachung und Ausführung desselben aufgetragen ist. Wenn Ihre Hochmögenden den Entwurf eines Gesetzes verwerfen; so geben sie dem Rathspensionair davon Kenntniß, indem sie die Gründe ihrer Weigerung anführen. In diesem Fall kann der Rathspensionair den nämlichen Entwurf von neuem vorlegen, anders motivirt, oder modificirt.

27. Die Versammlung Ihrer Hochmögenden hat ausschließlich das Recht, über die allgemeinen Petitionen der Staatsbedürfnisse, so wie über deren Vermehrungen, welche ihr von dem Rathspensionair vorgelegt werden, zu berathschlagen.

28. Die Versammlung Ihrer Hochmögenden begnadigt, hebt auf oder erläßt die durch ein Urtheil von den Gerichtshöfen zuerkannten Strafen, auf den Vorschlag des Rathspensionairs, nachdem sie vorläufig

darüber die Meinung des National-Tribunals eingeholt hat.

29. In der Abwesenheit Ihrer Hochmögenden kann der Rathspensionair die Ausführung eines Urtheils suspendiren. In diesem Fall ist er aber doch verpflichtet, bei der nächsten Sitzung es Ihren Hochmögenden anzuzeigen.

30. Das Recht, Friedens-, Allianz- und Commerztractate zu ratificiren, steht ausschließlich der Versammlung Ihrer Hochmögenden zu; allein die geheimen Artikel, welche in diesen Tractaten enthalten seyn möchten, sind dieser Ratification nicht unterworfen. Diese Artikel können aber nie mit den bekannten Artikeln im Widerspruche stehen, noch der Integrität des batavischen Gebiets nachtheilig seyn.

31. Keine Kriegserklärung kann ohne vorläufiges Decret Ihrer Hochmögenden, auf den Vorschlag des Rathspensionairs erlassen, statt finden.

32. Die Mitglieder der Versammlung Ihrer Hochmögenden kommen gewöhnlich zweimal des Jahres zusammen, nämlich vom 15ten April bis zum 1sten Juni, und vom 1sten December bis zum 15ten Januar. Der Rathspensionair kann sie auch, so oft er es für nöthig erachten wird, außerordentlich zusammenberufen.

33. Am 1sten December eines jeden Jahres tritt ein Drittheil von den Mitgliedern der Versammlung Ihrer Hochmögenden aus. Das Erstmal wird die Ordnung des Austretens durch das Loos, an dem Tage der ersten Zusammenkunft, bestimmt. Das erste Austreten wird am 1sten December 1806 erfolgen.

34. Als Entschädigung für die Reisekosten und den Aufenthalt in der Residenz, genießen die Mitglieder der

Versammlung Ihrer Hochmögenden jährlich ein Tractament von 3000 Gulden.

35. Die austretenden Mitglieder können immer wieder gewählt werden.

36. Jede Sitzung der Versammlung Ihrer Hochmögenden wird durch den Rathspensionair geschlossen.

Von dem Rathspensionair.

37. Der Rathspensionair stellt, vermöge der Constitution, die Versammlung Ihrer Hochmögenden vor, in allem, was das Gouvernement angeht. Er übt die executive Gewalt aus im Namen Ihrer Hochmögenden, der Repräsentanten der batavischen Republik.

38. Der Rathspensionair wird von der Versammlung Ihrer Hochmögenden durch die absolute Stimmenmehrheit der 19 Mitglieder gewählt. Er wird auf 5 Jahre ernannt, und kann immer wieder gewählt werden.

39. Der erste Rathspensionair wird seinen Posten von der Einführung der gegenwärtigen Constitution bis nach dem Verlauf der fünf ersten Jahre, nach dem Frieden mit England, bekleiden. Das erste von diesen fünf Jahren wird von dem ersten Januar nach diesem Frieden anfangen.

40. Der Rathspensionair hat das Recht, zu jeder Zeit sein Amt niederzulegen,*) folglich auch vor dem Ablauf der fünf Jahre. In den Schooß der Versammlung Ihrer Hochmögenden legt er die ihm anvertraute Gewalt nieder. In diesem Fall, oder im Fall

*) wie weise war dies im Voraus für das Jahr 1806 berechnet!

des Absterbens, ersetzt ihn interimistisch der Präsident der Versammlung Ihrer Hochmögenden, und sorgt dafür, daß so geschwind wie möglich zur Ernennung eines Nachfolgers geschritten werde. Er ist verpflichtet, zu diesem Ende die Versammlung Ihrer Hochmögenden so gleich zusammenrufen zu lassen.

41. Der Rathspensionair muß ein stimmfähiger Bürger, 35 Jahre alt, in der Republik geboren seyn, und sechs Jahre unmittelbar vor seiner Wahl darin gewohnt haben. Er kann nur im 3ten Grade Blutsfreund oder Verwandter mit seinem unmittelbaren Vorgänger seyn. Die Bedingung des Wohnortes schließt diejenigen nicht aus, die im Dienste des Staates abwesend gewesen sind.

42. Der Rathspensionair kann nie, in welchem Fall es auch sey, die gesetzgebende Gewalt ausüben. Er kann sich nie in eine Sache mischen, die den Tribunalen unterworfen ist, welche durch das Gesetz festgesetzt sind, noch über die Gelder der Republik, anders als nach dem Gesetze disponiren.

43. Der Rathspensionair ernennt einen Staatsrath, der wenigstens aus fünf, höchstens aus 9 Mitgliedern bestehen muß. Die Mitglieder des Staatsraths müssen dieselben Eigenschaften haben, welche von den Mitgliedern der Versammlung Ihrer Hochmögenden gefordert werden.

44. Der Rathspensionair fordert das Gutachten und die Meinung des Staatsraths über alle Gegenstände, über welche er sie um Rath fragen will. Erst nach Anhörung des Staatsraths faßt er einen Entschluß wegen der Entwürfe der Gesetze, die er der Versammlung Ihrer Hochmögenden vorlegen will.

45. Er selbst kann die Entwürfe der Gesetze, welche er vorschlägt, in der Versammlung Ihrer Hochmögenden

den unterstützen, oder in seinem Namen durch die Mitglieder des Staatsraths unterstützen lassen.

46. Der Rathspensionair ernennt einen Generalsecretair der Regierung, welcher alle von ihr erlassenen Acten contrafirmirt.

47. Der Rathspensionair ernennt ferner noch einen Staatssecretair für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten; einen Staatssecretair für das Marinedepartement; einen Staatssecretair für das Kriegsdpartement; einen Staatssecretair für das Departement des Innern; und einen Staatssecretair für das Finanzdepartement, mit einem Finanzrath, der aus 3 Mitgliedern bestehet und blos consultirt wird.

48. Der Rathspensionair ernennt alle auswärtige Minister; alle Officiere der Land- und Seemacht; alle Beamte des Staates, alle Mitglieder der Tribunale, welche über die Angelegenheiten, die allgemeine Verwaltung betreffend, erkennen, ausgenommen die Mitglieder des Nationaltribunals, worüber der 79ste Artikel das Weitere festsetzt.

49. Der Rathspensionair dirigirt den Gebrauch der Flotten und der Armeen der batavischen Republik. Er ernennt zu den militairischen Graden und ertheilt sie.

50. Der Rathspensionair sorgt für die Würde und Sicherheit des Staates, für die schnelle Verwaltung der Justiz, und für die Aufrechthaltung und Ausführung der Gesetze; ihm ist die Oberpolizei in der ganzen Republik aufgetragen, sowohl in Civil- als geistlichen Sachen.

51. Der Rathspensionair ernennt den Magistrat der Stadt, wo die Regierung residirt.

52. Alle vom Gouvernement erlassene Acten führen den Titel: Ihre Hochmögenden, Repräsentanten

tanten der batavischen Republik. Sie sind von dem Rathspensionair unterzeichnet und von dem Generalsecretair des Gouvernements contrafirmirt.

53. In allen seinen Beziehungen und Acten mit der Versammlung Ihrer Hochmögenden erscheint der Rathspensionair individuell. Die Vorschläge, welche er an diese Versammlungen richtet, fangen immer mit der Formel an: Der Rathspensionair an die Versammlung Ihrer Hochmögenden, der Repräsentanten der batavischen Republik.

54. Die Acten der Versammlung Ihrer Hochmögenden, welche an den Rathspensionair gerichtet sind, fangen mit der Formel an: Die Versammlung Ihrer Hochmögenden, der Repräsentanten der batavischen Republik, an Se. Excellenz, den Rathspensionair.

55. Der Rathspensionair hat die oberste Leitung des Nationalschatzes. Er bestimmt die Tractamente der Staatsbeamten.

56. Er bewilligt auch die Pensionen nach den von dem Gesetze gemachten Anordnungen.

57. Am ersten Tage der Sitzung im December, übergibt der Rathspensionair eine allgemeine und detailirte Uebersicht von den Bedürfnissen der Republik für das folgende Jahr. Die Versammlung Ihrer Hochmögenden kann diesen Etat nicht modificiren, sie nimmt ihn an oder verwirft ihn.

58. In diesem allgemeinen Etat wird eine Summe angegeben werden, welche für Gegenstände bestimmt ist, die ihrer Beschaffenheit nach sich nicht gut specificiren lassen. Der Rathspensionair disponirt darüber zum Dienste des Staates, wie auch um die Kosten zu bestreiten, welche nöthig sind, um mit Würde und auf eine

anständige Weise seinen Posten zu bekleiden. Er disponirt darüber zur Bezahlung seiner Bureaux, und der darin angestellten Personen. Um die Verwendung dieser Summe zu belegen, wird von dem Rathspensionair weiter nichts verlangt, als eine feierliche von ihm unterzeichnete Erklärung: daß sie ausschließlich zum Dienste und Besten des Staates verwandt sey, aber auf keine Weise zu seinem persönlichen Nutzen, oder zu dem der Seinigen.

59. Die jetzigen Auflagen in jedem Departement werden provisorisch eben so, wie bisher gehoben werden. Es wird des Rathspensionairs erste und vorzüglichste Sorge seyn, sich mit der Untersuchung aller Mittel zu beschäftigen, die Einkünfte des Staates zu vermehren, alle Zweige der Regierung und Verwaltung zu vereinfachen, allenthalben die strengste Deconomie einzuführen, und die Gesetze vorzuschlagen, welche dahin abzuwecken, sowohl die gegenwärtigen Auflagen zu verbessern, als auch ein allgemeines Finanzsystem einzuführen, welches tauglich ist, das von den gegenwärtigen Departementalauflagen zu ersetzen.

60. Es soll auch ein Rath des National-Rechnungswesens seyn, welcher wenigstens aus 5 und höchstens aus 9 Mitgliedern besteht. Wenn eine Stelle vacant wird; so übergibt die Versammlung Ihrer Hochmögenden zur Besetzung derselben dem Rathspensionair eine Liste von sechs Candidaten, wovon der Rathspensionair drei nimmt, unter welchen die Versammlung ihrer Hochmögenden wählen kann.

Von den Verwaltungen der Departements
und Communen.

61. Die Departementalverwaltungen behalten provisorisch ihre gegenwärtige Organisation. Allein diese Organisation wird einer Revision unterworfen seyn, deren Hauptgegenstand seyn wird, ihre Autorität in Beziehung auf die Gewalt des Nationalgouvernements zu bestimmen, wie auch die Verwaltung zu vereinfachen, und in ihre verschiedenen Zweige alle nur mögliche Deconomie zu bringen. Die hierzu zweckdienlichen Maassregeln werden der Versammlung Ihrer Hochmögenden von dem Rathspensionair vorgelegt werden.

62. Die Departementalverwaltungen können keinen Beschluß fassen, der den allgemeinen Gesetzen der Republik, oder dem allgemeinen Interesse derselben entgegen wäre. Sollte dieser Fall eintreten; so ist der Rathspensionair berechtigt, die Ausführung dieser Beschlüsse zu verhindern, und darüber Bericht abstaten zu lassen.

63. Die Departementalverwaltungen können von ihren Untergebenen keine Abgaben heben, ohne vorläufig durch ein Decret von Ihren Hochmögenden dazu autorisirt zu seyn, welches auf förmliches und ausdrückliches Ansuchen des Rathspensionairs ertheilt worden ist.

64. Die Auflagen in den Departements, welche von Ihren Hochmögenden auf die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Weise beschlossen sind, können nie die Ein- und Ausfuhr, noch das Transitorecht von einem Departement in das andere betreffen. Die Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie eines Landes können nie stärkern Abgaben unterworfen seyn, als diejenigen sind, welche in dem Departement selbst, wo die Auflage gehoben wird, bezahlt werden.

65. Jede Stadt, jeder District oder jedes Dorf hat ihre eigene Municipalität, welche auf die Weise organisirt ist, wie es den Localumständen am angemessensten ist. Diese Communen können zu dem Ende den Departementalverwaltungen die nöthigen Einrichtungen vorlegen, vorausgesetzt, daß sie immer auf die Grundsätze des repräsentativen Systems sich gründen.

66. Jede Commune hat das Recht, ihre Privatangelegenheiten anzuordnen. Localauslagen aber kann sie nur machen, wenn sie sich nach den allgemeinen Anordnungen, solche durch das Gesetz festzusetzen, richtet, und in Uebereinstimmung mit den Abgeordneten der Commune, welche zu diesem Ende von den stimmfähigen Bürgern der Commune erwählt sind, nachdem sie von der Departementalverwaltung dazu autorisirt worden, deren Billigung oder Mißbilligung alle Entwürfe von Anleihen und Auflagen in den Communen unterworfen sind. Man wird bei diesen Auflagen auch darauf sehen, daß sie die Aus- und Einfuhr, und das Transitorecht von andern Städten und Orten nicht beschweren; daß sie die Producte des Bodens oder der Industrie nicht mehr belästigen, als die Producte des Orts selbst, der diese Auflagen macht; und daß sie den Hülfquellen des Nationalfiscus nicht entgegen sind. Im letztern Fall muß sich der Rathspensionair der Einführung widersetzen, daher die Departementalverwaltungen ihm unmittelbar von allen Localauslagen, welche sie gebilliget haben, Nachricht ertheilen müssen.

67. Die Mitglieder der Municipalverwaltungen können unter keinem Vorwande vor die Departementalverwaltung gefordert werden, um ihre Amtsführung zu rechtfertigen. Im Fall einer Vernachlässigung in

ihrer Localverwaltung sind sie nur der Botmäßigkeit des Departementaltribunals unterworfen.

Von der richterlichen Gewalt.

68. Die richterliche Gewalt ist ausschließlich den kraft der Constitution errichteten Tribunalen übertragen. Keine andere Autorität kann einen Einfluß auf ihre Urtheil ausüben.

69. Die Mitglieder von irgend einem Tribunal, den Fiscal mit eingeschlossen, dürfen, wenn sie ernannt werden, nicht mit einander im vierten Grade Blutsfreunde oder Verwandte seyn. Die Functionen eines Richters, oder eines Fiscals können nur durch stimmfähige Bürger, welche schon das 25ste Jahr erreicht haben, verrichtet werden.

70. Alle Tribunale sind verpflichtet, wenn sie requirirt werden, zur Ausführung der Urtheil von andern Tribunalen beizutragen, und die deshalb erlassenen Requisitionen gehörig zu respectiren. Die Streitigkeiten, welche in dieser Hinsicht entstehen könnten, so wie alle streitige Punkte über Jurisdiction gehören der Entscheidung des Departemental-Gerichtshofes, wenn beide Parteien diesem unterworfen sind; und wenn sie unter verschiedenen Gerichten stehen, so wird die Frage von dem hohen Nationalgerichtshof entschieden.

71. Jedes Criminalurtheil muß bei Strafe der Nichtigkeit das Verbrechen der Verurtheilten ausdrücken.

72. Alle Urtheil müssen in öffentlicher Sitzung gesprochen werden. Die Confiscation der Güter findet in keinem Fall statt. Die Urtheil werden allenthalben im Namen des batavischen Volkes gesprochen.

73. Das Gesetz wird den Prozeßgang bestimmen, der bei dem hohen National-Gerichtshof, bei dem Ober-Kriegsgerichte, den Departemental-Gerichtshöfen und den andern Tribunalen befolgt werden soll.

74. Die Militairs der Land- und Seemacht bleiben sowohl bei bürgerlichen Klagen, als auch gemeiner Verbrechen wegen, den gewöhnlichen Tribunalen unterworfen.

75. Das Ober-Kriegsgericht, wird über die Anklagen, welche militairische Verbrechen betreffen, und gegen die Kaper vorgebracht werden, entscheiden.

76. Das Gesetz bestimmt den Prozeßgang, welcher bei Defraudirung oder Uebertretung der Rechte des Fiscus und der Auflagen befolgt werden soll.

77. Der hohe National-Gerichtshof besteht aus 9 Mitgliedern. Sie müssen, um wählfähig zu seyn, dieselben Eigenschaften haben, welche die Constitution von den Mitgliedern der Versammlung Ihrer Hochmögenden fordert.

78. Wenn eine Stelle vacant ist; so übergeben die Mitglieder der Versammlung Ihrer Hochmögenden eine Liste von 3 Candidaten, welche davon einen wählt.

Die Ernennung des Fiscals bei dem hohen National-Gerichtshof, und die der Fiscals bei den Departemental-Gerichtshöfen, kommt dem Rathspensionair zu. Er wählt von den 3 Candidaten, welche ihm der Gerichtshof, wo die Stelle vacant ist, vorschlägt.

79. Vor den hohen National-Gerichtshof gehören alle Verbrechen, welche von den Mitgliedern der Versammlung Ihrer Hochmögenden und den hohen Staatsbeamten begangen werden.

Die Mitglieder der Versammlung Ihrer Hochmögenden und alle hohe Staatsbeamte sind zu jeder Zeit, in

Hinsicht der Verbrechen, welche ihnen in Bezug auf die Ausübung ihrer Pflichten zur Last gelegt werden könnten, dem hohen Gerichtshof unterworfen. Auch wegen gewöhnlicher Verbrechen sind sie demselben unterworfen, welche sie, so lange sie ihre Stelle bekleiden, begehen könnten; allein ins Privatleben zurückgekehrt, sind sie, wie alle übrige Bürger, den gewöhnlichen Tribunalen unterworfen.

80. Der hohe National-Gerichtshof entscheidet über alle Klagen, in welchen der Staat als Beklagter erscheint.

81. Wenn der Staat, oder ein Collegium, irgend ein Einnehmer, Vorsteher (einer Regie) oder anderer Agent, in seiner Qualität vor den hohen National-Gerichtshof citirt wird; so kann die Versammlung Ihrer Hochmögenden, auf den Vorschlag des Rathspensionairs, wenn es das allgemeine Interesse erfordert, dem hohen Gerichtshof anbefehlen, auf eine beschränkte oder unbeschränkte Zeit die Entscheidung des Processes aufzuschieben, und der hohe National-Gerichtshof ist schuldig, dieser Requisition Gehorsam zu leisten. In der Abwesenheit Ihrer Hochmögenden ist der Rathspensionair autorisirt, provisorisch eine gleiche Requisition zu erlassen.

82. Der hohe National-Gerichtshof hat die besondere Aufsicht über alle andere Gerichtshöfe und Tribunale der batavischen Republik. Er kann ihre Acten oder Urtheil suspendiren oder cassiren, wenn sie gegen die auf die Verwaltung der Justiz sich beziehenden Gesetze, und gegen die Rechtsgebräuche gegeben worden sind. Er kann sich aber nicht in die Untersuchung von dem Grunde der Sache mischen.

83. Vor den hohen National-Gerichtshof werden die hohen Appellationen von allen den Processen gebracht,

welche in erster Instanz von den Departemental-Gerichtshöfen sind entschieden worden. Das Gesetz bestimmt den besondern Proceßgang hierbei.

84. Der hohe National-Gerichtshof fällt nur ein Definitivurtheil, wenn wenigstens 7 Mitglieder gegenwärtig sind.

85. Dem hohen National-Gerichtshof steht das Recht zu, Zahlungsfristen, Schutzbriefe und alle andere Dispensationen, welche die Gesetze ihm ertheilen werden, zu bewilligen.

86. In allem, was die Zahl und die Organisation der Gerichtshöfe und Tribunale, sowohl civil- als militairische, betrifft, ist es dem Gouvernement vorbehalten, in der Folge der Versammlung Ihrer Hochmögenden solche Reformen oder Modificationen vorzuschlagen, welche die Erfahrungen als wünschenswerth gezeigt haben.

Eid der Mitglieder des gesetzgebenden Corps.

„Ich gelobe und schwöre, daß ich als Mitglied des gesetzgebenden Corps, der constitutionellen Acte gemäß, aus allen meinen Kräften dazu beitragen werde, das Interesse des batavischen Volkes zu befördern, und daß ich treu und mit Eifer alle Pflichten erfüllen will, die mir in dieser Beziehung obliegen, ohne mich je gutwillig noch mit Gewalt, durch Begünstigung oder Ungnade, durch Versprechungen oder Geschenke, oder durch irgend etwas, davon abwendig machen zu lassen.“

So wahr mir Gott der Allmächtige helfe!

Eid des Rathspensionairs.

„Ich gelobe und schwöre, daß ich als Rathspensionair, der constitutionellen Acte gemäß, und nach der Gewalt, welche diese Acte mir ertheilt, aus allen meinen Kräften das Interesse des batavischen Volkes behaupten, seine Rechte, seinen Rang und seine Würde schützen, die Unabhängigkeit und die Freiheit der Bürger durch alle nur dienliche Mittel befestigen, aufrecht halten und sichern will, ohne mich je gutwillig oder mit Gewalt, durch Gunst oder Ungunst, durch Versprechungen oder Geschenke, oder durch irgend etwas davon abwendig machen zu lassen.“

So wahr mir Gott der Allmächtige helfe!

Der Rathspensionair der batavischen Republik, Schimmelpennink, erwarb sich, während seiner kurzen Verwaltung, das Verdienst, daß er alles that, was unter den politischen Verhältnissen, in welchen Holland zu Frankreich und zum Auslande stand, nur immer möglich war. Er vereinfachte die einzelnen Zweige der Administration; besonders suchte er durch strenge Sparsamkeit den gesunkenen Finanzen des Staates aufzuhelfen, weil, nach dem Frieden von Amiens (1802), der nur ein Jahr zwischen Frankreich und England galt, auch Holland wieder, als Frankreichs Bundesgenosse, im Kampfe gegen Großbritannien auftreten mußte. Am schmerzhaftesten empfand der Niederländer

in dieser Zeit die völlige Lähmung des Handels, und den Verlust der Kolonien an England. Ein Staat, dessen ganze politische Existenz und dessen inneres Leben zunächst auf dem Handel beruht, wie der Staat von Holland, konnte, selbst bei der strengsten Bewachung und Controle von Seiten des französischen Kaisers, sich nicht ganz von den geheimen Handelsverbindungen trennen, welche doch nur ein schwaches und nothdürftiges Surrogat für seine ehemalige öffentliche Thätigkeit waren. Es mußte also in Holland Unzufriedenheit mit Frankreich sich bilden; und in Paris berücksichtigte man so wenig die individuellen Bedürfnisse des Nachbarstaates, daß Napoleon sich höchst beleidigt fand, daß die Holländer dem von ihm aufgestellten Continentsysteme gegen England abgeneigt waren.

Um dieses Continentsystem in seiner ganzen Schwere in Holland aufrecht zu erhalten und geltend zu machen, ward, was vielleicht schon längst sein Plan gewesen war, von Napoleon sein nachgebohrner Bruder Louis zum Könige von Holland bestimmt. Die Form verlangte, daß der Rathspensionair scheinbar freiwillig resignirte, und eine batavische Deputation in Paris erschien. Zu diesem Zwecke sandte der außerordentliche batavische Gesandte in Paris, der Admiral Verhuel, am 18. März 1806 seinen Gesandtschaftssecretair mit Eröffnungen in den Haag, worüber in einem Ausschusse der Hochmögenden bis zum 14. Apr. berathschlagt ward. Das Resultat, das die eiserne Nothwendigkeit gebot,

war die Ernennung einer außerordentlichen Deputation an den Kaiser Napoleon, die aus Verhuel, Gogel, van Styrum, Six und Brantzen bestand. Mit diesen schloß der Minister Talleyrand am 24. Mai einen Vertrag von zehn Artikeln ab, in dessen Eingange die Gründe zur Verwandlung des batavischen Freistaates in ein Königreich dahin motivirt wurden, „daß, bei der allgemeinen Stimmung der Menschen, und bei der gegenwärtigen Organisation von Europa, eine Regierung ohne Beständigkeit und ohne gewisse Dauer den Zweck ihrer Einsetzung nicht erfüllen könne; daß die periodische Erneuerung des Staatsoberhauptes in Holland immer eine Quelle von Uneinigkeiten, und von außen ein beständiger Gegenstand zu Bewegungen und Zwietracht unter den Mächten seyn würde, die mit Holland in Freundschaft oder Feindschaft stehen; daß eine erbliche Regierung allein den ruhigen Besitz dessen garantiren könne, was dem Volke lieb ist: die freie Ausübung seiner Religion, die Erhaltung seiner Gesetze, seiner politischen Unabhängigkeit und seiner bürgerlichen Freiheit; daß es Hollands wichtigstes Interesse sey, sich einer mächtigen Protection zu versichern, durch welche gedeckt, es frei seine Industrie ausüben, und sich in dem Besitze seines Gebietes, seines Handels und seiner Kolonien erhalten könne; und daß Frankreich selbst ein wesentliches Interesse für das Wohl des holländischen Volkes habe, sowohl in Betracht der nördlichen Grenzen des Reiches,

welche offen und mit keinen festen Plätzen versehen sind, als in Bezug auf die Grundsätze und das Interesse der allgemeinen Politik.“ Nach diesen Prämissen folgte der Vertrag zwischen dem Kaiser Napoleon und der batavischen Republik, durch welche die dritte batavische Constitution allerdings einige sehr wesentliche Veränderungen erfuhr.

D) Staatsvertrag zwischen Frankreich und Holland vom 24. Mai 1806.

1. Se. Maj. der Kaiser der Franzosen und König von Italien garantiren sowohl für sich, als ihre Erben und Nachfolger, zu ewigen Zeiten, *) dem Staate von Holland die Erhaltung seiner constitutionellen Rechte, seine Unabhängigkeit, den unverminderten Umfang seiner Besitzungen in beiden Welttheilen, seine politische, bürgerliche und kirchliche Freiheit, so wie solche durch die gegenwärtig bestehenden Gesetze feierlich eingesetzt ist, und die Abschaffung aller Privilegien in Betreff der Abgaben.

2. Auf den förmlichen, von Ihren Hochmögenden, den Repräsentanten der batavischen Republik, vorgebrachten Antrag, daß der Prinz Louis Napoleon zum erblichen und constitutionellen König von Holland ernannt und gekrönt werde, willfahren Se. Maj. diesem Wunsche, und ermächtigen den Prinzen Louis Napoleon, die Krone von Holland anzunehmen, und sie für sich und seine natürliche, legitime und männliche Nachkom-

*) Bis 1810, wo Holland dem französischen Reiche einverleibt ward.

enschaft, nach der Ordnung der Erstgeburt zu besitzen, mit beständigem Ausschlusse der Frauen und ihrer Nachkommenschaft.

Zufolge dieser Ermächtigung soll der Prinz Louis Napoleon diese Krone, unter dem Titel, als König, mit aller der Gewalt und Autorität besitzen, welche durch die constitutionellen Gesetze *) bestimmt seyn werden, die der Kaiser Napoleon in dem vorhergehenden Artikel garantirt hat.

Nichts desto weniger wird hiermit festgesetzt, daß die Krone von Frankreich und Holland nie auf dem nämlichen Haupte vereinigt werden können.

3. Das Eigenthum (die Domaine) der Krone begreift a) einen Pallast im Haag, der zum Aufenthalte des königl. Hauses bestimmt seyn wird; b) den Pallast im Busch; c) die Domaine von Soesdyk; d) so vieles Eigenthum an liegenden Gründen, daß es jährlich 500,000 fl. einträgt.

Ueberdies versichert das Staatsgesetz dem Könige eine jährliche Summe von 1,500,000 fl. holl. Geldes, welche monatlich je zum zwölften Theile zu bezahlen ist.

4. Im Fall der Minderjährigkeit gehört die Regentenschaft von Rechtswegen der Königin**), und wenn keine da ist, ernennt der Kaiser der Franzosen, in seiner Eigenschaft als beständiges Oberhaupt der kaiserl. Familie, den Regenten des Reiches. Er wählt ihn aus den Prinzen der königl. Familie, und wenn keine da sind, unter den Eingebornen. Die Minder-

*) Das ist die dritte Constitution vom 15. März 1805.

**) Hier kommt zum erstenmale in Napoleons Dynastie die Spur einer Regentenschaft vor, zu Gunsten seiner geliebten Stieftochter Hortense.

jährigkeit des Königs endigt mit Vollendung des achtzehnten Jahres.

5. Der Wittwengehalt der Königin soll durch ihren Heirathscontract bestimmt werden. Für diesmal ist man überein gekommen, daß gedachter Wittwengehalt 250,000 fl. betragen soll, welche von der Domaine der Krone zu nehmen sind. Nachdem dies zum Voraus davon erhoben ist, soll die Hälfte der übrigen Kroneinkünfte auf den Unterhalt des Hauses des minderjährigen Königs verwendet, und die andere Hälfte zu den Kosten der Regentschaft angewiesen werden.

6. Der König von Holland soll für immer der Inhaber einer Großwürde des französischen Reiches unter dem Titel Connetable seyn. Die Verrichtungen dieser Großwürde können jedoch, nach dem Gutbefinden des franz. Kaisers, durch einen Prinzen Viceconnetable versehen werden, wenn derselbe es für gut findet, eine solche Würde zu errichten.

7. Die Mitglieder des regierenden Hauses in Holland bleiben persönlich den Dispositionen der constitutionellen Statuten vom 30. März 1806, welche das Hausgesetz der kaiserl. Familie von Frankreich ausmachen, unterworfen.

8. Die Stellen und Aemter des Staates, außer denjenigen, die zum persönlichen Dienste des königlichen Hauses gehören, können nur Eingebornen ertheilt werden.

9. Das Wappen des Königs soll das ehemalige Wappen von Holland, durch den kaiserlichen Adler von Frankreich in vier Felder getheilt, seyn, und auf demselben die Königskrone haben.

10. Es soll ohne Verzug zwischen den, diesen Vertrag errichtenden, Mächten ein Handelsvertrag

abgeschlossen werden. Kraft desselben sollen die holländischen Untertanen zu jeder Zeit in den Häfen und auf dem Gebiete des franz. Reiches als die besonders begünstigte Nation behandelt werden. Se. Maj. der Kaiser und König verpflichten sich, bei den barbarischen Mächten sich dahin zu verwenden, daß von denselben die holländische Flagge eben so, wie die französische, respectirt werde.

Die Ratificationen dieses Vertrags sollen zu Paris innerhalb zehn Tagen gegenseitig ausgewechselt werden.

Paris, den 24. Mai, 1806.

C. M. Talleyrand.

Ch. H. Verhuel. J. J. A. Gogel.

J. W. Styrum. W. Six. Brantsen.

Durch diesen Vertrag ward das neue Königreich Holland auf das festeste an das Interesse der französischen Politik geknüpft. Der neue Regent war nicht der König eines selbstständigen Reiches; er stand unter dem französischen Familiengesetze; er blieb ein Großwürdeträger des französischen Reiches; der französische Kaiser ernannte, bei der Minderjährigkeit des Königs, den Regenten des Königreiches, und der französische Abtheilte das holländische Wappen in vier Felder: Sähe und Symbole genug, um den neuen König an seine stete Abhängigkeit von Frankreich zu erinnern, und daß er, im zweifelhaften Falle, erst Franzose, und dann

Holländer seyn dürfe. Das Volk ward dabei nicht gefragt; seine Stimmen wurden nicht gesammelt. Man hätte freilich im Voraus auf eine ungeheure Minorität rechnen müssen; denn der erste Hauch der Holländer, in der Verbindung mit Frankreich das Wohl Bataviens zu finden, hatte sich schon im Jahre 1796 verloren.

Der bisherige Rathspensionair konnte unter diesen Umständen nichts anders thun, als „wegen des wankenden Zustandes seiner Gesundheit, und besonders wegen seiner traurigen Augenkrankheit“ am 4. Jun. seine Resignation den Hochmögenden Herren zu übergeben, und sich dabei auf das Recht, das ihm die dritte Constitution deshalb zugestand, zu berufen. Die Hochmögenden nahmen diese Resignation in einem höflichen Antwortschreiben und dankbar für die geleisteten Dienste am 5. Jun. an; an demselben Tage, an welchem Berhuel zu Paris seine officiële Rede an Napoleon hielt, in welcher er ihn bat, seinen Bruder Louis „zum Könige von Holland zu bewilligen.“ Der Kaiser erfüllte, in seiner Gegenrede, diese Bitte; gedachte der Zeit, wo die Holländer nur durch Frankreichs standhafte Hülfe ihre Unabhängigkeit erworben hatten, und „daß Frankreich großmüthig genug gewesen sey, allen Rechten zu entsagen, welche ihm der Krieg über Holland gegeben habe.“ Dem neuen Könige Louis sagte er unverhohlen: „Hören Sie nimmer auf, Franzose zu seyn. Die Würde des Connetable wird Ihnen die Pflichten, die Sie gegen mich zu erfüllen

Staatsv. zw. Frankr. u. Holl. v. 24. Mai 1806. 495

haben, und die Wichtigkeit vorzeichnen, die ich mit der Ihnen anvertrauten Bewachung der festen Plätze verbinde, welche den Norden meiner Staaten sichern.“ Der König Louis hielt gleichfalls seine officielle Gegenrede; doch enthielt sie keinen Ausdruck außerordentlicher Freude über die erhaltene neue Würde. „Ich werde nach Holland gehen, und es regieren, weil diese Völker es wünschen, und E. Maj. es befehlen.“ Er kannte ja wohl die Absichten und den Geist seines Bruders! Am Schlusse der Rede deutete er noch beziehungsweise an, daß der Kaiser „seinem Ruhme das letzte Siegel aufdrücken würde, wenn er der Welt den Frieden (mit England) schenken wollte!“ Allein Louis erlebte diesen Frieden nicht, so lange er die Krone Hollands trug. In einer, aus Paris vom 5. Jun. datirten, und im Haag am 10. Jun. publicirten, Proclamation des Königs Louis befahl er das constitutionelle Gesetz des Staates und den zwischen Frankreich und Batavien abgeschlossenen Vertrag vom 24. Mai, öffentlich bekannt zu machen. Dieses neue constitutionelle Gesetz war eine, durch die Staatsveränderung hervorgebrachte, Modification und Ergänzung der dritten Constitution.

E) Constitutionelles Gesetz des Königreiches Holland vom 10. Juny 1806.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Verfügungen.

1. Die jetzt in Kraft befindlichen constitutionellen Gesetze, besonders die Constitution von 1805, so wie die jetzt in der batavischen Republik bestehenden bürgerlichen, politischen und religiösen Gesetze, deren Ausübung den Verfügungen des am 24sten Mai dieses Jahres zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, und Könige von Italien und der batavischen Republik geschlossenen Tractats gemäß sind, sollen völlig beibehalten werden, blos mit Ausnahme derjenigen Verfügungen, die durch die gegenwärtigen constitutionellen Gesetze aufgehoben sind.

2. Die Verwaltung der holländischen Kolonien wird durch besondere Gesetze regulirt. Die Einkünfte und Ausgaben der Kolonien sollen als ein Theil der Einkünfte und Ausgaben des Staates angesehen werden.

3. Die öffentliche Staatsschuld wird durch Gegenwärtiges garantirt.

4. Die holländische Sprache soll fortbauernnd für die Gesetze, Publicationen, Verordnungen, Urtheilsprüche und alle andere öffentliche Acten, ohne irgend einen Unterschied, ausschließlich gebraucht werden.

5. In der Benennung und dem Gewicht der Münzen soll keine Veränderung statt finden, wenn es nicht durch ein besonderes Gesetz geschieht.

6. Die alte Flagge des Staates soll beibehalten werden.

7. Der Staatsrath soll aus 13 Mitgliedern bestehen. Die Minister sollen Rang, Sitz und deliberirende Stimme im Staatsrath haben.

Zweite Abtheilung.

Von der Religion.

Art. 1. Der König und das Gesetz bewilligen allen Religionen, die in dem Staate bekennet werden, einen gleichen Schutz. Durch ihre Autorität wird alles dasjenige bestimmt, was zur Organisation, Protection und Ausübung der Gottesverehrungen nöthig ist. Jede Religionsausübung schränkt sich auf das Innere der Tempel aller verschiedenen Gemeinden ein.

2. Der König genießt in seinen Pallästen, so wie an allen Orten, wo er residiren wird, die freie und öffentliche Ausübung seiner Religion (der katholischen).

Dritte Abtheilung.

Von dem Könige.

Art. 1. Der König hat ausschließlich und ohne Einschränkung die gänzliche Ausübung der Regierung und aller Macht, die nöthig ist, um die Vollziehung der Gesetze zu sichern und ihnen Respect zu verschaffen. Er ernennt zu allen Aemtern und zu allen Civil- und Militairstellen, deren Ernennung nach den vorherigen Gesetzen von dem Rathspensionair abhing. Er genießt alle Vorzüge und Prärogativen, die bisher mit dieser letztern Würde verbunden waren.

Die Münzen des Landes werden mit seinem Bilde geprägt.

Die Justiz wird in seinem Namen verwaltet. Er hat das Recht zu begnadigen und die durch gerichtliche Urtheile bestimmten Strafen zu mildern, aufzuheben, oder aufzuschieben. Indes kann er dieses Recht nicht anders ausüben, als wenn er in einem geheimen Confeil die Mitglieder des National-Gerichtshofes vorher gehört hat.

2. Beim Tode des Königs ist die Aufsicht über den minorennen König beständig der Königin Mutter anvertraut, und in deren Ermangelung derjenigen Person, welche von dem Kaiser der Franzosen dazu bestimmt werden wird.

3. Zur Seite des Regenten befindet sich ein Confeil von Landes-Eingebornen, dessen Einrichtung und Geschäftskreis durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden soll. Der Regent ist für die Handlungen unter seiner Regierung nicht persönlich verantwortlich.

4. Die Regierung der Kolonien und alles, was sich auf ihre innere Verwaltung bezieht, gehört ausschließlich dem Könige.

5. Die Generaladministration des Königreichs wird der unmittelbaren Leitung von 4 durch den König ernannten Staatsministern anvertraut, nämlich: einem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, einem Kriegs- und Marineminister, einem Finanzminister und einem Minister des Innern.

Vierte Abtheilung.

Von dem Gesetz.

Art. 1. Das Gesetz wird in Holland von dem aus

der Versammlung Ihrer Hochmögenden formirten gesetzgebenden Corps und von dem Könige gegeben. Das gesetzgebende Corps besteht aus 38 Mitgliedern, welche auf 5 Jahre erwählt und in folgenden Verhältnissen ernannt werden: nämlich für das Departement Holland 17 Mitglieder, für Geldern 4, für Brabant 4, für Friesland 3, für Oberyssel 3, für Seeland 2, für Gröningen 2, für Utrecht 2 und für das Land Drenthe 1. Die Zahl der Mitglieder Ihrer Hochmögenden kann, im Fall einer Vergrößerung des Gebietes, durch das Gesetz vermehrt werden.

2. Um zu der Ernennung der 19 Mitglieder Ihrer Hochmögenden zu schreiten, wodurch die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Zahl vollzählig ist, wird die Versammlung Ihrer Hochmögenden dem Könige eine Liste von zwei Candidaten für jeden der zu besetzenden Plätze übergeben. Auch die Departementsversammlung jedes Departements wird ebenfalls eine doppelte Liste von Candidaten übergeben, und der König wird aus diesen vorgeschlagenen Candidaten wählen.

3. Der jetzige Rathspensionair wird den Titel eines Präsidenten Ihrer Hochmögenden annehmen, und in dieser Eigenschaft, so lange er lebt, in Function bleiben. Die Wahl seiner Nachfolger wird auf die durch die Constitution von 1805 bestimmte Art geschehen.

4. Das gesetzgebende Corps erwählt aus seiner Mitte durch Mehrheit der Stimmen einen Greffier.

5. Das gesetzgebende Corps kömmt gewöhnlich des Jahres zweimal zusammen, nämlich vom 15ten April bis zum 15ten Junius, und vom 15ten November bis zum 15ten Januar. Es kann von dem Könige außerordentlich zusammen berufen werden. Am 15ten November jedes Jahres geht das älteste Fünftheil der Mit-

glieder dieses Corps ab. Der erste Austritt geschieht am 15ten November 1807, und diesmal entscheidet das Loos über die ersten Austretzungen. Die ausgetretenen Mitglieder sind stets wieder wahlfähig.

Fünfte Abtheilung.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 1. Die gerichtlichen Einrichtungen sollen so erhalten werden, wie sie durch die Constitution des Jahres 1805 eingeführt worden.

2. Der König übt in Betreff der gerichtlichen Gewalt alle Rechte und Autorität aus, welche dem Rathspensionair durch die Artikel der Constitution des Jahres 1805 beigelegt werden.

3. Alles, was sich beim Militair auf die Ausübung der Criminaljustiz bezieht, soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

Bis zur Ankunft des neuen Königs ward der Prä-
sident der Hochmögenden, Bos van Steenwyk,
interimistischer Rathspensionair. Der König Louis
hatte zwar Anfangs die Stimmung der Holländer nicht
für sich; bald aber zeigte er, daß er die Achtung und
die Liebe der Nation, zu deren Könige er ernannt worden
war, höher hielt, als die Gunst seines Bruders; er
vergaß, so weit es möglich war, den Franzosen, um
ganz Holländer zu seyn.

Das Königreich ward am 21. März 1807 in zehn Departements getheilt, zu welchen, nach dem Frieden von Tilsit, das preußische Fürstenthum Ostfriesland und die russische Herrschaft Zeven, als eilftes Departement, unter dem Namen Ostfriesland, hinzukamen; doch mußte Holland für diese Ründung auf der Grenze Deutschlands Bliessingen und einige andere Districte an den südlichen Grenzflüssen, in einem besondern Vertrage mit Napoleon, am 11. Nov. 1807 an Frankreich überlassen. Noch größer waren die Abtretungen Hollands an Frankreich am 16. März 1810, wo das holländische Brabant an Frankreich kam. Unzufrieden über diese Gewaltthaten seines Bruders und besonders über die Beschränkungen des holländischen Handels durch den Druck des Continentalsystems, resignirte endlich der König von Holland am 1. July 1810 auf die Krone zu Gunsten seiner Söhne. Allein der Kaiser erkannte diese Resignation und die vom Könige eingesetzte Regentschaft nicht an, und decretirte am 9. July die Einverleibung des ganzen Königreiches Holland in das französische Reich, worauf dasselbe in die Reihe der französischen Departements gezogen, und in denselben ein Generalgouvernement für den Prinzen Erzschatzmeister von Frankreich (13. Dec. 1810) errichtet ward.

So gehörte Holland zum großen Kaiserreiche, bis nach der Völkerschlacht bei Leipzig die Franzosen sich über den Rhein zurückziehen, und, bei dem glücklich in Holland geleiteten Aufstande zu Gunsten des oranischen Hauses,

nachdem das Corps des Generals Bülow über die holländische Grenze gegangen war, die Franzosen Holland, bis auf die festen Plätze, verlassen mußten. Am 2. Dec. 1813 erschien der Prinz Wilhelm Friedrich von Nassau-Dränien, der bis dahin in England gelebt hatte, in Amsterdam, wo schon am 1. Dec. die dort zusammengesetzte Regierungscommission ihn als souverainen Fürsten der Niederlande proclamirt hatte. Der Prinz nahm diesen Titel an, und versprach sogleich bei seiner Ankunft in Amsterdam, die Regierung unter der Garantie einer zweckmäßigen, die Freiheit der Niederländer sichernden, Constitution zu führen. Deshalb berief er die Notabeln der niederländischen Provinzen zum 28. März 1814 zusammen, und legte denselben den neuen Constitutionsentwurf vor, den sie bereits am folgenden Tage so annahmen, daß von 600 Notabeln nur 25 auf einige Abänderungen im Einzelnen angetragen hatten.

Wie aber in denselben Tagen das Schicksal Frankreichs und Napoleons entschieden, und bald darauf (30. Mai 1814) der erste Pariser Friede von den Verbündeten mit den in Frankreich hergestellten Bourbons auf die Basis der Grenzen Frankreichs vom Jahre 1792 abgeschlossen ward; so kamen die vormaligen östereichischen Niederlande (Belgien) an Holland, und nur das Herzogthum Luxemburg wurde auf dem Wiener Congresse als ein besonderes, zum deutschen Bunde gehörendes, Großherzog-

thum erhoben, obgleich auch über diesen Staat dem Regenten der Niederlande die volle Souverainetät zuge-
theilt ward. Der letztere unterzeichnete am 21. July 1814
die Bedingungen der Vereinigung Belgiens mit Batavien,
und nahm am 16. März 1815, mit Zustimmung der
auf dem Wiener Congressse vereinigten europäischen Mäch-
te, die königliche Würde, und den Titel: Wil-
helm I, König der Niederlande, Prinz von
Nassau-Dranien und Großherzog von Luxemburg an.
Nachdem nun die auf belgischem Boden ausgekämpfte
Schlacht bei Waterloo (18. Juny 1815) noch
einmal über Napoleons Schicksal entschieden hatte, ward
im zweiten Pariser Frieden (20. Nov. 1815) die Staats-
kraft des Königreiches der Niederlande durch die
Einverleibung desjenigen Theiles von Belgien verstärkt,
der in dem ersten Pariser Frieden bei Frankreich geblieben
war, und wozu auch die Festungen Marienburg und
Philippeville gehörten.

Schon vor dieser neuen Erwerbung hatte der König
die Notabeln der belgischen Provinzen zusammenberufen,
damit sie die von den Batavern bereits angenommene
Constitution mit den Veränderungen genehmi-
gen sollten, welche in jener Constitution durch die Ver-
größerung des Königreiches nöthig geworden waren.
Eine feierliche Anrede des Königs an diese Versamm-
lung (8. Aug. 1815) erklärte sich mit Würde über
den wesentlichen Inhalt dieser Constitution; allein
diese Constitution fand in Belgien wenigen Beifall.

Nicht nur, daß fast ein Sechstheil der vom Könige zusammenberufenen Personen in der Versammlung gar nicht erschien; es erklärten sich auch nur 527 Stimmen für, und 796 Stimmen gegen dieselbe. Doch hatten 126 von diesen letztern ausdrücklich bemerkt, daß ihr Widerspruch zunächst nur gegen die in der Constitution ausgesprochene völlige Freiheit des kirchlichen Kultus und gegen die völlige bürgerliche und politische Gleichheit aller Staatsbürger, ohne Rücksicht auf die Religion, zu den öffentlichen Aemtern gerichtet wäre. Unverkennbar hatte die katholische Geistlichkeit in Belgien auf diesen Widerspruch den meisten Einfluß behauptet, wie auch der König in seiner Bekanntmachung vom 24. Aug. 1815 unumwunden erklärte, in welcher er zugleich, trotz jenes Widerspruches, die neue Constitution zum Grundgesetze des Königreiches erhob, theils weil die nördlichen (holländischen) Provinzen diese bereits angenommen hätten, theils weil die in Hinsicht der Gleichheit des kirchlichen Kultus aufgestellten Grundsätze sich auf Verträge gründeten, und nach den Grundsätzen eingerichtet wären, welche die verbündeten Souveraine in das europäische Staatensystem eingeführt hätten. Sie könnten also aus den niederländischen Grundgesetzen nicht weggelassen werden, ohne die Existenz der Monarchie selbst in die Wagschale zu legen.

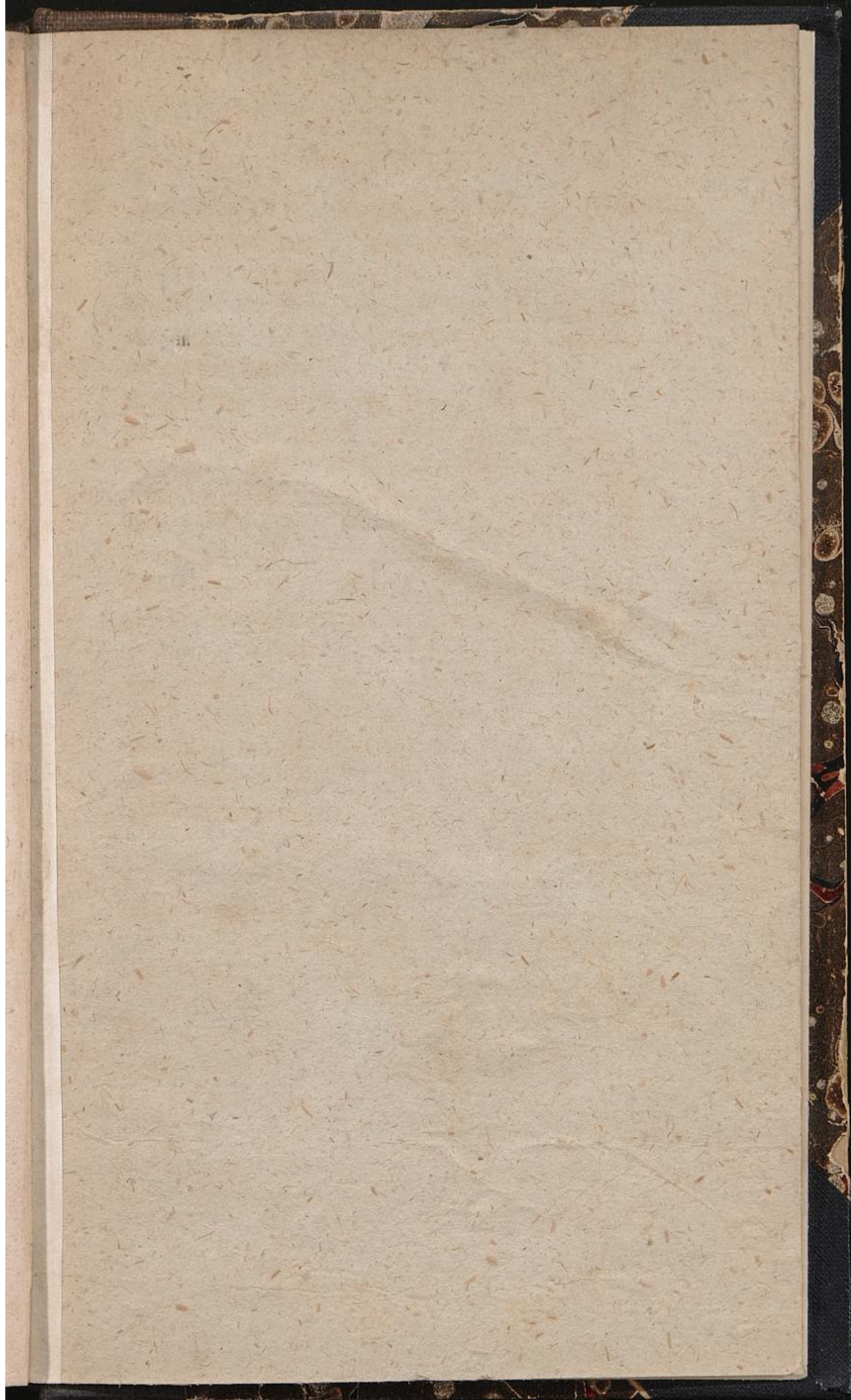
Die Grundzüge dieser Constitution, welche aus

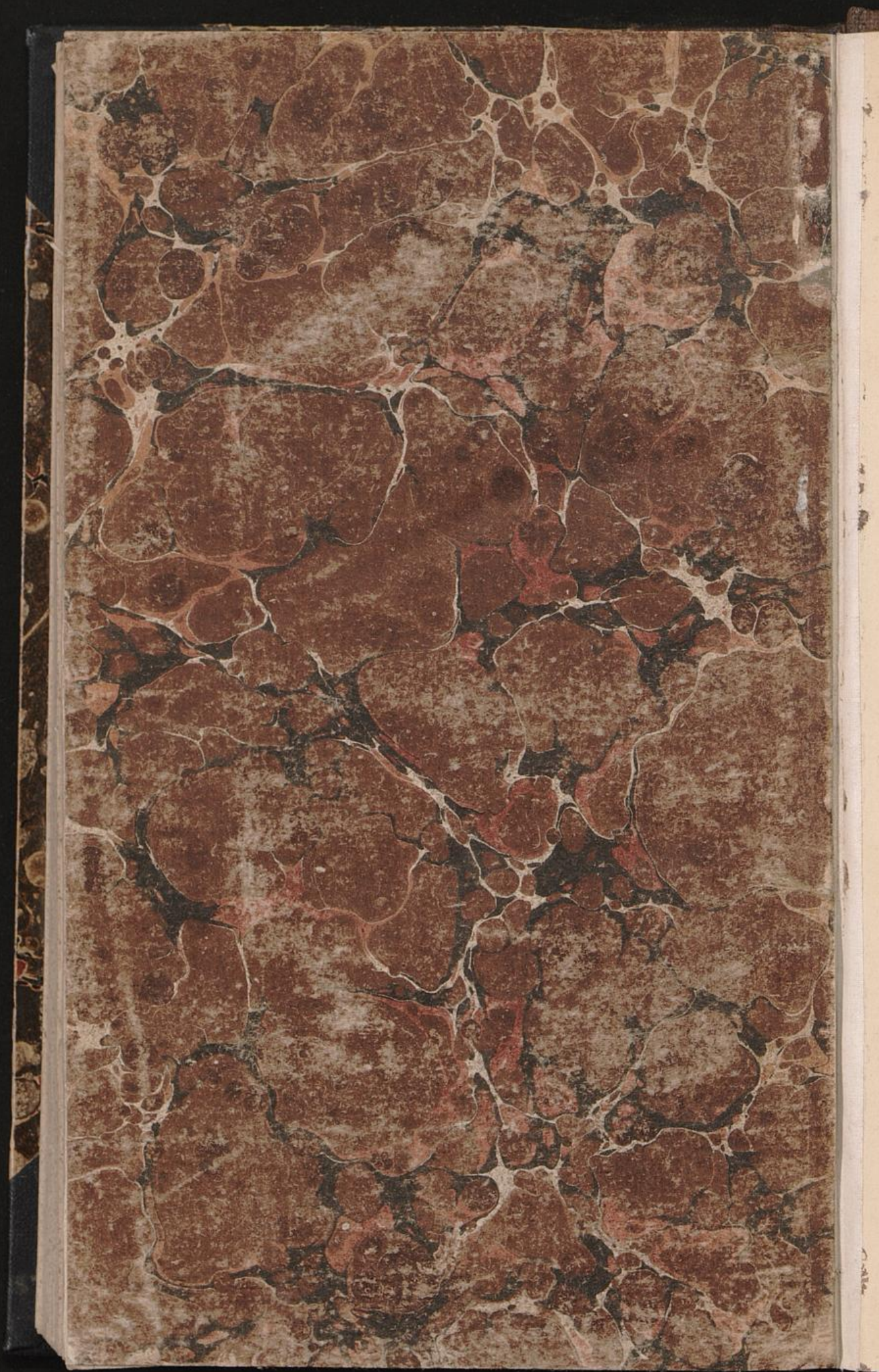
234 Artikeln besteht, sind folgende: Das Königreich der Niederlande besteht aus 17 Provinzen, außer dem Großherzogthume Luxemburg. Die Krone ist erblich in des Königs männlicher Nachkommenschaft nach dem Rechte der Erstgeburt. Nur in Ermangelung männlicher Nachkommenschaft geht die Krone auf die Töchter des Königs nach dem Rechte der Erstgeburt über, und wenn der König keine Töchter hat; so bringt die älteste Tochter von der ältesten absteigenden männlichen Linie des letzten Königs die königliche Würde auf ihr Haus. Der König kann keine fremde Krone tragen. Der König hat eine jährliche Civilliste von 2,400,000 fl. Der ältere Sohn des Königs, oder der muthmaßliche Thronerbe, führt den Titel: Prinz von Oranien, und hat, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, ein jährliches Einkommen von 100,000 fl. Der König wird nach Vollendung des achtzehnten Jahres volljährig. Während der Minderjährigkeit wird die königliche Gewalt durch einen Regenten ausgeübt. — Es besteht ein Staatsrath, dessen Mitglieder der König ernennt. Die Generalstaaten, welche das niederländische Volk repräsentiren, bestehen aus zwei Kammern. Die erste Kammer kann nicht unter 40, und nicht über 60 Mitglieder zählen, welche der König auf Lebenszeit ernennt. Die zweite Kammer besteht aus 110 Mitgliedern, welche von den Provinzen gewählt werden. Beide Kammern führen den Titel:

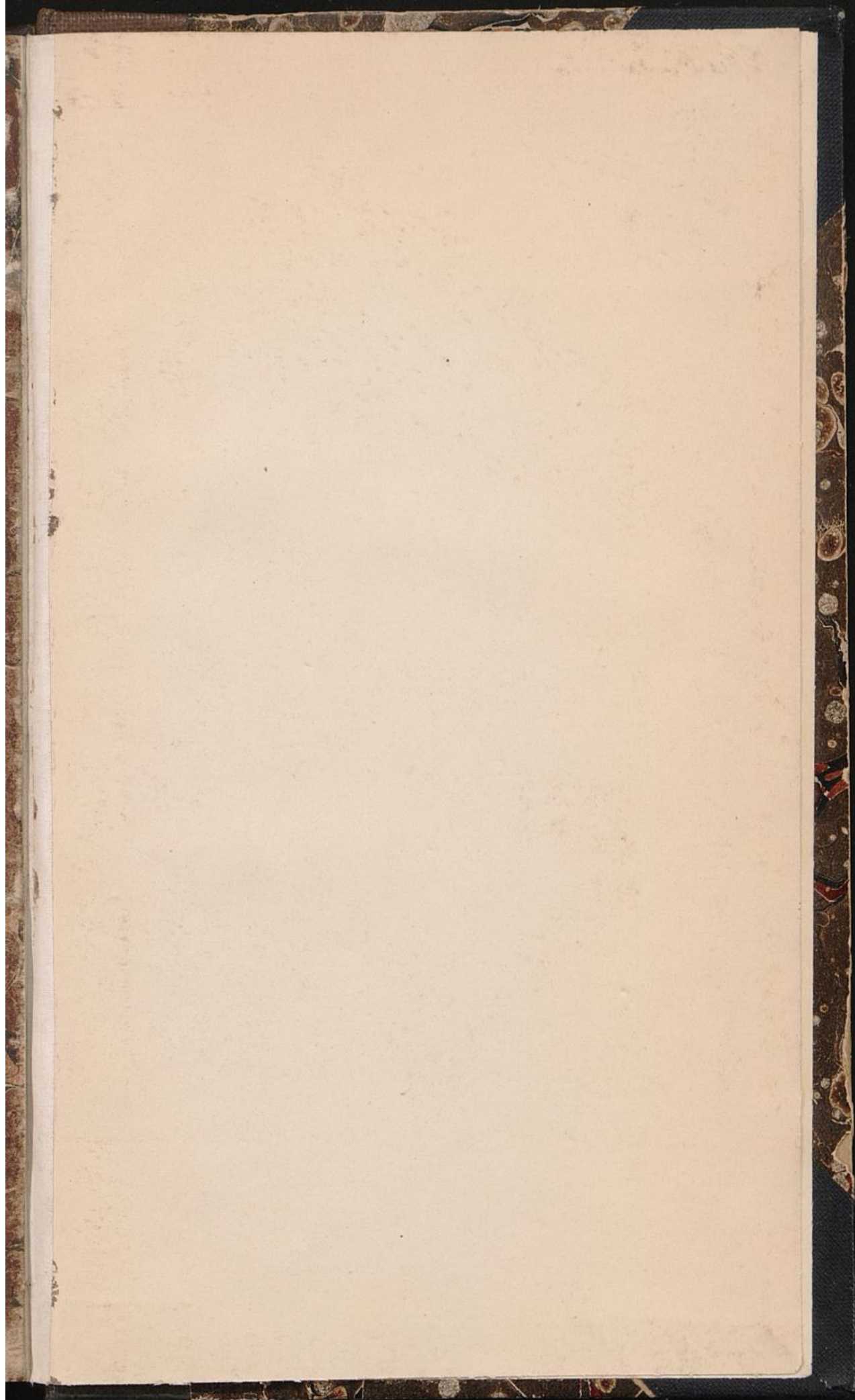
Edel- und Hochmögende Herren. Die Staaten der einzelnen Provinzen werden aus den drei Ständen der Ritterchaft, der Städte und der Landleute zusammengesetzt. Das Recht wird im Namen des Königs gesprochen. Es sollen allgemeine Civil-, Kriminal- und Handelsgesetzbücher, und des gerichtlichen Verfahrens, eingeführt werden. Jeder Einwohner wird in seinem Eigenthume geschützt. Keiner kann wider seinen Willen dem Richter, den das Gesetz ihm bestimmt, entzogen werden. Es findet keine Confiscation der Güter statt. Es besteht ein oberster Gerichtshof für das ganze Reich, unter dem Namen: der hohe Rath der Niederlande. — Es herrscht vollkommene Freiheit des Kultus und gleicher Schutz für alle Arten der Gottesverehrung. Die Mitglieder aller Religionspartheien genießen dieselben bürgerlichen und politischen Vorrechte, und haben gleiche Ansprüche auf Würden, Aemter und Bedienungen. In Friedenszeiten wird der fünfte Theil der Nationalmiliz erlassen. Der König ernennt, um die neue Constitution in Thätigkeit zu setzen, zum erstenmale zu allen Dicasterien und Beamtenstellen.

(Diese, in teutschen Blättern nirgends vollständig mitgetheilte, Constitution wird in dem Anhang zum zweiten Theile vollständig erscheinen.)

Ende des ersten Theiles.







1897

35 Lynn

63 miles

1.95

1097
35 Sym
67 miles
1.95

